DE EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, 11.11.2009
K(2009)8682 final

WICHTIGER HINWEIS:

NICHTVERTRAULICHE ÖFFENTLICHE FASSUNG DER ***URSPRUNGSENTSCHEIDUNG****, WELCHE DIE IM BESCHLUSS C(2001)727 VOM 8. FEBRUAR 2010 VORGENOMMENEN ÄNDERUNGEN, SOWIE DIE TEILWEISE AUFHEBUNG DURCH DEN BESCHLUSS C(2011)4612 VOM 30. JUNI 2011 UND ÄNDERUNG DURCH DEN BESCHLUSS C(2011)4651 VOM 30. JUNI 2011EINSCHLIESST.*

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

Vom 11.11.2009

in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen

(COMP/38589 – WÄRMESTABILISATOREN)

(Nur der deutsche, der englische und der französische Text sind verbindlich)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16 Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln[1], insbesondere auf Artikel 7 und Artikel 23 Absatz 2,

angesichts der Entscheidung der Kommission vom 17. März 2009 zur Einleitung eines Verfahrens in dieser Sache,

nachdem den beteiligten Unternehmen gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 und Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission vom 7 April 2004

[1] ABl. L 1 vom 4.1.2003, S.1.

über die Durchführung von Verfahren auf der Grundlage der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag durch die Kommission[2], Gelegenheit gegeben wurde, sich zu den Beschwerdepunkten zu äußern,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen,

in Kenntnis des Abschlussberichts des Anhörungsbeauftragten in dieser Sache[3],

In Erwägung nachstehender Gründe:

[2] ABl. L 123 vom 27.04.2004, S. 18.
[3] ABl. L

1 Einleitung 8

2 Die vom verfahren betroffene Branche 8

2.1 Die Produkte 8
2.2 Die Marktteilnehmer 11
2.2.1 Akzo 11
2.2.2 [*] 12
2.2.3 Akcros 13
2.2.4 Elf Aquitaine, Arkema France und CECA 14
2.2.5 Baerlocher 16
2.2.6 Chemson 18
2.2.7 Chemtura 21
2.2.8 [*] 23
2.2.9 Faci 24
2.2.10 Reagens 24
2.2.11 AC Treuhand 25
2.2.12 Andere Unternehmen auf dem Markt für Wärmestabilisatoren in Europa 26
2.2.13 CEFIC 26
2.3 Beschreibung des betroffenen Marktes 27
2.4 Der Handel zwischen Mitgliedstaaten und mit Vertragsparteien des EWR-Abkommens 29

3 Das Verfahren 29

4 Die Sachverhaltsdarstellung 33

4.1 Die Beweislage 33
4.2 Die verfahrensgegenständlichen Kartelle 33
4.3 Rolle von AC Treuhand 35
4.3.1 Die Rolle von AC Treuhand 35
4.3.2 Von der Natur der AC Treuhand-Treffen 36
4.3.3 Die Mengen- und Preisabsprachen, sowie deren Überwachung 37
4.3.4 Die “rot” - und “rosa”-Blätter, sowie andere Mittel zum Informationsaustausch 39
4.4 Die Treffen anlässlich von CEFIC-Untergruppensitzungen 40
4.5 Weiterer Treffen und Absprachen 41
4.6 Die Kontakte und ihre Chronologie 42
4.6.1 Das Jahr1987 43
4.6.1.1 Das Zinnstabilisatorenkartell 43
4.6.1.2 Das ESBO/Ester-Kartell 44
4.6.2 Das Jahr 1988 45
4.6.2.1 Das Zinnstabilisatorenkartell 45
4.6.2.2 Das ESBO/Ester-Kartell 46
4.6.3 Das Jahr1989 46
4.6.3.1 Das Zinnstabilisatorenkartell 46
4.6.3.2 Das ESBO/Ester-Kartell 47

4.6.4 Das Jahr 1990 ... 48
4.6.4.1 Das Zinnstabilisatorenkartell ... 48
4.6.4.2 Das ESBO/Ester-Kartell ... 48
4.6.5 Das Jahr 1991 ... 49
4.6.5.1 Das Zinnstabilisatorenkartell ... 49
4.6.5.2 ESBO/Ester-Kartell ... 49
4.6.6 Das Jahr1992 ... 50
4.6.6.1 Das Zinnstabilisatorenkartell ... 50
4.6.6.2 Das ESBO/Ester-Kartell ... 52
4.6.7 Das Jahr 1993 ... 53
4.6.7.1 Das Zinnstabilisatorenkartell ... 53
4.6.7.2 Das ESBO/Ester-Kartell ... 54
4.6.8 Das Jahr 1994 ... 55
4.6.8.1 Das Zinnstabilisatorenkartell ... 55
4.6.8.2 ESBO/Ester-Kartell ... 56
4.6.9 Das Jahr 1995 ... 57
4.6.9.1 Das Zinnstabilisatorenkartell ... 57
4.6.9.2 ESBO/Ester-Kartell ... 61
4.6.10 Das Jahr 1996 ... 62
4.6.10.1 Das Zinnstabilisatorenkartell ... 62
4.6.10.2 ESBO/Ester-Kartell ... 64
4.6.11 Das Jahr 1997 ... 65
4.6.11.1 Das Zinnstabilisatorenkartell ... 65
4.6.11.2 Das ESBO/Ester-Kartell ... 68
4.6.12 Das Jahr 1998 ... 68
4.6.12.1 Das Zinnstabilisatorenkartell ... 68
4.6.12.2 Das ESBO/Ester-Kartell ... 70
4.6.13 Das Jahr 1999 ... 76
4.6.13.1 Das Zinnstabilisatorenkartell ... 76
4.6.13.2 ESBO/Ester-Kartell ... 77
4.6.14 Das Jahr 2000 ... 79
4.6.14.1 Das Zinnstabilisatorenkartell und das ESBO/Ester-Kartell ... 79
4.6.15 Das Jahr 2001 ... 80
5 Die Anwendung des Artikel 81 EG-Vertrag und des Artikel 53 EWR-Abkommen ..81
5.1 Das Verhältnis zwischen EG-Vertrag undEWR-Abkommen ... 81
5.2 Die Zuständigkeit ... 81
5.3 Die Anwendung des Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag und des Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen ... 81
5.3.1 Vereinbarungen und abgestimmte Verhaltensweisen ... 82
5.3.1.1 Die Grundsätze ... 82
5.3.1.2 ***Anwendung im vorliegenden Falle*** ... 85
5.3.1.2.1 Das Zinnstabilisatorenkartell ... 85
5.3.1.2.2 Das ESBO/Ester-Kartell ... 86
5.3.1.2.3 AC Treuhands Rolle bei der Zuwiderhandlung ... 88
5.4 Die Ausführungen der Parteien in Beantwortung der Mitteilung der Beschwerdepunkte 93

5.4.1 Argumente der Parteien wonach die Beweislage zur Feststellung eines Kartells nicht ausreiche 93
5.4.2 AC Treuhand: ihre Rolle bei der Zuwiderhandlungen, ihre Argumente in der Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte und die Beurteilung durch die Kommission 99
5.4.2.1 Die Bewertung und Schlussfolgerung der Kommission 99
5.4.3 Eine einzige, komplexe und fortdauernde Zuwiderhandlung 101
5.4.3.1 Prinzipien 101
5.4.3.2 Anwendung auf den vorliegenden Fall 103
5.4.3.2.1 Eine einheitliche Zuwiderhandlung bei Zinnstabilisatoren, eine einheitliche Zuwiderhandlung bei ESBO/Estern 103
5.4.3.2.2 Das andauernde Fortbestehen beider Zuwiderhandlungen; Zeitraum 1996-1997 105
5.4.4 Beschränkung des Wettbewerbs 116
5.4.4.1 Grundsätze 116
5.4.4.2 Anwendung auf den vorliegenden Fall 116
5.4.5 Beanstandungen betreffend die Untersuchung der Kommission und die vermeintliche Verletzung der Verteidigungsrechte 120
5.4.5.1 Behauptete Unregelmäßigkeiten im Verfahren 121
5.4.5.2 Verletzung der Verteidigungsrechte 127
5.4.6 Auswrikung auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten und EWR-Vertragsstaaten 133
5.4.6.1 Grundsätze 133
5.4.6.2 Anwendung auf den vorliegenden Fall 134
5.4.7 Wettbewerbsrechtliche auf Österreich, Finnland, Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweden anwendbare Bestimmungen 134
5.5 Nichtanwendung des Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag und Artikel 53 Absatz 3 EWR-Abkommen 135
6 Adressaten dieser Entscheidung 135
6.1 Grundsätze 135
6.2 Anwendung auf den vorliegenden Fall 139
6.2.1 Akzo 139
6.2.1.1 Akzos Argumente in der Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte 142
6.2.1.2 Die Beurteilung der Kommission und ihre Schlussfolgerungen 142
6.2.2 [*] 144
6.2.3 Akcros Chemicals 145
6.2.3.1 Argumente von Akzo [*] *in Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte* 149
6.2.3.2 Beurteilung und Schlussfolgerungen der Kommission 150
6.2.4 Akcros Chemicals Ltd 151
6.2.4.1 Akzo Nobel N.V. Argumente in der Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte 152
6.2.4.2 Beurteilung und Schlussfolgerungen der Kommission 153
6.2.5 Elf Aquitaine/Arkema France/CECA 153

6.2.5.1 Argumente der Elf Aquitaine in Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte ... 155
6.2.5.2 Beurteilung und Schlussfolgerungen der Kommission ... 156
6.2.6 Baerlocher ... 158
6.2.6.1 Baerlochers Argumente in der Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte ... 160
6.2.6.2 Beurteilung und Schlussfolgerungen der Kommission ... 160
6.2.7 Chemson ... 161
6.2.7.1 Die Argumente von Chemson, ACW und GEA in der Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte und deren Beurteilung durch die Kommission ... 166
6.2.7.1.1 Chemson ... 167
6.2.7.1.2 ACW ... 169
6.2.7.1.3 GEA ... 170
6.2.7.1.4 Schlussfolgerung ... 173
6.2.8 Chemtura ... 173
6.2.9 [*] ... 174
6.2.9.1 [*] ... 175
6.2.10 Faci ... 175
6.2.11 Reagens ... 175
6.2.12 AC Treuhand ... 175
7 Dauer der zuwiderhandlung ... 176
7.1 Dauer der Zuwiderhandlung für jeden Adressaten ... 176
7.2 Verjährung ... 180
7.2.1 Argumente der Parteien in der Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte 181
7.2.2 Beurteilung und Schlussfolgerung der Kommission ... 181
8 Abhilfemaßnahmen und Geldbuße ... 183
8.1 Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 ... 183
8.2 Artikel 23 Absatz. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 ... 184
8.3 Der Grundbetrag der Geldbußen ... 186
8.3.1 Berechnung des Umsatzes ... 186
8.3.2 Bestimmung der Grundbeträge der Geldbußen ... 187
8.3.2.1 Schwere ... 187
8.3.2.1.1 Art ... 188
8.3.2.1.2 Gemeinsamer Marktanteil ... 188
8.3.2.1.3 Räumliche Auswirkung ... 188
8.3.2.1.4 Umsetzung ... 188
8.3.2.1.5 Schlussfolgerung zur Schwere ... 189
8.3.2.2 Dauer ... 189
8.3.2.3 Der für den Zusatzbetrag anzuwendende Prozentsatz ... 192
8.3.2.4 Schlussfolgerung und Berechnung des Grundbetrags ... 193
8.4 Anpassungen des Grundbetrags ... 193
8.4.1 Erschwerende Umstände ... 193
8.4.1.1 Wiederholungstäterschaft ... 193
8.4.2 Mildernde Umstände ... 194

8.4.2.1 Dauer der Ermittlungen 194
8.4.2.2 Untergeordnete Teilnahme und Nichtumsetzung/Auswirkungen 195
8.4.2.3 Einstellung der Zuwiderhandlung (lange) vor dem Einschreiten der Kommission 197
8.4.2.4 [*] 197
8.4.2.5 Wirksame Mitarbeit außerhalb der Kronzeugenregelung 2002 198
8.4.2.6 Allgemeine wirtschaftliche Situation 198
8.4.3 Schlussfolgerung bezüglich der angepassten Grundbeträge 199
8.5 Abschreckende Wirkung 199
8.6 Berücksichtigung der Obergrenze bei 10 % des Umsatzes 200
8.7 AC-Treuhand AG 201
8.8 Anwendung der Kronzeugenregelung von 2002 203
8.8.1 Erlass der Geldbuße 203
8.8.2 Ermäßigung der Geldbuße 203
8.8.2.1 Arkema France 203
8.8.2.2 Baerlocher 204
8.8.2.3 Akzo 204
8.8.2.4 204
8.8.3 Schlussfolgerung über die Anwendung der Kronzeugenregelung von 2002 204
8.9 Ermäßigung aufgrund der Dauer 205
8.10 Schlussfolgerung 206
8.11 Zahlungsfähigkeit 206

1 EINLEITUNG

1. Diese Entscheidung betrifft Vereinbarungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen in Bezug auf zwei Produktkategorien: Zinnstabilisatoren und ESBO/Ester.

2. Diese Entscheidung ist an folgende Gesellschaften gerichtet:

- Akzo Nobel N.V.;
- Akzo Nobel Chemicals GmbH;
- Akzo Nobel Chemicals B.V.;
- Akcros Chemicals Ltd;
- [*];
- Elf Aquitaine S.A.;
- Arkema France;
- CECA SA;
- MRF Michael Rosenthal GmbH;
- Baerlocher GmbH;
- Baerlocher Italia S.p.A.;
- Baerlocher UK Limited;
- GEA Group AG;
- Chemson Polymer-Additive AG;
- Aachener Chemische Werke Gesellschaft für glastechnische Produkte und Verfahren mbH;
- Chemson GmbH;
- Chemtura Corporation;
- Chemtura Vinyl Additives GmbH;
- [*];
- Faci S.p.A.;
- Reagens S.p.A.; and
- AC-Treuhand AG.

2 DIE VOM VERFAHREN BETROFFENE BRANCHE

2.1 Die Produkte

3. Wärmestabilisatoren werden in fester oder in flüssiger Form Polyvinylchlorid (PVC)-Erzeugnissen hinzugesetzt, um diesen eine hohe Temperaturbeständigkeit zu verleihen. Außerdem verbessern sie die Formbarkeit, die Festigkeit und die Transparenz von PVC-Enderzeugnissen und wirken einer Entfärbung der Erzeugnisse entgegen. Häufig bestehen sie aus Salzen von Metallen wie Blei, Barium, Zink, Calcium oder Cadmium oder aus organischen Zinnverbindungen. In der PVC-Industrie werden zur Wärmestabilisierung und als Co-Stabilisatoren/Weichmacher von PVC aber auch metallfreie chemische Stoffe wie Epoxid-Sojaöl mit eingesetzt. Diese Entscheidung betrifft zwei Kategorien von Produkten, die Additive für PVC-

Erzeugnisse sind: zum einen (a) Zinnstabilisatoren und zum anderen (b) Epoxid-Sojaöle („ESBO“) und Ester. Obwohl ESBO/Ester im engen Sinne keine Wärmestabilisatoren sind, werden sie für die Zwecke dieser Entscheidung als solche bezeichnet.

4. Zinnstabilisatoren sind organische Derivate. Die Rohstoffe für Zinnstabilisatoren können in Verbindungen auf Octyl-, Butyl- und Methylzinnbasis – auch Zinnzwischenprodukte genannt – unterteilt werden[4]. In der PVC-Produktion werden Zinnstabilisatoren vorwiegend zur Wärmestabilisierung verwendet (siehe Randnr. 3). Zinnstabilisatoren werden vor allem dann verwendet, wenn Transparenz des Endprodukts erwünscht ist.[5] Die beiden wesentlichen Anwendungen während des entscheidungsrelevanten Zeitraums bestehen in der Herstellung von Erzeugnissen aus Hart-PVC (wie Verpackungen, Kreditkarten, Leitungen, Fittings, Profile und Flaschen) und aus Weich-PVC (Lacke und Beschichtungen, Bodenbeläge, Innenausstattung von Kraftfahrzeugen usw.)[6]

5. ESBO und Ester sind eine Untergruppe der Epoxid-Weichmacher/Stabilisatoren. Sie sind metallfreie organische Stoffe, die beim Epoxidieren von Sojaöl entstehen. ESBO und Ester sind Gebrauchsgüter mit vielfältigen Anwendungsmöglichkeiten. Bei der PVC-Produktion werden ESBO und Ester als Co-Stabilisatoren, verbunden mit einem Primäradditiv - etwa Metallseifen[7] - eingesetzt, um die Wirksamkeit der Additive bei der Erreichung einer erhöhten Flexibilität und Stabilität des PVC-Enderzeugnisses zu verbessern.[8] Die PVC-Erzeugnisse, für die ESBO und Ester eingesetzt werden, umfassen Materialien zur Herstellung von Lebensmittelverpackungen, medizinischen Produkten, verschiedenen Folien, Dichtungen, Platten, Leitungen, Kühlschrankdichtungen, Kunstleder, PVC-Tapeten, Stromkabel und -leitungen sowie sonstigen Kunststofferzeugnissen für den täglichen Gebrauch[9]. Es ist zu erwähnen, dass – auch wenn ESBO und Ester verschiedene Produkte sind - sie von den an den wettbewerbswidrigen Absprachen Beteiligten gemeinsam in derselben Weise behandelt wurden. Abschnitt 4 dieser Entscheidung zeigt deutlich, dass die Beteiligten ESBO/Ester als ein "Produkt/Gruppe" namens "Epoxid-Sojaöle und Ester" ("ESBO/Ester") sowohl bei den Zusammenkünften bei AC Treuhand (im Folgenden: "AC Treuhand-Treffen") als auch bei den anderen Kartelltreffen behandelten. Daher und für die Zwecke dieser Entscheidung wird der Ansatz der an den Zuwiderhandlungen Beteiligten übernommen und ESBO und Ester werden als eine Produktgruppe behandelt. In der Tat ist es ständige Rechtssprechung, dass der Produktmarkt nicht das Ergebnis einer willkürlichen Entscheidung der Kommission ist, sondern sich aus dem Verhalten der Unternehmen ergibt, die an den

---

4 Die wichtigsten Ausgangserzeugnisse zur Herstellung von Zinnstabilisatoren sind so genannte Zinnzwischenprodukte. Am weitesten verbreitet sind Tetrabutylzinn (TBT) und Tetraoctylzinn (TOT).

5 [*].

6 Bei [*] undatiertes Inspektionsdokument, [*]

7 Üblicherweise werden die metallischen Salze Ca/Zn und Ba/Zn verwendet.

8 [*].

9 Bei [*] undatiertes Inspektionsdokument, [*] und http://www.made-in-china.com/showroom/txjiaao/product-detailxMwERNUbOJca/China-Epoxy-Soybean-Oil-ESO-.html. [*]. siehe auch [*].

wettbewerbswidrigen Absprachen teilgenommen haben, und die "*vorsätzlich ihr wettbewerbswidriges*" Verhalten auf bestimmte Produkte konzentriert haben, nämlich ESBO und Ester.[10]

6. Neben der Unterscheidung zwischen Zinnstabilisatoren einerseits und ESBO und Estern andererseits (als den in dieser Entscheidung relevanten Produkten) können zwei weitere Stabilisatorgruppen unterschieden werden: Bleistabilisatoren und Stabilisatoren mit Metallseifen, sowohl in flüssiger als auch in fester Form, nachstehend: „MM“ (von "Mixed Metals")[11]. Die Stabilisatoren dieser beiden Kategorien enthalten toxische Schwermetalle (u. a. Blei, Barium und Cadmium). Seit Anfang der 1990er Jahre ist eine Orientierung weg von Schwermetall-Stabilisatoren hin zu umweltverträglicheren Alternativen zu verzeichnen[12]. Die Kommission hat am 26. Juli 2000 ein Grünbuch über die Umweltproblematik von PVC angenommen[13]. Um die Anforderungen an eine nachhaltige Entwicklung erfüllen zu können, hat die PVC-Industrie im März 2001 die Umstellung von Wärmestabilisatoren auf Cadmiumbasis eingeleitet und bemüht sich weiterhin um Alternativen zu Wärmestabilisatoren auf Bleibasis[14]. In den vergangenen Jahren wurde das Wissen über die Giftigkeit gewisser zinnbasierter, organischer Substanzen bedeutend erweitert und ihre Verwendung wird für zahlreiche Anwendungen beschränkt.[15]

7. Eine Beschreibung des Marktes für Zinnstabilisatoren und ESBO/Ester findet sich in Unterabschnitt 2.3.

8. Mehrere Parteien haben in ihren Erwiderungen auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte auf die unterschiedlichen Charakteristika von Zinnstabilisatoren und ESBO/Ester hingewiesen und vorgetragen, dass wettbewerbswidrige Abstimmungen für diese Produkte als zwei unterschiedliche Zuwiderhandlungen angesehen werden sollten.[16] Die Kommission hat diese Argumente in ihrer Beurteilung der Zuwiderhandlung, wie aus Abschnitt 5.4.3 ersichtlich, in Erwägung gezogen.

---

10 Siehe Urteil des Gerichts erster Instanz vom 15. Juni 2005, *Tokai Carbon/Kommission*, T-71/03, T-74/03, T-87/03 und T-91/03, Slg. 2005, II-10, Randnummer 90

11 [*]

12 [*].

13 Grünbuch zur Umweltproblematik von PVC, KOM(2000) 469 endg.

14 Mit einer „*freiwilligen Selbstverpflichtung*“ haben sich Mitglieder von Verbänden der europäischen PVC-Industrie (z. B. die ESPA) verpflichtet, die Verwendung von Bleistabilisatoren in der EU-15 aus Gründen des Umweltschutzes bis 2015 einzustellen und Bleistabilisatoren durch sonstige Stabilisatoren zu ersetzen. Im Rahmen dieser Verpflichtung sind als Zwischenziele eine Reduzierung um 15 % bis 2005 und um 50 % bis 2010 vorgesehen. Die Verpflichtung zum völligen Verzicht bis 2015 wurde 2007 auf alle 27 Mitgliedstaaten der EU ausgedehnt (siehe: http://www.vinyl2010.org/images/stories/vinyl2010_voluntary_commitment.pdf).

15 Entscheidung der Kommission vom 28. Mai 2009 zur Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates hinsichtlich der Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung von zinnorganischen Verbindungen zwecks Anpassung ihres Anhangs I an den technischen Fortschritt, ABl. L 138, 4.6.2009, S. 11

16 [*], [*], [*], [*], [*], [*], [*], [*], [*], [*], [*], [*] und [*], [*].

2.2 Die Marktteilnehmer

2.2.1 Akzo

9. Die Akzo Nobel N.V. hat ihren Sitz in Strawinskylaan 2555, Amsterdam, Niederlande. Das Unternehmen ist oberste Muttergesellschaft einer Gruppe weltweit angesiedelter und tätiger Unternehmen (Akzo-Gruppe). Die Akzo Nobel Chemicals GmbH (früher Akzo Chemie GmbH und Akzo Chemicals GmbH), die Akzo Nobel Chemicals B.V. (früher Akzo Chemie Nederland und BV und Akzo Chemicals Nederland BV) und die Akzo Nobel Chemicals International BV (früher Akzo Chemicals BV und Akzo Chemicals International BV) gehören alle zum Geschäftsbereich Akzo Chemical und sind 100%ige Tochtergesellschaften der Akzo Nobel N.V. Der Name „Nobel" wurde angenommen, nachdem die Akzo N.V. 1993 die Nobel Industrier AB übernommen hatte[17]. Sofern nichts anderes angegeben ist, bezeichnet der Name „Akzo" in dieser Entscheidung sowohl „Akzo" als auch „Akzo Nobel"..

10. Die Akzo-Gruppe erzeugt und vertreibt Stabilisatoren auf Zinn- und ESBO-/Ester-Basis[18]. Akzo zufolge war vor der Gründung des Gemeinschaftsunternehmens Akcros Chemicals 1993 (siehe Unterabschnitt 2.2.3) innerhalb der Gruppe die Akzo Nobel Chemicals International BV für Wärmestabilisatoren zuständig[19]. Danach war innerhalb der Akzo Nobel-Gruppe Akcros Chemicals für den Bereich Wärmestabilisatoren im EWR verantwortlich. Das Gemeinschaftsunternehmen hatte keine eigene Rechtspersönlichkeit, sondern bestand aus einer Reihe von Partnerschaften und sonstigen Rechtssubjekten. 1998 wurde die Geschäftstätigkeit im Rahmen der UK Partnership auf die Akcros Chemicals Ltd (eine 100%ige Tochter der Akzo Nobel N.V.) übertragen (siehe Randnr. 22).[20]

11. Die Tinstab SA wurde 1981 in Frankreich gegründet. 1989 wurde sie von der Akzo Chemicals GmbH und der [*] (jeweils zu etwa 50 %) übernommen. Tinstab hat organische Verbindungen auf Zinnbasis ausschließlich an die beteiligten Muttergesellschaften geliefert. Später wurde Tinstab auf das Gemeinschaftsunternehmen Akcros übertragen und in Akcros Chemicals France SA umbenannt[21].

12. In dieser Entscheidung werden an den Kartellen beteiligte Gesellschaften der Akzo-Gruppe wenn nicht ausdrücklich anders angegeben allgemein „Akzo" genannt. Soweit

---

17 siehe Entscheidung der Kommission vom 10. Januar 1993 im Fall IV/M.390 – *Akzo/Nobel Industrier*, ABl. C 19 vom 21.1.1994.
[*], und [*], und [*].

18 [*].

19 [*].

20 Am 15. März 2007 übernahm die GIL Investments Ltd die Akcros Chemicals Ltd von der Akzo-Gruppe, [*]. Siehe auch [*].

21 [*].

für diese Entscheidung von Bedeutung, wurde Akzo von den folgenden Personen vertreten[22] :

Tabelle 1: Vertreter von Akzo

Name	**Dauer der Beschäftigung und beschäftigendes Rechtssubjekt**	**Stellung**
[der Angestelle]	Akzo Nobel Chemicals GmbH[23] (bis 1. Juli 1993)	[*]
[der Angestelle]	Akzo Nobel Chemicals GmbH (1986 bis August 1993)	[*]
[der Angestelle]	Akzo Nobel Chemicals International B.V./ Akzo Nobel Chemicals GmbH[24]	[*]

13. 1999 belief sich der weltweite Umsatz der Akzo-Gruppe auf 12 190 Mio. EUR[25]. **[**

2.2.2 [*]

14. [*][26]. [*][*][27].

15. [*][28]. [*][29].

16. [*].

17. [*][30]:

22 [*]; siehe auch [*].

23 Akzo hat keine vollständigen Informationen über das Rechtssubjekt, bei dem [Angestellen] beschäftigt war, übermittelt. Es wird festgestellt, dass [der Angestelle] an den Zusammenkünften in Verbindung mit Fides/AC-Treuhand im Namen von Akzo oder Akzo Deutschland teilgenommen hat (siehe Anhang I) und dass Akzo selbst erklärt hat, [der Angestelle] habe seine Stellung bei der Akzo Chemie GmbH innegehabt und dort Zuständigkeiten wahrgenommen. ([*]).

24 Die Kommission weist darauf hin, dass Akzo keine vollständigen Informationen über das Rechtssubjekt, bei dem [Angestellten] beschäftigt war, vorgelegt hat (siehe [*]). Außerdem stellt die Kommission fest, dass [der Angestelle]an Zusammenkünften in Verbindung mit Fides/AC-Treuhand im Namen von „Akzo“ teilgenommen hat (siehe Anhang I) und dass [der Angestelle] die Rahmenvereinbarung (Umbrella Agreement) über das Gemeinschaftsunternehmen [*]“ ([*]Akzo Chemicals International BV unterzeichnet hat ([*]). Siehe auch [*].

25 [*].

26 ([*]).

27 [*].

28 [*].

29 [*].

Tabelle 2: [*]

[*]	[*]	[*]
[*]	[*][31]	[*]
[*]	[*][32]	[*]
[*]	[*]	[*]

18. [*].[33]

2.2.3 Akcros

19. Der Sitz der Akcros Chemicals Ltd befindet sich in Lankro Way, Eccles, Manchester, Vereinigtes Königreich. Zurzeit befindet sich die Akcros Chemicals Ltd im Besitz der GIL Investments Ltd. 1998 übernahm die Akcros Chemicals Ltd die ursprünglich im Rahmen der UK Partnership von Akcros Chemicals ausgeübte Geschäftstätigkeit. Akcros Chemicals wurde 1993 als Gemeinschaftsunternehmen gegründet, an der die Akzo-Gruppe und [*] jeweils zu 50 % beteiligt waren. Über das Gemeinschaftsunternehmen haben die beiden Gruppen ihre in Europa und in den Vereinigten Staaten mit der Entwicklung, der Herstellung und dem Vertrieb in erster Linie von Additiven zur PVC-Verarbeitung (u. a. mit Zinnstabilisatoren und ESBO und Estern) befassten Geschäftsbereiche fusioniert.

20. Das Gemeinschaftsunternehmen Akcros Chemicals war kein eigenständiges Rechtssubjekt, sondern bestand aus einer Reihe von Partnerschaften und in gemeinsamem Besitz stehenden Rechtssubjekten. [*]. Der Sitz der U.K. Partnership befand sich in Manchester, Vereinigtes Königreich[34].

21. Die Akzo Nobel N.V. war hinsichtlich der 50%igen Beteiligung von Akzo an Akcros Chemicals letztlich die oberste Muttergesellschaft der Akzo-Gruppe[35]. [*][36].

22. 1998 übernahm die Akzo Nobel N.V. die alleinige Kontrolle über die Akcros Chemicals. [*]. Durch eine Vereinbarung vom 2. Oktober 1998 übernahm die Pure Chemicals Ltd (eine (mittelbar) 100%ige Tochter der Akzo Nobel N.V.) sämtliche Kapitalanteile der UK Partnership[37]. Die Geschäftstätigkeit der Partnerschaft wurde

---

30 [*].
31 [*].
32 [*].
33 [*].
34 [*]. [*]; [*]. [*]. Siehe auch [*]
35 [*]. siehe auch Organigramme 1993-1998, [*]
36 [*]; siehe Randnummer 15 und [*].
37 [*]. [*]. Siehe auch [*].

auf die Pure Chemicals Ltd (heute Akcros Chemicals Ltd) übertragen[38]. Am 15. März 2007 übernahm die GIL Investments Ltd die Akcros Chemicals Ltd von der Akzo-Gruppe[39].

23. In dieser Entscheidung werden Akcros Chemicals und die Akcros Chemicals Ltd wenn nicht ausdrücklich anders angegeben allgemein „Akcros“ genannt. Soweit für diese Entscheidung von Bedeutung, wurde Akcros von den folgenden Personen vertreten[40]:

Tabelle 3: Vertreter von Akcros

Name	**Dauer der Beschäftigung und beschäftigendes Rechtssubjekt**	**Stellung**
[der Angestelle]	Akcros Chemicals[41]	[*]
[der Angestelle]	Akcros Chemicals	[*]
[der Angestelle]	Akcros Chemicals France SA	[*]
[der Angestelle]	Akcros Chemicals	[*]
[der Angestelle]	Akzo Nobel Chemicals Inc.	[*]
[der Angestelle]	Akcros Chemicals	[*][42]
[der Angestelle]	Akzo Nobel Nederland BV	[*]

24. Der weltweite Umsatz der Akzo-Gruppe im Jahr 1999 ist unter Randnummer 13 angegeben.

2.2.4 Elf Aquitaine, Arkema France und CECA

25. Der Sitz von CECA SA (CECA) befindet sich in 89 Boulevard National, La Garenne Colombes, Frankreich. Die Gesellschaft erzeugt und vertreibt Spezialchemikalien.

38 Siehe [*]

39 Siehe Fußnote 20.

40 Die betreffenden Personen haben an den Zusammenkünften in Verbindung mit Fides/ACTreuhand als Vertreter von „Akcros“ oder „Akcros Chemicals“ teilgenommen (siehe Anhang I): [*]; [*], [*]; Siehe auch [*]

41 Akcros Chemicals bezieht sich sowohl auf das Gemeinschaftsunternehmen Akcros Chemicals als auch auf das Rechtssubjekt Akcros Chemicals Ltd. Hinsichtlich des Gemeinschaftsunternehmens Akcros Chemicals erklärt Akzo, die [Angestellten] seien zunächst bei [*] und später bei der Akcros Services Limited beschäftigt gewesen ([*]); siehe auch [*]. Siehe auch Vereinbarung über die Partnerschaft im Vereinigten Königreich, [*], Abtretungs- und Novationsurkunde, [*], und Überlassungsvereinbarung [*], nach der das Personal der UK Partnership überlassen wurde; Siehe auch [*].

42 [*]

Seit dem 23. Januar 1988 befindet sich CECA zu 99,9 % unmittelbar im Besitz der Arkema France (nachstehend „Arkema France“)[43]. **[**

26. Arkema France erzeugt und vertreibt Produkte in den Segmenten Performance Chemicals sowie Industrie- und Vinylchemikalien. Arkema France wurde im Zuge geänderter Beteiligungsverhältnisse seit 1986 mehrfach umbenannt. Dasselbe Rechtssubjekt firmierte unter den Namen Atochem, Elf Atochem, Atofina und Arkema sowie – seit dem 18. April 2006 – Arkema France[44].

27. Im für diese Entscheidung maßgeblichen Zeitraum hatte Arkema France folgende Muttergesellschaften: Elf Aquitaine S.A. (Elf Aquitaine), Total und Arkema SA. Elf Aquitaine besaß vom 1. Januar 1986 bis zum 13. Dezember 2000 97,6 % des Gesellschaftskapitals von Arkema France. Vom 13. Dezember 2000 bis zum 18. Mai 2006 war letztlich Total die Muttergesellschaft von Arkema France. Seit dem 18. Mai 2006 gehört Arkema France nicht mehr zur Total/Elf Aquitaine-Gruppe. Inzwischen besitzt die Arkema SA als neue Muttergesellschaft 99,9 % des Gesellschaftskapitals von Arkema France[45].

28. In dieser Entscheidung wird die an den Kartellen beteiligte Gesellschaft wenn nicht ausdrücklich anders angegeben allgemein „CECA“ genannt. Die Bezeichnung CECA bezieht sich sowohl auf CECA als auch auf Arkema France (oder ihre Rechtsvorgänger). Auf Informationen, die von dem Unternehmen übermittelt wurden, das den Antrag auf Anwendung der Kronzeugenregelung gestellt hat, wird unter Bezugnahme auf „Arkema France“ verwiesen. Soweit für diese Entscheidung von Bedeutung, wurden CECA (sowie Arkema France und ihre Rechtsvorgänger) von den folgenden Personen vertreten[46]:

Tabelle 4: Vertreter von CECA

Name	**Beschäftigendes Rechtssubjekt**	**Stellung**
[der Angestelle]	CECA	[*]
[der Angestelle]	Elf Atochem SA	[*]
[der Angestelle]	CECA	[*]
[der Angestelle]	CECA	[*]
[der Angestelle]	CECA	[*]
[der Angestelle]	CECA	[*]
[der Angestelle]	CECA	[*]
[die Angestelle]	CECA	[*]

43 [*], und [*].

44 [*], und [*].

45 [*]. Durch Entscheidung vom 9. Februar 2000 im Fall COMP/M.1628 - *Totalfina/Elf*, ABl. L 143 vom 29.05.2001, S. 1, hat die Kommission (vorbehaltlich bestimmter Bedingungen) den Zusammenschluss von Totalfina und Elf Aquitaine für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt.

46 [*].

29. Der weltweite Umsatz von Elf Aquitaine belief sich 1999 auf 35 548 Mio. EUR[47]. Der Umsatz der Arkema France SA in diesem Jahr lag bei im Bereich von 10 bis 20 Mio. EUR[48].

2.2.5 Baerlocher

30. Die in der Freisinger Straße 1, Unterschleißheim, Deutschland, ansässige MRF Michael Rosenthal GmbH ist eine Holdinggesellschaft und die eigentliche oberste Muttergesellschaft einer Gruppe weltweit angesiedelter und weltweit tätiger Unternehmen, der Baerlocher-Gruppe. Die Baerlocher-Gruppe erzeugt und vertreibt Zinnstabilisatoren. Sie bezieht ESBO und Ester, um sie als Ausgangserzeugnisse zu Stabilisatoren mit gemischten Metallen zuzugeben, sowie zum Wiederverkauf[49].

31. [Der Angestellte] ist Hauptanteilseigner der MRF Michael Rosenthal GmbH. Die MRF Michael Rosenthal GmbH ist seit dem 12. Oktober 1990 die oberste Muttergesellschaft der Baerlocher-Gruppe und 100%ige Muttergesellschaft der Baerlocher GmbH. Bis zum 12. Oktober 1990 befand sich die Baerlocher GmbH im Besitz [*] sowie [*][50].

32. Die Baerlocher GmbH hat ihren Sitz in der Freisinger Straße 1, Unterschleißheim, Deutschland, und ist eine 100%ige Tochter der MRF Michael Rosenthal GmbH. Sie erzeugt und vertreibt Wärmestabilisatoren, ist im Bereich Forschung und Entwicklung tätig und leitet die Aktivitäten der Baerlocher-Gruppe.

33. Die Baerlocher GmbH ist unmittelbare Muttergesellschaft folgender vollständig oder nahezu vollständig in ihrem Besitz befindlicher Tochtergesellschaften: Baerlocher Italia S.p.A, Baerlocher UK Limited und BIKSA Baerlocher International Quimica SA (BIKSA). BIKSA wurde 2004 aufgelöst[51].

34. Die Comtin S.r.l war ein im Besitz der Baerlocher Italia S.p.A (vor 1991 unter dem Namen Commer S.p.A) und der Schering S.p.A. befindliches und im Stabilisatorgeschäft tätiges Gemeinschaftsunternehmen. Das Gemeinschaftsunternehmen wurde 1992 aufgelöst, indem Baerlocher die Beteiligung von Schering übernahm, und die Geschäftstätigkeit des Gemeinschaftsunternehmens wurde in den Geschäftsbereich Zinnstabilisatoren der Baerlocher Italia S.p.A. überführt[52].

35. In dieser Entscheidung werden am Kartell beteiligte Gesellschaften der Baerlocher-Gruppe wenn nicht ausdrücklich anders angegeben allgemein „Baerlocher“ genannt.

---

47 [*].

48 [*].

49 [*]. [*].

50 [*]und [*]

51 Zuvor firmierte die Baerlocher GmbH unter dem Namen Chemische Werke München Otto Baerlocher GmbH. [*]. [*]

52 [*].

36. Soweit für diese Entscheidung von Bedeutung, wurde Baerlocher von den folgenden Personen vertreten[53]:

[53] [*], [*], [*].

Tabelle 5: Vertreter von Baerlocher

Name	Beschäftigendes Rechtssubjekt	Stellung
[der Angestelle]	Baerlocher GmbH	[*]
[der Angestelle]	Baerlocher GmbH	[*]
[der Angestelle]	Baerlocher GmbH	[*]
[die Angestelle]	Baerlocher GmbH	[*]
[der Angestelle]	Baerlocher Italia S.p.A	[*]
[der Angestelle]	Baerlocher UK Limited	[*]
[der Angestelle]	Baerlocher Italia S.p.A	[*]
[der Angestelle]	BIKSA, Baerlocher Spanien	[*]

37. Der weltweite Umsatz von Baerlocher lag 1999 im Bereich von 150 bis 300 Mio. EUR[54].

2.2.6 Chemson

38. Die Chemson Gesellschaft für Polymer-Additive mbH, Frankfurt, Deutschland, (nachstehend Chemson Deutschland) hat von 1991 bis zum 17. Mai 2000 mit ESBO und Estern gehandelt. Um zwischen den von der in Randnummer 41 erläuterten Übernahme betroffenen Gesellschaften zu unterscheiden, wird dieses Rechtssubjekt im Folgenden die „frühere Chemson Deutschland“ genannt**.**

39. Von 1991 bis zum 17. Mai 2000 war die frühere Chemson Deutschland eine 100%ige Tochter der Metallgesellschaft AG; diese war die eigentliche oberste Muttergesellschaft einer Gruppe von im Bereich Spezialchemikalien tätigen Unternehmen ("Metallgesellschaft-Gruppe). Die Metallgesellschaft AG war über mehrere zwischengeschaltete 100%ige Tochtergesellschaften (insbesondere die Dynamit Nobel AG und die Chemetall GmbH) 100%ige Muttergesellschaft der früheren Chemson Deutschland. Die Chemson Polymer Additive Produktions- und Vertriebs Gesellschaft mbH, Arnoldstein, Österreich, (nachstehend Chemson Österreich) war ein weiteres Unternehmen der Metallgesellschaft-Gruppe; dieses Unternehmen war im Bereich der Erzeugung und des Vertriebs fester Wärmestabilisatoren (nicht aber im ESBO-/Ester-Geschäft) tätig. Um zwischen den von der in Randnummer 41 beschriebenen Übernahme betroffenen Unternehmen zu unterscheiden, wird diese Gesellschaft im Folgenden die „frühere Chemson Österreich“ genannt. Von 1991 bis zum 17. Mai 2000 befand sich die frühere Chemson Österreich letztlich zu 100 % im Besitz der Metallgesellschaft AG; in

[54] Dieser Umsatz bezieht sich auf das Geschäftsjahr vom 1. April 1999 bis zum 31. März 2000. [*].

unterschiedlichen Zeiträumen war das Unternehmen einerseits Schwestergesellschaft, andererseits aber auch unmittelbare Muttergesellschaft und Tochtergesellschaft der früheren Chemson Deutschland. Die frühere Chemson Österreich war vom 30. September 1995 bis zum 30. September 1999 die unmittelbare Muttergesellschaft der früheren Chemson Deutschland. Anschließend bestand bis zur Übernahme im Jahr 2000 (siehe Randnummer 41) die folgende Beteiligungsstruktur: Die Metallgesellschaft AG besaß 100 % des Gesellschaftskapitals der Dynamit Nobel AG, die wiederum 100%ige Muttergesellschaft der Chemetall GmbH war; diese wiederum war 100%ige Muttergesellschaft der früheren Chemson Deutschland, die wiederum das gesamte Gesellschaftskapital der früheren Chemson Österreich besaß[55].

40. Nach der Zustellung der Mitteilung der Beschwerdepunkte übermittelten die Parteien Informationen über den Aufbau der Gesellschaften, die sich von dem, was zum Zeitpunkt der Mitteilung der Beschwerdepunkte vorlag, unterschieden, siehe Randnummer 634 und 635.

41. Am 17. Mai 2000 wurde der (von den Chemson-Gesellschaften betriebene) Bereich PVC-Additive der Metallgesellschaft-Gruppe vollständig verkauft. Die Käufer waren die Herkules 64 Verwaltungsgesellschaft mbH (nachstehend: Herkules 64) und die SEHA Holding GmbH. Die Übernahme- und Veräußerungsvereinbarung[56] im Zusammenhang mit dieser Maßnahme bestand aus mehreren Teilen; im Zuge dieser Vereinbarung erfolgten verschiedene Umstrukturierungen des Unternehmens:

a) Die umfangreicheren Vermögenswerte (einschließlich des ESBO/Ester-Geschäfts) von Chemson Deutschland wurden von Herkules 64 übernommen. Herkules 64 firmierte anschließend als Chemson Deutschland[57] und führte das ESBO/Ester-Geschäft mit den übernommenen Vermögenswerten unter diesem Namen weiter. Dieses Erwerberunternehmen wird im Folgenden die „neue Chemson Deutschland“ genannt.

b) Am 10. Februar 2005 schloss die neue Chemson Deutschland sich mit einer weiteren Gesellschaft zur Chemson GmbH zusammen.

c) Die frühere Chemson Deutschland blieb eine Tochtergesellschaft der Metallgesellschaft sowie von Chemetall (siehe Randnummer 43) und wurde schließlich in CM Gesellschaft für Funktions-Additive mbH umbenannt. Heute firmiert die Gesellschaft als Aachener Chemische Werke Gesellschaft für glastechnische Produkte und Verfahren mbH (nachstehend "ACW", wenn nicht ausdrücklich anders angegeben)58.

d) Die frühere Chemson Österreich wurde aufgelöst, und die Geschäftstätigkeit dieser Gesellschaft wurde in die Chemson Polymer-Additive AG überführt. Diese

55 [*], [*].
56 Siehe „[*]“, [*].
57 D. h. Chemson Gesellschaft für Polymer-Additive mbH.
58 [*]. [*]. Siehe „[*]“, [*].

Maßnahme wurde in mehreren Schritten vollzogen:

i) Erstens änderte die frühere Chemson Österreich (Chemson Polymer Additive Produktions- und Vertriebs Gesellschaft mbH) ihre Rechtsform und benannte sich in Chemson Polymer-Additive AG um.
ii) Die Beteiligung der Chemson Polymer-Additive AG wurde von der SEHA Holding GmbH übernommen.
iii) Im Juni 2000 wurde die SEHA Holding GmbH in Chemson Polymer-Additive GmbH umbenannt.
iv) Am 30. Juni 2000 wurde das Unternehmen Chemson Polymer-Additive AG in die Chemson Polymer-Additive GmbH umgewandelt und die juristische Person Chemson Polymer-Additive AG im Handelsregister gelöscht.[59]
v) Am 30. August 2000 änderte die Chemson Polymer-Additive GmbH ihre Rechtsform und benannte sich in Chemson Polymer-Additive AG (ebenfalls mit Sitz in Arnoldstein, Österreich) um (nachstehend: "neue Chemson Österreich")[60].

42. Nach der Übernahme am 17. Mai 2000 bis zum 18. Dezember 2000 befand sich die neue Chemson Deutschland (heute Chemson GmbH) zu 100 % im Besitz der neuen Chemson Österreich (Chemson Polymer-Additive AG). Am 1. Juli 2002 wurde der Bereich ESBO/Ester an die Chemtrade Roth GmbH und deren Eigentümerin [*] veräußert[61]. Von 17. Mai 2000 bis August 2008 stand die neue Chemson Österreich im Eigentum der Chemson International SA, nunmehr Addichem SA. Die Addichem SA befindet sich derzeit in freiwilliger Liquidation.[62]

43. Die neue Chemson Österreich befindet sich nun zu 100 % im Besitz der Atterbury SA Luxemburg, die wiederum eine 100%ige Tochtergesellschaft der Buy-Out Central Europe II Beteiligungs-Invest AG ("BOCE") Österreich ist[63]. Die Metallgesellschaft AG (siehe Randnummer 39) als frühere Muttergesellschaft der Unternehmen der Chemson-Gruppe schloss sich 2005 mit GEA zusammen und firmierte dann als GEA Group AG. Die früheren zwischengeschalteten Muttergesellschaften Chemetall GmbH und Dynamit Nobel AG gehören seit 2004 zur amerikanischen Rockwood Holdings Inc. Die alte Chemson Deutschland (heute "ACW") ist eine Tochtergesellschaft von Chemetall[64].

44. In dieser Entscheidung werden am Kartell beteiligte Gesellschaften der Chemson-Gruppe (wie sie vor und nach dem 17. Mai 2000 aufgebaut war) wenn nicht ausdrücklich anders angegeben allgemein „Chemson“ genannt.

59 [*]
60 [*]. [*]
61 [*]und [*]. [*], [*].
62 [*] und [*]
63 [*]und [*]. [*]
64 [*]. [*].

45. Soweit für diese Entscheidung von Bedeutung, wurde Chemson von den folgenden Personen vertreten[65]:

Tabelle 6: Vertreter von Chemson

Name	**Beschäftigendes Rechtssubjekt**	**Stellung**
[der Angestelle]	Chemson Deutschland Chemson Deutschland	[*] [*]
[die Angestelle]	Frühere Chemson Deutschland Neue Chemson Deutschland	[*]

46. Chemson erläutert, [der Angestellte] sei zwar formal bei Chemson Deutschland (sowohl der „früheren“ als auch der „neuen“ Chemson Deutschland) beschäftigt gewesen, habe aber auch Positionen bei sonstigen Rechtssubjekten der Chemson-Gruppe innegehabt und entsprechende Funktionen übernommen. Insbesondere sei er [*] der früheren Chemson Österreich gewesen (vor der Übertragung am 17. Mai 2000) und habe dem [*] der neuen Chemson Österreich angehört[66].

47. Im am 30. September 2000 ausgelaufenen Geschäftsjahr erzielte die Metallgesellschaft AG (heute GEA Group AG) weltweit einen Umsatz von 7.456 Mio EUR. .[67].

2.2.7 Chemtura

48. Die Chemtura Vinyl Additives GmbH hat ihren Sitz in der Chemiestraße 22, Lampertheim, Deutschland, und erzeugt und vertreibt Zinnstabilisatoren und ESBO/Ester. Im Rahmen einer Swap-Vereinbarung am 28. und 29. Mai 1998 wurde die Gesellschaft auf die Chemtura-Gruppe übertragen (siehe Randnummern 50 und 55). Die Chemtura Vinyl Additives GmbH ist eine (mittelbare) 100%ige Tochtergesellschaft der Chemtura Corporation.

49. Die in den Vereinigten Staaten ansässige Chemtura Corporation ist ein börsennotiertes Unternehmen und 100%ige Konzernmuttergesellschaft der Chemtura-Gruppe. Früher firmierte die Chemtura Corporation als Witco Corporation, CK Witco Corporation und Crompton Corporation[68].

65 [*].
66 [*], und [*]
67 [*].
68 [*], [*], und [*].

50. Wie in Randnummer 48 erläutert, wurde Chemtura Vinyl Additives infolge einer Swap-Vereinbarung am 28. und 29. Mai 1998 Mitglied der Chemtura-Gruppe. [*][69]. [*][70] [*][71]. Der Name des von Witco neu übernommenen Rechtssubjekts (Vinyl Additives GmbH) wurde infolge der Umbenennung von Muttergesellschaften mehrfach geändert.[72] Das betreffende Rechtssubjekt firmierte als Witco Vinyl Additives, CK Witco Vinyl Additives, Crompton Vinyl Additives und Chemtura Vinyl Additives. Im Interesse der Einheitlichkeit wird dieses Rechtssubjekt in dieser Entscheidung, wenn nicht ausdrücklich anderweitig angegeben, Chemtura Vinyl Additives genannt

51. In dieser Entscheidung werden die an den Kartellen beteiligten Gesellschaften der Chemtura-Gruppe, wenn nicht ausdrücklich anderweitig angegeben, allgemein „Chemtura“ genannt.

52. Soweit für diese Entscheidung von Bedeutung, wurde Chemtura von den folgenden Personen vertreten: [73]

69 [*].
70 [*].
71 [*].
72 [*].
73 [*], [*], [*][*].

Tabelle 7: Vertreter von Chemtura

Name	**Beschäftigendes Rechtssubjekt**	**Stellung**
[der Angestelle]	Chemtura Corporation	[*]
[der Angestelle]	Chemtura Vinyl Additives GmbH	[*]
[die Angestelle]	Chemtura Vinyl Additives GmbH	[*]
[der Angestelle]	Chemtura Vinyl Additives GmbH	[*]
[der Angestelle]	Chemtura Vinyl Additives GmbH	[*]
[der Angestelle]	Witco GmbH, CK Witco GmbH	[*]

53. Der weltweite Umsatz von Chemtura belief sich 1999 auf 1 236,9 Mio. EUR[74].

2.2.8 [*]

54. [*][75]. [*].[76] [*].

55. [*][77].

56. [*][78]. [*].[79] [*].[80]

57. [*].

58. [*][81]:

74 [*].
75 [*].
76 [*].
77 [*].
78 [*].
79 [*].
80 [*]
81 [*].

Tabelle 8: [*]

59. [*][82].

2.2.9 Faci

60. Die Faci S.p.a („Faci“) ist in Via Privata Devoto, 36, Carasco, Italien, ansässig. Das Unternehmen ist Muttergesellschaft einer Gruppe weltweit angesiedelter und weltweit tätiger Gesellschaften. Faci erzeugt und vertreibt ESBO und Ester[83].

61. Soweit für diese Entscheidung von Bedeutung, wurde Faci von den folgenden Personen vertreten84:

Tabelle 9: Vertreter von Faci

Name	**Beschäftigendes Rechtssubjekt**	**Stellung**
[der Angestelle]	Faci S.p.A.	[*]
[der Angestelle]	Faci S.p.A.	[*]
[der Angestelle]	Faci S.p.A.	[*]

62. Der weltweite Umsatz von Faci lag 1999 im Bereich von 0 – 150 Mio. EUR85.

2.2.10 Reagens

63. Die Reagens S.p.A (nachstehend: Reagens) hat ihren Sitz in der Via Codronchi, 4, San Giorgio di Piano (Bologna), Italien, und ist die Muttergesellschaft einer Gruppe weltweit angesiedelter und weltweit tätiger Gesellschaften. Reagens erzeugt und vertreibt Zinnstabilisatoren und bezieht ESBO und Ester als Ausgangserzeugnisse sowie zum Wiederverkauf.

64. Soweit für diese Entscheidung von Bedeutung, wurde Reagens von den folgenden Personen vertreten[86]:

Tabelle 10: Vertreter von Reagens

Name	**Beschäftigendes Rechtssubjekt**	**Stellung**
[der Angestelle]	Reagens S.p.A.	[*]
[der Angestelle]	Reagens S.p.A.	[*]

82 [*].
83 [*]. Siehe auch www.faci.it.
84 [*].
85 [*].
86 [*].

[der Angestelle]	Reagens S.p.A.	[*]

65. Der weltweite Umsatz von Reagens belief sich 1999 auf 0 – 150 Mio. EUR[87].

2.2.11 AC Treuhand

66. Die AC-Treuhand AG („AC Treuhand“) hat ihren Sitz im Tödistrasse 47, Zürich, Schweiz. Die Gesellschaft ist ein Beratungsunternehmen, das „[*]“[88]. AC Treuhand beschreibt das Spektrum der angebotenen Leistungen in der an ihre Kunden verschickten Präsentation wie folgt: „[*]“[89].

67. AC Treuhand wurde im November 1993 gegründet und am 28. Dezember 1993 im Handelsregister eingetragen. Die Gründung erfolgte nach einem Management-Buy-Out der Abteilung für die Leitung von Verbänden innerhalb der Fides Trust AG („Fides“). Vor dem Management-Buy-Out wurde die Geschäftstätigkeit von AC Treuhand von der Fides Trust AG ausgeführt. AC Treuhand wurde „[*]“[90] weitergeführt, das bestehende Leistungsspektrum für ihre Mitglieder wurde aufrechterhalten und die Gesellschaft war an „[*]“gebunden.[91]

68. Fides und AC Treuhand haben eine Reihe von Zusammenkünften im Zusammenhang mit den in dieser Entscheidung behandelten Kartellen organisiert (nachstehend auch als "Fides-Treffen" bzw. "AC Treuhand-Treffen" bezeichnet.). Das letzte AC Treuhand-Treffen fand 2000 statt.[92] Während der gesamten Dauer der wettbewerbsbeschränkenden Absprachen wurden Fides und AC Treuhand von [dem Angestellten]vertreten.

69. AC Treuhand hat eine Antwort auf das Auskunftsverlangen der Kommission gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003[93] zur finanziellen Situation des Unternehmens und insbesondere zum weltweiten Umsatz verweigert[94]. Nach erneuter Aufforderung hat AC Treuhand nur nochmals die bereits im Zusammenhang mit der Sache COMP/E-2/37.857 (*Organische Peroxide*)[95] vorgelegten Auskünfte erteilt. In dieser Antwort wurde von AC Treuhand der Umsatz mit organischen Peroxiden im Jahre 1999 angegeben. Es wird festgestellt, dass die beteiligten Gesellschaften

87 [*].

88 www.actreu.ch, siehe [*].

89 "[*]" Siehe [*]

90 [*] Bitte um Streichung durch AC Treuhand. [*]

91 [*]; Bitte um Streichung durch AC Treuhand, [*].

92 Die letzte Zusammenkunft der PVC-Zinnstabilisatorengruppe erfolgte am 21. März 2000. Die letzte Zusammenkunft der Gruppe ESBO und Ester war für den 23. Januar 2001 vorgesehen; in dieser Zusammenkunft sollte die Gruppe ihre Auflösung beschließen. Das letzte der Kommission vorliegende Protokoll einer von AC Treuhand organisierten Zusammenkunft der Gruppe ESBO und Ester datiert vom 26. September 2000.

93 ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1-25

94 Auskunftsverlangen der Kommission gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 vom 5. Juni 2008, [*]; [*].

95 Entscheidung der Kommission vom 10. Dezember 2003 in Fall COMP/E-2/37.857 - *Organische Peroxide*, ABl. L 110 vom 30.4.2005, S. 44.

AC Treuhand für die erbrachten Leistungen Honorare gezahlt haben. Diese Leistungen betrafen die Organisation der Zusammenkünfte sowie sonstige Regelungen in Verbindung mit der Zuwiderhandlung. Aus den Protokollen der Zusammenkünfte geht hervor, dass die Honorare seit 1997 zu gleichen Teilen unter den Teilnehmern der Kartelle aufgeteilt wurden[96]. 1999 zahlten die beteiligten Gesellschaften AC Treuhand [*][97] für die im Zusammenhang mit dem Sektor Zinnstabilisatoren erbrachten Leistungen und [*][98] für Leistungen im Zusammenhang mit ESBO/Estern.

70. AC Treuhand hat in seiner Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte zusätzliche Informationen über die im Zeitraum 1995-2000 eingehobenen Gebühren vorgelegt.[99]

2.2.12 Andere Unternehmen auf dem Markt für Wärmestabilisatoren in Europa

71. Außer den Adressaten der Entscheidung sind auf dem EWR-Markt für Stabilisatoren (oder Co-Stabilisatoren) u. a. die folgenden Marktteilnehmer tätig[100], die Cognis GmbH & Co. KG[101], die Henkel KGaA[102], die IKA Innovative Kunststoffaufbereitung GmbH & Co. KG[103], Hebron sowie die Rohm & Haas-Gruppe (die 1999 Morton, einen weiteren Hersteller von Spezialchemikalien, übernommen hat)[104].

2.2.13 CEFIC

72. Der CEFIC (Rat der Europäischen Chemieindustrie) ist ein Branchenverband der chemischen Industrie. Der Verband wurde 1972 als internationaler Verband eingetragen und hat seinen Sitz in Brüssel, Belgien[105].

73. 1986-1997 bestand innerhalb des CEFIC die Untergruppe ELSA (European Lead Stabilisers Association) für Hersteller von Stabilisatoren. Anschließend wurden weitere Gruppen für Hersteller von Stabilisatorprodukten gegründet:

---

96 Zu Zinnstabilisatoren, ESBO und Estern siehe Protokoll der Zinnstabilisatorengruppe vom 11. Februar 1998, [*]; siehe auch Protokoll der Zusammenkunft der Gruppe ESBO und Ester vom 22. März 2000, Ziffer 6, [*]: „[*]");Protokoll der AC Treuhand Zusammenkunft der Zinnstabilisatorengruppe vom 21. März 2000, Ziffer 5, [*] „[*]"),[*]. Bestätigt durch vorgelegte Daten von Akzo, Chemson und Faci (ESBO und Ester), Baerlocher und Reagens (Zinnstabilisatoren). siehe [*],; [*]; [*], [*], und [*].

97 [*], und [*].

98 [*]; [*], und [*].

99 [*].

100 Siehe Antworten der Parteien auf das Auskunftsverlangen der Kommission gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 vom 8. Oktober 2007, [*]; [*]; [*]; [*]; und [*]; [*].

101 www.cognis.com.

102 www.henkel.com.

103 www.ika-wolfen.de.

104 www.rohmhaas.com.

105 Nach eigenen Angaben vertritt der CEFIC mittelbar oder unmittelbar etwa 29 000 große, mittlere und kleine Chemieunternehmen mit etwa 1,3 Millionen Beschäftigten; auf diese Unternehmen entfällt fast ein Drittel der weltweiten Produktion der chemischen Industrie (siehe www.cefic.be). Innerhalb des CEFIC bestehen verschiedene Untergruppen; daneben existieren noch weitere Handelsverbände (z. B. Vinyl 2010 oder Ortepa).

ESPA	(European Stabilisers Producers Association) als Dachverband der folgenden Untergruppen von Stabilisatorherstellern (einschließlich ELSA) (seit dem 1. Januar 1998)
ETINSA	European Tin Stabilisers Association
ECOSA	European Calcium Organic Stabilisers Association (seit 22. November 2001 abgelöst durch EMMSSA)
EMMSA	European Mixed Metal Solid Stabilisers Association
ELISA	European Liquid Stabilisers Association
EEVA	European Epoxydized Vegetable Oils Association (gegründet im November 2000; eine ELISA-Untergruppe)

74. Die Adressaten dieser Entscheidung sind oder waren Mitglieder des CEFIC sowie einer Reihe von Untergruppen des CEFIC[106].

2.3 Beschreibung des betroffenen Marktes

75. Die vier großen Anbieter von Zinnstabilisatoren und ESBO/Estern im für diese Entscheidung maßgeblichen Zeitraum waren [*]Akzo/Akcros, Arkema France/CECA, Baerlocher und [*]/Chemtura. Baerlocher stellte Zinnstabilisatoren (und nicht ESBO/Ester) her, während die drei anderen großen Anbieter sowohl Zinnstabilisatoren als auch ESBO/Ester herstellten. In diesem Zeitraum erfolgte bei diesen Unternehmen eine Reihe tief greifender Änderungen (beispielsweise 1998 die Swapvereinbarung zwischen [*] und Chemtura (siehe Randnummern 50 und 55), 1993 die Gründung des Gemeinschaftsunternehmens durch Akzo und [*] und 1998 die Übernahme von Akcros durch Akzo (siehe Randnummern 19 bis 22). Nachfrageseitig werden Zinnstabilisatoren und ESBO/Ester vorwiegend durch Hersteller von Kunststoffverbindungen und PVC-Erzeugnissen bezogen.

76. Im entscheidungserheblichen Zeitraum, lieferten Akzo [*]/Akcros, Arkema France/CECA, [*] und Chemtura alle sowohl Zinnstabilisatoren, als auch ESBO/Ester. Baerlocher und Reagens erzeugten Zinnstabilisatoren und Chemson und Faci lieferten ESBO/Ester. Die Erzeuger von Zinnstabilisatoren kauften das Rohmaterial für ihre Produktion (Zinnzwischenprodukte, siehe Randnummer 4) hauptsächlich bei [*] und

106 Aus Antworten auf die Fragebogen der Kommission geht hervor, dass die betreffenden Gesellschaften u. a. den folgenden CEFIC-Untergruppen angehören bzw. angehört haben: Akcros: ESPA, ELSA, ELISA, ETINSA, ECOSA (EMMSA) und EEVA ([*]; Arkema France: ESPA, ETINSA und EEVA ([*]); Baerlocher: ESPA, ELSA, ELISA, ETINSA und ECOSA (EMMSA) ([*]); Chemtura: EEVA, ELISA; ELSA; EMMSSA, ESPA und ETINSA ([*]); Chemson: ESPA, ELSA, und ECOSA (EMMSA) ([*]); Faci: EEVA ([*]); Reagens: ESPA, ELSA, ELISA, ETINSA und ECOSA (EMMSA) ([*]. Nach Auskunft von [*] zeitweise Mitglied einer Handelsorganisation für Zinnverbindungen und einer Handelsorganisation für ESBO ([*]). [*]; [*].

einem anderen Marktteilnehmer, Schering, ein, sowie in der Folge von Chemtura.[107] Weiters bestanden Liefervereinbarungen zwischen den Lieferanten von ESBO/Estern und Lieferanten von Zinnstabilisatoren.[108] Baerlocher, beispielsweise, kaufte ESBO/Ester von ESBO/Ester-Lieferanten zur Verwendung als Rohmaterial, sowie auch zum Weiterverkauf (siehe Randnummer 30).

77. Die Kommission schätzt den Umfang des EWR-Marktes für Zinnstabilisatoren im Jahr 1999 auf ungefähr 77 Mio. EUR und den Umfang des EWR-Marktes für ESBO/Ester im Jahr 1999 auf ungefähr 44 Mio. EUR. In den Tabellen 11 und 12 sind die geschätzten Umsätze und Marktanteile im EWR 1999 ausgehend von Informationen zusammengestellt, die die Adressaten dieser Entscheidung vorgelegt haben.[109].

Tabelle 11: Umsätze und Marktanteile bei Zinnstabilisatoren im EWR im Jahr 1999

Unternehmen	Umsatz in EUR	Marktanteil in %
Akcros	[*]	Bereich 5 – 15
Arkema France	[*]	Bereich 5 – 15
Baerlocher	[*]	Bereich 15 - 25
Chemtura	[*]	Bereich 35 - 45
Reagens	[*]	Bereich 5 – 15
Others	6.56	9.3
TOTAL	77	100

Tabelle 12: Umsätze und Marktanteile bei ESBO/Ester im EWR im Jahr 1999

Unternehmen	Umsatz in EUR	Marktanteil in %
Akcros	[*]	Bereich 20 - 30
Arkema France	[*]	Bereich 15 - 25
	[*]	
Chemson	[*]	Bereich 15 - 20
Chemtura	[*]	Bereich 15 - 25
Faci	[*]	Bereich 10 - 20

107 [*], [*]. [*] Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, [*].

108 Beispielsweise liefert Faci ESBO/Esters an Akcros ([*]), CECA an Reagens ([*]) und Chemson an Baerlocher ([*]).

109 Die Zahlen in den Tabellen 11 und 12 entstammen den Antworten auf die Fragen 2 (Umsätze) und 4 (bestmögliche Schätzung für den gesamten EWR) des jeweiligen Auskunftsverlangens. Siehe [*] [*], [*], [*], [*]; siehe auch [*], [*], siehe [*]. Für Akcros: siehe [*].

Others	8.676	19.7
TOTAL	44	100

2.4 Der Handel zwischen Mitgliedstaaten und mit Vertragsparteien des EWR-Abkommens

78. Die großen Anbieter von Zinnstabilisatoren und ESBO/Estern sind in mehreren Mitgliedstaaten vertreten und verfügen über erhebliche Marktanteile bei verhältnismäßig niedrigen Transportkosten[110]. Bei diesen Produkten entfällt ein hoher Anteil auf Lieferungen innerhalb der Gemeinschaft. Im maßgeblichen Zeitraum verkauften die Kartellmitglieder Zinnstabilisatoren und ESBO/Ester an Kunden in mehreren Mitgliedstaaten und Vertragsparteien des EWR-Abkommens. Die Umsatzzahlen der Parteien zeigen, dass sich Kunden praktisch im gesamten EWR befinden[111]. Entsprechend werden die den Gegenstand dieser Entscheidung bildenden Produkte in erheblichem Umfang zwischen Mitgliedstaaten und den Vertragsparteien des EWR-Abkommens gehandelt.

3 DAS VERFAHREN

79. [*] stellte die Chemtura Corporation einen Antrag auf Erlass der Geldbuße[112] gemäß der Mitteilung der Kommission von 2002 über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen (nachstehend: Kronzeugenregelung). [113]

80. Auf den ersten Antrag von Chemtura folgten vier weitere mündliche Erklärungen, und es wurden ergänzende Dokumente vorgelegt.[114] [*] hat die Kommission Chemtura ihre Entscheidung mitgeteilt, dass der Gesellschaft ein bedingter Erlass der Geldbuße gewährt werden solle[115].

81. Am 12. und 13. Februar 2003 hat die Kommission gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17[116] unangekündigte Nachprüfungen in den Räumen von CECA (Frankreich), Baerlocher (Deutschland, Frankreich, Italien und Vereinigtes Königreich), Reagens (Italien), Akcros (Vereinigtes Königreich) und Rohm & Haas (Frankreich)

110 [*].

111 Nach dem Auskunftsverlangen der Kommission gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 vom 8. Oktober 2007 haben die Parteien Schätzungen des Marktvolumens und des Marktwertes für die betreffenden Produkte sowie Schätzungen der Umsätze und der Marktanteile bei den betreffenden Produkten im EWR (Volumen und Tonnagen) jeweils für das eigene Unternehmen und für die Wettbewerber übermittelt (siehe [*], [*]; [*]; [*]; [*]; [*]; und [*]).

112 [*].

113 ABl. C 45 vom 19.2.2002, S. 3.

114 [*].

115 [*].

116 Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962 – Erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85 und 86 des Vertrages, ABl. 13 vom 21. Februar 1962, S. 204/62.

durchgeführt. Während der Nachprüfung bei Akcros haben sich Vertreter von Akcros darauf berufen, dass bestimmte Unterlagen unter den Schutz des Berufsgeheimnisses fielen.

82. [*] hat Arkema France einen Antrag auf Anwendung der Kronzeugenregelung gestellt; [*] wurden ergänzende Informationen geliefert[117]. [*] hat Baerlocher einen Antrag auf Anwendung der Kronzeugenregelung gestellt und am [*] ergänzende Informationen geliefert[118].

83. [*] hat Akzo einen Antrag auf Anwendung der Kronzeugenregelung gestellt.[119] In Bezug auf gewisse unangemessene Gespräche zwischen Wettbewerbern hat Akzo erläutert, der Gesellschaft „[*]“[120]. Dies sind die beiden Gruppen von Unterlagen („Serie A“ und „Serie B“), für die Akzo und Akcros den Schutz des Berufsgeheimnisses geltend gemacht hat (siehe Randnummern 81 und 87), und diese Unterlagen waren Gegenstand eines Verfahrens vor dem Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften.

84. Am 11. April 2003 erhoben Akzo Nobel Chemicals Ltd und Akcros Chemicals Ltd beim dem Gericht erster Instanz zum einen Klage auf Aufhebung der Entscheidungen über die Nachprüfung. Zum anderen klagten sie auf Rückgabe der fraglichen Unterlagen (Rechssache T-125/03). Am 17. April 2003 stellten Akzo und Akcros gemäß den Artikeln 242 EG-Vertrag und Artikel 243 EG-Vertrag einen Antrag auf eine einstweilige Anordnung, der insbesondere auf die Aussetzung der Durchführung der Entscheidungen über die Nachprüfung gerichtet war (Rechtssache T-125/03 R).

85. Am 8. Mai 2003 richtete die Kommission eine Entscheidung an Akzo Nobel Chemicals Ltd und Akcros Chemicals Ltd betreffend einen Anspruch auf Schutz des Berufsgeheimnisses gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 im Fall COMP/E-1/38.589, C(2003) 1533 endg. In dieser Entscheidung wies die Kommission den Antrag auf Rückgabe der Unterlagen der Gruppen A und B zurück und gab ihre Absicht bekannt, diese Unterlagen in die Akte aufzunehmen. Die Kommission erklärte jedoch, dass sie den Ablauf der Frist für die Erhebung einer Klage gegen diese Entscheidung abwarten werde.

86. Beim Gericht erster Instanz am 4. Juli 2003 haben Akzo und Akcros Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Kommission vom 8. Mai 2003 (Rechtssache T-253/03) erhoben. Darüber hinaus beantragten sie am 11. Juli 2003 eine einstweilige Anordnung insbesondere mit dem Ziel einer Aussetzung der Durchführung dieser Entscheidung (Rechtssache T-253/03 R).

87. Der Antrag auf einstweilige Anordnung in der Rechtssache T-125/03 R (in Bezug auf die Entscheidungen über die Durchführung der Nachprüfung) wurde mit Beschluss des Präsidenten des Gerichts erster Instanz vom 30. Oktober 2003 zurückgewiesen,

117 [*].
118 [*].
119 [*].
120 [*].

wohingegen dem Antrag auf einstweilige Anordnung in der Rechtssache T-253/03 R (in Bezug auf den Schutz des Berufsgeheimnisses) teilweise stattgegeben wurde. Die Entscheidung vom 8. Mai 2003 wurde in Bezug auf die "Kategorie A"-Schriftstücke aufgehoben.[121] Der Präsident des Gerichts erster Instanz entschied, dass diese Dokumente bis zum Erlass des Urteils des Gerichts erster Instanz in der Kanzlei des Gerichts aufzubewahren sind (Nummer 5 des Tenors des Beschlusses). Der Präsident des Gerichts erster Instanz nahm *(d)ie Erklärung der Kommission, sie werde Dritten bis zum Erlass des Urteils in der Rechtssache T-253/03 R keinen Zugang zu den Schriftstücken der Kategorie B gewähren,* ausdrücklich zur Kenntnis (Nummer 3 des Tenors des Beschlusses).[122]

88. Durch Beschluss vom 27. September 2004 hob der Präsident des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften auf Antrag der Kommission die Nummern 6[123] und 7[124] des Tenors des vom Präsidenten des Gerichts erster Instanz erlassenen Beschlusses vom 30. Oktober 2003 auf.[125] Die Erklärung der Kommission, *sie werde Dritten bis zum Erlass des Urteils in der Rechtssache T-253/03 keinen Zugang zu den Schriftstücken der Kategorie A gewähren*, wurde förmlich zur Kenntnis genommen.[126] Nach dem Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs in der Rechtssache C-7/04 P (R) *Kommission/Akzo und Akcros* sowie infolge der Aufhebung von Nummer 7 schickte die Kanzlei des Gerichts erster Instanz den versiegelten Umschlag mit den Schriftstücken der Gruppe A mit Schreiben vom 15. Oktober 2004 an die Kommission zurück.

89. [*] ergänzte Akzo seinen ersten Antrag auf Anwendung der Kronzeugenregelung durch einen weiteren Antrag.[127]

90. Am 17. September 2007 wies das Gericht erster Instanz die Klage in der Rechtssache T-125/03 als unzulässig zurück und die Klage in der Rechtssache T-253/03 als unbegründet ab.[128]

---

121 Beschluss des Präsidenten des Gerichts erster Instanz vom 30. Oktober 2003 in den verbundenen Rechtssachen T-125/03 und T-253/03, *Akzo Nobel Chemicals Ltd und Akcros Chemicals Ltd/Kommission*, Slg. 2003, II-4771

122 Beschluss des Präsidenten des Gerichts erster Instanz vom 30. Oktober 2003 in den verbundenen Rechtssachen T-125/03 und T-253/03, *Akzo Nobel Chemicals Ltd und Akcros Chemicals Ltd/Kommission*, Slg. 2003, II-4771

123 In Nummer 6 hieß es: „Der Vollzug von Artikel 2 der Entscheidung der Kommission vom 8. Mai 2003 über einen Antrag auf Schutz durch das Berufsgeheimnis (Sache COMP/E1/38.589) wird in der Rechtssache T-253/03 R bis zum Erlass des Urteils ausgesetzt.“ In Artikel 2 der Entscheidung der Kommission vom 8. Mai 2003 erklärte die Kommission [*].

124 In Nummer 7 hieß es: „[*].“

125 Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofes vom 27. September 2004, *Kommission/Akzo und Akcros*, C-7/04 P(R), Slg. 2004, S. I-8739.

126 Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofes vom 27. September 2004, *Kommission/Akzo und Akcros*, C-7/04 P(R), Slg. 2004, S. I-8739, Randnummer 53, Pkt. 2

127 [*].

128 Urteil des Gerichts erster Instanz (Erste erweiterte Kammer) vom 17. September 2007 in den verbundenen Rechtssachen T-125/03 und T-253/03, *Akzo Nobel Chemicals Ltd und Akcros Chemicals Ltd/Kommission*, Slg. 2007, II-3523.

91. Am 8. Oktober 2007 schickte die Kommission Auskunftsverlangen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 an Akzo und Akcros, Arkema France, Baerlocher, Chemson, Faci, Reagens und AC Treuhand. Am selben Tag ging der Chemtura ein Auskunftsverlangen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 der Kommission zu.

92. Im Jahr 2008[129] schickte die Kommission mehrere weitere Auskunftsverlangen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 an die beteiligten Unternehmen.

93. In den Antworten auf die Auskunftsverlangen der Kommission gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 verwies AC Treuhand auf mehrere Unterlagen sowie auf die Erwiderung von AC Treuhand auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte (siehe Akte in der Sache COMP/37.857 – *Organische Peroxide*)[130].

94. [*][131].

95. Am 17. März 2009, nahm die Kommission eine Mitteilung von Beschwerdepunkten an, die den Parteien am 18. März 2009 zugestellt wurde. Alle Parteien begehrten und erhielten eine CD-Rom mit den zugänglichen Dokumenten in der Akte der Kommission in dieser Sache.[132] Alle Parteien sahen auch die Dokumente und Erklärungen ein, welche nur in den Räumlichkeiten der Kommission zugänglich gemacht wurden.

96. Alle Empfänger der Mitteilung von Beschwerdepunkten äußerten sich schriftlich. Eine mündliche Anhörung fand am 17. und 18. Juni 2009 statt.

97. [*][133] Am 24. und 26. Juni 2009, nahmen Arkema France, Akzo, Baerlocher, AC Treuhand, Chemson, [*] und GEA zu einer von der Kommission während der mündlichen Anhörung abgegebenen Erklärung Stellung.[134] Am 26. Juni 2009, äußerte sich Faci zu einem Dokument, das Arkema France vorgelegt hatte.[135] ACW und GEA legten auch weitere ihre Verantwortlichkeit betreffende Erklärungen vor.[136] Am 2. Juli 2009, teilte die Kommission die Folgeerklärungen den anderen Parteien mit und gab ihnen Gelegenheit sich dazu zu äußern. Die Erklärung von ACW und GEA bezüglich ihrer Verantwortlichkeit wurde zwischen ACW, GEA und Chemson weitergegeben. Baerlocher legte am 13. Juli 2009 eine weitere Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte vor.[137]

---

129 Januar, Februar, Mai, Juni, Juli, August, September, Oktober und November 2008.

130 [*]. [*]. Entscheidung der Kommission vom 10. Dezember 2003 in Fall COMP/E-2/37.857 - *Organische Peroxide*, ABl. L 110 vom 30.4.2005, S. 44.

131 [*].

132 [*].

133 [*].

134 [*][*]; [*], [*]; [*], [*]; [*], [*]; [*], [*]; [*], [*]; [*], [*]und [*], [*].

135 [*].

136 [*].

137 [*] zusätzliche Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte vom 13. Juli 2009, [*].

4 DIE SACHVERHALTSDARSTELLUNG

4.1 Die Beweislage

98. Die Ausführungen in diesem Abschnitt stützen sich auf folgende Beweise; erstens zahlreiche Dokumente aus dem relevanten Zeitraum (Terminkalender, Protokolle von Zusammenkünften und/oder in Zusammenkünften angefertigte Aufzeichnungen, interne Notizen, interne Berichte, Tabellen usw.), die während der Nachprüfungen durch die Kommission gefunden wurden, und zweitens Unternehmenserklärungen und sonstige Unterlagen, die von den Unternehmen vorgelegt wurden, die einen Antrag auf Erlass der Geldbuße oder auf Anwendung der Kronzeugenregelung gestellt haben; schließlich wurden Antworten auf die Auskunftsverlangen der Kommission gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003berücksichtigt.

99. [*][138], [*][139], [*][140], [*][141], [*][142], [*][143] und [*][144] haben die Beteiligung an wettbewerbswidrigen Absprachen zu gewissen Zeiten im Hinblick auf Zinnstabilisatoren und/oder ESBO/Ester eingeräumt. [*] kann ebenfalls nicht ausschließen, dass wettbewerbswidrige Absprachen erfolgt sind, erklärt aber, nicht an wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen beteiligt gewesen zu sein.[145] [*] räumt in seiner Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte ein, an "[*]" wie in der Mitteilung der Beschwerdepunkte dargelegt teilgenommen zu haben.[146]

4.2 Die verfahrensgegenständlichen Kartelle

100. Das Kartell über Zinnstabilisatoren begann spätestens am 24. Februar 1987[147] und bestand bis zum 21. März 2000. Das Ziel der wettbewerbswidrigen Absprachen bestand darin, die Preise für Zinnstabilisatoren[148] und ESBO/Ester im EWR auf ein höheres Niveau anzuheben und aufrechtzuerhalten, als dies bei normalen Wettbewerbsbedingungenmöglich gewesen wäre; zur Erreichung dieses Ziels wurden Kunden und Liefermengen bei diesen Produkten aufgeteilt. Das ESBO/Ester-Kartell begann spätestens am 11 September 1991 und dauerte bis 26 September 2000.[149] Die wettbewerbswidrigen Absprachen sowohl bei Zinnstabilisatoren als auch ESBO/Estern

---

138 [*].

139 [*]verweist auf die von AC-Treuhand organisierten Zusammenkünfte.

140 [*].

141 [*].

142 [*].

143 [*]

144 Antwort [*]vom 31. Oktober 2007 auf das Auskunftsverlangen der Kommission gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 vom 8. Oktober 2007, [*].

145 Antwort [*]vom 10. Juni 2008 auf das Auskunftsverlangen der Kommission gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 vom 23. Mai 2008, [*].

146 [*]

147 Die erste Zusammenkunft wurde von Fides organisiert, siehe [*].

148 [*]

149 Siehe Anhang I (bestätigt durch bei ein Dokument aus der Nachprüfung bei [*], [*], datiert vom 28. Februar 2000, und das Dokument in [*], datiert vom 05. Juni 2000).

[150] hatten beide das gleiche Ziel. Um ihre Ziele zu erreichen haben die Mitglieder der Kartelle Preise festgesetzt, Preiserhöhungen vereinbart, Marktaufteilungen vorgenommen und Liefermengen festgesetzt, Kunden zugeteilt und ein Berichts- und Überwachungssystem eingerichtet, um die Umsetzung der wettbewerbsbeschränkenden Absprachen sicherzustellen. Daneben tauschten und offenbarten sie auch empfindliche geschäftliche Informationen aus, wie ihre jeweilige Preispolitik, Produktionskapazitäten und Liefermengen. In beiden Kartellen erfolgten die wettbewerbswidrigen Absprachen auf Ebene des EWR.

101. [*].[151] [*].[152]

102. [*][153] [*].[154]

103. [*].

104. [*].

105. [*].

106. Die Kartellmitglieder standen in unterschiedlicher Weise miteinander in Kontakt und nahmen an unterschiedlichen Zusammenkünften in Verbindung mit Zinnstabilisatoren und ESBO/Estern teil. Bei den Zusammenkünften sind die folgenden Kategorien zu unterscheiden:

(i) Zusammenkünfte in Verbindung mit AC Treuhand (siehe Abschnitt 4.3),

(ii) Zusammenkünfte anlässlich der Sitzungen der CEFIC-Untergruppen (siehe Abschnitt 4.4) und

(iii) sonstige Zusammenkünfte (siehe Abschnitt 4.5); mehrseitige Zusammenkünfte auf Gemeinschafts-/EWR-Ebene, u. a. Randnummern 268, 269 (ESBO/Ester) und Randnummer 154 (Zinnstabilisatoren), Zusammenkünfte auf Ebene der Mitgliedstaaten/Vertragsparteien des EWR-Abkommens, Randnummern 188, 224, 225 und 238 (Zinnstabilisatoren) und Randnummern 183 und 184 und zweiseitige Treffenund Kontakte , Randnummer 135 (Zinnstabilisatoren und ESBO/Ester), Randnummern 243, 249, 263 265 (Zinnstabilisatoren).

150 [*] bestätigt das Ziel durch folgende Aussage: „[*]“ Siehe [*].
151 Siehe insbesondere [*].
152 [*].
153 [*].
154 [*].

107. In den folgenden Abschnitten werden die verschiedenen Kategorien von Zusammenkünften erläutert. Nach dieser allgemeinen Beschreibung folgt eine ausführliche chronologische Darstellung der Sachverhalte.

4.3 Rolle von AC Treuhand

108. AC Treuhand[155] spielte in beiden Kartellen eine vergleichbare Rolle, welche in den Kapiteln 4.3.1 bis 4.3.4 beschrieben wird.

4.3.1 Die Rolle von AC Treuhand

109. AC Treuhand hat Zusammenkünfte und Abendessen für die Kartellmitglieder organisiert. Die Gesellschaft war bei diesen Zusammenkünften anwesend und hat sich aktiv beteiligt. Sie hat die Liefermengen bei Zinnstabilisatoren und ESBO/Estern erfasst, Statistiken erstellt (und Abweichungen von den vereinbarten Marktanteilen ermittelt) und die entsprechenden Informationen den beteiligten Unternehmen zur Kenntnis gegeben. Außerdem bot AC Treuhand an, bei Spannungen zwischen den Kartellmitgliedern als Moderator aufzutreten und die Parteien zu Kompromisslösungen zu bewegen; diese Funktion hat AC Treuhand auch tatsächlich ausgeübt.[156]

110. Als Dienstleister[157]wurde AC Treuhand von den Mitgliedern mit der Erfassung der jeweiligen Tonnagen sowie des finanziellen Umsatzes beauftragt (bei Zinnstabilisatoren monatlich und bei ESBO/Estern vierteljährlich).[158]AC Treuhand stellte Honorare für die erbrachten Dienstleistungen in Rechnung (zunächst jährlich und später halbjährlich)[159].

111. AC Treuhand wurde 1993 nach einem Management-Buy-Out einer Abteilung der Fides gegründet (siehe Randnummer 67). Fides organisierte Zusammenkünfte des Zinnstabilisatorenkartells seit Februar 1987.[160] Anfänglich haben Akzo, Baerlocher [*] an diesen Zusammenkünften teilgenommen[161]. [*][162], [*][163], [*][164], [*][165], [*][166], [*][167]

---

155 [*].

156 AC-Treuhand beschreibt dieses Verhalten wie folgt: „[*]“ ([*], 10. Juni 2008, [*], Schreiben von AC-Treuhand, 181295, S. 153). [*]. [*].

157 Dienstleistungsunternehmen; [*].

158 Siehe auch Inspektionsdokument [*], [*]. [*].

159 [*] erläutert, [*]. ([*], 10. Juni 2008, [*]).

160 Das gilt für die PVC-Zinnstabilisatorengruppe. [*] erklärt, dass [*]. Daher vereinbarten sie, „[*]“. Siehe [*]. Für die unter Randnummer 103 - 105 angeführten Gründe betrachtet die Kommission Februar 1987 als den Beginn der Zuwiderhandlung bei Zinnstabilisatoren und September 1991 als Beginn der Zuwiderhandlung bei ESBO/Estern.

161 [*]

162 [*].

163 [*].

164 [*].

165 [*].

166 Antwort [*] vom 31. Oktober 2007 auf das Auskunftsverlangen der Kommission gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 vom 8. Oktober 2007, [*].

167 Antwort [*] auf das Auskunftsverlangen der Kommission gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 vom 23. Mai 2008, [*].

und [*][168] beschreiben die Tätigkeit von Fides und AC Treuhand in der gleichen Weise, und Verweise auf Fides und AC Treuhand erfolgen häufig ohne nähere Unterscheidung[169].

4.3.2 Von der Natur der AC Treuhand-Treffen

112. Regelmäßige Zusammenkünfte fanden häufig in den Räumen von AC Treuhand in Zürich statt. Einige Zusammenkünfte wurden auch an anderen Orten durchgeführt[170]. Aus einem bei der Nachprüfung sichergestellten Dokument von Anfang 2000 geht hervor, dass die Zusammenkünfte in der Schweiz organisiert wurden, weil die Schweiz als Gebiet betrachtet wurde, in dem die Kommission keine Nachprüfungen durchführen konnte:

„[*].“[171]

113. Den Zusammenkünften in den Räumen von AC Treuhand ging gewöhnlich ein Essen am Vorabend voraus[172]. AC Treuhand schickte vor den Zusammenkünften (und dem Abendessen davor) eine Einladung und eine Tagesordnung sowie ein Teilnahmeformular, das von den Teilnehmern auszufüllen war. Außerdem buchte AC Treuhand Hotels und Restauranträume für die Teilnehmer[173]. Die zwei Gruppen für die zwei Produktkategorien werden als die PVC-Zinnstabilisatorengruppe und die ESBO/Ester-Gruppe bezeichnet.

114. Der Kommission liegen Beweise für rund 160 Zusammenkünfte und Abendessen im Zusammenhang mit den beiden Kartellen vor, die Fides/AC Treuhand im Zeitraum 1987-2000 organisiert hat. Den diesen Abendessen und Zusammenkünften für das Zinnstabilisatorenkartell zugrunde liegenden allgemeinen Zweck beschreibt [*] wie folgt:

„[*].“[174]

---

168 [*].

169 [*]verweist auf „[*]“) (Antwort [*] vom 31. Oktober 2007 auf das Auskunftsverlangen der Kommission gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 vom 8. Oktober 2007, [*] (Antwort auf Frage 15)).

170 Gelegentlich fanden diese Zusammenkünfte in Lugano and Lausanne statt. Die letzte Zusammenkunft erfolgte in Italien.

171 Original in Englisch: “[*]”. Bei [*] gefundenes Inspektionsdokument, [*]. Die Aufzeichnungen wurden von [den Angestellten] Anfang 2000 erstellt; siehe auch Randnummer 317; dort erläutert [der Angestellte], dass die Protokolle der von AC-Treuhand organisierten Zusammenkünfte nicht ausgeteilt, sondern in den Unterlagen von AC-Treuhand aufbewahrt wurden, die deshalb als „sicher“ (Original in Englisch: „[*]“) galten, weil die Schweiz nicht zur EU gehörte.

172 Siehe z.B. Antwort von [*] vom 31. Oktober 2007 auf das Auskunftsverlangen der Kommission gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 vom 8. Oktober 2007, [*] (Antwort auf Frage 15). AC-Treuhand nahm an einigen Abendessen im Zusammenhang mit den offiziellen Zusammenkünften der jeweiligen Gruppen teil (Antwort von [*] vom 20. Juni 2008 auf das Auskunftsverlangen der Kommission gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 vom 30. Mai 2008, [*]).

173 Siehe z. B. Antwort von [*] vom 15. November 2007 auf das Auskunftsverlangen der Kommission gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 vom 8. Oktober 2007, [*].

174 [*] beschreibt die Abendessen und Zusammenkünfte der Zinnstabilisatorengruppe ([*]). Nach Auskunft von [*] erfolgten die Zusammenkünfte zweimal jährlich. Sie begannen am Vormittag und dauerten bis zur

4.3.3 Die Mengen- und Preisabsprachen, sowie deren Überwachung

115. Die ursprünglichen Mitglieder des Zinnstabilisatorenkartells[175] vereinbarten, den Markt untereinander aufzuteilen. Dazu wurde jedem Unternehmen ausgehend von seinen Umsatzzahlen im Vorjahr eine bestimmte Quote zugewiesen.[176] Die Teilnehmer am ESBO/Ester-Kartell beschlossen bestimmte Quoten und teilten sie untereinander auf.[177]

116. AC Treuhand überwachte die Einhaltung dieser Quotenabsprachen für beide Kartelle mit einem eigenen Überwachungssystem. Die Gesellschaft erfasste die ungeprüften Liefermengen der Mitglieder, vergewisserte sich, dass die vereinbarten Mengen eingehalten wurden, und berichtete den Mitgliedern regelmässig (monatlich/quartalsmässig) über die festgestellten Abweichungen von den getroffenen Absprachen. Außerdem führte die Gesellschaft jährlich Prüfungen („Audits“) der von den beteiligten Parteien gelieferten Daten durch[178]. 1996 vereinbarten die Teilnehmer, diese Audits nicht länger durchzuführen (siehe Randnummern 254, 255). Als Folge davon sanken die an AC Treuhand für die Dienstleistungen gezahlten Honorare 1996.[179] Dies betraf sowohl wettbewerbswidrige Absprachen über Zinnstabilisatoren als auch über ESBO/Ester.

117. Die Mitglieder meldeten [der Angestellte]ihre jeweiligen Liefermengen (in Tonnen) in den einzelnen Ländern. Dieser war dafür zuständig, die jeweiligen Liefermengen der Mitglieder statistisch zu erfassen, damit die Mitglieder prüfen konnten, ob die vereinbarten Quoten eingehalten wurden. AC Treuhand berechnete monatlich die Marktanteile der Teilnehmer sowie die Abweichungen von den vereinbarten Quoten sowohl für Zinnstabilisatoren als auch für ESBO/Ester[180].

118. Betreffend Großkunden vereinbarten die Teilnehmer, das Quotensystem über die Festlegung von Liefermengen umzusetzen; diese Liefermengen wurden in gesonderten mehrseitigen Zusammenkünften diskutiert, festgesetzt und vereinbart (entweder unmittelbar nach den von AC Treuhand organisierten Zusammenkünften oder in den Ländertreffen (siehe Randnummer 132). Bei in mehreren Mitgliedstaaten tätigen Kunden wurden die Liefermengen länderbezogen festgelegt[181]. Nach Auskunft von [*]

Mittagszeit; Antwort von [*] vom 31. Oktober 2007 auf das Auskunftsverlangen vom 8. Oktober 2007, [*]siehe auch [*].

175 Akzo, Baerlocher, [*].

176 [*].

177 [*]

178 Im Zuge dieser Audits suchte [der Angestellte]die Räume der beteiligten Unternehmen auf (siehe [*]. Bestätigt auch von [*], siehe Antwort von [*] vom 31. Oktober 2007 auf das Auskunftsverlangen der Kommission gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 vom 8. Oktober 2007, [*] der Antwort. [*] erläutert, dass die Gesellschaft [*] ihr Wachstum so verschleiern konnte, dass sich keine Probleme mit anderen Mitgliedern von Fides/AC-Treuhand ergaben. Die Umsetzung des Überwachungssystems wurde auch von [*] bestätigt, siehe [*].

179 Honorare wurden jedoch weiterhin für die anderen Dienstleistungen von AC Treuhand bezahlt

180 [*] erklärt, dass Spanien in der Anfangsphase und bis 1990/1991 nicht in die Berechnung der Quoten für Westeuropa einbezogen, sondern zumindest in Bezug auf ESBO/Ester gesondert behandelt wurde. [*].

181 [*].

mussten die Mitglieder des Zinnstabilisatorenkartells die zugewiesenen Marktanteile einhalten: „[*].“[182]

119. Der in Randnummer 116 erwähnte Überprüfungsmechanismus ermöglichte den beteiligten Unternehmen, regelmäßig zu überprüfen, ob die Absprachen eingehalten wurden. Bei Abweichungen von den vereinbarten Quoten musste das Unternehmen, dessen Liefermengen seine Quote überschritten, entweder seine Lieferungen an einen bestimmten Kunden reduzieren oder den Kunden zugunsten des Unternehmens, dessen Liefermengen unter der vereinbarten Quote lagen, aufgeben (siehe Randnummern 235 and 244). [*] bezeichnet das Kompensationssystem so dass “[*]”. [183]

120. Zusätzlich zu den Quoten vereinbarten die beteiligten Parteien einen detaillierten Mechanismus zur Preisfestsetzung, den sie anschließend umsetzten.

121. [*][184] wurden bei der Einrichtung eines wirksamen Mechanismus zur Preisfestsetzung im Zinnstabilisatorenkartell und im ESBO/Ester-Kartell mehrere Regeln ausgearbeitet und angewandt. So wurden zuerst „*Eckpreise*“ für bestimmte Vertragsparteien des EWR-Abkommens vereinbart. Diese Eckpreise dienten als Grundlage bei der Festlegung von Preisen für einzelne Unternehmen. Zweitens befolgten die beteiligten Unternehmen die „*Protective Price*“-Regel um eine wirksame Durchführung der Preisfestsetzung sicherzustellen. Das bedeutete u. a., dass bestimmte Kunden bestimmten Anbietern, den sog. designierten Lieferanten, zugewiesen wurden. Die beteiligten Unternehmen vereinbarten einen Mindestpreis, den andere Anbieter im Gegensatz zum designierten Lieferanten dem jeweiligen Kunden nennen sollten. Dieser Preis wurde als „*Protective Price*“ bezeichnet[185]. Drittens vereinbarten die beteiligten Unternehmen allgemeine Mindestpreise für bestimmte Vertragsparteien des EWR-Abkommens, um die vereinbarte und angewandte „[*]“-Regel zu untermauern. Die allgemeinen Mindestpreise lagen unter den vereinbarten [*] und kamen nur zur Anwendung, wenn die vereinbarten [*] nicht umgesetzt werden konnten.[186]

122. [*][187] bestätigt, dass Zielpreise für das Zinnstabilisatorenkartell vereinbart wurden. Nach den Erklärungen von [*] betrafen die Preisabsprachen Preiserhöhungen im Allgemeinen und – zu Beginn des Kartells – Vereinbarungen über Zielpreise (oder auch: "*Benchmark- Preise*"). In der Anfangszeit des Kartells wurden die Vereinbarungen für bestimmte Großkunden in den Vertragsparteien des EWR-Abkommens getroffen (gewöhnlich ein oder zwei Kunden pro Land).

---

182 [*]: “[*].” Antwort von [*] vom 31. Oktober 2007 auf das Auskunftsverlangen der Kommission gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 vom 8. Oktober 2007, [*].

183 [*].

184 [*].

185 [*].

186 [*].

187 [*].

123. [*][188] bestätigt, dass festgelegte Mindestpreise für das Zinnstabilisatorenkartell existierten und erklärt, dass diese für Schlüsselkunden galten.

124. [*][189] haben die Wettbewerber im Zusammenhang mit den Fides/AC Treuhand-Treffen in Bezug sowohl auf Zinnstabilisatoren als auch ESBO/Ester Gespräche über die Preisniveaus und über Kunden in den Vertragsparteien des EWR-Abkommens geführt.

4.3.4 Die "rot" - und "rosa"-Blätter, sowie andere Mittel zum Informationsaustausch

125. Um die beiden Zuwiderhandlungen zu vertuschen und belastendes Beweismaterial im Zusammenhang mit den Zusammenkünften zu vermeiden, erstellte AC Treuhand „*rote*" und „*rosa*" Blätter. Diese Blätter wurden von AC Treuhand erstellt, während der Zusammenkünfte verteilt und anschließend eingesammelt. Am Ende jeder Zusammenkunft wurden die Blätter eingesammelt und vernichtet; die Mitglieder konnten sich jedoch Notizen vom Inhalt der Blätter anfertigen[190]. Aufgrund ihrer Farbe waren diese Blätter leicht von sonstigen Unterlagen im Zusammenhang mit den Zusammenkünften zu unterscheiden. Diese Blätter durften von den Teilnehmern nicht mitgenommen werden[191].

126. Die „*rosa Blätter*" gaben Aufschluss über die Entwicklung der jeweiligen Quoten und die von den Teilnehmern jeweils verkauften Mengen. Die Blätter enthielten ähnliche Informationen wie die Auskünfte, die [der Angestellte]den einzelnen Teilnehmern zukommen ließ (siehe Randnummern 233 und 234). Außerdem beinhalteten sie detaillierte Angaben zu den Abweichungen der einzelnen Teilnehmer (in Tonnen) von den vereinbarten Quoten[192]. Während der Nachprüfung im Februar 2003 hat die Kommission Dokumente aus dem relevanten Zeitraum kopiert, die auf die „*rosa Blätter*" verweisen (siehe Randnummer 276).

127. Die „*roten Blätter*" enthielten die Protokolle der Zusammenkünfte im Zusammenhang mit Zinnstabilisatoren und mit ESBO/Estern sowie Informationen zu den in der Gruppe geführten Gesprächen über Preiserhöhungen und die Stabilisierung von Marktanteilen. Auch über bestimmte Kunden wurde gesprochen[193].Die „*roten Blätter*" wurden ebenso wie die „*rosa Blätter*" in den Räumen von Fides/AC Treuhand verwahrt[194]. Während

188 Antwort von [*] vom 31. Oktober 2007 auf das Auskunftsverlangen der Kommission gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 vom 8. Oktober 2007, [*] (Antwort auf Frage 15).

189 [*], in der [*] Informationen bestätigt, welche den Dokumenten entstammen, die während der Nachprüfung in [*] Räumlichkeiten gefunden wurden

190 [*].

191 [*] bestätigt, (i) dass es diese verschiedenfarbigen Blätter gab, (ii) dass ihr Inhalt wettbewerbswidrig war, (iii) dass sie von AC-Treuhand erstellt wurden und (iv) dass es verboten war, diese „*roten/rosa Blätter*" mitzunehmen. Laut [*] wurden sowohl die "*roten Blätter*" als auch die "*rosa Blätter*" als Verweise auf Dokumente benutzt, die „[*]" einschließlich der von den „[*]" zur Verfügung gestellten Lieferdaten enthielten. Die „*roten Blätter*" und „*rosa Blätter*" dienten als Grundlage für Gespräche über neue Preis- und Lieferungsvereinbarungen. Siehe [*].

192 [*].

193 Bei [*] gefundenes Inspektionsdokument, [*].

194 [*], in der [*] Informationen bestätigt, welche Dokumenten entstammt, die während der Nachprüfung in [*] Räumlichkeiten gefunden wurden.

der Nachprüfung hat die Kommission Dokumente aus dem relevanten Zeitraum kopiert, das auf die „*roten Blätter*“ verweist (siehe Randnummer 317).

128. Die offiziellen Protokolle der von AC Treuhand organisierten Zusammenkünfte zeigen die Teilnehmer, die an den Zusammenkünften teilnahmen. Die offiziellen Protokolle der von AC Treuhand organisierten Zusammenkünfte wurden als „*weiße Blätter*“ bezeichnet. [*] erklärt, dass in diesen „*weißen Blättern*“ nur die „legalen“ Gespräche protokolliert wurden und dass Gespräche über Preisfestsetzungen nicht in diese Protokolle aufgenommen wurden. Des Weiteren erläutert [*], dass Dokumente und Fragen, die bei den Zusammenkünften in Wirklichkeit nicht besprochen wurden, regelmäßig in die offiziellen Protokolle aufgenommen wurden, um ihnen den Anschein von Legitimität zu geben (siehe beispielsweise Randnummer 197).[195] Im Gegensatz zu den „*roten*“ und „*rosa Blättern*“ wurden die „*weißen Blätter*“ an die Teilnehmer verteilt und sollten „*zur Tarnung der tatsächlich erfolgten Absprachen dienen*“[196]. Während der Nachprüfung im Februar 2003 hat die Kommission mehrere offizielle Protokolle der von AC Treuhand organisierten Zusammenkünfte kopiert. Kopien der offiziellen Protokolle solcher Zusammenkünfte wurden [*] (siehe Anhang I)[197].

129. Die wichtigsten Ergebnisse der Statistiken wurden während der gesamten Dauer der Zusammenkünfte bei AC Treuhand im Raum auf Tafeln dargestellt[198]. Über die bei den AC Treuhand-Treffen in der Schweiz verteilten Informationen hinaus konnten sich die Kartellteilnehmer auch telefonisch nach den neuesten Marktdaten erkundigen und Auskünfte, unter anderem auch zu Abweichungen von den vereinbarten Quoten erhalten (siehe Randnummern 233 und 234). Außerdem wurden die Lieferdaten auf dem Postweg an die beteiligten Parteien geschickt[199].

4.4 Die Treffen anlässlich von CEFIC-Untergruppensitzungen

130. Die Kartellmitglieder nahmen nicht nur an AC Treuhand-Treffen teil, sondern waren auch Mitglieder des CEFIC und der CEFIC-Untergruppen; in dieser Eigenschaft nahmen sie an etwa 47 von CEFIC-Untergruppen organisierten Zusammenkünften im Zeitraum 1986-2000 teil.

---

195 Vor dem Hintergrund dieses Wissens sollte hervorgehoben werden, dass die Protokolle von AC Treuhand (die sogenannten "Weißen Blätter") verfasst wurden, um wettbewerbswidrige Bezugnahmen auszuschließen. Im Gegensatz dazu zeigen die handschriftlichen Notizen der Teilnehmer ([Angestellten], usw.) deutlich, was in Wahrheit bei dem Treffen geschah. Siehe zum Beispiel die Unterschiede zwischen dem offiziellen Protokoll des AC Treuhand-Treffens am 12. März 1998 ([*]) und die Notizen von [*].

196 [*].

197 [*]: [*] gibt an, keine „roten“ oder „rosa“ Blätter zu besitzen und von AC-Treuhand ausschließlich „weiße Blätter“ mit Branchenstatistiken erhalten zu haben. Antwort von [*] vom 2. Juli 2008 auf das Auskunftsverlangen der Kommission gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 vom 27. Juni 2008, ID 1059, S. 2.

198 [*].

199 [*].

131. Die CEFIC-Untergruppen (siehe Abschnitt 2.2.13) wurden als „[*]“ genutzt bzw. dienten zur „[*]“[200]. Die CEFIC-Sitzungen und insbesondere die ESPA-Sitzungen boten einen idealen Rahmen für Verhandlungen und Gespräche über Preise, Liefermengen und Kunden in Verbindung mit Zinnstabilisatoren und ESBO/Estern, wenngleich der CEFIC diese Gespräche weder billigte noch auch nur davon wusste (siehe beispielsweise Randnummern 317 und 318)[201]

4.5 Weiterer Treffen und Absprachen

132. Zur Umsetzung der im Rahmen von AC Treuhand-Treffen getroffenen Quotenvereinbarungen kamen die Kartellmitglieder[202] auf regionaler oder nationaler Ebene regelmäßig[203] zu „Ländermeetings“ genannten Ländertreffen zusammen. In diesen Zusammenkünften erörterten die Mitglieder, wie die in der Schweiz vereinbarten Quoten und allgemeinen Preiserhöhungen in den jeweiligen Regionen umzusetzen wären. Wenn erforderlich, wurden weitere Preisvereinbarungen getroffen (siehe beispielsweise Randnummern 188, 224, 225 und 238 für Zinnstabilisatoren und Randnummern 183, 184 für ESBO/Ester). Das erste dieser "Ländermeetings" fand 1989 statt[204].

133. [*] bestätigt, dass weitere mehrseitige Zusammenkünfte stattfanden und erklärt insbesondere, dass die Kartellmitglieder außer bei den AC Treuhand-Treffen auch in verschiedenen Vertragsparteien des EWR-Abkommens zusammenkamen, um über die lokale Marktlage zu sprechen. An solchen Zusammenkünften nahmen oft auch Mitarbeiter niedrigerer Ebenen der beteiligten Unternehmen teil, die für die Umsetzung der Vereinbarungen auf lokaler Ebene zuständig waren[205]. [*] Belege dafür, dass eine solche Zusammenkunft in Bezug auf Zinnstabilisatoren am 17. März 1987 (siehe Randnummer 142) stattfand[206].

134. Die Kartellmitglieder sind verschiedentlich auch ansonsten zusammengekommen und haben über Preise und/oder Liefermengen gesprochen. [*], von Anfang der 1990er Jahre bis 1996 an den EWR-weiten mehrseitigen Absprachen über ESBO/Ester mit Wettbewerbern beteiligt gewesen zu sein[207]. Die Kommission bezieht sich auf

---

200 Original in Englisch: “[*]”. Bei [*] gefundenes Inspektionsdokument, [*]; siehe auch [*], 8. Oktober 2004, [*]. Bestätigt von [*]: „[*]“ [*].

201 [*], in denen [*]Informationen bestätigt, welche Dokumenten entstammen, die während der Nachprüfung gefunden wurden.

202 [*] erläutert, dass „Ato“ (heute Arkema France) nicht an allen "Ländermeetings" beteiligt gewesen sei; Tinstab sei nur bei den Zusammenkünften in Bezug auf Frankreich und Benelux anwesend gewesen, und Reagens hätte sich nur an den Zusammenkünften im Zusammenhang mit Italien beteiligt. Die Zusammenkünfte in Deutschland und in Italien seien auf Initiative von [*] Baerlocher zustande gekommen. Die Zusammenkünfte in England seien gemeinsam von [*] Akcros und der Tochtergesellschaft von Baerlocher im Vereinigten Königreich organisiert worden ([*]).

203 Nach Auskunft von [*] zweimal pro Jahr (siehe [*]).

204 [*] gibt jedoch nicht an, in welchem Land die Zusammenkunft stattgefunden hat.

205 [*]. Beispiel für die Umsetzung der in einem AC Treuhand-Treffen vereinbarten Preiserhöhung auf lokaler Ebene, siehe auch das AC Treuhand-Treffen vom 26. November 1991, [*].

206 [*].

207 [*]. Dies wird u. a. auch durch ein der Kommission vorliegendes Dokument aus dem relevanten Zeitraum bestätigt, aus dem hervorgeht, dass Faci, Akcros [*] und ein weiterer Wettbewerber am 14. Oktober 1997

Beweismittel betreffend die mehrseitige Zusammenkunft am 14. Oktober 1997 – markiert: "[*]" (siehe Randnummer 268).

135. [*] räumen wettbewerbswidrige Kontakte auf zweiseitiger Ebene ein[208]. Ziel dieser Kontakte waren Ad-hoc-Vereinbarungen über einzelne Kunden. Diese Kontakte betrafen Zinnstabilisatoren und ESBO/Ester[209].

4.6 Die Kontakte und ihre Chronologie

136. Anhang I enthält genaue Angaben zu Zeitpunkten, Orten, Teilnehmern und Produktkategorien, sowie sonstige spezifische Informationen bezüglich der AC Treuhand-Treffen im Zeitraum 1987 bis 2000. In Anhang II sind genaue Informationen zu CEFIC-Sitzungen im Zeitraum 1986 bis 2000 sowie genauere Angaben zu den Zeitpunkten, zur jeweiligen CEFIC-Untergruppe und zu den Teilnehmern zusammengestellt. Diese Anhänge bilden einen Bestandteil dieser Entscheidung.[210] Die Anhänge erwähnen auch weitere Treffen, die nicht in der in Randnummern 138 bis 324 aufgeführten Chronologie der Ereignisse aufscheinen.

137. Für eine erhebliche Anzahl von in den Anhängen aufgeführten Treffen liegen direkte, mit den betroffenen Vorgängen zeitgleiche Beweise vor, wonach die Teilnehmer an den jeweiligen Kartellen regelmäßig wettbewerbswidrige Absprachen trafen. Diese verschiedenen Treffen werden in Randnummern 138 bis 324 chronologisch behandelt. Für eine Reihe anderer in den Anhängen erwähnter Treffen liegen hingegen keine direkten Nachweise wettbewerbswidriger Gespräche vor. Es gibt jedoch keinen Grund für die Annahme, dass diese Treffen und Gespräche, die im Zuge einer Reihe von Treffen stattfanden, sich ihrer Art nach grundlegend von den früheren und den späteren Treffen unterschieden, da an allen diesen Treffen die gleichen Personen teilnahmen, diese unter ähnlichen äußeren Umständen stattfanden und zweifelsfrei dem selben Hauptzwecke dienten, nämlich Absprachen im betroffenen Wirtschaftszweig zu diskutieren.[211] Bei Fehlen alternativer, plausibler Erklärungen ist die Kommission

---

zusammengekommen sind. Gegenstand der Gespräche in dieser Zusammenkunft waren ESBO und Ester sowie insbesondere die Liefermengen und die Preispolitik auf dem europäischen ESBO-Markt. Die Zusammenkunft wurde als „[*]") eingestuft, und die Aufzeichnungen trugen den an die Teilnehmer gerichteten Vermerk: „[*]“ (siehe Randnummer 268). [*]

208 [*] behauptet, die zweiseitigen Kontakte seien außerhalb der Fides / AC Treuhand-Treffen erfolgt ([*]). [*] zufolge ging es bei dieser zweiseitigen Kommunikation um die Umsetzung bestimmter Vereinbarungen. Siehe [*]. [*].

209 [*]. Siehe [*].

210 Soweit offizielle Sitzungsberichte vorhanden sind, können Querverweise den Fussnoten der Anhänge entnommen werden.

211 Siehe Schlussantrag von Herrn. Präsidenten Vesterdorf, als Generalanwalt, in den verbundenen Rechtssachen *Polypropylene* (Rechtssachen T-1/89, Slg. 1991, II-867, T-2/89, Slg. 1991, II-1087, T-3/89, Slg. 1991, II-1177, T-4/89, Slg, 1991, II-1523, T-6/89, Slg. 1991, II-1623, T-7/89, Slg. 1991, II-1711, T-8/89, Slg. 1991, II-1833, und T-9/89 bis T-15/89, Slg. 1992, II-499, II-629, II-757, II-907, II-1021, II-1155 und II-1275), Abschnitt I.A.3, II-954.

berechtigt, sich auf Indizien und Gleichförmigkeiten zu stützen, um den Nachweis eines geheimen Kartells zu führen[212]; auch unterliegen Beweise einer Gesamtwürdigung.[213]

4.6.1 Das Jahr1987

4.6.1.1 Das Zinnstabilisatorenkartell

138. [*][214] fand im November 1986 ein informelles Treffen unter Beteiligung von Akzo, Baerlocher [*] statt. In dieser Zusammenkunft wurde die Einführung eines Quotensystems für Zinnstabilisatoren vorgeschlagen. Die praktische Tätigkeit des Kartells für dieses Produkt begann allerdings erst 1987. Auch [*], dass die Bemühungen um eine enge Zusammenarbeit auf dem Markt für Zinnstabilisatoren bei einem informellen Treffen am 11. November 1986 begannen. [*] war dies jedoch ein zweiseitiges Treffen zwischen Vertretern von Akzo [*] das anlässlich einer Messe in Düsseldorf stattfand[215].

139. Am 24. Februar und am 11. November 1987 veranstaltete die PVC - Zinnstabilisatorengruppe zwei Zusammenkünfte in Zürich. Diese Zusammenkünfte wurden von Fides organisiert[216]. Beteiligt waren u. a. [*] Akzo, Baerlocher und Tinstab[217]. [*] fand auch am 26. August 1987 eine solche Fides-Zusammenkunft in Zürich statt.

140. [*]führten die Teilnehmer in der Zusammenkunft am 24. Februar 1987 wie in der informellen Zusammenkunft im November 1986 angeregt das Quotensystem für Zinnstabilisatoren ein[218]. [*]bei dieser Zusammenkunft angefertigte handschriftliche Aufzeichnungen [219] und erklärt die Funktionsweise des Quotensystems. Aus diesen

---

212 Siehe Urteil des Gerichtshofs vom 07. Januar 2004, *Aalborg Portlan u.a./Kommission*, Verbundene Rechtssachen C-204/00 P, C-205/00 P, C-211/00 P, C-213/00 P, C-217/00 P und C-219/00 P, Slg. 2004, I-123, Randnummern 55-57. Die Tasache, dass Sitzungsberichte dieser anderen Treffen vorliegen, welche auf den ersten Blick keine wettbewerbswidrigen Aktivitäten nahelegen, ist kein ausreichender Grund, eine alternative Erklärung für das Treffen als gegeben anzusehen. Zunächst finden sich nämlich solche Sitzungsberichte auch für Treffen, bei denen offensichtlich wettbewerbswidrige Diskussionen stattfanden. Zweitens hat das Gericht erster Instanz anerkannt, dass solche Berichte keine verlässlichen Beweisstücke darstellen, wenn sie im Zusammenhang mit verdeckten Kartellen erstellt wurden (Urteil des Gerichts erster Instanz vom 27. September 2006, *Avebe/Kommission*, T-314/01, Slg. 2006, II.3085, Randnummer 113). Drittens enthält die Akte Beweisstücke, aus denen hervorgeht, dass die Parteien diese Berichte absichtlich nutzten, um das Bestehen des Kartells zu verheimlichen.

213 Siehe Urteil des Gerichts erster Instanz vom 8. Juli 2004, *JFE Engineering u.a./Kommission*, verbundene Rechtssachen T-67/00, T-68/00, T-71/00 und T-78/00, Slg. 2004, II-2051, Randnummer 180; und T-54/03, *Lafarge/Kommission*,noch nicht veröffentlicht, Randnummern 56 und 271.

214 [*]

215 [*]

216 Seit dem 1. Dezember 1993 wird abhängig von den jeweiligen Beweismitteln ggf. nicht mehr auf Fides, sondern auf AC-Treuhand Bezug genommen.

217 Tinstab nahm nur an der Zusammenkunft am 11. November 1987 teil; [*]. [*]hat auch Tinstab im Zeitraum von Februar bis November 1987 begonnen, sich zu beteiligen. Das Unternehmen wurde von [dem Angestellten]vertreten, siehe [*].

218 [*].

219 Wo Beweismittel von [*] vorgelegt wurden und bei bestimmten Zusammenkünften angefertigte handschriftliche Aufzeichnungen erwähnt werden, [*].

Aufzeichnungen geht auch hervor, dass die Teilnehmer die Aufteilung von Kunden und neue Preise für bestimmte Kunden vereinbarten. Darüber hinaus wird aus den Aufzeichnungen die grundsätzliche Vereinbarung deutlich, in Spanien die Preise zu erhöhen[220].

141. [*] eine Tabelle mit der Überschrift „23/24.2.87“ [*], dass diese auf der Grundlage der Informationen erstellt wurde, die während der ersten Fides-Treffen der PVC-Zinnstabilisatorengruppe ausgetauscht wurden. Handschriftliche Anmerkungen von [dem Angestellten] zeigen die ursprünglichen Quoten für die Teilnehmer sowie im Anschluss an Audits später im Jahr vorgenommene Korrekturen.[221]

142. [*] Beweise über das Stattfinden einer anderen multilateralen Zusammenkunft, als des AC Treuhand-Treffens, und zwar über eine Zusammenkunft betreffend Zinnstabilisatoren am 17. März 1987.[222]

143. Unterlagen aus dem relevanten Zeitraum sind die Abweichungen der Liefermengen von [*], Akzo und Baerlocher[223] im Mai 1988 gegenüber Mai 1987 zu entnehmen. Die Zahlen beziehen sich u. a. auf Belgien, Luxemburg, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, die Niederlande, Italien, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, die Schweiz und Spanien[224]. Die Daten wurden von Fides und insbesondere von [dem Angestellten] geliefert.

144. Am 26. August 1987 fand in Zürich ein Treffen der Zinnstabilisatorengruppe statt, an dem Akzo, Baerlocher und [*] teilnahmen. Laut den dabei angefertigten handschriftlichen Aufzeichnungen vereinbarten die Teilnehmer neue Preise für bestimmte Großkunden.[225] Die Aufzeichnungen zeigen auch die Tonnage, die die Teilnehmer an die einzelnen Kunden 1988 verkaufen sollten.

145. Am 11. November 1987 fand ein Treffen der PVC-Zinnstabilisatorengruppe statt, an dem die Anbieter Akzo, Baerlocher, [*] und Tinstab teilnahmen. Laut den dabei angefertigten handschriftlichen Aufzeichnungen vereinbarten die Teilnehmer neue Preise für bestimmte Großkunden. Darüber hinaus sind den Aufzeichnungen die vereinbarten Quoten und die Abweichungen von diesen zu entnehmen[226].

4.6.1.2 Das ESBO/Ester-Kartell

146. [*][227].

---

220 Zudem wird auf „[*]“ hingewiesen, [*].

221 [*].

222 [*].

223 Damals Chemische Werke München (CMW), heute Baerlocher GmbH.

224 [*].

225 [*].

226 [*].

227 [*]. Nur zu der Zusammenkunft im Dezember wurde der Ort angegeben (Zürich). [*] bestätigt, dass die wettbewerbswidrigen Absprachen in der Wärmestabilisator-Branche im Jahre 1987 begonnen haben. Daran

147. [*][228].

148. [*][229].

149. [*][230].

4.6.2 Das Jahr 1988

4.6.2.1 Das Zinnstabilisatorenkartell

150. 1988 führte die PVC-Zinnstabilisatorengruppe fünf Treffen in Zürich durch (19. Januar, 30. Juni, 1. Juli, 27. und 28. September). An diesen Zusammenkünften waren Akzo, Baerlocher, [*][231] und Tinstab beteiligt[232]. Die damals bestehenden wettbewerbswidrigen Absprachen betrafen den EWR[233]. [*] fand auch am 10. November 1988 ein solches Fides-Treffen in Heidelberg statt.

151. Am 19. Januar 1988 fand ein Treffen der PVC-Zinnstabilisatorengruppe statt, an dem Akzo, Baerlocher, [*] Tinstab teilnahmen. Laut den dabei angefertigten handschriftlichen Aufzeichnungen tauschten die teilnehmenden Anbieter Informationen über die vereinbarten Quoten und Abweichungen von diesen aus. Aus den Aufzeichnungen geht außerdem hervor, dass sie neue Preise für bestimmte Großkunden vereinbarten[234]

152. Am 28. September 1988 nahm [der Angestellte] [*] am Fides Treffen der PVC-Zinnstabilisatorengruppe Teil. Der erste Punkt der Tagesordnung betraf den Beitritt von [*] zur PVC-Zinnstabilisatorengruppe. Der Sitzungsbericht zeigt, dass die Teilnehmer eine "[*]" mit [*] besprachen. Der Vertreter von [*] wurde über die Modalitäten des Austauschs statistischer Daten informiert (beispielsweise über die zugrunde gelegte Länderdefinition, die berücksichtigten Produkte, die regelmäßig mit ausgefüllten Formblättern zu meldenden Wirtschaftsdaten). Alle Teilnehmer[235] waren nach intensiver Diskussion in einer Abstimmung mit der Einbeziehung von [*] in die PVC-Zinnstabilisatorengruppe einverstanden[236]. Nach dem Sitzungsbericht sollte [*] die entsprechenden Formulare erhalten, damit sie die entsprechenden Informationen über Verkaufszahlen der Gruppe zur Verfügung stellen konnte.

---

beteiligt waren u. a. Air Liquide, Akzo, [*]. Detailliertere Zusammenstellungen der Teilnehmer der einzelnen Treffen der Zinnstabilisatorengruppe in den Jahren 1987 bis 2000 sind Anhang I zu entnehmen.

228 [*].

229 [*].

230 [*].

231 [*].

232 Detailliertere Zusammenstellungen der Teilnehmer der einzelnen Zusammenkünfte der Zinnstabilisatorengruppe in den Jahren 1987 bis 2000 sind Anhang I zu entnehmen.

233 Im Zeitraum 1987 bis 2000 war geographisch der EWR betroffen.

234 [*].

235 Eine Teilnehmerliste ist Anhang I zu entnehmen.

236 [*].

153. Laut zeitgleichen handschriftlichen Notizen von diesem Treffen vereinbarten die Teilnehmer auch Preiserhöhungen für bestimmte Kunden ab 1 Januar 1989, sowie eine Zuteilung von Kunden.[237]

154. Am 10. November 1988 fand in Heidelberg ein Zinnstabilisatoren-Treffen statt, an dem Akzo, Baerlocher [*] teilnahmen. Laut den dabei angefertigten handschriftlichen Aufzeichnungen waren bei dieser Zusammenkunft [der Angestellte] [*], [der Angestellte] (für Akzo, Tinstab [*]) und [die Angestellte] (für Baerlocher) anwesend. Aus den Aufzeichnungen geht hervor, dass die Teilnehmer mehrere Preiserhöhungen vereinbarten: eine in zwei Schritten durchzuführende allgemeine Preiserhöhung, eine gesonderte Preiserhöhung für Spanien und einzelne Preiserhöhungen für bestimmte Kunden. Weitere Zusammenkünfte in Bezug auf einzelne Vertragsparteien des EWR-Abkommens wurden für denselben Monat anberaumt[238].

4.6.2.2 Das ESBO/Ester-Kartell

155. [*][239]. [*][240].

156. [*][241].

157. [*][242].

158. [*][243].

4.6.3 Das Jahr1989

4.6.3.1 Das Zinnstabilisatorenkartell

159. 1989 fanden sieben Treffen der PVC-Zinnstabilisatorengruppe in Zürich statt (am 9. und 10. Januar, 28. April, 24. und 25. Juli und 27. und 28. November). Die beteiligten Anbieter waren Akzo, Baerlocher, [*] und Tinstab[244]. [*] fand auch am 12. Mai 1989 ein solches Fides-Treffen in Zürich statt.

160. [*] hat der Kommission eine Tabelle zu Zinnstabilisatoren übermittelt, der die Liefermengen von „[*]“, „[*] AKZO“ und „BAER/COM“ in den Jahren 1989 und 1990 zu entnehmen sind. Die Tabelle trägt die Überschrift „*Westeuropäischer Markt*“[245].

237 [*]. In [des Angestellten]Beschreibung der Notizen, sagt [*] aus, dass die Angaben [*].

238 [*]. In der Beschreibung von [*]lautet die Überschrift folgendermaßen: „[*]“, [*].

239 [*].

240 Im Zeitraum 1987 bis 2000 war geographisch das Gebiet der Vertragsparteien des EWR-Abkommens betroffen.

241 [*]

242 [*]

243 [*]

244 Am 10. Januar 1989.

245 [*] erläutert, [der Angestellte] habe die Tabelle wahrscheinlich Anfang 1991 für den Vorstand von Comtin erstellt. Antwort von [*] vom 30. Juni 2008 auf das Auskunftsverlangen der Kommission gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 vom 30. Mai 2008, [*].

Außer den Liefermengen der einzelnen Unternehmen enthielt die Tabelle auch die Summe aller Lieferungen unter der Rubrik „*Schweiz insgesamt*“) [*]. [*] bezog sich die Rubrik „*Schweiz insgesamt*“ auf die Parteien der von Fides vermittelten Vereinbarungen im betreffenden Zeitraum (d. h. [*] Akzo und Baerlocher/Comtin)[246]. In einer Anmerkung unten auf diesem Dokument werden folgende Anteile auf dem „*Schweizer*“ Markt genannt: [*] 58,8 %, A[*]20 % und B/C 21,2 %. Die Zahlen in dieser Anmerkung stehen für die Quoten, welche die damaligen Mitglieder der PVC-Zinnstabilisatorengruppe für 1990 vereinbart hatten. Die Quoten galten für den gesamten „*westeuropäischen Markt*“[247]. In dem Dokument werden auch die sog. „*Nicht-Mitglieder*“ und deren jeweilige Liefermengen 1989 und 1990[248] genannt und als „*Zwischensumme Nicht-Mitglieder*“ angegeben[249].

161. Am 10. Januar 1989 fand ein Treffen der PVC-Zinnstabilisatorengruppe statt, bei dem die Anbieter Akzo, Baerlocher und [*] teilnahmen. Laut den dabei angefertigten handschriftlichen Aufzeichnungen vereinbarten die Teilnehmer neue Preise für bestimmte Großkunden.[250].

162. Am 12. Mai 1989 fand in Zürich ein Zinnstabilisatorentreffen statt, an der Akzo, Baerlocher, [*] teilnahmen. Laut den dabei angefertigten handschriftlichen Aufzeichnungen tauschten die Teilnehmer Informationen über die vereinbarten Preise für bestimmte Abnehmer in einigen der Vertragsparteien des EWR-Abkommens aus. Den Aufzeichnungen zufolge sprachen die Teilnehmer auch über mögliche Korrekturen der Abweichungen von den Quoten und vereinbarten neue allgemeine Zielpreise[251].

4.6.3.2 Das ESBO/Ester-Kartell

163. [*].[252] [*].

164. [*][253].

165. [*].[254]

166. [*].[255]

246 [*].

247 „[*]“ Antwort von [*] vom 30. Juni 2008 auf das Auskunftsverlangen der Kommission gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 vom 30. Mai 2008, [*].

248 Nur die jährlichen Liefermengen von CECA beziehen sich auf den Zeitraum 1986 bis 1990.

249 Unter der Kategorie „*Nicht-Mitglieder*“ werden u. a. Reagens, CECA und ein weiterer Wettbewerber genannt

250 [*]

251 [*].

252 [*].

253 [*].

254 [*].

255 [*]

4.6.4 Das Jahr 1990

4.6.4.1 Das Zinnstabilisatorenkartell

167. 1990 fanden fünf Fides-Treffen der PVC-Zinnstabilisatorengruppe in Zürich statt (am 21. und 22. März, 29. und 30. Mai und 27. September 1990). Die beteiligten Anbieter waren Akzo, Baerlocher, [*] Comtin[256]. [*] fand auch am 30. Oktober 1990 ein solches Fides-Treffen in Zürich statt.

168. Am 30. Mai 1990 kam in Zürich die PVC-Zinnstabilisatorengruppe zusammen. Die Anbieter Akzo, Baerlocher, [*] Comtin waren anwesend. Laut den dabei angefertigten handschriftlichen Aufzeichnungen besprachen die Teilnehmer die Ausarbeitung eines Dokuments zu PVC, um das offizielle Protokoll der Zusammenkunft „aufzupeppen“[257].

169. Am 27. September 1990 fand in Zürich ein Fides-Treffen der Zinnstabilisatorengruppe statt, an dem die Anbieter Akzo, Baerlocher, [*] teilnahmen. Gemäß den dabei angefertigten handschriftlichen Aufzeichnungen tauschten die Teilnehmer Informationen über ihre jeweiligen Liefermengen im Jahr 1989 und Abweichungen von den vereinbarten Quoten im August 1990 aus. Darüber hinaus ist den Aufzeichnungen zu entnehmen, dass die Teilnehmer über eine gemeinsame Vorgehensweise gegenüber [*], einem Wettbewerber, sprachen[258].

170. Am 30. Oktober 1990 fand in Zürich ein Treffen der Zinnstabilisatorengruppe statt, an dem u. a. Akzo, Baerlocher, [*] teilnahmen. Laut den dabei angefertigten handschriftlichen Aufzeichnungen vereinbarten die Teilnehmer neue Preise für einen bestimmten Abnehmer[259] sowie einen Zeitplan für Zusammenkünfte in Bezug auf Preiserhöhungen in einigen der Vertragsparteien des EWR-Abkommens.[260]

4.6.4.2 Das ESBO/Ester-Kartell

171. [*][261]. [*].

172. [*]. [262]

173. [*][263]

174. [*][264].

175. [*][265].

---

256 Seit dem 22. März 1990.
257 [*].
258 [*]. (Originalwortlaut: "[*].)
259 Auszugsweise aus den Aufzeichnungen: "[*]".
260 [*].
261 [*]
262 [*]
263 [*]
264 [*].

4.6.5 Das Jahr 1991

4.6.5.1 Das Zinnstabilisatorenkartell

176. 1991 fanden neun Fides-Treffen der PVC-Zinnstabilisatorengruppe in Zürich und in Lausanne statt (14. und 15. Januar, 4. März, 16. und 17. Mai, 16. und 17. September, 25. und 26. November). Anwesend waren die beteiligten Anbieter Akzo, Baerlocher, [*].

177. Am 26. November 1991 kam in Zürich die PVC-Zinnstabilisatorengruppe zu einem Fides-Treffen zusammen. An dieser Zusammenkunft waren u. a. die an den Absprachen beteiligten Anbieter Akzo, Baerlocher, [*] anwesend. Laut den dabei angefertigten handschriftlichen Aufzeichnungen vereinbarten die Teilnehmer neue Preise für bestimmte Abnehmer in einigen der Vertragsparteien des EWR-Abkommens. Darüber hinaus zeigen die Aufzeichnungen, dass die Teilnehmer eine generelle Preiserhöhung von 0,25-0,30 DEM/kg und neue Preise für Spanien ab der ersten Februarwoche 1992 abgesprochen haben und beschlossen, dass die Preise in Spanien keinesfalls gesenkt werden sollten[266].

4.6.5.2 ESBO/Ester-Kartell

178. [*].

179. [*][267].

180. [*].[268]

181. [*].[269]

182. Am 11. und 12. September 1991 fanden zwei Treffen der Fides-ESBO/Ester-Gruppe in Lausanne statt. Aus dem Protokoll der Zusammenkunft vom 12. September 1991 geht hervor, dass die beteiligten Anbieter [*], Akzo, CECA und Chemson anwesend waren. Sie besprachen Lieferstatistiken von 1989 bis 1991 (mehrere Monate des Jahres 1991)[270]. Laut den dabei angefertigten handschriftlichen Aufzeichnungen tauschten die Teilnehmer Informationen über die vereinbarten Preise für bestimmte Abnehmer in einigen der Vertragsparteien des EWR-Abkommens aus. Außerdem wurden demnach die Quoten für Spanien besprochen und der 8. Oktober 1991 als Termin für ein Treffen zur Behandlung von Lieferungen an spanische Abnehmer anvisiert[271].

---

265 [*].

266 [*].

267 [*].

268 [*]

269 [*].

270 Antwort von [*] auf das am 8. Oktober 2007 geschickte Auskunftsverlangen, [*]: die Tagesordnung und die Protokolle der Zusammenkunft vom 11.-12. September 1991 verweisen auf das Protokoll der Zusammenkunft vom 5.-6. Juni 1991 und bestätigen das Protokoll dieser Zusammenkunft.

271 [*].

183. Am 8. Oktober 1991 fand in Palma de Mallorca ein der ESBO/Ester-Treffen statt, an dem Akzo, CECA, [*], Chemson und [*] teilnahmen. Laut den dabei angefertigten handschriftlichen Aufzeichnungen vereinbarten die Teilnehmer neue Preise für bestimmte Abnehmer in Spanien. Diese Preise werden in einer Tabelle aufgeführt, in der auch festgehalten wird, wer die betreffenden Abnehmer beliefern sollte[272].

184. Am 15. Oktober 1991 kam es im Vereinigten Königreich zu einem ESBO/Ester-Treffen, an dem Akzo, CECA, [*], Chemson und [*] teilnahmen. Nach den dabei angefertigten handschriftlichen Aufzeichnungen vereinbarten die Teilnehmer neue Preise und Preiserhöhungen für [*] Gruppe von Unternehmen[273]. Aus den Aufzeichnungen geht auch der „*Schutzpreis*“ hervor, den die übrigen, nicht als Lieferanten für diesen Abnehmer vorgesehenen Kartellmitglieder [*]-Gruppe von Unternehmen anbieten sollten. [*]wurde vereinbart, dass die Unternehmen die neuen Preise zu unterschiedlichen, bei dem Treffen festgelegten Terminen einführen würden, um die Existenz von Preisabsprachen unter den Anbietern zu verbergen[274].

185. Am 5. Dezember 1991 fand ein Treffen der Fides-ESBO/Ester-Gruppe in Zürich statt, bei dem die beteiligten Anbieter [*], Akzo, CECA und Chemson anwesend waren. Laut den dabei angefertigten handschriftlichen Aufzeichnungen tauschten die Teilnehmer Informationen über Umsätze und Preise für bestimmte Abnehmer aus. Ferner wurden [*] neue Lieferquoten ab dem 1. Januar 1992 vereinbart[275].

4.6.6 Das Jahr1992

4.6.6.1 Das Zinnstabilisatorenkartell

186. 1992 wurden in Zürich acht Treffen der PVC-Zinnstabilisatorengruppe von Fides organisiert (9. und 10. Januar, 11. und 12. Mai, 9. und 10. September, 19. und 20. November). Die beteiligten Anbieter waren Akzo, Baerlocher, [*] und – ab 20. November 1992, Reagens. [*] fand auch am 15. Januar 1992 ein Fides-Treffen statt.

187. In Aufzeichnungen aus dem Januar 1992, die während der Nachprüfung der Kommission in den Räumen von [*] gefunden wurden, hat [der Angestellte] handschriftlich vermerkt:

„[*]“ *276*

188. [*] erläutert, die Bezeichnung „[*]“ sei ein Synonym für die von der Fides/AC Treuhand organisierten Treffen der PVC-Zinnstabilisatorengruppe gewesen; der Begriff „[*]“ beziehe sich auf die Ländertreffen (oder -"meetings") im Vereinigten Königreich. Die Ländertreffen seien zur Umsetzung der bei den AC Treuhand-Treffen getroffenen

272 [*]
273 [*] ist ein Kunde.
274 [*].
275 [*]. Die Fides-Sitzungsberichte erwähnen auch die [*]
276 [*]“ [*].” Bei [*] gefundenes Inspektionsdokument vom Januar 1992, [*]. Abschrift vorgelegt von [*], 30. Juni 2008, [*].

Quotenvereinbarungen auf EWR-weiter Ebene organisiert worden. Die Aufzeichnungen betreffen die Preispolitik gegenüber dem Kunden [*]. Weil dieser Kunde EWR-weit tätig war, sollten sich die Mitglieder der PVC-Zinnstabilisatorengruppe auf EWR-weiter Ebene verständigen[277].

189. Die während der Nachprüfung seitens der Kommission in den Räumen von [*] kopierten Dokumente (Tabellen) enthalten detaillierte Angaben über die Liefermengen von Baerlocher, Akzo, [*] sowie einer Reihe weiterer Gesellschaften bei verschiedenen Kunden auf dem Markt für Zinnstabilisatoren im Vereinigten Königreich im Jahre 1992. Außerdem gehen aus den Tabellen die Marktanteile der genannten Marktteilnehmer hervor[278].

190. Am 10 Januar 1992 fand ein Fides-Treffen der PVC-Zinnstabilisatorengruppe statt, bei dem die beteiligten Anbieter Akzo, Baerlocher, [*] anwesend waren. Dabei angefertigten handschriftlichen Notizen zufolge, (die mit der Abkürzung "[*]" für "Zinnstabilisatoren"- und "[*]" überschrieben sind), vereinbarten die Teilnehmer neue Quoten ab 1 Januar 1992, [*].[279]

191. Am 15. Januar 1992 fand in Grosvenor (Vereinigtes Königreich) ein Zinnstabilisatorentreffen statt, an dem Akzo, Baerlocher, [*] teilnahmen. Laut den dabei angefertigten handschriftlichen Aufzeichnungen vereinbarten die Teilnehmer neue Preise für bestimmte Abnehmer im Vereinigten Königreich[280].

192. Am 12. Mai 1992 fand ein Treffen der PVC-Zinnstabilisatorengruppe statt, bei dem die beteiligten Anbieter Akzo, Baerlocher, [*] anwesend waren. Laut den dabei angefertigten handschriftlichen Aufzeichnungen (und unter der Überschrift "Sn" - Abkürzung für Zinn) vereinbarten die Teilnehmer u. a. neue Preise für bestimmte Abnehmer in Deutschland.[281]

193. Am 10. September 1992 fand ein Treffen der PVC-Zinnstabilisatorengruppe statt, bei dem die beteiligten Anbieter Akzo, Baerlocher, [*] anwesend waren. Laut den dabei angefertigten handschriftlichen Aufzeichnungen vereinbarten die Teilnehmer u. a. neue Preise für bestimmte Abnehmer in Deutschland[282].

194. Am 20. November 1992 fand ein Treffen der PVC-Zinnstabilisatorengruppe statt, an der die beteiligten Anbieter [*], Baerlocher, Akzo und [*] sowie erstmals auch Reagens anwesend waren. Es wurde vereinbart, dass Reagens eigene Unternehmensdaten zu Zinnstabilisatoren rückwirkend ab Januar 1991 liefern würde. In dem Protokoll zu

277 [*]. [*], 30. Juni 2008, [*]. Die Erläuterung der Bezeichnung „[*]“ wird auch in der [*] bestätigt.
278 Bei [*]gefundenes Inspektionsdokument, [*]und [*].
279 [*].
280 [*].
281 [*].
282 [*].

dieser Sitzung, das Fides am 7. Dezember 1992 an die beteiligten Gesellschaften verteilte, heißt es: „[*][283].

195. [*] bestätigt [*] die Beteiligung von Reagens[284]. [*], eingeladen gewesen und der Zinnstabilisatorengruppe 1992 auch tatsächlich beigetreten zu sein. In diesem Zusammenhang erläutert [*], als "[*]"[285] [*].[286]

4.6.6.2 Das ESBO/Ester-Kartell

196. Die ESBO/Ester-Gruppe kam 1992 siebenmal zusammen (17. und 18. März, 27. April, 23. und 24. September, 15. und 16. Dezember). Beteiligt waren die Anbieter Akzo, CECA, Chemson, [*]. [*]kam es auch am 23. Juni zu solchen Fides-Treffen im UK und in Zürich.

197. Am 17. März 1992 fand ein Treffen der Fides ESBO/Ester-Gruppe statt, an dem die Anbieter Akzo, CECA, Chemson, [*] teilnahmen. Laut den dabei angefertigten handschriftlichen Aufzeichnungen vereinbarten die Teilnehmer allgemeine Preiserhöhungen in Form von Aufschlägen und erörterten [*], ob das offizielle Sitzungsprotokoll (die „*weißen Blätter*“) mit einigen Informationen über das sogenannte Töpfer-Gesetz „*aufgefüllt*“ werden sollte[287].

198. Am 23. Juni 1992 fand in Zürich ein ESBO/Ester-Treffen statt, an dem u. a. Akzo, CECA, Chemson, [*] teilnahmen. Laut den dabei angefertigten handschriftlichen Aufzeichnungen vereinbarten die Teilnehmer Preise für bestimmte Abnehmer in einigen der Vertragsparteien des EWR-Abkommens und einigten sich auf die wichtigsten Merkmale einer allgemeinen Preisliste, die auch die sogenannten „*Schutzpreise*“ enthalten sollte (siehe Randnummer 121).[288]

199. Am 23. September 1992 fand ein Treffen der Fides-ESBO/Ester-Gruppe statt, bei dem die beteiligten Anbieter Akzo, CECA, Chemson, [*] anwesend waren. Laut den dabei angefertigten handschriftlichen Aufzeichnungen besprachen die Teilnehmer die Preise für bestimmte Abnehmer in einigen der Vertragsparteien des EWR-Abkommens und vereinbarten für Italien eine generelle Preiserhöhung von 10 %[289].

200. Am 15. Dezember 1992 fand ein Treffen der Fides-ESBO/Ester-Gruppe statt, bei dem die beteiligten Anbieter Akzo, CECA, Chemson, [*] anwesend waren. Laut den dabei angefertigten handschriftlichen Aufzeichnungen tauschten die Teilnehmer u. a.

---

283 Original in Englisch: „[*].” Bei [*] gefundene Inspektionsunterlagen, Protokoll vom 20. November 1992, [*], siehe auch bei [*] gefundene Inspektionsunterlagen vom 4. Dezember 1992, [*], bestätigt auch von [*].

284 [*]erläutert, dass die Teilnehmer der Zuwiderhandlung bereits 1991 beschlossen hatten, an Reagens heranzutreten. Der Kontakt wurde über [der Angestellte] (Baerlocher) hergestellt, siehe [*].

285 [*] [*].

286 [*]. Antwort von [*] auf das Auskunftsverlangen der Kommission gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 vom 31. Oktober 2007, [*]; [*] bringt vor, es habe sich trotz der Teilnahme bei AC Treuhand am Markt wettbewerbskonform verhalten.

287 [*].

288 [*].

289 [*].

Informationen über die vereinbarten Preise und Mengen für bestimmte Abnehmer in einigen der Vertragsparteien des EWR-Abkommens aus[290].

4.6.7 Das Jahr 1993

201. Wie in den Randnummern 10, 19 und 20 erläutert, wurde Akcros 1993 unter jeweils 50%iger Beteiligung der Akzo-Gruppe und [*] als Gemeinschaftsunternehmen gegründet. Beide Konzerne brachten ihre Sparten „Additive zur PVC-Verarbeitung“ (mit Zinnstabilisatoren und ESBO/Estern) in das Gemeinschaftsunternehmen ein. Am 19. März 1993 wurde die Rahmenvereinbarung über das Gemeinschaftsunternehmen unterzeichnet, am 29. April 1993 wurde der Zusammenschluss von der Kommission genehmigt, und am 28. Juni 1993 wurde die Partnerschaftsvereinbarung für das Vereinigte Königreich unterzeichnet. Daraus folgert die Kommission, dass das Gemeinschaftsunternehmen am 28. Juni 1993 seine Geschäftstätigkeit aufgenommen hat[291]. Verweise auf Akzo [*] in den in den Randnummern 202-213 genannten Beweisunterlagen sind daher ab dem 28. Juni 1993 als Verweis auf Akcros aufzufassen.

4.6.7.1 Das Zinnstabilisatorenkartell

202. 1993 fanden vier Fides-Treffen der PVC-Zinnstabilisatorengruppe in Zürich statt (3. und 4. Februar, 13. und 14. September). Die beteiligten Anbieter waren Baerlocher, [*] und Reagens. [*] kam es auch am 15., 25. und 28. Januar 1993 zu solchen Fides-Treffen.

203. Am 15., 25. und 28. Januar 1993 kamen Akzo, [*], Baerlocher und [*] betreffend Zinnstabilisatoren zusammen. Laut den dabei angefertigten handschriftlichen Aufzeichnungen besprachen die beteiligten Unternehmen Preise und Absatzmengen im Vereinigten Königreich, in Italien, in Frankreich und in Deutschland. Außerdem wurden Preiserhöhungen und/oder Mindestpreise für bestimmte Abnehmer in diesen Ländern vereinbart (siehe auch Randnummer 120)[292]

204. Am 3. Februar 1993 kam in Zürich die PVC-Zinnstabilisatorengruppe zusammen. Bei der Zusammenkunft waren die beteiligten Anbieter Akzo, [*], Baerlocher, [*] und Reagens anwesend. Laut den dabei angefertigten handschriftlichen Aufzeichnungen vereinbarten die Teilnehmer infolge des Beitritts von Reagens neue Lieferquoten[293].

205. Im Dezember 1993 übernahm AC Treuhand von Fides die Organisation der Zusammenkünfte[294]. AC Treuhand organisierte zwei Treffen der PVC-

290 [*].

291 Laut [*] „...[*].

292 [*].

293 [*]. Außerdem hat [*] handschriftliche Aufzeichnungen von [dem Angestellten] vom 19. Januar 1993 vorgelegt, die die neue Quotenregelung anzeigen. [*] hat [der Angestellte*] (AC-Treuhand) [den Angestellten] mitgeteilt, dass Reagens diese Quoten akzeptiert hatte, [*].

294 [*]; Antwort von [*] vom 10. Juni 2008 auf das Auskunftsverlangen der Kommission gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 vom 23. Mai 2008, [*].

Zinnstabilisatorengruppe (am 1. und 2. Dezember 1993). Teilnehmer waren u. a. Baerlocher, [*] und Reagens.

206. Am 2. Dezember 1993 fand in Zürich ein AC Treuhand-Treffen der PVC-Zinnstabilisatorengruppe statt. Bei der Zusammenkunft waren die beteiligten Anbieter Akcros, Baerlocher, [*] und Reagens anwesend. Laut den dabei angefertigten handschriftlichen Aufzeichnungen besprachen die Teilnehmer Liefermengen und vereinbarten Preise für bestimmte Abnehmer in einigen der Vertragsparteien des EWR-Abkommens. Darüber hinaus wurde vereinbart, für bestimmte Vertragsparteien des EWR-Abkommens neue Preise einzuführen und die Anwendung der früher vereinbarten Preise zu überwachen[295].

207. Ein bei der Nachprüfung bei [*] gefundenes Dokument (mit einer Tabelle) gibt Aufschluss über die Lage auf dem Markt („*Markt für PVC-Stabilisatoren*“ (einschließlich Zinnstabilisatoren) im Vereinigten Königreich im Jahre 1993. In der Tabelle werden die jeweiligen Liefermengen (in Tonnen) und die Marktanteile unter anderem von Baerlocher, [*]Akcros genannt[296].

4.6.7.2 Das ESBO/Ester-Kartell

208. Ein Treffen der ESBO/Ester-Gruppe wurde 1993 von Fides organisiert (am 15. September). [*] kam es auch am 23. und 24. März und am 7. September 1993 zu solchen Fides-Treffen. Anwesend waren die beteiligten Anbieter Akzo, CECA, [*], Chemson, [*] und ab 7. September Akcros.

209. Am 23. März 1993 fand in Lausanne ein ESBO/Ester-Treffen statt, an dem Akzo, CECA, [*], Chemson und [*] teilnahmen. Das Treffen wurde am nächsten Tag, dem 24. März 1993, in Zürich fortgesetzt. Laut den dabei angefertigten handschriftlichen Aufzeichnungen vereinbarten die Teilnehmer neue Preise für bestimmte Abnehmer in einigen der Vertragsparteien des EWR-Abkommens[297].

210. Am 7. September 1993 fand in Heppenheim (Deutschland) ein ESBO/Ester-Treffen statt. Teilnehmer waren Akzo, [*], CECA und Chemson. Laut den dabei angefertigten handschriftlichen Aufzeichnungen besprachen die Teilnehmer die Aufteilung von Abnehmern und vereinbarten Angebotspreise für bestimmte Kunden.[298]

211. Am 15. September 1993 kam in Zürich die Fides-ESBO/Ester-Gruppe zusammen. Anwesend waren die beteiligten Anbieter Akzo, [*], CECA, Chemson und [*]. Laut den dabei angefertigten handschriftlichen Aufzeichnungen besprachen die Teilnehmer die vereinbarten Preise für bestimmte Abnehmer in einigen der Vertragsparteien des EWR-Abkommens und vereinbarten eine generelle Preiserhöhung[299].

295 [*].
296 Bei [*] gefundenes Inspektionsdokument, [*].
297 [*].
298 [*].
299 [*].

212. Im Dezember 1993 übernahm AC Treuhand von Fides die Organisation der Zusammenkünfte[300]. Die ESBO/Ester-Gruppe führte eine von AC Treuhand organisierte Zusammenkunft durch (15. Dezember). Die beteiligten Anbieter waren Akcros, CECA, Chemson, [*].

213. Am 15. Dezember 1993 fand in Zürich ein AC Treuhand-Treffen der ESBO/Ester-Gruppe statt. Anwesend waren die beteiligten Anbieter Akcros, CECA, Chemson und [*]. Den dabei angefertigten handschriftlichen Aufzeichnungen zufolge besprachen die Teilnehmer Liefermengen für bestimmte Abnehmer in einigen der Vertragsparteien des EWR-Abkommens und Abweichungen von den vereinbarten Quoten. Die Aufzeichnungen belegen auch, dass die Teilnehmer neue, ab sofort geltende Zielpreise für Westeuropa vereinbarten[301].

4.6.8 Das Jahr 1994

4.6.8.1 Das Zinnstabilisatorenkartell

214. 1994 fanden in Zürich sechs von AC Treuhand organisierte Treffen der PVC-Zinnstabilisatorengruppe statt (15. und 16. März, 22. und 23. Juni, 8. und 9. November). Anwesend waren die beteiligten Anbieter Akcros, Baerlocher, CECA, [*] und Reagens. [*] fand auch am 30. März 1994 ein solches AC Treuhand-Treffen statt.

215. Am 16. März 1994 schloss sich CECA den von ACTreuhand organisierten Zusammenkünften der PVC-Zinnstabilisatorengruppe an. Dem Protokoll dieser Zusammenkunft zufolge haben alle damals beteiligten Gesellschaften der Einbeziehung von CECA einmütig zugestimmt. An der Zusammenkunft waren Vertreter von Akcros, CECA, Baerlocher, [*] und Reagens beteiligt[302].

216. Am 30. März 1994 fand in München ein Zinnstabilisatoren-Treffen statt, an dem Akcros, Baerlocher, CECA, [*] und Reagens teilnahmen. Laut den dabei angefertigten handschriftlichen Aufzeichnungen besprachen die Teilnehmer nach Anbieter aufgeschlüsselt die Preise und Mengen in Bezug auf bestimmte Abnehmer in Deutschland und Frankreich und einigten sich auf neue Preise für diese Abnehmer[303].

217. Am 22. Juni 1994 fand in Zürich ein von AC Treuhand organisiertes Treffen der PVC-Zinnstabilisatorengruppe statt. Anwesend waren die beteiligten Anbieter Akcros, Baerlocher, CECA, [*] und Reagens. Laut den dabei angefertigten handschriftlichen Aufzeichnungen besprachen die Teilnehmer nach Anbieter aufgeschlüsselt die Preise und Mengen in Bezug auf bestimmte Abnehmer in verschiedenen der Vertragsparteien des EWR-Abkommens und einigten sich auf neue Preise für diese Abnehmer. Ferner wurde eine allgemeine Preiserhöhung für Frankreich und Griechenland vereinbart[304].

---

300 [*]; Antwort von [*]vom 10. Juni 2008 auf das Auskunftsverlangen der Kommission gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 vom 23. Mai 2008, [*].

301 [*].

302 [*].

303 [*].

304 [*].

218. In einer Tabelle mit der Überschrift „[*]“[305] vom 22. September 1994 in Bezug auf Zinnstabilisatoren wird die Entwicklung der Liefermengen der einzelnen Teilnehmer ([*], Akcros, Baerlocher, Reagens und CECA) in den ersten sieben Monaten des Jahres 1994 dargestellt. Die Tabelle bezieht sich auf Westeuropa. Die Tabelle beruht auf von AC Treuhand zusammengestellten Informationen[306]. Aus dieser Tabelle gehen die Abweichungen von den für 1994 vereinbarten Quoten hervor, die sich aufgrund der neuen Marktposition von Akcros ergeben hatten[307]. Außerdem sind diesem Dokument die Abweichungen bei [*], Akcros, Baerlocher und Reagens im Jahre 1993 in den betreffenden Gebieten zu entnehmen[308].

219. Am 8. und 9. November 1994 fanden in Zürich AC Treuhand-Treffen der PVC-Zinnstabilisatorengruppe statt. Bei diesen Zusammenkünften anwesend waren die beteiligten Anbieter Akcros, Baerlocher, CECA, [*] und Reagens. Den dabei angefertigten handschriftlichen Aufzeichnungen zufolge tauschten die Teilnehmer Informationen über die vereinbarten Preise nach Anbieter und Abnehmer in verschiedenen der Vertragsparteien des EWR-Abkommens sowie in Bezug auf zwei Abnehmer aus, die in mehreren der Vertragsparteien des EWR-Abkommens tätig waren. Zudem einigten sich die Teilnehmer auf neue Preise für diese Abnehmer und generelle Preiserhöhungen für bestimmte Vertragsparteien des EWR-Abkommens [309].

4.6.8.2 ESBO/Ester-Kartell

220. 1994 organisierte AC Treuhand zwei Treffen der ESBO/Ester-Gruppe (am 22. März und 15. September). Anwesend waren [*] die beteiligten Anbieter Akcros, CECA, Chemson und [*].

221. Am 22. März 1994 fand in Zürich ein AC Treuhand-Treffen der ESBO/Ester-Gruppe statt. Anwesend waren die beteiligten Anbieter Akcros, CECA, Chemson und [*]. Laut den dabei angefertigten handschriftlichen Aufzeichnungen besprachen die Teilnehmer nach Anbieter aufgeschlüsselt die Preise und Mengen in Bezug auf bestimmte Abnehmer in verschiedenen der Vertragsparteien des EWR-Abkommens und einigten sich auf neue Preise für diese Abnehmer. Außerdem wurden die Quoten [*] diskutiert und neu berechnet[310].

222. Am 15. September 1994 kam in Zürich die AC Treuhand-ESBO/Ester-Gruppe zusammen. Anwesend waren die beteiligten Anbieter Akcros, CECA, Chemson und [*]. Den dabei angefertigten handschriftlichen Aufzeichnungen zufolge besprachen die Teilnehmer nach Anbieter aufgeschlüsselt die vereinbarten Preise in Bezug auf bestimmte Abnehmer in verschiedenen der Vertragsparteien des EWR-Abkommens

---

305 [*]. Die Formulierung bezieht sich auf Zinnstabilisatoren in der EU („*Europa*“), Antwort von [*] vom 30. Juni 2008 auf das Auskunftsverlangen der Kommission gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 vom 30. Mai 2008, [*].

306 [*].

307 1993 [*].

308 [*].

309 [*].

310 [*].

sowie in Bezug auf zwei Abnehmer, die in mehreren der Vertragsparteien des EWR-Abkommens tätig waren. Darüber hinaus wurden Informationen über die Absatzmengen der Teilnehmer in verschiedenen der Vertragsparteien des EWR-Abkommens ausgetauscht und Abweichungen von den vereinbarten Quoten diskutiert[311].

4.6.9 Das Jahr 1995

4.6.9.1 Das Zinnstabilisatorenkartell

223. 1995 hat AC Treuhand vier Treffen der Zinnstabilisatorengruppe in Zürich organisiert (am 28. und 29. März, 4. und 5. September). Die beteiligten Anbieter waren Akcros, Baerlocher, CECA, [*] und Reagens. [*] kam es auch am 23. Februar, 13. April, 22. Juni und 6. September 1995 zu solchen AC Treuhand-Treffen.

224. Der Kommission liegen verschiedene Unterlagen aus dem relevanten Zeitraum vor, die Aufschluss über die Situation auf dem spanischen Markt für Wärmestabilisatoren geben. In während der Nachprüfungen seitens der Kommission bei [*] gefundenen handschriftlichen Aufzeichnungen[312] vom 11. Januar 1995 wird auf eine Zusammenkunft des „[*]“[313] verwiesen; außerdem enthalten die Aufzeichnungen eine Zusammenfassung der Lieferungen an Zinnstabilisatoren auf dem spanischen Markt im Jahre 1994. Die Aufzeichnungen wurden für [die Angestellte], Baerlocher GmbH, [*][314]) erstellt, die an den Treffen der AC Treuhand-Zinnstabilisatorengruppe teilnahm (siehe Anhang I)[315]. In den Aufzeichnungen sind die verschiedenen Liefermengen (in Tonnen) und Marktanteile von Akcros, Baerlocher und [*] (als Mitgliedern des „[*]“) sowie von CECA und Reagens zusammengestellt, die auf dem spanischen Markt ebenfalls als Anbieter aufgetreten sind[316]. Darüber hinaus sind den Aufzeichnungen die Lieferungen von [*] an sieben Kunden zu entnehmen, ferner werden die vom „[*]“ genehmigten Liefermengen den tatsächlichen Liefermengen von Baerlocher in den Jahren 1994 und 1993 gegenübergestellt. Diesbezüglich bestätigt [*][317], dass die Aufzeichnungen in einer detaillierten Liste bestanden, die die bei den AC Treuhand-Treffen allgemein vereinbarten Quoten jeweils vorgesehenen und die tatsächlich erfolgten Lieferungen an spanische Kunden in den Jahren 1993 und 1994 gegenüberstellt. Außerdem bestätigt [*], dass die Aufzeichnungen eine Gegenüberstellung der in dem Ländertreffen des „[*]“ vorgesehenen und vereinbarten

311 [*].

312 Verfasser: [der Angestellte]; Antwort von [*] vom 30. Juni 2008 auf das Auskunftsverlangen der Kommission gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 vom 30. Mai 2008, [*].

313 Die Abkürzung Sn deutet auf „[*]“ hin

314 Antwort von [*] vom 30. Juni 2008 auf das Auskunftsverlangen der Kommission gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 vom 30. Mai 2008, [*].

315 Bei [*] gefundene Inspektionsunterlagen vom 11. Januar 1995, [*].

316 Dieses Dokument enthält auch die Tonnage eines spanischen Wettbewerbers ([*]). Dieser Wettbewerber stellte Methylzinnstabilisatoren her und wurde daher auch „Metil“ genannt. Die Tonnage dieses Wettbewerbers wird auch in den handschriftlichen Aufzeichnungen aus dem November 1995 genannt (siehe Randnummer 235). Antwort von [*] vom 30. Juni 2008 auf das Auskunftsverlangen der Kommission gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 vom 30. Mai 2008, [*].

317 [*]. Antwort von [*] vom 30. Juni 2008 auf das Auskunftsverlangen der Kommission gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 vom 30. Mai 2008, [*].

Liefermengen und der tatsächlichen Lieferungen von [*] enthalten. Wie bereits erläutert und in den Aufzeichnungen belegt, wurde die Liste in einem Ländertreffen zu Spanien für [die Angestellte] erstellt und anschließend an [der Angestellte] (Baerlocher UK) sowie an Vertreter von Akcros, Baerlocher und [*] geschickt, die an diesem Ländertreffen teilgenommen hatten

225. Die genannte ausführliche Liste der Liefermengen bei den einzelnen Kunden (siehe Randnummer 224) kommt auch in einem weiteren bei [*] gefundenen handschriftlichen Dokument vor[318]. Das Dokument enthält die Liefermengen von Baerlocher sowie unter anderem. von Akcros, Baerlocher und [*][319]. Oben links auf diesem Dokument ist der Buchstabe „[*]“ vermerkt. Der Zusammenfassung der Liefermengenberechnung sind für Akcros, Baerlocher und [*] (die auch in diesem Dokument als der „[*]“ bezeichnet werden) sowie für Arkema, Reagens und einen weiteren Lieferanten genau die Liefermengen zu entnehmen, die auch in Randnummer 224 genannt wurden. Gegenstand dieses Dokuments sind Octyl- und Butylzinn-Stabilisatoren. [*][320] enthält das Dokument Aufzeichnungen (einen Bericht) zu einem Ländertreffen der Mitglieder der Zinnstabilisatorengruppe in Bezug auf Spanien. [*] erläuterte, mit dem Ausdruck „[*]“ [*] seien "[*]“. [*]waren in der Gesamtmenge des „[*]“ Lieferungen von Reagens und CECA nicht enthalten, weil diese Gesellschaften nicht an dem Treffen teilgenommen hatten[321]. Außerdem erläutert [*], dass sich die Gespräche auf Liefermengen und Preise (in spanischen Peseta) bei den einzelnen Kunden sowie auf die Einführung genereller Preiserhöhungen bezogen hätten[322].

226. Am 23. Februar 1995 kam es zu einem Zinnstabilisatoren-Treffen, bei dem Akcros, Baerlocher, CECA, [*] und Reagens zugegen waren. Laut den dabei angefertigten handschriftlichen Aufzeichnungen besprachen die Teilnehmer nach Anbieter aufgeschlüsselt die Preise und Mengen in Bezug auf bestimmte Abnehmer in Deutschland, Belgien, Frankreich, Norwegen und Schweden, tauschten entsprechende Informationen aus und einigten sich auf neue Preise für diese Abnehmer[323].

227. Am 28. März 1995 fand ein von AC Treuhand organisiertes Treffen der Zinnstabilisatorengruppe statt. Anwesend waren die teilnehmenden Anbieter Akcros,

---

318 Bei [*] gefundenes undatiertes Inspektionsdokument, [*]. Die in den Randnummern 224 und 225 genannten handschriftlichen Aufzeichnungen wurden offenbar von derselben Person erstellt. [*]. Antwort von [*] vom 30. Juni 2008 auf das Auskunftsverlangen der Kommission gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 vom 30. Mai 2008, [*].

319 In den Aufzeichnungen werden 48 Kunden jeweils unter Angabe der Liefermenge und des Preises genannt. Die für Reagens vorgesehene Spalte enthält keine Eintragungen.

320 Antwort von [*] vom 30. Juni 2008 auf das Auskunftsverlangen der Kommission gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 vom 30. Mai 2008, [*]. Siehe auch Antwort von [*] vom 30. Juni 2008 auf das Auskunftsverlangen der Kommission gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 vom 30. Mai 2008, [*].

321 In Bezug auf Reagens wird diese Aussage auch auf S. 30 bestätigt. Antwort von [*] vom 30. Juni 2008 auf das Auskunftsverlangen der Kommission gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 vom 30. Mai 2008, [*].

322 „[*].“ Antwort von [*]vom 30. Juni 2008 auf das Auskunftsverlangen der Kommission gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 vom 30. Mai 2008, [*].

323 [*].

Baerlocher, CECA, [*] und Reagens. Laut den dabei angefertigten handschriftlichen Aufzeichnungen besprachen die Teilnehmer nach Anbieter aufgeschlüsselt die vereinbarten Preise und Mengen für bestimmte Abnehmer in Schweden und im Vereinigten Königreich und tauschten entsprechende Informationen aus[324].

228. Am 13. April 1995 fand ein Zinnstabilisatoren-Treffen statt. Teilnehmer waren Akcros, Baerlocher, CECA, [*] und Reagens. Laut den dabei angefertigten handschriftlichen Aufzeichnungen besprachen die Teilnehmer Liefermengen und vereinbarten Preise für bestimmte Abnehmer in Italien. Sie einigten sich außerdem auf neue Preise für diese Abnehmer[325].

229. Am 22. Juni 1995 fand ein Zinnstabilisatoren-Treffen statt. Teilnehmer waren Akcros, Baerlocher, CECA, [*] und Reagens. Laut den dabei angefertigten handschriftlichen Aufzeichnungen besprachen die Teilnehmer nach Anbieter aufgeschlüsselt die Preise und Mengen in Bezug auf bestimmte Abnehmer in Deutschland, Italien, Frankreich, Schweden und dem Vereinigten Königreich. Sie einigten sich auch auf neue Preise für diese Abnehmer[326].

230. Am 5. September 1995 fand ein AC Treuhand-Treffen der PVC-Zinnstabilisatorengruppe statt. Anwesend waren die beteiligten Anbieter Akcros, Baerlocher, CECA, [*] und Reagens. Den dabei angefertigten handschriftlichen Aufzeichnungen zufolge besprachen die Teilnehmer nach Anbieter aufgeschlüsselt die Preise und Mengen in Bezug auf bestimmte Abnehmer in Dänemark, den Niederlanden, Norwegen und Schweden, sowie in Bezug auf zwei Abnehmer, die in verschiedenen von den Vertragsparteien des EWR-Abkommens tätig waren. Die Aufzeichnungen belegen auch eine Vereinbarung über neue Preise für diese Abnehmer[327].

231. Am 6. September 1995 fand ein Zinnstabilisatoren-Treffen statt. Teilnehmer waren Akcros, Baerlocher, CECA, [*] und Reagens. Laut den dabei angefertigten handschriftlichen Aufzeichnungen besprachen die Teilnehmer nach Anbieter aufgeschlüsselt die Preise und Mengen in Bezug auf bestimmte Abnehmer in Frankreich, Portugal und Spanien. Die Aufzeichnungen belegen auch eine Vereinbarung über neue Preise für diese Abnehmer[328].

232. Am 12. September 1995 fand ein AC Treuhand-Treffen der PVC-Zinnstabilisatorengruppe zusammen. Anwesend waren die beteiligten Anbieter Akcros, Baerlocher, CECA, [*] und Reagens. Laut den dabei angefertigten handschriftlichen Aufzeichnungen besprachen die Teilnehmer nach Anbieter aufgeschlüsselt (einschließlich in Bezug auf den designierten Lieferanten) die Liefermengen und Preise für bestimmte Abnehmer in einigen der Vertragsparteien des EWR-Abkommens. Die

---

324 [*].
325 [*].
326 [*].
327 [*]
328 [*]

Aufzeichnungen belegen auch eine Vereinbarung über neue Preise für diese Abnehmer[329].

233. In einem Inspektionsdokument[330] vom 21. September 1995 sind die Abweichungen für [*], Akcros, Baerlocher, Reagens und CECA zusammengestellt. Die Zahlen beziehen sich auf die Lieferung von Zinnstabilisatoren in „[*]“ und in „[*]“. Aus ihnen gehen die Abweichungen im August sowie die kumulierten Zahlen bis zu diesem Zeitpunkt hervor. [*][331] erläutert, dieses Dokument bei AC Treuhand angefordert und von [dem Angestellten]erhalten zu haben, und bestätigt, dass das Dokument Angaben zu den Abweichungen von den vereinbarten Quoten im August sowie für die ersten acht Monate 1995 enthält.

234. Bei Nachprüfungen bei [*] wurden ähnliche Tabellen mit monatlichen und kumulierten Daten gefunden (ähnlich wie in Randnummer 233), die jeweils von [dem Angestellten] (AC Treuhand) vorgelegt und von [*] angefordert wurden. Die betreffenden Dokumente stammen vom 30. Oktober 1995, 28. November 1995 und 22. Dezember 1995 und beziehen sich auf Abweichungen in den Monaten September, Oktober und November 1995 sowie auf die jeweiligen Gesamtmengen[332].

235. Die vorgesehenen Liefermengen und die entsprechenden Marktanteile sowie die tatsächlichen Tonnagen von Akcros, Baerlocher, [*] und Reagens sind den bei [*] gefundenen handschriftlichen Aufzeichnungen aus dem relevanten Zeitraum (vom 20. November 1995) zu entnehmen[333]. Das Dokument beschreibt die Lage auf dem Markt für Zinnstabilisatoren in Spanien. Die Notiz lautet wie folgt:

„
[*]“

236. Bemerkenswert ist, dass das in Randnummer 235 beschriebene Dokument unter der Überschrift „[*]“ dieselben Zahlen für die Mitglieder des „[*]“ sowie für andere Anbieter wie das in den Randnummern 224 und 225 zitierte Dokument enthält. [*][334] wurde dieses Dokument anlässlich einer ELSA-Sitzung in Spanien erstellt, bei der

329 [*].

330 Bei [*] gefundene Inspektionsunterlagen vom 21. September 1995, [*], siehe auch [*].

331 [*].

332 Bei [*] gefundenes Inspektionsdokument vom 21. September 1995, [*]. Der Verweis auf September 1995 für das am 28. November 1995 übermittelte Dokument ([*]) ist möglicherweise nicht zutreffend; sehr wahrscheinlich bezieht sich das Dokument auf den Oktober.

333 [*]“ Bei [*] gefundenes Inspektionsdokument vom 20. November 1995, [*]. Abschrift der Antwort von [*]vom 30. Juni 2008 auf das Auskunftsverlangen der Kommission gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 vom 30. Mai 2008, ID 1730, S. 60 und S. 61. In Anbetracht des Zusammenhangs zwischen diesen Aufzeichnungen und den in den Randnummern 224 und 225 genannten Aufzeichnungen sowie angesichts der Antwort von [*]vom 30. Juni 2008 auf das Auskunftsverlangen der Kommission gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 vom 30. Mai 2008, ID 1730, S. 20-23, S. 31-34. Die Kommission versteht einige Begriffe in den handschriftlichen Aufzeichnungen anders als von [*] in der Abschrift dargestellt.

334 [*] Antwort von [*] vom 30. Juni 2008 auf das Auskunftsverlangen der Kommission gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 vom 30. Mai 2008, [*].

[Angestellte] ([*] Spanien)) mit [dem Angestellten] ([*]) zusammenkam. [Der Angestellte] bat seinen spanischen Kollegen um Auskünfte über den spanischen Markt, damit er sich auf ein AC Treuhand-Treffen der PVC-Zinnstabilisatorengruppe vorbereiten könne.

237. Hinsichtlich der geringfügig abweichenden Quoten für den spanischen Markt im Januar 1995 (siehe Randnummer 224) im Vergleich zu November 1995 erläutert [*][335], die im Januar 1995 für Akzo, [*] und Baerlocher genannten Liefermengen und Quoten beträfen das Jahr 1994; die am 20. November 1995 für diese Gesellschaften genannten Liefermengen und Quoten hingegen bezögen sich auf das Jahr 1995.

238. [*][336]. [*][337]. [*][338]

4.6.9.2 ESBO/Ester-Kartell

239. 1995 hat AC Treuhand zwei Treffen der ESBO/Ester-Gruppe organisiert (am 21. März und 12. September). beteiligten Anbieter waren Akcros, CECA, Chemson, und [*]. [*]fand auch am 7. April 1994 ein solches AC Treuhand-Treffen statt.

240. Am 21. März 1995 fand ein AC Treuhand-Treffen der ESBO/Ester-Gruppe statt. An dem Treffen nahmen die an den Absprachen beteiligten Anbieter Akcros, CECA, Chemson, [*], [*] und [*] teil. Die Teilnehmer erklärten ihre Zustimmung dazu, dass Chemson Faci eine Mitgliedschaft in dieser Gruppe antragen würde. Bei diesem Treffen teilte der Vertreter von [*] mit, er werde sich an dieser Gruppe künftig nicht mehr beteiligen. [*] legt bei dieser Zusammenkunft angefertigte handschriftliche Aufzeichnungen vor. Aus den Aufzeichnungen geht u. a. hervor, dass die Vertreter sich infolge des Austritts von [*] über neue Quoten sowie über die Liefermengen des potenziellen neuen Teilnehmers Faci austauschten. Darüber hinaus wurde augenscheinlich eine Vereinbarung über neue Zielpreise für Frankreich, Italien, Portugal und das Vereinigte Königreich getroffen.[339]

241. Am 7. April 1995 fand ein ESBO/Ester-Treffen statt. An dieser Zusammenkunft nahmen Akcros, CECA, [*], Chemson, [*] und erstmals Faci teil. Laut den dabei angefertigten handschriftlichen Aufzeichnungen besprachen die Teilnehmer die Umsatzzahlen von Faci und die neuen Quoten infolge des Ausstiegs von [*] aus der von AC Treuhand organisierten ESBO/Ester-Gruppe und der möglichen zukünftigen Aufnahme von Faci in die Gruppe (siehe Randnummer 255). Darüber hinaus sind in den Aufzeichnungen vereinbarte Preise für Abnehmer in bestimmten der Vertragsparteien des EWR-Abkommens aufgeführt.[340]

---

335 Antwort von [*] vom 30. Juni 2008 auf das Auskunftsverlangen der Kommission gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 vom 30. Mai 2008, [*].

336 [*].

337 [*].

338 „[*]“ Antwort von [*] vom 30. Juni 2008 auf das Auskunftsverlangen der Kommission gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 vom 30. Mai 2008, [*].

339 [*].

340 [*]

4.6.10 Das Jahr 1996

4.6.10.1 Das Zinnstabilisatorenkartell

242. 1996 erfolgten in Zürich sechs von AC Treuhand organisierte Zusammenkünfte der PVC-Zinnstabilisatorengruppe (8. und 9. Januar, 15. und 16. Juli und 6. und 7. November). beteiligten Anbieter waren. Akcros, Baerlocher, CECA, [*] und Reagens. Der geografische Raum war derselbe wie in den Vorjahren, somit das Gebiet der Vertragsparteien des EWR-Abkommens.

243. In einem bei [*]gefundenen Dokument zu Zinnstabilisatoren, das am 8. Januar 1996 von [der Angestellte]erstellt wurde, heißt es:

„[*][341]
[*][342] [*][343]
[*][344] “[345]

244. Handschriftliche Aufzeichnungen vom 8. Januar 1996 unter der Überschrift „[*]“, die in den Räumen von [*] kopiert wurden[346], bieten einen Überblick über die Liefermengen und Preise bei Zinnstabilisatoren für bestimmte Kunden, meist nach Ländern (Spanien, Vereinigtes Königreich, Frankreich, Finnland, Deutschland und Schweden) aufgeschlüsselt. Dort ist u. a. vermerkt:

„[*][347]
[*][348].
[*][349]

---

341 Die nächste Zusammenkunft erfolgte am 15.-16. Juli 1996 (siehe Anhang I). Diese Zusammenkunft wurde von [*] bestätigt, s. Antwort von [*] vom 30. Juni 2008 auf das Auskunftsverlangen der Kommission gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 vom 30. Mai 2008, [*].

342 Der Hinweis auf den „[*]“ bezieht sich auf die von AC Treuhand-Zinnstabilisatorengruppe. Antwort von [*] vom 30. Juni 2008 auf das Auskunftsverlangen der Kommission gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 vom 30. Mai 2008, [*].

343 Dieser Satz bezieht sich auf die Festlegung der Quote entsprechend der aktuellen starken Marktposition; Antwort von [*] vom 30. Juni 2008 auf das Auskunftsverlangen der Kommission gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 vom 30. Mai 2008, [*]

344 Die letzten zwei Zeilen beziehen sich auf die Vereinbarung mit [dem Angestellten] bezüglich der genannten Maßnahmen; Antwort von [*] vom 30. Juni 2008 auf das Auskunftsverlangen der Kommission gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 vom 30. Mai 2008, [*]

345 [*] Bei [*] gefundenes Inspektionsdokument vom 8. Januar 1996, [*]. Abschrift der Antwort von [*] auf das Auskunftsverlagen der Kommission vom 30. Mai 2008, [*].

346 Folgender Schluss wird gezogen „[*]“ bedeutet [*].

347 Diese Notiz deckt sich mit den Informationen in einem weiteren Dokument, das ebenfalls in den Räumen von [*] gefunden wurde und sich mit dem spanischen Markt für Zinnstabilisatoren beschäftigt (siehe Randnummer 235). Nach Auskunft von [*] ist diese Notiz dahingehend zu verstehen, dass [*] den Kunden 1996 nicht mehr beliefern sollte. Antwort von [*] vom 30. Juni 2008 auf das Auskunftsverlangen der Kommission gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 vom 30. Mai 2008, [*].

348 Die Notiz bedeutet, dass [*] eine der Gesellschaften sein sollte, die den Kunden bis Ende 1996 beliefern sollte. Antwort von [*] vom 30. Juni 2008 auf das Auskunftsverlangen der Kommission gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 vom 30. Mai 2008, [*].

[*][350],
[*][351],
[*][352]“[353]

245. Am 9. Januar 1996 fand ein AC Treuhand-Treffen der PVC-Zinnstabilisatorengruppe statt. Teilnehmer waren die Anbieter Akcros, Baerlocher, CECA, [*]a und Reagens. Den dabei angefertigten handschriftlichen Aufzeichnungen zufolge tauschten die Teilnehmer nach Anbieter aufgeschlüsselt die Preise und Mengen in Bezug auf bestimmte Abnehmer in Deutschland, Norwegen, Portugal und im Vereinigten Königreich aus, sowie in Bezug auf zwei Abnehmer, die in anderen der Vertragsparteien des EWR-Abkommens tätig waren. Die Aufzeichnungen belegen auch eine Vereinbarung über neue Preise für diese Abnehmer[354].

246. Am 29. Januar 1996 teilte [der Angestellte] [*] AC Treuhand ([dem Angestellten]) schriftlich mit, dass er ab sofort nicht mehr an den Treffen sowohl der Zinnstabilisatorengruppe als auch der ESBO/Ester-Gruppe teilnehmen würde[355]. Das Schreiben, das sich ausdrücklich auf Zinnstabilisatoren und ESBO/Ester bezieht, wurde der Kommission von [*] vorgelegt.

247. [*], beendete CECA die Teilnahme in der PVC-Zinnstabilisatorengruppe am 1. April 1996 mit sofortiger Wirkung.[356] Dieser Rückzug dauerte nur bis September 1997.

248. In ihrer Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, erklärt [*], dass CECA an den Treffen der AC Treuhand-Zinnstabilisatorengruppe erst am 11. Februar 1998 wieder teilnahm.[357]

249. [*][358]

---

349 [*]sollten Vereinbarungen auf lokaler Ebene diskutiert werden. Antwort von [*] vom 30. Juni 2008 auf das Auskunftsverlangen der Kommission gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 vom 30. Mai 2008, [*].

350 [*] erklärt, [der Angestellte] habe diese Themen in der Zusammenkunft am 9. Januar 1996 diskutieren wollen. Antwort von [*] vom 30. Juni 2008 auf das Auskunftsverlangen der Kommission gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 vom 30. Mai 2008, [*].

351 [*] wollte [der Angestellte]in der Zusammenkunft am 9. Januar 1996 über die Abweichung von [*] von der vereinbarten Quote (zu Lasten von Akcros) sprechen. Antwort von [*] vom 30. Juni 2008 auf das Auskunftsverlangen der Kommission gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 vom 30. Mai 2008, [*].

352 Die in den beiden letzten Zeilen des Dokuments genannte Länderaufteilung zwischen den [die Angestellten] beruht auf ihrer Darstellung der Marktlage im Treffen der Zinnstabilisatorengruppe am 9. Januar 1996. Antwort von [*] vom 30. Juni 2008 auf das Auskunftsverlangen der Kommission gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 vom 30. Mai 2008, [*]

353 [*] Inspektionsdokument vom 8. Januar 1996 [*]und [*].

354 [*].

355 Antwort von [*] vom 15. November 2007 auf das Auskunftsverlangen der Kommission gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 vom 8. Oktober 2007, [*].

356 [*].

357 [*] Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, [*].

358 [*].

250. AC Treuhand-Treffen fanden am 16. Juli 1996 und am 7. November 1996 statt. Akcros, Baerlocher, [*] und Reagens nahmen an diesen Zusammenkünften teil, CECA fehlte. Der Sitzungsbericht von 7. November 1996 hält unter der Überschrift „[*]“ fest, dass es keine neue Information gebe, außer "[*]".[359]

251. Ein in den Räumen von [*] gefundenes Schreiben vom 27. November 1996 enthält Statistiken zu Zinnstabilisatoren u. a. [*] für Oktober 1996. Das Dokument wurde von AC Treuhand erstellt und versandt[360].

4.6.10.2 ESBO/Ester-Kartell

252. 1996 hat AC Treuhand vier Treffen der ESBO/Ester-Gruppe organisiert (am 13. und 14. Februar, 16. Juli und 6. November). Teilnehmer waren u. a. Akcros, CECA, Chemson, [*] und Faci (am 6. November 1996). Der geografische Raum war derselbe wie in den Vorjahren, somit das Gebiet der Vertragsparteien des EWR-Abkommens.

253. Am 29. Januar 1996 teilte [der Angestellte] [*] AC Treuhand ([dem Angestellten]) schriftlich mit, dass er ab sofort nicht mehr an den Treffen sowohl der Zinnstabilisatorengruppe als auch der ESBO/Ester-Gruppe teilnehmen werde[361]. Das Schreiben, das sich ausdrücklich auf Zinnstabilisatoren und ESBO/Ester bezieht, wurde der Kommission von [*] vorgelegt.

254. Trotz der in Randnummer 246 erwähnten schriftlichen Mitteilung in Bezug auf [*]'s Rückzug aus der Gruppe Zinnstabilisatoren und der ESBO/Ester-Gruppe liefert [*] Belege dafür, dass am 14. Februar 1996 ein von der AC Treuhand organisiertes Treffen der ESBO/Ester-Gruppe stattfand. An dieser Zusammenkunft nahmen Akcros, CECA, [*], Chemson und [*] teil. Laut den dabei angefertigten handschriftlichen und von [*] vorgelegten Aufzeichnungen besprachen die Teilnehmer die möglichen Quoten für Faci angesichts der zukünftigen Zusammenarbeit zwischen Faci und einigten sich darauf, dass keine Prüfungen („Audits“) mehr von AC Treuhand durchgeführt würden: „[*]“[362]. Das offizielle Protokoll dieses Treffens, das an alle Teilnehmer verteilt wurde, bestätigt den vorgeschlagenen Wechsel bei den Teilnehmern der von AC Treuhand organisierten Treffen, indem festgehalten wurde, dass [*] und Faci eingeladen werden sollten, sich der Gruppe anzuschließen.[363]

255. Am 16. Juli 1996 fand ein AC Treuhand-Treffen der ESBO/Ester-Gruppe statt. Anwesend waren beteiligten Anbieter Akcros, CECA, Chemson, [*] und Faci. Aus den dabei angefertigten handschriftlichen Aufzeichnungen gehen u. a. die tatsächlichen Zielpreise hervor, die im Allgemeinen sowie in Frankreich und Italien anzusetzen waren. Darüber hinaus wird in den Aufzeichnungen die neue Funktionsweise der

359 [*]

360 Bei [*] gefundenes Inspektionsdokument vom 27. November 1996, [*].

361 Antwort von [*] vom 15. November 2007 auf das Auskunftsverlangen der Kommission gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 vom 8. Oktober 2007, [*].

362 [*].

363 [*], Beantwortung des Auskunftsverlangens vom 8. Oktober 2007, [*].

Zusammenarbeit skizziert, beispielsweise keine weiteren „*Audits*“.[364] Die Aufzeichnungen halten auch fest: "[*]", gefolgt von dieser Namensliste: *CECA (*[der Angestellte]*), Faci, (*[der Angestellte]*), Akcros (*[der Angestellte]*); Chemson (*[die Angestellten]*); Air Liquide (*[der Angestellte*);* [*] [der Angestellte]*)*. Betreffend [*] ist hinzugefügt, dass die Teilnahme vom Beitritt [*] innerhalb eines Jahres abhängt.

256. Am 6. November 1996 fand ein AC Treuhand-Treffen der Gruppe ESBO/ Ester statt. Anwesend waren die beteiligten Anbieter Akcros, CECA, Chemson, [*] und Faci. Laut den dabei angefertigten handschriftlichen Aufzeichnungen vereinbarten die Teilnehmer neue Zielpreise für Frankreich[365].

4.6.11 Das Jahr 1997

4.6.11.1 Das Zinnstabilisatorenkartell

257. 1997 hat AC Treuhand vier Treffen der Zinnstabilisatorengruppe in Zürich und in Lugano organisiert (11. und 12. März, 16. und 17. September). Anwesend waren die an den Absprachen beteiligten Anbieter Akcros, Baerlocher, CECA, [*] und Reagens.

258. Die Kommission hat bei [*] eine interne Notiz vom 11. März 1997 mit der Überschrift "[*]" gefunden[366]. Unter der Überschrift "[*]"[367] gibt die Notiz zuerst den folgenden allgemeinen Überblick: "[*]".[368] Am Ende dieses Punktes werden in der Notiz die [*] „[*]“.[369] Die Notiz zeigt weiters die einzelnen Zahlen der Verkaufsmengen bei Zinnstabilisatoren in [*] von "[*]" (Atochem-CECA ist als eines der Nicht-Mitglieder aufgeführt). Außerdem wird in dieser Notiz darauf hingewiesen, dass die nächste Zusammenkunft am 17.-18. September 1997 in Lugano stattfinden sollte.

259. Diese Notiz scheint sich auf eine AC Treuhand Zusammenkunft der PVC Zinnstabilisatorengruppe am 12. März 1997 zu beziehen. Die beteiligten Lieferanten wurden vertreten durch die [Angestellten] (Baerlocher), [der Angestellte] (Akcros), [*] und [der Angestellte] (Reagens). Das Protokoll dieser Zusammenkunft enthält u. a. Schätzungen der Liefermengen von „[*]“ 1996 u. a. in [*]; die Darstellung stimmt genau mit der Darstellung in der bei [*] gefundenen Notiz überein (siehe Randnummer 258)[370].

260. Die Kommission hat bei [*] handschriftliche Aufzeichnungen vom 12. März 1997 gefunden. In der genannten Notiz sind u. a. die Abweichungen von den zuvor

---

364 [*]. In Übereinstimmung mit dem neuen *Modus Operandi*, versandte AC Treuhand am 18. Juli 1996 "[*]" an die Teilnehmer, in denen die Teilnehmer monatliche Liefermengen per Land ausfüllen sollten; [*]

365 [*]

366 Bei der Nachprüfung bei [*] gefundenes Dokument vom 11. März 1997, [*], [*]

367 [*], [*]

368 [*]

369 [*]

370 Siehe handschriftliches Protokoll der Sitzung; bei [*] gefundenes Inspektionsdokument, 12. März 1997, [*]. Für den offiziellen Sitzungsbericht siehe [*]. Am Vorabend der Sitzung vom 12. März 1997, d. h. am 11. März 1997, fand ein Essen statt, siehe Anhang I.

vereinbarten Quoten belegt (siehe Randnummer 258).[371] Außerdem werden in der Notiz dieselben Liefermengen für Nicht-Mitglieder genannt wie im offiziellen Protokoll der genannten Zusammenkunft (siehe Randnummern 258 und 259). Zudem werden in der Notiz die Liefermengen der einzelnen Teilnehmer angegeben (insbesondere für den Kunden [*]). Die Notiz lautet wie folgt[372]:

„[*]“[373]

371 Bei der Nachprüfung bei [*] gefundenes Dokument vom 12. März 1997, [*]. [*].

372 Die von [*] vorgelegte und in der Mitteilung der Beschwerdepunkte verwendete maschinenschriftliche Abschrift dieser handschriftlichen Notizen ist weder genau noch vollständig.

373 [*] Bei der Nachprüfung bei [*] gefundenes Dokument vom 12. März 1997, [*]. Abschrift der Antwort von [*] auf das Auskunftsverlagen der Kommission vom 30. Mai 2008, [*].

261. [*][374] [*][375]. [*][376].

262. Bezüglich der Dauer der Zuwiderhandlung [*] nach der Kündigung der Mitgliedschaft von [*] und CECA bei AC Treuhand am bzw. 1. April 1996 im Jahre 1996 [*][377]. Die Kommission kann diese Argumentation nicht anerkennen (siehe Abschnitt 5.4.3.2.2).

263. Am 9. September 1997 trafen sich [der Angestellte] (CECA) und [*] am Flughafen Frankfurt. Aus handschriftlichen Notizen von [dem Angestellten] aus dem relevanten Zeitraum geht hervor, dass die [der Angestellte] und [der Angestellte] über Preise und Liefermengen im Zusammenhang mit dem Kunden [*] sowie über bevorstehende Erhöhungen von Mindestpreisen gesprochen haben.

„[*]“[378]

264. Am 17. September 1997 fand in Lugano ein von AC Treuhand organisiertes Treffen der Zinnstabilisatorengruppe statt[379]. Teilnehmer dieser Zusammenkunft waren die Anbieter Akcros, Baerlocher, [*] und Reagens. [*] legt bei dieser Zusammenkunft angefertigte handschriftliche Aufzeichnungen vor. Aus den Aufzeichnungen geht u. a. hervor, dass die Vertreter sich darauf verständigt hatten, ihre Preise nicht unter das bereits vereinbarte Preisniveau zu senken: „[*]“[380].

265. Am 1. Oktober 1997 telefonierten [der Angestellte] (CECA) und [der Angestellte] (Baerlocher). Aus handschriftlichen Aufzeichnungen von [dem Angestellten] aus dem relevanten Zeitraum geht hervor, dass über den Preisrückgang im Vereinigten Königreich und über Preise für Zinnstabilisatoren gesprochen wurde.

„[*]“*[381]*

266. Am 19. und 20. November 1997 kamen die CEFIC-Untergruppen ESPA, ETINSA und ECOSA (EMMSSA) in Budapest zusammen. In den handschriftlichen Aufzeichnungen von [dem Angestellten] zum ETINSA-Treffen ist u. a. vermerkt:

„[*]“[382].

---

374 [*].

375 Siehe „rosa Blätter“ in Randnummern 125 ff

376 [*].

377 [*].

378 [*].

379 [*].

380 [*].

381 [*].

382 [*] Bei [*] gefundenes Inspektionsdokument vom 20. November 1997, [*]. Bezüglich einer maschinenschriftlichen Abschrift, siehe Antwort von [*] vom 20. Juli 2008 auf das Auskunftsverlangen der Kommission gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 vom 3. Juni 2008, [*]. [*] bezieht sich wohl auf [der Angestellte] von CECA. [*] bezieht sich wohl auf [*], welche an ETINSA beteiligt war. [Der Angestellte] wollte hingegen aufzeigen, dass sie nicht an der AC Treuhand-Gruppe teilnahm.

4.6.11.2 Das ESBO/Ester-Kartell

267. Drei Zusammenkünfte der ESBO/Ester-Gruppe wurden 1997 von AC Treuhand organisiert (am 13. März, 10. Juli und 10. September). Anwesend waren die beteiligten Anbieter Akcros, CECA, Chemson, [*] und Faci.

268. Am 14. Oktober 1997 fand eine mehrseitige Zusammenkunft in Mailand statt. Diese Zusammenkunft wurde weder von AC Treuhand organisiert noch war AC Treuhand anwesend. Teilnehmer waren die [der Angestellte] (Reagens), [der Angestellte] (Faci), [der Angestellte] (Faci), [der Angestellte] (Akcros), [*] und der Vertreter eines weiteren Anbieters. Gegenstand der Zusammenkunft waren ESBO/Ester. In den von [der Angestellte] erstellten und bei Reagens intern verteilten Aufzeichnungen heißt es:

„[*].[383] [*].“[384]

269. Diese Aufzeichnungen belegen, dass die an den AC Treuhand-Treffen beteiligten Unternehmen Kontakte und Zusammenkünfte auch außerhalb der AC Treuhand-Treffen hatten. Sie kamen verschiedentlich zusammen, um über die jüngsten Entwicklungen auf dem Markt für ESBO/Ester zu sprechen (die Aufzeichnungen verweisen auf eine frühere Zusammenkunft in Mailand und eine geplante Zusammenkunft am Flughafen Charles de Gaulle/Paris) und vereinbarten, sich „[*]“. Sie tauschten empfindliche Informationen über die Produktionskapazitäten aus und setzten „[*]“ sowie „[*]“ fest. Der von diesen Absprachen betroffene geographische Raum deckt sich mit dem geografischen Raum, auf den sich AC Treuhand-Treffen bezogen. Außerdem stellt die Kommission fest, dass an diesen Zusammenkünften auch Parteien teilgenommen haben, die selbst kein ESBO/keine Ester erzeugten (Reagens)[385].

4.6.12 Das Jahr 1998

4.6.12.1 Das Zinnstabilisatorenkartell

270. 1998 fanden acht von AC Treuhand organisierte Treffen der PVC-Zinnstabilisatorengruppe in Zürich und in Lugano statt (am 10. und 11. Februar, 29. und 30. Juni, 14. und 15. September, 12. und 13. November). Anwesend waren die beteiligten Anbieter Akcros, Baerlocher, CECA, Reagens und [*] Chemtura[386].

271. [*][387]; [*][388]. [*][389]. [*].

---

383 Diese Äußerung spricht dafür, dass der Zusammenkunft vom 14. Oktober 1997 weitere Zusammenkünfte mit den genannten Teilnehmern vorausgegangen sind.

384 [*] Bei der Nachprüfung bei [*] gefundenes Dokument vom 14. Oktober 1997, [*].

385 Die Aufzeichnungen zu der in Randnummer 268 genannten Zusammenkunft beziehen sich zweifellos auf weitere Zusammenkünfte mit ähnlichem Umfang (siehe z. B. Äußerung „[*]“).

386 [*].

387 [*].

388 [*].

389 [*]; siehe Randnummern 261 - 262

272. Am 11. Februar 1998 fand ein AC Treuhand-Treffen der PVC Zinnstabilisatorengruppe in Zürich statt. Anwesend waren die beteiligten Anbieter Akcros, Baerlocher, CECA[390], [*] und Reagens. Laut den dabei angefertigten handschriftlichen Aufzeichnungen vereinbarten die Teilnehmer neue Mindestpreise für Großkunden im EWR. Zum Beispiel für Italien heißt es: ″[*]″. Aus den Aufzeichnungen geht auch hervor, dass die Vertreter erneut ihre Vereinbarung über die Kundenaufteilung bestätigten: „[*]“.[391]

273. Wie in den Randnummern 50 und 55 erläutert, [*].[392] [*].

274. Gemäß der in Randnummer 22 genannten Vereinbarung vom 15. Juli 1998 [*]. Durch eine Vereinbarung vom 2. Oktober 1998 übernahm die Tochtergesellschaft von Akzo Nobel N.V., Pure Chemicals Ltd (später umbenannt in Akcros Chemicals Ltd), sämtliche Anteile des U.K. Partnership[393].

275. [*][394]. [*].[der Angestellte][*].

276. Handschriftliche Aufzeichnungen vom 5. November 1998, die bei den Nachprüfungen im Büro von [dem Angestellten]gefunden wurden, belegen zweiseitige Kontakt zwischen [dem Angestellten] (Reagens) und [dem Angestellten] (CECA) unter anderem im Zusammenhang mit Zinn-Zwischenprodukten. Den Aufzeichnungen zufolge wurden Gespräche mit einer Reihe von Wettbewerbern geführt (mit Akcros, Reagens, Baerlocher, Chemtura und CECA). In den maßgeblichen Abschnitten der Aufzeichnungen heißt es in diesem Zusammenhang:

„[*]“[395]

277. Am 13. November 1998 fand [*] ein AC Treuhand-Treffen der PVC Zinnstabilisatorengruppe in Zürich statt. Anwesend waren die beteiligten Anbieter Akcros, Baerlocher, CECA, Chemtura und Reagens. Laut den dabei angefertigten handschriftlichen Aufzeichnungen vereinbarten die Teilnehmer neue Zielpreise sowie Preise für bestimmte Abnehmer (siehe Randnummer 301). Notizen aus dem relevanten Zeitraum beinhalten auch einen Verweis auf Höchstpreis in "[*]" von Januar bis Dezember 1999.[396]

---

390 Bei dieser Gelegenheit nahm CECA erstmals wieder an einem Treffen der AC Treuhand-Zinnstabilisatorengruppe Teil, seit sie ihre Teilnahme im April 1996 beendet hatte. Siehe Randnummer 247.

391 [*]

392 [*].

393 Laut [*]: „…[*]“, [*]

394 [*].

395 [*]” Bei [*] gefundenes Inspektionsdokument vom 5. November 1998, [*]. [*] hat mit der Antwort vom 20. Juni 2008 auf das Auskunftsverlangen der Kommission gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 vom 3. Juni 2008 eine maschinenschriftliche Abschrift vorgelegt. Siehe [*]. Bezüglich der „rosa Blätter“ erklärt [*] in seiner Antwort: „[*]“. Siehe [*].

396 [*].

4.6.12.2 Das ESBO/Ester-Kartell

278. 1998 fanden acht von AC Treuhand organisierte Treffen der ESBO/Estergruppe statt (11. und 12. März, 20. und 25. Mai, 20 Juli, 13. August, 19. und 20. Oktober). Anwesend waren die beteiligten Anbieter Akcros, CECA, Chemson, Faci und [*] Chemtura. [*], wurde auch ein AC Treuhand-Treffen am 14 August 1998 abgehalten.

279. Am 12. März 1998 fand im Hotel Ascott in Zürich ein AC Treuhand-Treffen der ESBO/Ester-Gruppe statt. Anwesend waren die beteiligten Anbieter Akcros, CECA, Chemson, Faci und [*][397]. [*], dies sei das erste Mal gewesen, dass [der Angestellte] an einem entsprechenden Treffen als Vertreter von [*] teilgenommen habe[398]. Gemäß damals verfassten Notizen von [dem Angestellten]unter der Überschrift „[*]“ haben die Teilnehmer sich über ihre jeweiligen Marktanteile in [*] 1996/1997 ausgetauscht. Den Notizen sind ferner Preiserhöhungen für ESBO/Ester im Zeitraum vom 1. April 1998 bis zum 30. Juni 1998 in bestimmten Regionen bzw. Vertragsparteien des EWR-Abkommens (wie Skandinavien, Portugal und Griechenland) zu entnehmen. Und schließlich verständigten sich die Teilnehmer auf einen Mindest- und einen Zielpreis, der bis Ende 1998 erreicht werden sollte. In den Notizen heißt es: "[*]

C [*] [*] [*] [*]
i [*] [*] [*] [*]
b
a
”
l [*]
e
g [*]
t
e
“

280. [*] legte auch Notizen von diesem Treffen vor, die ähnliche Informationen wie [dem Angestellten] Notizen enthalten.[400]

281. [*] hat der Kommission eine Reihe separater Aufzeichnungen von [dem Angetellten] vorgelegt, die sich dieses Mal auf ein AC Treuhand-Treffen der ESBO/Ester-Gruppe am 20. Mai 1998 in Zürich im Hotel Ascott bezogen, an der die beteiligten Anbieter Akcros, CECA, Chemson, Faci und [*] teilgenommen haben. [*] enthält der erste Teil der Aufzeichnungen unter der Überschrift „[*]“ die [dem Angestellten] von [dem

397 Siehe [*].

398 Siehe Protokoll der Zusammenkunft; Antwort von [*] vom 21. November 2008 auf das Auskunftsverlangen der Kommission gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 vom 8. Oktober 2007, [*]. Siehe auch Antwort von [*] vom 21. November 2008 auf das Auskunftsverlagen der Kommission vom 8. Oktober 2007, [*] und Antwort von [*] vom 14. November 2007 auf das Auskunftsverlagen vom 8. Oktober 2007, [*].

399 [*].

400 [*].

Angestellten] (CECA) mitgeteilten Informationen[401]. In den Aufzeichnungen werden die jeweils zugewiesenen „[*]“ (vorgesehene und tatsächliche Quoten) sowie Abweichungen von diesen „[*]“ im Zeitraum Januar – April 1998 und die Summe der Abweichungen bis Mai 1998 ausführlich dargestellt. Die Angaben beziehen sich auf [*]:

“

[*]	[*]	[*]	[*]	[*]	[*]	[*]	[*]	[*]
[*]	[*]	[*][402]	[*]	[*]	[*]	[*]	[*]	[*]
[*]	[*]	[*][403]	[*]	[*]	[*]	[*]	[*]	[*]
[*]	[*]	[*]	[*]	[*]	[*]	[*]	[*]	[*]
[*]	[*]	[*]	[*]	[*]	[*]	[*]	[*]	[*]
[*]	[*]	[*]	[*]	[*]	[*]	[*]	[*]	[*]

„404

282. Am 25. Mai 1998 fand ein AC Treuhand- Treffen der ESBO/Ester-Gruppe im Ascott Hotel in Zürich statt, an dem die beteiligten Anbieter Akcros, CECA, Chemson, Faci und [*] teilnahmen. Dabei von [dem Angestellten]von Arkema France angefertigte handschriftliche Notizen geben Informationen zu Preisniveaus bestimmter Wettbewerber in bestimmten Vertragsparteien des EWR-Abkommens (etwa in Frankreich und in Spanien).[405] Außerdem enthält das Dokument detaillierte Zahlen zu Quoten und Liefermengen (von Akcros, CECA, Chemson, [*] und Faci). [*] legt handschriftliche Aufzeichnungen vor, die bei dem AC Treuhand-Treffen der ESBO/Ester-Gruppe am 25. Mai 1998 angefertigt wurden. Aus den Aufzeichnungen geht hervor, dass die Vertreter sich u. a. auf neue Eckpreise verständigt hatten, die ab Juni und Juli 1998 Anwendung finden sollten[406]. Die Notizen von [*] sind den Notizen von [*] über dieselbe Zusammenkunfte sehr ähnlich.

283. Wie in den Randnummern 50 und 55 erläutert, [*].[407] [*].

401 [*].
402 [*].
403 [*].
404 Das Dokument zeigt auch [*] Verkaufspreise per Land/Ländergruppe im Jahr 1994 und in sehr detaillierten Zahlen. Die Diskussion über [*] in einer Tabelle gleich neben der Quotentabelle dargestellt (siehe [*]).
Für weitere Erklärungen zum Inhalt der Tabellen, siehe Antwort von [*] vom 20. Juni 2008 auf das Auskunftsverlangen der Kommission gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 vom 3. Juni 2008 ([*]).
405 Die Notizen erwähnen auch [der Angestellte] (Witco, Vinyl Additives GmbH Deutschland), [*]
406 [*].
407 [*]

284. [*] hat das handschriftliche Protokoll vorgelegt, das [der Angestellte]über das AC Treuhand-Treffen der ESBO/Ester-Gruppe am 20. Juli 1998 in Lugano (Grand Hotel Eden) erstellt hatte.[408] An dieser Zusammenkunft haben die beteiligten Anbieter Akcros, CECA, Chemson, Faci und Chemtura (früher Witco) teilgenommen. Gegenstand der Gespräche waren länderbezogene Liefermengen (in Tonnen) der einzelnen Wettbewerber, Marktanteile der beteiligten Gesellschaften (in %) und die Abweichungen bei den einzelnen Wettbewerbern sowie die Preise bestimmter Wettbewerber in bestimmten Vertragsparteien des EWR-Abkommens. Außerdem werden in der Notiz die vereinbarten neuen Quoten ab 1. Juli 1998 und die neuen "Eck"- und Mindestpreise genannt[409]. In der letzten Zeile der Aufzeichnungen heißt es: ″[*]. [*] legt auch handschriftliche Notizen vor, die [der Angestellte] (Vertreter von [*]) anlässlich der Zusammenkunft verfasst hat: “ [*]”. [410]

285. Am 14. August 1998 fand [*] ein AC Treuhand-Treffen der ESBO/Ester-Gruppe statt. Anwesend waren die beteiligten Anbieter Akcros, CECA, Chemson, Chemtura (früher Witco) und Faci. Laut den dabei von [dem Angestellten] ([*])[411] angefertigten handschriftlichen Aufzeichnungen tauschten die Teilnehmer Informationen über die Preise für Abnehmer in bestimmten der Vertragsparteien des EWR-Abkommens aus und vereinbarten neue "Eck"-Preise für bestimmte Vertragsparteien des EWR-Abkommens[412].

286. Wie in Randnummer 274 angegeben, erwarb die Akzo-Gruppe den Geschäftsbereich des U.K. Partnership mittels einer vom 2. Oktober 1998 datierten Vereinbarung.

287. Am 20. Oktober 1998 fand ein AC Treuhand-Treffen der ESBO/Ester-Gruppe in Zürich statt. Anwesend waren die beteiligten Anbieter Akcros, CECA, Chemson, Chemtura und Faci. Laut den dabei angefertigten handschriftlichen Aufzeichnungen tauschten die Teilnehmer Informationen über Preise für Abnehmer in bestimmten der Vertragsparteien des EWR-Abkommens aus. Die Aufzeichnungen enthalten außerdem eine Tabelle mit der tatsächlichen Kundenaufteilung mit den Preisen, die von den verschiedenen Anbietern für die jeweiligen Kunden angewendet werden sollten. Die Aufzeichnungen geben auch den Marktanteil jedes Anbieters an[413].

288. Weiters heißt es in dem Protokoll dieses AC Treuhand-Treffens der ESBO/Ester-Gruppe am 20. Oktober 1998, verfasst von [dem Angestellten], wie folgt:

″[*].″[414]

---

408 Betreffend Teilnehmer siehe Protokoll der Zusammenkunft, [*].

409 [*].

410 [*] bestätigt in ihrer mündlichen Erklärung vom 8. Oktober 2004 ([*]), an den AC Treuhand-Treffen der ESBO and Ester Group am 20. Juli 1998 teilgenommen zu haben.

411 [*]. Wo Beweismittel von [*] vorgelegt wurden und bei bestimmten Zusammenkünften angefertigte handschriftliche Aufzeichnungen erwähnt werden, wurden diese erneut [*].

412 [*] hat außerdem interne Anweisungen zur Anwendung der bei dieser Zusammenkunft vereinbarten Preissteiegerungen vorgelegt, siehe [*].

413 [*]

414 [*]

289. [*][415]. [*].

290. [*] hat ein weiteres handschriftliches Dokument von [der Angestellten] vom 24. November 1998 vorgelegt[416]. Die betreffenden Notizen beziehen sich auf ESBO und Ester und geben Aufschluss über Abweichungen von früheren Liefermengen im Oktober 1998 sowie über die Gesamtabweichungen bis zu diesem Monat bei Akcros, CECA, Chemson, Faci, Chemtura und einem weiteren Anbieter. Außerdem werden in den Notizen die jeweiligen Tonnagen von Akcros, CECA, Chemson, Faci und Chemtura für das gesamte Jahr sowie und für die ersten neun Monate genannt[417]. Das in dieser Randnummer genannte Dokument enthält u. a. die folgenden Angaben:

“		[*]	[*]	[*]	[*]
[*]	[*]	[*]		[*]	
[*]	[*]	[*]	[*]	[*]	
[*]	[*]	[*]	[*]	[*]	
[*]	[*]	[*]	[*]	[*]	
[*]	[*]	[*]	[*]	[*]	
[*]	[*]	[*]	[*]	[*]	
[*]	[*]	[*]	[*]	[*]	
[*]	[*]	[*]		[*]	
[*]	[*]	[*]	[*]	[*]	
[*]	[*]	[*]	[*]	[*]	[*]
[*]	[*]	[*]	[*]	[*]	[*]
[*]	[*]	[*]	[*]	[*]	[*]
[*]	[*]	[*]	[*]	[*]	[*]
[*]					”

Die im unteren Teil der Tabelle genannten Liefermengen stehen im Einklang mit den tatsächlichen Marktanteilen („[*]“), die in den in Randnummer 281 zitierten Aufzeichnungen angegeben sind.

291. [*] hat ein Dokument vorgelegt, das nach seinen Angaben ebenfalls vom 24. November 1998 stammt und sich auf ESBO und Ester bezieht. Das Dokument wurde [*] von [dem Angestellten] (CECA) anlässlich eines AC Treuhand-Treffens in Antwerpen (Hilton Hotel, Groenplaats) am 24.-26. November 1998 erstellt. Beteiligt waren die Anbieter

415 [*].

416 Nach Auskunft von [*] wurden die Notizen anlässlich einer von AC Treuhand organisierten Zusammenkunft angefertigt, die vom 24. November 1998 bis 26. November 1998 im Hotel Hilton in Antwerpen stattgefunden hat. [*]. Die Kommission verfügt über keine Beweise, die das Vorbringen von [*] bestätigen, wonach die Teilnehmer sich im Rahmen und unter Leitung von AC Treuhand getroffen hätten und es gibt keine weiteren Beweise von AC Treuhand-Treffen der anderen Teilnehmer von 24. bis 26. November 1998. Andere Dokument in der Akte der Kommission zeigen, dass CEFIC-Treffen am 25-26. November 1998 im Hilton Hotel in Antwerpen stattfanden. Siehe für die Sitzungsberichte dieser Treffen, [*]. Die Teilnehmerliste der ESPA-Generalversammlung am Morgen des 26. November 1998 ([*]) zeugt von der Anwesenheit aller beteiligten Unternehmen, ausser Faci, wie [*] betont.

417 Die Tabelle war ähnlich gestaltet wie die Tabellen mit den Abweichungen von den vereinbarten Quoten für Zinnstabilisatoren im Jahre 1995 (siehe Randnummern 233-234).

Akcros, CECA, Chemson, Faci und Chemtura. Das Dokument bezieht sich auf die Marktanteile 1994 und enthält die folgende Erläuterung[418]:

“	[*]	[*]
	[*]	[*]
	[*]	[*]
	[*]	[*]
	[*]	[*]
	[*]	[*]
	[*]	[*]
	[*]	[*] ”

292. In weiteren Notizen von [der Angestellten] (CECA) aus dem relevanten Zeitraum wird genau derselbe Prozentanteil genannt wie in diesem Dokument (siehe Randnummer 291), und dieser Prozentanteil wird auf dieselben Gesellschaften aufgeschlüsselt (also auf [*] Chemtura, Akcros, CECA und Chemson). Außerdem enthält das Dokument die Tonnagen für "[*]" im Vergleich zur übrigen Welt. Diese Tonnagen stimmen mit den von [dem Angestellten] notierten Zahlen überein (siehe Randnummer 290)[419]. [*] datiert das anlässlich derselben Zusammenkunft erstellte Dokument von [der Angestellten] vom 24. November 1998 und bezieht sich auf ESBO und Ester; das Dokument sei anlässlich derselben Zusammenkunft erstellt worden. In diesem Dokument jedoch – und im Gegensatz zu den Notizen von [dem Angestellten]- ist die Tabelle mit „[*]“ überschrieben, und der erste Wert ist eine Angabe in Prozent[420].

293. [*] hat ein weiteres Dokument vom 25. November 1998 mit handschriftlichen Notizen von [dem Angestellten] (CECA) vorgelegt. [*] wurden die Notizen bei der Zusammenkunft am 24.-26. November 1998 im Hotel Hilton in Antwerpen (siehe Randnummer 291) angefertigt. Aus diesen Notizen[421] aus dem relevanten Zeitraum gehen die monatlichen Lieferungen der beteiligten Gesellschaften sowie die jeweiligen Abweichungen von den vereinbarten Quoten in bestimmten Monaten des Jahres 1998 hervor:

"[*].

418 [*].
419 [*].
420 [*].
421 [*]. Die Tabellenlinien wurden von der Kommission zur Verbesserung der Lesbarkeit hinzugefügt.

[*]	[*]	[*]	[*]	[*]	[*]	[*]
[*]	[*]	[*]	[*]	[*]	[*]	[*]
[*]	[*]	[*]	[*]	[*]	[*]	[*]
[*]	[*]	[*]	[*]	[*]	[*]	[*]
[*]	[*]	[*]	[*]	[*]	[*]	[*]
[*]	[*]	[*]	[*]	[*]	[*]	[*]
[*]	[*]	[*]	[*]	[*]	[*]	[*]

294. Der von Akcros geäußerte Wunsch nach einem "[*]" könnte sich auf die von [*] am 15 Oktober 1998 angekündigte Preiserhöhung beziehen (siehe Randnummer 287).

295. [*] hat auch undatierte handschriftliche Notizen vorgelegt, die [Angestellte] bei dem AC Treuhand- Treffen der ESBO/Ester-Gruppe angefertigt hat[423]. Die beteiligten Anbieter waren Akcros, CECA, Chemson, Faci und Chemtura. [*], „ [*]“[424]. Außerdem erklärt [*], dass „[*]“[425]. [Die Angestellte] begann ihre Tätigkeit im betreffenden Bereich von Arkema am 1. Oktober 1998. Sie besuchte ihr erstes AC Treuhand-Treffen am 20. Oktober 1998.[426]

296. Die in Randnummer 295 genannten Aufzeichnungen enthalten Tabellen mit den Liefermengen und Preisen der fünf in Randnummer 295 genannten Hersteller aufgeschlüsselt nach Vertragsparteien des EWR-Abkommens und Kunden. Berücksichtigte Vertragsparteien des EWR-Abkommens waren Schweden, Norwegen, Dänemark, Finnland, die Niederlande, Portugal, Belgien[427], das Vereinigte Königreich, Deutschland (1) und (2), Frankreich (1) und (2). Die Tabellen waren beispielsweise wie folgt aufgebaut:

“

[*]			[*]	[*]	[*]	[*]	[*]
[*]	[*]	[*]	[*]	[*]	[*]	[*]	
[*]	[*]	[*]	[*]	[*]	[*]	[*]	
[*]			[*]	[*]	[*]	[*]	[*]
	[*]	[*]	[*]	[*]	[*]	[*]	

422 [*] Die Kommission stellt fest, dass nach ihrer Untersuchung nicht bestätigt werden kann, ob im Zeitraum vom 24.-26. November 1998 eine AC Treuhand-Treffen stattgefunden hat. Im Protokoll der Generalversammlung der ESPA (CEFIC) wird jedoch auf eine Zusammenkunft am 26. November 1998 in Antwerpen verwiesen und [der Angestellte] als Teilnehmer genannt. Siehe Anhang II. Am Vortag (d. h. am 25. November 1998) sind auch die CEFIC-Gruppen ELSA (am Vormittag) und ECOSA (EMMSSA) (am Nachmittag) in Antwerpen zusammengekommen. Siehe Anhang II.

423 [*].

424 [*] Antwort von [*] vom 20. Juni 2008 auf das Auskunftsverlangen der Kommission gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 vom 03. Juni 2008, [*].

425 [*] Antwort von [*] vom 20. Juni 2008 auf das Auskunftsverlangen der Kommission gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 vom 03. Juni 2008, [*].

426 [*]

427 [*].

[*]	[*] [*]	[*]	[*]	[*]	...	„[428]

297. Außerdem enthalten die Aufzeichnungen Tabellen mit Liefermengen derselben fünf Hersteller sowie mit den Preisen, zu denen bestimmte in verschiedenen der Vertragsparteien des EWR-Abkommens tätige Großkunden auf den jeweiligen nationalen Märkten beliefert wurden. Als Kunden berücksichtigt wurden [*], [*], [*], [*], [*][429].

4.6.13 Das Jahr 1999

298. [*], [der Angestellte][430]. [*]

4.6.13.1 Das Zinnstabilisatorenkartell

299. 1999 hat AC Treuhand neun Treffen der PVC-Zinnstabilisatorengruppe in Zürich und Lugano organisiert (22. und 23. Februar, 26. und 27. April, 19. und 20. Juli, 23. September, 29. und 30. November). Anwesend waren die beteiligten Anbieter Akcros, Baerlocher, CECA, Reagens und Chemtura.

300. In einer E-Mail vom 19. Februar 1999 schrieb [der Angestellte] Akcros UK an Akcros Deutschland u. a.:

„[*]“ [Hervorhebung hinzugefügt.] [431]

Diese Aussage zeigt eine Vereinbarung zwecks Preiserhöhung zwischen den Anbietern von Zinnstabilisatoren.

301. Am 23. Februar 1999 fand ein AC Treuhand-Treffen der PVC Zinnstabilisatorengruppe in Zürich statt. In der Zusammenkunft waren die beteiligten Anbieter Akcros, Baerlocher, CECA, Reagens und Chemtura anwesend. Laut den dabei angefertigten handschriftlichen Aufzeichnungen überwachten die Teilnehmer die Einhaltung der früher vereinbarten Preissteigerungen für bestimmte Kunden (siehe Randnummer 290)[432]. Nach spezifischen Diskussionen über Preise für bestimmte Kunden halten die Notizen fest: "[*]". Das offizielle Protokoll bestätigt die Notizen von [dem Angestellten]in Bezug auf das Stattfinden und das Datum der Zusammenkunft.

302. Am 27. April 1999 fand ein AC Treuhand-Treffen der PVC Zinnstabilisatorengruppe in Zürich statt. Die am Treffen teilnehmenden beteiligten Anbieter waren Akcros, Baerlocher, CECA, Reagens und Chemtura. Nach bei dem Treffen angefertigten

428 [*].
429 Siehe insbesondere [*].
430 [*].
431 [*] Bei [*] gefundenes Inspektionsdokument, [*].
432 [*].

handschriftlichen Notizen einigten sich die Teilnehmer, alle Preise im Vereinigten Königreich um 200 GBP zu erhöhen, um die Änderung im GPB/DM-Wechselkurs auszugleichen.[433] Die handschriftlichen Aufzeichnungen zeigen, dass die Diskussionen bei dieser Zusammenkunft Preise und einzelne Kunden betrafen und über das hinausgingen, was in den offiziellen Sitzungsberichten von AC Treuhand vermerkt war.[434]

303. [*][435]. [*][436] [*]

304. [*][437] [*][438]

4.6.13.2 ESBO/Ester-Kartell

305. 1999 fanden acht AC Treuhand-Treffen der ESBO/Ester-Gruppe statt (am 25. und 26. Januar, 26. und 27. Mai, 28. und 29. September, 14. und 15. Dezember). Anwesend waren die an den Absprachen beteiligten Anbieter Akcros, CECA, Chemson, Faci, Chemtura.

306. Am 26. Januar 1999 fand ein AC Treuhand-Treffen der ESBO/Ester-Gruppe statt. Anwesend waren die beteiligten Anbieter Akcros, CECA, Chemson, Chemtura und Faci. Laut den dabei angefertigten handschriftlichen Aufzeichnungen tauschten die Teilnehmer Informationen über Liefermengen – sowohl der einzelnen Teilnehmer an der Zusammenkunft als auch von Nicht-Mitgliedern - für bestimmte Abnehmer in bestimmten der Vertragsparteien des EWR-Abkommens für das Jahr 1998 aus.[439] Die betreffenden Aufzeichnungen analysieren insbesondere die Gesamtliefermenge von ESBO/Ester im Jahr 1998 und enthalten eine Aufgliederung der Gesamtmengen, die von den Teilnehmern verkauft wurden. Ebenso halten die Aufzeichnungen für jeden einzelnen Kunden fest: (a) die gekaufte Gesamtmenge ("Pot"), (b) die von den Teilnehmern gekauften Margen und (c) die für die übrigen Mengen.

307. Am 27. Mai 1999 fand ein AC Treuhand-Treffen der ESBO/Ester -Gruppe in Zürich statt. Anwesend waren die beteiligten Anbieter Akcros, CECA, Chemson, Faci und Chemtura. Laut den dabei angefertigten handschriftlichen Aufzeichnungen tauschten die Teilnehmer Informationen über Preise für Abnehmer in bestimmten der Vertragsparteien des EWR-Abkommens aus[440].

433 [*].
434 Bei [*] gefundenes Inspektionsdokument, [*]
435 [*]
436 [*]
437 [*]
438 [*]
439 [*]. Die Notizen sind mit 26. Januar 1998 datiert. [*] erklärt hingegen in ihrer Beschreibung desselben, dass als Jahr 1999 angegeben sein müsste, wie aus dem Inhalt der Notizen klar hervorgeht.
440 [*].

308. Chemturas Monatsbericht August datiert vom 16. September 1999 stellt mit Blick auf ESBO fest, dass "[*]".[441]

309. Am 29. September 1999 fand ein AC Treuhand-Treffen der ESBO/Ester-Gruppe statt. Anwesend waren die beteiligten Anbieter Akcros, CECA, Chemson, Faci und Chemtura. Dieser Zusammenkunft ging ein Abendessen am Vorabend (28. September 1999) voraus, an dem Vertreter von Akcros, CECA, Chemson, Faci und Chemtura teilnahmen. [*]hat handschriftliche Aufzeichnungen vorgelegt, die [der Angestellte]bei einer Zusammenkunft der AC Treuhand-Gruppe ESBO und Ester am 28.-29. September 1999 angefertigt hat.[442]

In der letzten Zeile der Aufzeichnungen heißt es bezüglich der Preise:

“ [*] „[443]

310. [*][444]. Bei dieser Gelegenheit führte [der Angestellte]Gespräche mit seinen Wettbewerbern über die Preise für ESBO und Ester. [*]"[*]“. [*] haben an diesen Zusammenkünften auch verschiedene weitere Personen teilgenommen ([die Angestellten] (beide CECA) sowie ein Vertreter von Faci, [die Angestellten] (Chemson) und [der Angestellte] (Baerlocher)[445].

311. Das Vorbringen [*] (siehe Randnummer 310) deckt sich mit den von [*] vorgelegten Unterlagen bezüglich des Mindestpreisniveaus für ESBO und Ester (Randnummer 309).

312. [*][446] [*][447]

313. [*][448]

314. [*].[449]

---

441 [*].

442 In den handschriftlichen Aufzeichnungen und in der Abschrift wird der „*29.8.1999*“ (und nicht der „29.9.1999“) genannt. Allerdings datiert [*] dieses Treffen auf 29. September 1999 (siehe [*].

443 Siehe auch Randnummern 310 - 314, wo derselbe Gegenstand der Absprachen bestätigt wird.

444 Bezüglich des Zeitpunktes, an dem die genannte Zusammenkunft stattgefunden hat, verweist [*] auf zwei ELISA-Sitzungen am 16. Juni 1999 und am 10. November 1999, siehe [*]. Für einen Entwurf des Sitzungsberichts des Treffens vom 16. Juni 1999 siehe [*]; für den Sitzungsbericht des treffens vom 10. November 1999, mit Teilnehmerliste, [*].

445 [*]

446 [*].

447 [*]

448 [*].

449 [*].

315. Am 15. Dezember 1999, wurde ein AC Treuhand- Treffen der ESBO/Ester-Gruppe in Zürich abgehalten. Es nahmen unter anderem die Anbieter Akcros, CECA, Chemson, Faci, Chemtura und [*] teil.[450] Der erste Punkt des Sitzungsberichtes, verfasst von [dem Angestellten] (AC Treuhand), lautet:

"[*]." [Hervorhebung hinzugefügt]

([*])

4.6.14 Das Jahr 2000

4.6.14.1 Das Zinnstabilisatorenkartell und das ESBO/Ester-Kartell

316. 2000 hat AC Treuhand in Zürich zwei Treffen der PVC Zinnstabilisatorengruppe organisiert (am 20. und 21 März). Anwesend waren die beteiligten Anbieter Akcros, Baerlocher, CECA, Reagens und Chemtura. Es haben fünf AC Treuhand-Treffen der ESBO/Ester-Gruppe stattgefunden (21. und 22. März, 20. Juni, 25. und 26. September). Anwesend waren die beteiligten Anbieter Akcros, CECA, Chemson, Faci und Chemtura.

317. In einer Mitteilung vom 16. Februar 2000 berichtet [der Angestellte] (Akcros) seinem Vorgesetzten [*] Akcros)): „[*]“[451]

Die für diese Entscheidung wesentlichen Abschnitte dieser Mitteilung lauten: „[*] [452] [*]“ [Hervorhebung hinzugefügt.][453]

318. [*] vermitteln die handschriftlichen Aufzeichnungen, die [der Angestellte]noch vor Erstellung des in Randnummer 317 genannten Dokuments verfasst hat und die als Grundlage für die Mitteilung vom 16. Februar 2000 dienten, dasselbe Bild wie die Mitteilung (siehe Randnummer 317). An den betreffenden Stellen heißt es in den handschriftlichen Aufzeichnungen):

"[*]“[454]

319. [*][455] [*].[456] [*].[457]

---

450 [*]Siehe Sitzungsbericht, [*].

451 [*] Bei [*] gefundenes Inspektionsdokument, [*].

452 [*] beschreibt tatsächlich, dass das Kartell die Marktanteile [*]. Siehe [*].

453 [*] Bei [*] gefundenes Inspektionsdokument, [*]. Wichtig ware zu erwähnen, dass [des Angestellten] Memo im Jahr 2000 verschiedene Absprachen beschreibt, welche sich in zeitlicher Hinsicht klar unterscheiden und der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft sprachlich entsprechen.

454 [*] Bei [*] gefundenes Inspektionsdokument, [*]. Wichtig wäre zu erwähnen, dass [des Angestellten] Memo im Jahr 2000 verschiedene Absprachen beschreibt, welche sich in zeitlicher Hinsicht klar unterscheiden und der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft sprachlich entsprechen.

455 [*].

456 [*].

457 [*].

320. Akcros hat auch beschlossen, auch die Beteiligung an der ESBO/Ester-Gruppe einzustellen. Am 22. März 2000 hat [der Angestellte] (Akcros) diesen Beschluss in einer AC Treuhand-Treffen in Zürich den teilnehmenden Anbietern der ESBO/Ester-Gruppe mitgeteilt, nämlich CECA ([die Angestellte]), Chemson ([die Angestellten]), Chemtura ([der Angestellte]) und Faci ([die Angestellten])[458].

321. Außerdem hat [der Angestellte]am 17. Mai 2000 in einer internen E-Mail an [den Angestellten]den folgenden Text für ein Schreiben an AC Treuhand zur Bestätigung der Position von Akcros vorgeschlagen: "[*]"[459] [Hervorhebung hinzugefügt] Eine leicht veränderte Fassung wurde am 5. Juni 2000 an AC Treuhand gesandt.[460]

322. [*] monatlicher Marketingbericht für März 2000 (vom 6. April 2000)[461] enthält einen kurzen Hinweis auf AC Treuhand: "[*]". Die Kommission hätl fest, dass die Teilnehmer zuvor versucht hatten, Preissteigerungen in Bezug auf Drapex, eine Art ESBO/Ester, zu erhalten (siehe Randnummer 312).

323. Das letzte von AC Treuhand organisierte Treffen der ESBO/Ester-Gruppe fand am 26. September 2000 in Rapallo (Italien) statt. Im Protokoll zu dieser Zusammenkunft ist vermerkt:

„[*]“[462] *(Hervorhebung hinzugefügt)*

4.6.15 Das Jahr 2001

324. In einer E-Mail vom 18. April 2001 übermittelte [der Angestellte]auf die entsprechende Bitte von [der Angestellte]Daten zu länderbezogenen Marktanteilen in [*] für Zinnstabilisatoren und ESBO/Ester. In dieser E-Mail formuliert [den Angestellten]:

„[*]“[463]

458 Bei [*] gefundenes Inspektionsdokument vom 22. März 2000, [*], insbesondere S. 39; [*] die Teilnahme am Treffen der AC-Treuhand-ESBO/Ester-Gruppe vom 20. Juni 2000 bestätigt. In der Teilnehmerliste findet sich jedoch kein Hinweis auf eine Beteiligung von Akzo/Akcros an dieser Zusammenkunft. Siehe Anhang I. [*].

459 [*] Bei [*] gefundenes Inspektionsdokument, [*].

460 [*]

461 [*]

462 [*] Antwort von [*] vom 22. November 2007 auf das Auskunftsverlangen der Kommission gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 vom 8. Oktober 2007, [*]. Im Protokoll heißt es: „[*]” Festgehalten wird, dass ein entsprechendes Treffen oder etwaige künftige von AC Treuhand organisierte Treffen der ESBO/Ester-Gruppe nicht zustande gekommen sind (ebendort).

463 [*] Bei [*] gefundenes Inspektionsdokument, [*];

5 DIE ANWENDUNG DES ARTIKEL 81 EG-VERTRAG UND DES ARTIKEL 53 EWR-ABKOMMEN

5.1 Das Verhältnis zwischen EG-Vertrag undEWR-Abkommen

325. Die in den Randnummern 100 - 324 beschriebenen Absprachen bezogen sich auf den gesamten EWR. Insoweit waren sie geeignet, den Wettbewerb auf dem gesamten Gemeinsamen Markt sowie im gesamten EWR zu beeinträchtigen.

326. Das am 1. Januar 1994 in Kraft getretene EWR-Abkommen enthält dem EG-Vertrag entsprechende Wettbewerbsvorschriften.

327. Soweit die Absprachen den Wettbewerb im Gemeinsamen Markt und den Handel zwischen EG-Mitgliedstaaten beeinträchtigen, ist Artikel 81 EG-Vertrag anzuwenden. In dem Umfang, in dem die Absprachen den Wettbewerb innerhalb des EWR und den Handel zwischen den Vertragsstaaten des EWR-Abkommens berührten, ist Artikel 53 EWR-Abkommen anwendbar.

5.2 Die Zuständigkeit

328. Im vorliegenden Fall ist die Kommission nach Artikel 56 EWR-Abkommen die Behörde, die für die Anwendung sowohl von Artikel 81 EG-Vertrag als auch Artikel 53 EWR-Abkommen zuständig ist, da die Kartelle spürbare Auswirkungen auf den Handel zwischen EG-Mitgliedstaaten hatte (siehe unten Unterabschnitt 5.4.6).

5.3 Die Anwendung des Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag und des Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen

329. Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag verbietet als mit dem gemeinsamen Markt unvereinbar sämtliche Vereinbarungen zwischen Unternehmen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen, die den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Markts bezwecken oder bewirken, insbesondere die unmittelbare oder mittelbare Festsetzung der An- oder Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen, die Einschränkung oder Kontrolle der Erzeugung, des Absatzes, der technischen Entwicklung oder der Investitionen und die Aufteilung der Märkte oder Versorgungsquellen.

330. Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen (der Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag nachgebildet ist) enthält eine ähnliche Bestimmung. Nur ist hier anstelle des in Artikel 81 Absatz 1 genannten Handels *„zwischen Mitgliedstaaten“* und vom Wettbewerb *„innerhalb des Gemeinsamen Marktes*“ die Rede vom Handel *„zwischen den Vertragsparteien*“ und vom Wettbewerb *„im räumlichen Geltungsbereich dieses Abkommens [= des EWR-Abkommens]“*.

5.3.1 Vereinbarungen und abgestimmte Verhaltensweisen

5.3.1.1 Die Grundsätze

331. Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen verbieten u. a. *Vereinbarungen* zwischen Unternehmen und *aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen*. Vom Bestehen einer *Vereinbarung* kann gesprochen werden, wenn die Parteien einen gemeinsamen Plan verfolgen, welcher ihr jeweils individuelles Geschäftsverhalten einschränkt oder wahrscheinlich einschränken wird, indem die Grundzüge des gemeinsamen Tuns oder Unterlassens auf dem Markt festgelegt werden. Dies muss nicht in schriftlicher Form geschehen; Formerfordernisse bestehen nicht, und es müssen keine vertraglichen Sanktionen oder Durchsetzungsmaßnahmen vorgesehen sein. Der Vereinbarungstatbestand kann ausdrücklich gegeben oder durch das Verhalten der Beteiligten impliziert sein. Ferner ist für das Vorliegen einer Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 EG-Vertrag nicht erforderlich, dass die Beteiligten zuvor einen umfassenden gemeinsamen Plan vereinbart haben. Der Begriff „*Vereinbarung*“ in Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag gilt auch für unvollständige Übereinkünfte sowie für Teilvereinbarungen und bedingte Vereinbarungen im Laufe des Verhandlungsprozesses, die der endgültigen Vereinbarung vorausgingen[464].

332. Im Urteil in der Sache PVC II[465] stellt das Gericht erster Instanz fest: *„Nach ständiger Rechtsprechung reicht es für eine Vereinbarung im Sinne des Artikels [81 Absatz 1] EG-Vertrag aus, dass die betreffenden Unternehmen ihren gemeinsamen Willen zum Ausdruck gebracht haben, sich auf dem Markt in bestimmter Weise zu verhalten.“*[466]

333. Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen stellen den Begriff *„aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen“* neben den Begriff „*Vereinbarungen zwischen Unternehmen*“, um durch eine Verbotsvorschrift eine Form der Koordinierung zwischen Unternehmen zu erfassen, die zwar noch nicht bis zum Abschluss eines Vertrages im eigentlichen Sinne gediehen ist, jedoch bewusst eine praktische Zusammenarbeit an die Stelle des mit Risiken verbundenen Wettbewerbs treten lässt[467].

334. Die Kriterien der Abstimmung und der Zusammenarbeit, auf die in der Rechtsprechung des Gerichtshofes ? abgestellt wird, verlangen nicht die Ausarbeitung eines eigentlichen „Plans“, sie sind vielmehr im Sinne des Grundgedankens der Wettbewerbsvorschriften des Vertrages zu verstehen, wonach jedes Unternehmen selbständig zu bestimmen hat,

---

464 Urteil des Gerichts erster Instanz vom 20. März 2002, *HFB u.a./Kommission*, T-9/99, Slg. 2002, II-1487, Randnummern 196 und 207.

465 Urteil des Gerichts erster Instanz vom 20. April 1999, *Limburgse Vinyl Maatschappij NV u.a./Kommission*, T-305/94, Slg. 1999, II-931, (PVC II) Randnummer 715.

466 Die Rechtsprechung des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz zur Auslegung von Artikel 81 EG-Vertrag gilt auch für Artikel 53 EWR-Abkommen. Vgl. Erwägungsgründe 4 und 15 sowie Artikel 6 EWR-Abkommen, Artikel 3 Absatz 2 des Abkommens zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs sowie Rechtssache E-1/94 vom 16. Dezember 1994, Randnummern 32-35. Die Bezugnahmen in dieser Entscheidung auf Artikel 81 EG-Vertrag gelten somit auch für Artikel 53 EWR-Abkommen.

467 Urteil des Gerichtshofes vom 14. Juli 1972, *Imperial Chemical Industries/Kommission*, 48/69,Slg. 1972, S. 619, Rn 64.

welche Politik es auf dem Gemeinsamen Markt zu betreiben gedenkt. Es ist zwar richtig, dass dieses Selbständigkeitspostulat nicht das Recht der Unternehmen beseitigt, sich dem festgestellten oder erwarteten Verhalten ihrer Mitbewerber mit wachem Sinn anzupassen; es steht jedoch streng jeder unmittelbaren oder mittelbaren Fühlungnahme zwischen Unternehmen entgegen, die bezweckt oder bewirkt, entweder das Marktverhalten eines gegenwärtigen oder potenziellen Wettbewerbers zu beeinflussen oder einen solchen Wettbewerber über das Marktverhalten ins Bild zu setzen, das man selbst an den Tag zu legen entschlossen ist oder in Erwägung zieht[468].

335. Ein Verhalten kann daher auch dann als *aufeinander abgestimmte Verhaltensweise* unter Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag fallen, wenn sich die Beteiligten nicht ausdrücklich einem gemeinsamen Plan verschrieben haben, der ihr Vorgehen auf dem Markt bestimmt, sondern wissentlich geheime Absprachen treffen oder befolgen, die die Abstimmung ihres Geschäftsverhaltens erleichtern[469]. Darüber hinaus können die Verhandlungen und Vorbereitungen, die effektiv in einen Gesamtplan zur Regulierung des Marktes münden, durchaus (je nach den Umständen) zutreffend als abgestimmte Verhaltensweise charakterisiert werden.

336. Wenngleich der Begriff der aufeinander abgestimmten Verhaltensweise nach Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag nicht nur eine Abstimmung, sondern auch ein Marktverhalten aufgrund dieser Abstimmung und einen entsprechenden kausalen Zusammenhang fordert, kann vorbehaltlich des gegenteiligen Beweises angenommen werden, dass Unternehmen, die an einer solchen Abstimmung beteiligt sind und auf dem Markt aktiv bleiben, die mit den Wettbewerbern ausgetauschten Informationen zur Bestimmung ihres eigenen Verhaltens auf dem Markt berücksichtigen, um so mehr, wenn die Abstimmung regelmäßig und über einen längeren Zeitraum erfolgt. Eine solche aufeinander abgestimmte Verhaltensweise fällt unter Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag, selbst wenn auf dem Markt keine wettbewerbswidrigen Wirkungen eintreten470.

337. Außerdem ist der Austausch von Informationen zwischen Unternehmen in Verfolgung eines Kartells gemäß Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag , der sich nicht nur auf die bereits ausgeführten Lieferungen bezieht, sondern auch eine beständige Kontrolle der laufenden Lieferungen ermöglichen soll, um eine angemessene Wirksamkeit der Vereinbarung sicherzustellen, gemäß der Rechtsprechung der europäischen Gerichte als aufeinander abgestimmte Verhaltensweise im Sinne dieses Artikels zu betrachten[471].

---

468 Urteil des Gerichtshofs vom 16. Dezember 1975., *Suiker Unie und andere/Kommission*, 40/73 u.a.Slg. 1975, S. 1663, Randnummern 173-174.

469 Siehe auch Urteil des Gerichts erster Instanz vom 17. Dezember 1991, *Hercules Chemicals / Kommission*, T-7/89, Slg. 1991, II-1711, Randnummern 255-261.

470 Siehe auch Urteil des Gerichtshofes vom 8. Juli 1999, *Hüls/Kommission*, C-199/92, Slg. 1999, I-04287, Randnummern 158-167.

471 Siehe in diesem Sinne Rechtssachen Urteil des Gerichts erster Instanz vom 06. April 1995, *Société Métallurgique de Normandie/Kommission*, T-147/89, Slg. 1995, II-1057, Urteil des Gerichts erster Instanz vom 06. April 1995, *Trefilunion/Kommission*, T-148/89, Slg. 1995, II-1063; Urteil des Gerichts erster Instanz vom 06. April 1995, *Société des treillis et panneaux soudés / Kommission*, T-151/89, Slg. 1995, II-1191, Randnummer 72.

338. Im Fall einer *komplexen Zuwiderhandlung* von langer Dauer ist es für die Kommission nicht erforderlich, die Zuwiderhandlung ausschließlich der einen oder anderen Erscheinungsform rechtswidrigen Verhaltens zuzuordnen. Die Begriffe „Vereinbarung“ und „aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen“ sind fließend und können sich überschneiden. Das wettbewerbswidrige Verhalten kann von Zeit zu Zeit verändert und seine Mechanismen können angepasst oder gestärkt werden, um neuen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Es kann sich sogar als unmöglich erweisen, eine Unterscheidung zwischen den beiden Begriffen zu treffen, da eine Zuwiderhandlung gleichzeitig die Merkmale jeder Form des untersagten Verhaltens aufweisen kann, während für sich genommen einige ihrer Erscheinungsformen dem einen und nicht dem anderen Begriff zugeordnet werden könnten. Daher wäre es widersinnig. bei einem eindeutig fortbestehenden gemeinsamen Unternehmen mit einem einzigen Gesamtziel mehrere getrennte Formen der Zuwiderhandlung zu unterscheiden. Ein Kartell kann dementsprechend gleichzeitig in einer Vereinbarung und in einer aufeinander abgestimmten Verhaltensweise bestehen. Artikel 81 EG-Vertrag sieht keine bestimmte Kategorie für eine komplexe Zuwiderhandlung dieses Typs vor[472].

339. In seinem Urteil in der Rechtssache PVC II[473] bestätigt das Gericht erster Instanz: *„Bei einer komplexen Zuwiderhandlung, an der mehrere Hersteller über mehrere Jahre beteiligt waren und deren Ziel die gemeinsame Regulierung des Marktes war, kann von der Kommission nicht verlangt werden, dass sie die Zuwiderhandlung für jedes Unternehmen zu den einzelnen Zeitpunkten entweder als Vereinbarung oder abgestimmte Verhaltensweise qualifiziert, da jedenfalls beide Formen der Zuwiderhandlung von Artikel [81] EG-Vertrag umfasst werden“*.

340. Eine Vereinbarung im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag erfordert nicht das gleiche Maß an Gewissheit, das für die Durchsetzung eines zivilrechtlichen Geschäftsvertrages erforderlich ist. Zudem kann im Falle eines lange andauernden komplexen Kartells der Begriff „Vereinbarung“ mit Recht nicht nur auf jeglichen Gesamtplan oder auf ausdrücklich vereinbarte Bedingungen, sondern auch auf die Umsetzungen dessen angewendet werden, was auf der Grundlage gleicher Mechanismen und in Verfolgung desselben gemeinsamen Zwecks vereinbart wurde. Der Gerichtshof hat festgestellt: „[A]us den ausdrücklichen Bestimmungen von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag [ergibt sich], dass sich eine Zuwiderhandlung nicht nur aus einer isolierten Handlung, sondern aus einer Reihe von Handlungen oder auch aus einem fortlaufenden Verhalten ergeben kann.“[474]

341. Die Organisation von Zusammenkünften oder die Erbringung von Dienstleistungen in Verbindung mit wettbewerbswidrigen Absprachen[475] kann gemäß der Rechtsprechung des Gerichts erster Instanz unter bestimmten Bedingungen ebenfalls verboten sein. Das Gericht erster Instanz hat in seinem Urteil vom 8. Juli 2008 festgestellt: *„Insoweit reicht*

472 Siehe ebenfalls die in Fußnote 469 genannte Rechtssache T-7/89, *Hercules/Kommission*, Randnummer 264.

473 Siehe das in Fußnote 465 genannten Urteil PVC II, Randnummer 696.

474 Siehe Urteil des Gerichtshofes vom 8. Juli 1999, *Kommission/Anic Partecipazioni SpA*, C-49/92 P, Slg. 1999, S. I-4125, Rn 81.

475 Beispielsweise die Begünstigung der Umsetzung der Vereinbarungen durch die Überprüfung auf Abweichungen und die Überwachung auf die Einhaltung der getroffenen Vereinbarungen.

es für einen [...] Nachweis [...] aus, dass die Kommission belegt, dass [das betreffende Unternehmen] an Sitzungen teilgenommen hat, bei denen wettbewerbswidrige Vereinbarungen geschlossen wurden“, und „die Kommission [muss] beweisen, dass das Unternehmen durch sein eigenes Verhalten zur Erreichung der von allen Beteiligten verfolgten gemeinsamen Ziele beitragen wollte, dass es das von anderen Unternehmen in Verfolgung dieser Ziele beabsichtigte oder an den Tag gelegte tatsächliche Verhalten kannte oder vernünftigerweise vorhersehen konnte und dass es bereit war, die daraus erwachsende Gefahr auf sich zu nehmen“ [476]

5.3.1.2 *Anwendung im vorliegenden Falle*

5.3.1.2.1 Das Zinnstabilisatorenkartell

342. Das Ziel der Unternehmen bei den wettbewerbswidrigen Absprachen über Zinnstabilisatoren bestand darin, die Preise im EWR auf ein höheres Niveau anzuheben und auf einem höheren Niveau aufrechtzuerhalten als dies unter normalen Wettbewerbsbedingungen möglich gewesen wäre; zur Erreichung dieses Ziels wurden Kunden und Liefermengen bei diesen Produkten aufgeteilt. Die Unternehmen nahmen regelmäßig an Zusammenkünften teil und unterhielten regelmäßige Kontakte, die auf die folgenden Ziele gerichtet waren: Festsetzung von Preisen, Aufteilung des Marktes unter Zuweisung von Lieferquoten, Aufteilung und Zuteilung von Kunden und Austausch wirtschaftlich sensibler Informationen insbesondere über Kunden, Preisgestaltungen und Liefermengen.

343. Bezüglich der Preisfestsetzung trafen die Teilnehmer Absprachen zur Festsetzung der Preise für Zinnstabilisatoren im EWR. Die Teilnehmer vereinbarten unter anderem Preise und/oder Preiserhöhungen sowie die Gestaltung ihrer Preispolitik (siehe u.a. Randnummer 187 - 189, 225, 238, 244, 249, 300, 317 und 318, und Preiserhöhungen in Form von Mindestpreisen (siehe Randnummer 263).

344. Außerdem haben die Teilnehmer Absprachen über die Aufteilung des Marktes unter Vereinbarung von Quoten getroffen (siehe u.a. Randnummern 140, 141, 160, 187-189, 216, 224 - 225, 228-238, 244, 250, 258, 260, 261 und 317). Die Einhaltung der zugewiesenen Marktanteile wurde – wie in Kapitel 4 ausgeführt - überwacht (siehe Abschnitt 4, siehe u.a. Randnummern 228 und 234).

345. Im Rahmen des wettbewerbswidrigen Gesamtplans haben die Teilnehmer auch Kunden aufgeteilt und zugewiesen. Die Teilnehmer haben über ihre Liefermengen und Preise bei bestimmten Kunden gesprochen (siehe u.a. Randnummern 187-189, 224-225, 235, 238, 260, 263 and 317).

346. Die Teilnehmer haben wirtschaftlich sensible Informationen über Lieferungen an bestimmte Kunden (siehe u. a. Randnummern 189, 224, 225, 244 und 260), über Preise

[476] Urteil des Gerichts erster Instanz vom 08. Juli 2008, *AC-Treuhand/Kommission*, T-99/04, Slg. 2008, II-1501, Randnummern 122 und 127.

(siehe Randnummern 225, 238 , 244 und 317,) und über Liefermengen ausgetauscht (siehe Randnummern 141, 160, 187 - 189, 224-225, 235, 238 und 258).

347. Gewisse Sachverhaltselemente der rechtswidrigen Absprachen könnten durchaus als abgestimmte Verhaltensweise betrachtet werden. Dem Verhalten, durch das die Einhaltung der Vereinbarungen über Quoten, Preiserhöhungen und die Aufteilung von Kunden sichergestellt werden sollte, lag zwar eindeutig eine Vereinbarung zugrunde; das Funktionieren dieser Absprachen könnte aber auch als Verfolgung einer aufeinander abgestimmten Verhaltensweise betrachtet werden, welche die Abstimmung des geschäftlichen Verhaltens der Parteien erleichtern sollte. Dadurch konnten die betreffenden Hersteller die jeweiligen Quoten und Preise überwachen, um eine angemessene Wirksamkeit der Vereinbarung und die gemeinsame Kontrolle über den Markt sicherzustellen. In Anbetracht dieses im Austausch von Informationen und in der wechselseitigen Abstimmung bestehenden Systems ist zu schließen, dass die Parteien in ihrem fortdauernden Verhalten auf dem Markt das Wissen und die Kenntnisse berücksichtigt haben, die sie durch den Austausch ihrer Informationen erhalten hatten.

348. Die verschiedenen Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen waren Teil eines Gesamtplans zur Festsetzung von Preisen und zur Aufteilung von Quoten während der gesamten Dauer des Kartells. Dieser Gesamtplan wurde mit dem Ziel entwickelt, die Einhaltung getroffener Absprachen durch Kontakte zwischen Wettbewerbern bei Zusammenkünften sowie durch Prüfungen und sonstige Kontakte (etwa per Telefax oder durch Telefonate) zu überwachen. Dieser Gesamtplan war Teil einer Reihe von Bestrebungen der betreffenden Unternehmen zur Verfolgung eines einzigen Ziels, nämlich der Unterbindung des freien Wettbewerbs, indem die Preise durch Aufteilung von Kunden und Liefermengen auf ein höheres Niveau angehoben und auf einem höheren Niveau aufrechterhalten wurden als dies unter normalen Wettbewerbsbedingungen möglich gewesen wäre. Daher ist es offensichtlich, dass die wettbewerbswidrigen Absprachen in dieser Sache alle Merkmale einer Vereinbarung und/oder abgestimmten Verhaltensweise gemäß Artikel 81 EG-Vertrag aufweisen.

5.3.1.2.2 Das ESBO/Ester-Kartell

349. Das Ziel der Unternehmen bei den wettbewerbswidrigen Absprachen über ESBO/Ester bestand darin, die Preise im EWR auf ein höheres Niveau anzuheben und auf einem höheren Niveau aufrechtzuerhalten als dies unter normalen Wettbewerbsbedingungen möglich gewesen wäre; zur Erreichung dieses Ziels wurden Kunden und Liefermengen bei diesen Produkten aufgeteilt. Die Unternehmen nahmen regelmäßig an Zusammenkünften teil und unterhielten regelmäßige Kontakte, die auf die folgenden Ziele gerichtet waren: Festsetzung von Preisen, Aufteilung des Marktes unter Zuweisung von Lieferquoten, Aufteilung und Zuteilung von Kunden und Austausch wirtschaftlich sensibler Informationen insbesondere über Kunden, Preisgestaltungen und Liefermengen.

350. Bezüglich der Preisfestsetzung trafen die Teilnehmer Absprachen zur Festsetzung der Preise für ESBO/Ester im EWR. Sie vereinbarten Preise und/oder Preiserhöhungen sowie die Gestaltung ihrer Preispolitik (siehe u.a. 282, 317 und 318), Mindestpreise

(einschließlich so genannter Mindestpreise) (siehe Randnummern 268, 279, und Zielpreise (siehe Randnummern 213, 240, 279.)

351. Außerdem haben die Teilnehmer Absprachen über die Aufteilung des Marktes unter Vereinbarung von Quoten getroffen (siehe Randnummern 221, 281, 282, 284, 290, 293 and 317). Die Einhaltung der zugewiesenen Marktanteile wurde - wie in Kapitel 4 gezeigt - überwacht (siehe Abschnitt 4, siehe u.a. Randnummer 281).

352. Im Rahmen des wettbewerbswidrigen Gesamtplans haben die Teilnehmer auch Kunden aufgeteilt und zugewiesen. Die Teilnehmer haben über ihre Liefermengen und Preise bei bestimmten Kunden gesprochen (siehe u.a. Randnummern 287, 296, 0 und 317).

353. Die Teilnehmer haben wirtschaftlich sensible Informationen über Lieferungen an bestimmte Kunden (siehe Randnummern 296, 0 und 317), über Preise (siehe Randnummern 317, 318), über Produktionskapazitäten (siehe Randnummern 291 und 292) und über Liefermengen ausgetauscht (siehe Randnummern 221, 281).

354. Gewisse Sachverhaltselemente der rechtswidrigen Absprachen könnten durchaus als abgestimmte Verhaltensweise betrachtet werden. Dem Verhalten, durch das die Einhaltung der Vereinbarungen über Quoten, Preiserhöhungen und die Aufteilung von Kunden sichergestellt werden sollte, lag zwar eindeutig eine Vereinbarung zugrunde; das Funktionieren dieser Absprache könnte aber auch als Verfolgung einer aufeinander abgestimmten Verhaltensweise betrachtet werden, welche die Abstimmung des geschäftlichen Verhaltens der Parteien erleichtern sollte. Dadurch konnten die betreffenden Hersteller die jeweiligen Quoten und Preise überwachen, um eine angemessene Wirksamkeit der Vereinbarung und die gemeinsame Kontrolle über den Markt sicherzustellen. In Anbetracht dieses im Austausch von Informationen und in der wechselseitigen Abstimmung bestehenden Systems ist zu schließen, dass die Parteien in ihrem fortdauernden Verhalten auf dem Markt das Wissen und die Kenntnisse berücksichtigt haben, die sie durch den Austausch ihrer Informationen erhalten hatten.

355. Die verschiedenen Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen waren Teil eines Gesamtplans zur Festsetzung von Preisen und zur Aufteilung von Quoten während der gesamten Dauer des Kartells. Dieser Gesamtplan wurde mit dem Ziel entwickelt, die Einhaltung getroffener Absprachen durch Kontakte zwischen Wettbewerbern bei Zusammenkünften sowie durch Prüfungen und sonstige Kontakte (etwa per Telefax oder durch Telefonate) zu überwachen. Dieser Gesamtplan war Teil einer Reihe von Bestrebungen der betreffenden Unternehmen zur Verfolgung eines einzigen Ziels, nämlich der Unterbindung des freien Wettbewerbs, indem die Preise durch Aufteilung von Kunden und Liefermengen auf ein höheres Niveau angehoben und auf einem höheren Niveau aufrechterhalten wurden als dies unter normalen Wettbewerbsbedingungen möglich gewesen wäre. Daher ist es offensichtlich, dass die wettbewerbswidrigen Absprachen in dieser Sache alle Merkmale einer Vereinbarung und/oder abgestimmten Verhaltensweise gemäß Artikel 81 EG-Vertrag aufweisen.

5.3.1.2.3 AC Treuhands Rolle bei der Zuwiderhandlung

5.3.1.2.3.1 Zinnstabilisatoren

356. AC Treuhands aktive Beteiligung und zentrale Rolle im Zinnstabilisatorenkartell stellt sich wie folgt dar:

a) Fides/AC Treuhand war in den Kartelltreffen vertreten und organisierte diese, wie auch die vorangehenden Abendessen, von 1987 bis 2000 (Randnummern 112, 113, 139, 205, 214, 223, 242, 257, 270, 299, 316, sowie Anhang I).[477] Vor diesem Hintergrund erscheint klar, dass AC Treuhand die Gespräche während der Abendessen zu organisieren und an ihnen teilzunehmen hatte mit dem Ziel, Informationen aus diesen Gesprächen in die Unterlagen (zum Beispiel: "rot"-, "rosa"-Blätter sowie Folien) einzuarbeiten, welche den Teilnehmern während der folgenden Morgensitzung ausgeteilt wurden.

b) Der Mitarbeiter von AC Treuhand, [der Angestellte], saß zahlreichen AC Treuhand-Treffen der Zinnstabilisatorengruppe vor. In dieser Eigenschaft als Vorsitzender musste [der Angestellte] anwesend und aktiv sein und im gesamten Verlauf des Treffens eine Führungsrolle einnehmen.[478] Die Stellung als Vorsitzender kann keineswegs mit der eines Verwaltungssekretärs verglichen werden, wie das AC Treuhand glauben machen will.[479] Zusätzlich wurde AC Treuhand durch Erbringung weitreichender Dienstleistungen an das Kartell motiviert, einen erfolgreichen Geschäftsgang des Kartells zu befördern. Dabei sollte erwähnt werden, dass [der Angestellte] ab 5. September 1995 bei allen AC Treuhand-Treffen der PVC-Zinnstabilisatorengruppe den Vorsitz führte. Speziell bei diesem Treffen wurde abgemacht, dass der Tagesordnungspunkt "[*]" in Zukunft nicht weiter auf die Tagesordnung gesetzt zu werden brauchte.[480] Es wäre auch noch zu erwähnen, dass [*] Aussagen und Klarstellungen bezüglich der Führungsrolle von AC Treuhand bei den Abendessen und Treffen die Aussagen von [*] und [*] stützen.

---

477 [*] trägt vor, dass AC Treuhand die Treffen organisierte und an den Treffen und vorangehenden Abendessen teilnahm. [*] In mehreren Fällen erwähnen die von [dem Angestellten] genommenen Notizen das Stattfinden des und die Gespräche anlässlich des vorangehenden Abendessens, sowie auch die Morgensitzung. So steht im Sitzungsbericht vom 20 Oktober 1998: "[*]". Der Sitzungsbericht vom 15. Dezember 1999 besagt: "[*]."); Dokument aus der Nachprüfung bei [*][*].

478 [*].

479 [*].

480 [*].

c) AC Treuhand entwarf und verteilte die offiziellen Sitzungsberichte der offiziellen AC Treuhand-Treffen ("weiße Blätter"). [Der Angestellte] bereitete diese vor.[481]

d) AC Treuhand erstellte, verteilte und sammelte die sogenannten "rosa"- und "rot"- Blätter mit den jeweils vereinbarten Marktanteilen und Preisen ein.[482] Die "rot"- and "rosa"-Blätter wurden als Instrumentarium verwendet, um die Spuren der illegalen Absprachen zu verwischen[483], während die "weiß"- Blätter als offizielle, "gesetzeskonforme" Sitzungsberichte herhalten mussten und als Mittel zur Verschleierung der wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen, sowie zur Ablenkung der Aufmerksamkeit von den "rot"- und "rosa"-Blättern (Randnummern 128 und 197).

e) AC Treuhand berechnete das "Plus-und-Minus" ", d.h. die Abweichungen von vereinbarten Marktanteilen im Rahmen eines Kontrollverfahrens (zum Beispiel*:* Randnummer 117).

f) Durch Kontrolle und Berechnung der Abweichungen hatte AC Treuhand Einfluss auf die Teilnehmer der Vereinbarung, wodurch diese angehalten werden konnten, ihr Marktverhalten anzupassen, etwa durch das ‘Verschieben’ von Kunden zwecks Wiederherstellung der vereinbarten Quoten. (Randnummer 119).

g) AC Treuhand informierte die Teilnehmer während der Treffen über Abweichungen durch Verwendung der "rosa"-Blätter oder teilte diese Abweichungen per Fax, Post, etc. mit .(Randnummern 129, 233 und 234)

h) Die AC Treuhand-Treffen dienten als Grundlage für die "Ländertreffen", mit denen die Vereinbarungen umgesetzt wurden.

i) Bis 1996 führt AC Treuhand jährliche Audits bei den Teilnehmern durch, um die Richtigkeit der vorgelegten Zahlen zu prüfen und eine Grundlage für den Ausgleich von Abweichungen von getroffenen Vereinbarungen zu schaffen (Randnummer 116).

j) AC Treuhand handelte auch als Moderator im Falle von Spannungen zwischen den Vereinbarungsteilnehmern und ermutigte die Parteien, Kompromisse einzugehen. (Randnummern 109 und 261). AC Treuhand nahm diese Rolle an und führte sie aus, da ihre Gebühren von Umfang und Ausmaß der erbrachten Dienstleistungen abhingen. Dies wird von

---

481 Siehe Sitzungsberichte aller Zusammenkünfte in Anhang I.

482 Für die Funktionsweise der Absprachen zu den "rot" und "rosa" Blätter, siehe Randnummer 412.

483 Wie in den. Randnummern 125 - 127 erwähnt, ließen sich die "rot" und "rosa" Blätter aufgrund ihrer Farbe leicht unterscheiden. Sie durften nicht außerhalb der Räumlichkeiten von AC Treuhand gebracht werden.

[*] und [*] bestätigt.[484] Genauer gesagt handelte AC Treuhand auch als "[*]" der Diskussionen und der Verhandlungen zwischen den Parteien. Die letzte saubere Version der Notizen von [dem Angestellten] wurde in die "rosa"-/"rot"-Blätter eingetragen. Diesbezüglich erklärt [*], dass "[*]."[485]

k) AC Treuhand verrechnete für all diese Dienste Gebühren. (Randnummer 69).

357. Die wettbewerbswidrige Natur der Fides/AC Treuhand-Treffen der PVC-Zinnstabilisatorengruppe im gesamten Zeitraum zwischen 1987 und 2000 wird von zahlreichen zeitgleichen Dokumenten wie Notizen, Briefen, Sitzungsberichten, usw. untermauert und [*] in dieselbe Richtung bestätigt, sowie von [*] für den Zeitraum bis 1996/1997. Soweit der Zeitraum ab 1996/1997 und bis 2000 betroffen ist, wird das Fortdauern der wettbewerbswidrigen Absprachen insbesondere wie folgt belegt:

a) [*] und zeitgleiche Beweisstücke betreffend den Zeitraum vor und nach 1996/1997. Insbesondere für die Zeit nach 1996/1997, [*] Beweisstücke in Verbindung mit den AC Treuhand-Treffen der PVC-Zinnstabilisatorengruppe vom 11. Februar 1998 (Randnummer 272), 13. November 1998 (Randnummer 277), 23. Februar 1999 (Randnummer 301) und 27. April 1999 (Randnummer 302)

b) [*].

c) Akzos Ankündigung vom 21. März 2000 mit der [der Angestellte]von AC Treuhand vom der Entscheidung informiert wurde, sich aus den Treffen zurückzuziehen, während der Wunsch bestehe, am statistischen Austausch von Verkaufsdaten weiter teilzunehmen (siehe Randnummer 319).[486]

d) [*] Erklärung und Klarstellungen stimmen mit früheren Aussagen von [*] und [*] über AC Treuhands Beteiligung an und Rolle bei den Zuwiderhandlungen überein.

5.3.1.2.3.2 ESBO/esters

358. Die Beteiligung und zentrale Rolle von AC Treuhand im ESBO/Ester-Kartell stellt sich wie folgt dar:

a) Fides/AC Treuhand war in den Kartelltreffen anwesend und organisierte diese , wie auch die vorangehenden Abendessen von 1991 bis 2000 (Randnummern 178, 196, 208, 220, 239, 252, 267, 278, 305, 316sowie

484 [*] Beantwortung der BP, [*]. Auf dieser Grundlage sollte der Schluss gefasst werden, die Gebühren von AC Treuhand auch damit verbunden sind, wie lange AC Treuhand ihre Dienstleistungen gewährleistete.

485 [*].

486 Wie in Randnummer 356 b)gezeigt, war [der Angestellte] damals der Vorsitzende der AC Treuhand PVC-Zinnstabilisatorengruppe. Er war daher bestens über den Inhalt und die Teilnehmer der AC Treuhand-Treffen informiert.

Anhang I).487 Vor diesem Hintergrund tritt deutlich hervor, dass AC Treuhand die Treffen zu organisieren und an den Diskussionen beim Abendessen teilzunehmen hatte, um die Information aus diesen Gesprächen in die Unterlagen (zum Beispiel: "rot"-, "rosa"-Blätter, sowie Folien) einzuarbeiten , welche den Teilnehmern während der folgenden Morgensitzung ausgehändigt wurde.

b) Der Mitarbeiter von AC Treuhand, [*], agierte als *de facto* Vorsitzender zahlreicher AC Treuhand-Treffen der ESBO/Ester-Gruppe.[488] In dieser Gruppe fungierte [der Angestellte]wenigstens ab 1995 als "[*]".[489] In dieser Rolle eröffnete und moderierte [der Angestellte] die Gespräche bei den Treffen. Diesbezüglich [*], dass *"*[*]"[490] [Der Angestellte]war bei den Treffen "[*]"[491]. Eine derartige Stellung kann keineswegs mit der eines Verwaltungssekretärs in Einklang gebracht werden.

c) AC Treuhand entwarf und verteilte die offiziellen Sitzungsberichte der offiziellen AC Treuhand-Treffen (die "weißen Blätter"). [Der Angestellte]war bereitete diese vor.[492]

d) AC Treuhand erstellte und verteilte die sogenannten Blätter in "rosa" und "rot", jeweils mit den vereinbarten Marktanteilen und Preisen, und sammelte sie wieder ein.[493] Diese "rot"- und "rosa"-Blätter wurden benutzt, um die Spuren illegalen Verhaltens zu verbergen.[494] Dahingegen dienten die "weiß"-Blätter als offizielle, "rechtmäßige" Sitzungsberichte und als Mittel, um wettbewerbswidriges Verhalten zu bemänteln und die Aufmerksamkeit von den "rot"- und "rosa"-Blättern abzulenken (Randnummern 128 und 197).

e) AC Treuhand berechnete das "Plus-und-Minus", i.e. die Abweichungen von vereinbarten Marktanteilen im Zuge eines Kontrollverfahrens (Randnummer 117).

---

487 [*]. In mehreren Fällen erwähnen die Sitzungsberichte von [*] die Vorfälle und Gespräche beim vorangegangenen Abendessen und auch des Treffens am Morgen selbst. Der von [dem Angestellten] verfasste Sitzungsbericht des Treffens vom 15. Dezember 1999, beispielsweise, liest sich *inter alia* wie folgt: "[*]*"* [Hervorhebung hinzugefügt]; Dokument aus der Nachprüfung bei [*], [*]).

488 In einer mit der PVC-Zinnstabilisatorengruppe vergleichbaren Art und Weise, siehe Fußnote 478.

489 Der Sitzungsbericht vom 12. September 1995 etwa beginnt wie folgt: *"*[*]" Es gibt noch zahlreiche andere Beispiele in den auf [den Angestellten]als (General-)sekretär Bezug genommen wird. [*] Beantwortung eines am 08. Oktober 2007 gestellten Auskunftsverlangens, [*].

490 [*].

491 [*].

492 Siehe Sitzungsberichte aller in Anhang I aufgeführten Treffen.

493 Was die operative Behandlung der "rot-" und "rosa-" Papiere angeht, siehe Randnummer 412.

494 Wie in den Randnummern 125-127 ausgeführt, waren diese "rot-" und "rosa-" Papiere leicht von anderen Sitzungsunterlagen unterscheidbar, eben wegen ihrer Farbe. Man durfte diese Dokumente nicht ausserhalb der Räumlichkeiten von AC Treuhand verbringen.

f) Durch Kontrolle und Berechnung der Abweichungen hatte AC Treuhand Einfluss auf die Teilnehmer an der Vereinbarung, wodurch diese angehalten werden konnten, ihr Marktverhalten anzupassen, etwa durch das ‘Verschieben’ von Kunden zwecks Wiederherstellung der vereinbarten Quoten. (Randnummer 119)

g) AC Treuhand informierte die Teilnehmer während der Treffen über Abweichungen und zwar unter Verwendung der "rosa"-Blätter oder übermittelte diese Abweichungen per Fax und postalisch (Randnummer 129).

h) Die AC Treuhand-Treffen dienten als Grundlage für die "Ländertreffen", mit denen die Vereinbarungen umgesetzt wurden.

i) Bis 1996 führte AC Treuhand jährlich Audits bei den Teilnehmern durch, um die Richtigkeit der vorgelegten Zahlen zu überprüfen und eine Grundlage für den Ausgleich von Abweichungen von bereits getroffenen Vereinbarungen zu schaffen (Randnummer 116).

j) AC Treuhand handelte auch als "*Moderator*" der Gespräche und Verhandlungen zwischen den Teilnehmern. Die letztgültige Fassung von [dem Angestellten] Notizen wurde den "rosa"/"rot"-Blättern einverleibt. Diesbezüglich erklärt [*], dass "[*]"[495]

k) AC Treuhand verrechnete für all diese Dienste Gebühren (Randnummer 69).

359. Die wettbewerbswidrige Natur der AC Treuhand-Treffen der ESBO/Ester-Gruppe während des gesamten Zeitraums von 1991 bis 2000 geht aus zahlreichen zeitgleichen Dokumenten wie Notizen, Briefen, Sitzungsberichten und dergleichen hervor und wird sowohl durch bestätigende Kronzeugenerklärungen gestützt, als auch von Faci and Chemson. Insbesondere was den Zeitraum von 1996/1997 bis 2000 angeht, ist die Fortsetzung der wettbewerbswidrigen Absprachen durch Folgendes bewiesen:

a) [*] zeitgleiche Beweise betreffend verschiedene Treffen, etwa die Treffen vom 12. März 1998 (Randnummer 279), 20. Juli 1998 (Randnummer 281), 26. Januar 1999 (Randnummer 306), 29. September 1999 (Randnummer 309);

b) [*] zeitgleiche Beweise betreffend AC Treuhand-Treffen vom 12. März 1998 und 25. Mai 1998, 20. Oktober 1998 und 27. Mai 1999 (siehe Randnummern 280, 282, 287, 307);

c) [*];

d) Akzos Ankündigung vom 21. März 2000, mit der [der Angestellte]von AC Treuhand von Akzos Entscheidung in Kenntnis gesetzt wurde, nicht länger an den

495 [*].

Treffen teilnehmen zu wollen, wohingegen der Wunsch bestehe, den Austausch von Verkaufsstatistiken weiter fortzuführen (siehe Randnummer 320).[496]

5.4 Die Ausführungen der Parteien in Beantwortung der Mitteilung der Beschwerdepunkte

5.4.1 Argumente der Parteien wonach die Beweislage zur Feststellung eines Kartells nicht ausreiche

360. Mehrere der Parteien bringen vor, dass die Kommission nicht in ausreichendem Maße klaren, eindeutigen und übereinstimmenden Nachweis geführt habe, um eine Zuwiderhandlung zu beweisen.[497] Insbesondere führen sie aus, dass die Kommission für die Jahre 1997-2000 nicht die für die Beweisführung verlangten Anforderungen erfüllt und dass die von [*] und [*] vorgelegten Beweise nicht verlässlich seien. Bezüglich der von [*] beigebrachten Beweise wird vorgetragen, dass sie für den Zeitraum nach dem 29. Mai 1998 ([*]) von geringem Beweiswert seien, da nicht klar ist, wie das Beweismaterial in [*] Besitz gelangte. In ihrer Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte bestritt [*] auch die Urheberschaft von zeitgleichen, handgeschriebenen Notizen, die [*] im Rahmen seines Antrags auf Anwendung der Kronzeugenregelung vorgelegt hatte.[498] [*] stellt ganz allgemein die Relevanz der in den Anhängen angeführten Treffen in Frage, für welche kein spezifischer Nachweis wettbewerbswidriger Aktivitäten dieser bestimmten Treffen vorliegt. Es wird vorgebracht, wie im Einzelnen in den Randnummern 372, 373 und 374 erklärt wird, dass [*] ein bestimmtes Dokument, das einen Teil ihrer Beweise darstellt, manipuliert hätte.

361. Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden. Die freie Beweiswürdigung ist im Gemeinschaftsrecht das vorherrschende Prinzip und nur die Verlässlichkeit eines Beweises ist entscheidungserheblich, wenn es um seine Würdigung geht.[499] Die von [*] und [*] vorgelegten Beweise bestehen aus Erklärungen und zeitgleichen Dokumenten und sind auch präzise.[500] Da sie von direkten Teilnehmern an Kartelltreffen vorgelegt wurden, ist ihr Beweiswert sehr hoch.[501] Ihre Glaubwürdigkeit wird auch noch durch ihre Detailgenauigkeit verstärkt.[502] Die handgeschriebenen Notizen sind detailliert, in

---

496 Wie schon oben ausgeführt, fungierte [der Angestellte] zu diesem Zeitpunkt als "[*]" der AC Treuhand-Treffen der ESBO/Ester-Gruppe. Er war sohin gut über Teilnehmer und Inhalt von AC Treuhand- Treffen informiert.

497 Siehe beispielsweise: [*], [*]. und [*]; [*], [*],; [*], [*], [*], [*], [*], [*]. und [*], [*]..

498 [*] Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, [*].

499 Urteil des Gerichts erster Instanz vom 08. Juli 2004, *Mannesmannröhren-Werke / Kommission*, T-44/00, Slg. 2004, II-2223, Randnummern 84-85. Siehe auch Urteil des Gerichts erster Instanz vom 08. Juli 2004, *Dalmine/Kommission*, T-50/00, Slg. 2004, II-2395, Randnummern 72, 73.

500 Siehe etwa beispielsweise das Zitat in Randnummern 290 - 296 und den Beweis, auf den in den Randnummern 279 und 280 Bezug genommen wird.

501 Siehe Urteil des Gerichts erster Instanz vom 8. Juli 2004, *JFE Engineering u.a./Kommission*, verbundene Rechtssachen T-67/00, T-68/00, T-71/00 und T-78/00, Slg. 2004, II-2051, Randnummer 207. Der Author der von [*] vorgelegten Notizen ist in Fußnoten 216 - 409 ausgewiesen.

502 Schlussanträge von Generalanwalt Vesterdorf in den verbundenen Rechtssachen T-1/89 *Rhône-Poulenc SA u.a./ Kommission*, Slg. 1991, II-867, Abschnitt I.E.4.

hohem Grade gewissenhaft strukturiert (oft mit Tabellen, Gliederungspunkten oder Nummerierungen). Schon für sich allein genommen, bestätigt der Beweiswert der Notizen bereits das Bestehen der Zuwiderhandlungen.

362. Zugegebenermaßen haben [*]ihre Erklärungen nach den verfahrensgegenständlichen Vorgängen abgegeben und dies zu dem Zwecke, eine Bußgeldermäßigung zu erlangen. Das bedeutet jedoch nicht, dass ihre Erklärungen keinen Beweiswert hätten. Erklärungen die den Interessen des Erklärenden widersprechen, müssen im Grundsatze sogar als besonders verlässlich gewertet werden.[503] Darüber hinaus stellt die Tatsache eines Antrags auf Anwendung der Kronzeugenregelung zwecks Erlasses oder Minderung des Bußgeldes als solche keinen Anreiz dar, entstellte Beweise vorzulegen. In der Tat ist es so, dass Versuche, die Kommission irrezuführen, die Ernsthaftigkeit und Vollständigkeit der Zusammenarbeit des Antragstellers in Frage stellen und damit die Möglichkeit, die durch die Kronzeugenregelung angebotenen Begünstigungen tatsächlich zu erhalten, kompromittieren würden.[504]

363. Was die Autorenschaft der von [*] vorgelegten Notizen angeht, sollte erwähnt werden, dass die Kommission bereits in der Mitteilung der Beschwerdepunkte erklärt hat, dass "[*w]o Beweismittel von* [*] *vorgelegt wurden und bei bestimmten Zusammenkünften angefertigte handschriftliche Aufzeichnungen erwähnt werden,* [*]".[505] [*]. Der Autor der von [*] vorgelegten Notizen ist daher den Parteien bekannt. [*].[506] [*].

364. Jedenfalls werden auf Basis verschiedener objektiver Faktoren die Notizen von [dem Angestellten] für verlässlich und glaubwürdig gehalten.[507] Es ist bekannt, dass [der Angestellte] der Autor der Notizen ist und es wurde nicht behauptet, dass er ein unzuverlässiger Autor sei oder dass er irgendeinen Grund hätte, diese Notizen zu fabrizieren. Der Ursprung dieser Notizen ist vollständig glaubwürdig (es geht um Aufzeichnung während mehrerer Jahre von Kartelltreffen, insbesondere derer, die von AC Treuhand organisiert wurden). Außerdem werden die Notizen von [dem Angestellten] durch andere zeitgleiche Beweisstücke aus Kartelltreffen bestätigt. Seine Notizen entsprechen Notizen, welche andere Teilnehmer verfassten (siehe z.B. Notizen des [*]-Vertreters aus den Treffen am 12. März, 25 Mai und 20. Juli 1998, auf die in Randnummern 279, 282 and 284 Bezug genommen wird) und sogar Sitzungsberichten von AC Treuhand (siehe beispielsweise Beweisstück vom 23. Februar 1999 "tin stabilisers meeting"; Randnummer 301). Außerdem sind die Notizen von [dem Angestellten] ausnahmslos mit dem Datum versehen und geben meist den Ort an, wo

503 Siehe Urteil des Gerichts erster Instanz vom 8. Juli 2004, *JFE Engineering u.a./Kommission*, verbundene Rechtssachen T-67/00, T-68/00, T-71/00 und T-78/00, Slg. 2004, II-2051, Randnummer 211

504 Siehe Urteil des Gerichts erster Instanz vom 16. November 2006, *Peróxidos Orgánicos/Kommission*, T-120/04, Slg. 2006, II-4441, Randnummer 70.

505 Diese Aussage findet sich in Fußnote 184 der Mitteilung der Beschwerdepunkte.

506 Urteil des Gerichts erster Instanz vom 08. Juli 2004, *Mannesmannröhren-Werke / Kommission*, T-44/00, Slg. 2004, II-2223, Randnummern 84-85. Siehe auch, Urteil des Gerichts erster Instanz vom 08. Juli 2004, *Dalmine/Kommission*, T-50/00, Slg. 2004, II-2395, Randnummern 72, 73. [*].

507 Siehe Urteil des Gerichts erster Instanz vom 15. März. 2000, *SA Cimenteries CBR e.a. / Kommission*, T-25/95 u.a., Slg. 2000, II-491, Randnummer 1053.

die Zusammenkunft stattfand. Zum Beispiel enthalten sie oft den Verweis "[*]"[508] [*] zumindest oben auf der ersten Seite seiner Berichte tragen, ein Verweis, welcher die Verlässlichkeit hinsichtlich des Ortes des Treffens bestätigt, an dem wettbewerbswidrige Absprachen stattfanden und festgehalten wurden.[509] Die Verlässlichkeit dieser Notizen zeigt sich auch in ihrer Klarheit und der Tatsache, dass sie oft detaillierte Information, inklusive Tabellen mit sehr präzisen Zahlen, enthalten.[510] Daraus ist zu schließen, dass die präzise und detaillierte Art der Information es vollkommen unwahrscheinlich erscheinen lässt, dass es sich nur *"um Marktgerüchte handle, [und] sie komplett falsch oder erfunden sei."*[511]

365. Wenn man von Hinweisen auf die mangelnde Verlässlichkeit der handgeschriebenen Notizen und auf angeblich unklare Details absieht, vermag keine der Parteien zu beweisen, dass die Beweisstücke falsch wären. Der Inhalt der zeitgleichen Dokumente, über die die Kommission verfügt, zeigt klar, dass die Kartellteilnehmer Preise, Quoten, Kunden und Volumen besprachen und vereinbarten und wirtschaftlich sensible Information austauschten. Weiters wurden im Rahmen der Kartellabsprachen genaue Zahlen besprochen und notiert, so dass der Autor sich an die Absprachen sowie an die Besprechungen erinnern würde. Die Erklärungen von [*], wonach die Zuwiderhandlung "[*]" endete und die beglaubigten Erklärungen, welche [*] als Erwiderung der Mitteilung der Beschwerdepunkte vorlegte, können nicht als verlässlicher angesehen werden als zeitgleiche, handschriftliche Notizen.[512] Die beglaubigten Erklärungen von [*] wurden *tempore suspecto* abgegeben. Im Gegensatz dazu müssen die zeitgleichen Notizen als mit größerer Beweiskraft ausgestattet angesehen werden, da sie zur Zeit der Zuwiderhandlung entstanden, als die Teilnehmer an der Zuwiderhandlung noch nicht einer Untersuchung unterlagen (*in tempore non suspecto*). Die Tatsache, dass Dokumente zur Zeit der Zusammenkünfte erstellt wurden und oft ohne jeglichen Gedanken daran, dass sie in die Hände Dritter oder von Behörden fallen könnten, muss als von erheblicher Bedeutung angesehen werden.[513]

366. Verschiedene zeitgleiche Notizen aus der Zeit von 1996 bis 2000, wie sie in Randnummern 242 - 323**.** angeführt sind, sollten in diesem Lichte gesehen und beurteilt werden (siehe auch Abschnitt 5.4.3.2.2). Zusätzlich zu den von [*] und [*] beigebrachten zeitgleichen Beweisen zeigen diejenigen Notizen, welche 1997, 1998, 1999 und 2000 verfasst und bei den Nachprüfungen sichergestellt wurden,

---

508 [*] steht für Zürich. (Siehe [*])

509 [*].

510 Allein diese Tatsache zeigt schon, dass die Informationen von einem Wettbewerber erlangt wurde; Urteil des Gerichts erster Instanz vom 20. April 1999, *Limburgse Vinyl Maatschappij NV u.a./Kommission*, T-305/94, Slg. 1999, II-931 (PVC II), Randnummern 613 und 633-634.

511 Siehe Urteil des Gerichts erster Instanz vom 10. März 1992, *Shell/Kommission*, T-11/89, Slg 1992, II-757, Randnummer 86

512 Siehe Urteil des Gerichts erster Instanz vom 08. Juli 2008, *Lafarge/Kommission*, T-54/03, Slg. 2008, II-120 Randnummer 379, und Urteil des Gerichts erster Instanz vom 27. September 2006, *Archer Daniels Midland/Kommission*, T-59/02, Slg. 2006, II-3627, Randnummern 277 und 290, in denen die vergleichsweise geringe Verlässlichkeit von *ex post*-Erklärungen von Miterabeitern eines Unternehmens bestätigt wird.

513 Schlussanträge von Generalanwalt Vesterdorf in den verbundenen Rechtssachen T-1/89 *Rhône-Poulenc SA u.a./Kommission*, Slg. 1991, II-867, Abschnitt I.E.4.

einschließlich der Nachprüfungen bei [*],[514] die Fortführung der Zuwiderhandlung nach "[*]".

367. Es muss in diesem Zusammenhang auch erwähnt werden, dass die Wettbewerber ihre Zusammenkünfte so planten, dass sie vor Nachprüfungen durch die Kommission "[*]"[515] sind, und die Information bezüglich der wettbewerbswidrigen Vereinbarungen und anderen Absprachen mittels der sogenannten *"roten"* und *"rosa"* Blätter erhielten. Dies gestattete es den Parteien, keinerlei Spuren zu hinterlassen und das Auffinden von Beweisen der Kartelltätigkeit extrem zu erschweren. Vor diesem Hintergrund steigert sich noch der Wert zeitgleicher Notizen, aus denen wettbewerbswidrige Absprachen in Treffen hervorgehen, welche der Geheimhaltung unterliegen sollten.

368. Zusätzlich wäre noch zu erwähnen, dass *"*[i]*n den meisten Fällen […] das Vorliegen einer wettbewerbswidrigen Verhaltensweise oder Vereinbarung aus einer Reihe von Koinzidenzen und Indizien abgeleitet werden [muss], die bei einer Gesamtbetrachtung mangels einer anderen schlüssigen Erklärung den Beweis für eine Verletzung der Wettbewerbsregeln darstellen können".*[516] *"Es reicht aus, dass das von der Kommission angeführte Indizienbündel bei seiner Gesamtwürdigung genügt, die feste Überzeugung zu begründen, dass die Zuwiderhandlung begangen wurde und ein einzelnes Unternehmen daran teilgenommen hat".*[517] Dies wird auch vom *Sumitomo* Urteil bestätigt.[518] Auch führt das Urteil des Gerichtshofs in *Technische Unie*[519] ausdrücklich aus, dass *"Indizien und Koinzidenzen nicht nur Aufschluss über das bloße Bestehen wettbewerbswidriger Verhaltensweisen oder Vereinbarungen geben [können], sondern auch über die Dauer fortgesetzter wettbewerbswidriger Verhaltensweisen oder über den*

---

514 Hier ist auf die Notizen, die in den Randnummern 300 und 318 Erwähnung finden, zu verweisen.

515 Siehe etwa Randnummer 317.

516 Urteil des Gerichtshofes vom 7. Januar 2004, *Aalborg Portland A/S u.a./Kommission*, verbundene Rechtssachen C-204, 205, 211, 213, 217 und 219/00, Slg. 2004, I-123, Randnummern 53-57, und Urteil vom 27. September 2006, *Dresdner Bank AG u.a./Kommission*, verbundene Rechtssachen T-44/02 OP, T-54/02 OP, T-56/02 OP, T-60/02 OP und T-61/02 OP (noch nicht veröffentlicht), Randnummern 59-67.

517 Urteil des Gerichtshofes vom 15. Oktober 2002, *Limburgse Vinyl Maatschaapij u.a./Kommission*, C–238/99 P, u.a. Slg. 2002, I–8375, Randnummern 513 bis 523; Siehe auch Urteil des Gerichts erster Instanz vom 8. Juli 2004, *JFE Engineering u.a./Kommission*, verbundene Rechtssachen T-67/00, T-68/00, T-71/00 und T-78/00, Slg. 2004, II-2051.

518 Im *Sumitomo* Urteil (Urteil des Gerichtshofs vom 25. Januar 2007, *Sumitomo Metal Industries/Kommission*, C-403/04, Slg. 2007, I-729) wurde *befunden, dass "[es] üblich [ist], dass die Tätigkeiten, mit denen wettbewerbswidrige Verhaltensweisen und Vereinbarungen verbunden sind, insgeheim ablaufen, dass die Zusammenkünfte heimlich stattfinden und dass die Unterlagen darüber auf ein Minimum reduziert werden. Selbst wenn die Kommission Schriftstücke findet, die eine unzulässige Kontaktaufnahme zwischen Wirtschaftsteilnehmern explizit bestätigen, handelt es sich folglich normalerweise nur um lückenhafte und vereinzelte Belege, so dass es häufig erforderlich ist, bestimmte Einzelheiten durch Schlussfolgerungen zu rekonstruieren. In den meisten Fällen muss daher das Vorliegen einer wettbewerbswidrigen Verhaltensweise oder Vereinbarung aus einer Reihe von Koinzidenzen und Indizien abgeleitet werden, die bei einer Gesamtbetrachtung mangels einer anderen schlüssigen Erklärung den Beweis für eine Verletzung der Wettbewerbsregeln darstellen können (*Urteil des Gerichtshofs vom 07. Januar 2004, *Aalborg Portlan u.a./Kommission*, Verbundene Rechtssachen C-204/00 P, C-205/00 P, C-211/00 P, C-213/00 P, C-217/00 P und C-219/00 P, Slg. 2004, I-123, Randnrn. 55 bis 57*)*."

519 Urteil des Gerichtshofes vom 21. September 2006, *Technische Unie BV/Kommission*, C-113/04, Slg. 2006, I-8831, Randnummern 165-166.

Anwendungszeitraum einer unter Verstoß gegen die Wettbewerbsregeln getroffenen Vereinbarung".

369. Was den Vortrag von [*] bezüglich der in den Anhängen aufgeführten Treffen angeht, liegen, wie in Randnummer 137 erwähnt, für eine erhebliche Anzahl von in den Anhängen erwähnten Treffen, direkte, zeitgleiche Beweise dafür vor, dass die Teilnehmer der jeweiligen Kartelle regelmäßig wettbewerbswidrige Gespräche führten. Für eine Anzahl anderer in den Anhängen erwähnter Treffen, liegen solche direkten Beweise wettbewerbswidriger Gespräche nicht vor. Diesbezüglich besteht jedoch, wie in Randnummer 137 ausgeführt , kein Anlass in einer bestimmten Phase einer Serie von Treffen davon auszugehen, dass Treffen und Gespräche vorkamen, die sich völlig von dem unterscheiden, was bei früheren oder späteren Treffen geschah, wenn an diesen Treffen die gleichen Personen teilnahmen, die Treffen unter ähnlichen äußeren Umständen stattfanden und sie unbestreitbar dem selben Hauptzweck dienten, nämlich Absprachen innerhalb des Wirtschaftszweiges zu besprechen.[520] Die Kommission erinnert daran, dass sie in Ermangelung alternativer plausibler Erklärungen berechtigt ist, sich auf Übereinstimmungen und Indizien zu stützen, um das Bestehen geheimer Kartelle darzulegen[521] und dass Beweise in ihrer Gesamtheit zu würdigen sind.[522] Dies bestätigt auch der Gerichtshof in dem Urteil *Technische Unie*.[523]

370. Weiters sind die Beweise, auf die sich die vorliegende Entscheidung stützt, konsistent. Besonders hervorzuheben ist, dass die Beweise von [*] die von [*] beigebrachten

---

520 Siehe Schlussanträge von Herrn Präsidenten Vesterdorf, als Generalanwalt, in den verbundenen *Polypropylene* Urteilen (Rechtssachen T-1/89 Slg. 1991, II-867, T-2/89 Slg. 1991, II-1087, T-3/89 Slg. 1991, II-1177, T-4/89 Slg. 1991, II-1523, T-6/89 Slg. 1991, II-1623, T-7/89 Slg. 1991, II-1711, T-8/89 Slg. 1991, II-1833, und T-9/89 bis T-15/89 Slg. 1992, II-499, II-629, II-757, II-907, II-1021, II-1155 und II-1275), Abschnitt I.A.3 II-954.

521 Urteil des Gerichtshofs vom 07. Januar 2004, *Aalborg Portlan u.a./Kommission*, Verbundene Rechtssachen C-204/00 P, C-205/00 P, C-211/00 P, C-213/00 P, C-217/00 P und C-219/00 P, Slg. 2004, I-123, Randnummern 55-57. Die Tatsache, dass es Sitzungsberichte dieser anderen Treffen gibt, die auf den ersten Blick, keine wettbewerbswidrigen Aktivitäten nahelegen, reicht nicht aus für eine alternative Erklärung. Erstens bestehen solche Sitzungsberichte nämlich auch für Treffen, in denen offensichtlich wettbewerbswidrige Besprechungen stattfanden. Zweitens, hat das Gericht erster Instanz anerkannt, dass solche Sitzungsberichte, die im Zusammenhang mit verdeckten Kartellen erstellt wurden keine verlässlichen Beweise darstellen (Urteil des Gerichts erster Instanz vom 27. September 2006, *Avebe/Kommission*, T-314/01, Slg. 2006, II.3085, Randnummer 113). Drittens enthält die Akte Beweisstücke, aus denen hervorgeht, dass die Parteien diese Berchte absichtlich nutzten, um das Bestehen des Kartells zu verschleiern.

522 Siehe Urteil des Gerichts erster Instanz vom 8. Juli 2004, *JFE Engineering u.a./Kommission*, verbundene Rechtssachen T-67/00, T-68/00, T-71/00 und T-78/00, Slg. 2004, II-2051, Randnummer 180; und Urteil vom 8. Juli 2009, *Lafarge/Kommission*, T-54/03, Slg. 2008, II-120, Randnummern 56 und 271.

523 *"Auch wenn ein solcher Beweis für bestimmte Zeiträume nicht erbracht wurde, kann davon ausgegangen werden, dass die Zuwiderhandlung während eines größeren Gesamtzeitraums fortbestand, sofern eine solche Feststellung auf objektiven und übereinstimmenden Indizien beruht. Im Rahmen einer Zuwiderhandlung, die sich über mehrere Jahre erstreckt, bleibt die Tatsache, dass sich das Kartell während verschiedener Zeitabschnitte manifestiert, die durch mehr oder weniger lange Zwischenräume voneinander getrennt sein können, ohne Einfluss auf den Bestand dieses Kartells, sofern mit den verschiedenen Maßnahmen, die Teil dieser Zuwiderhandlung sind, im Rahmen einer einzigen und fortgesetzten Zuwiderhandlung das gleiche Ziel verfolgt wird*"; Urteil des Gerichtshofes vom 21. September 2006, *Technische Unie BV/Kommission*, C-113/04, Slg. 2006, I-8831, Randnummer 169.

Beweise stützen und beide insgesamt den [*] gestellt hat, bestätigen. Die Beweise von [*] stützen auch die von [*] beigebrachten Beweise bezüglich einer bestimmten Zeitspanne.[524] Alle drei Stellungnahmen wiederum entsprechen den Beweisen, über die die Kommission durch die Nachprüfungen verfügt, und insbesondere den Dokumenten, welche eine anhaltende Beteiligung während des gesamten Zeitraums 1996 – 1999 zeigen und das Ende der Zuwiderhandlung in das Jahr 2000 zu legen, also März 2000 (für Zinnstabilisatoren) und September 2000 (für ESBO/Ester) .

371. Aufgrund der Ausführungen in Randnummer 360 bis 370, ist offensichtlich, dass sich das in Frage stehende Beweismaterial durch große Überzeugungskraft auszeichnet.

372. Die Parteien tragen vor, dass eine der handgeschriebenen Notizen von [dem Angestellten]betreffend ein Treffen am 29. September 1999 manipuliert wurde. Genauer gesagt weisen sie auf die Tatsache hin, dass sich in der Akte zwei Versionen dieser Notiz befinden, deren eine mit dem Datum 29. August 1999 und deren andere mit dem Datum 29. September 1999 versehen ist.[525] Es wird vorgebracht, dass die Originalnotizen vom 29. August 1999 datiert sind und das eine der Kopien in der Akte so verändert wurde, dass nunmehr 29. September 1999 zu lesen sei, sodass sich eine Übereinstimmung mit dem AC Treuhand-Treffen dieses Tages ergäbe.

373. Die Unterstellung irgendeiner Art unzulässiger Manipulation entbehrt jeder Grundlage. [Der Angestellte]nahm am AC Treuhand- Treffen vom 29. September 1999 namens CECA teil (siehe Anhang I ESBO/Ester). Dies geht klar aus dem AC Treuhand-Sitzungsbericht dieses Treffens hervor.[526] [Der Angestellte] fungierte als Schriftführer bei diesem Treffen, datierte aber irrtümlich seine Mitschrift auf 29. August 1999. Darauf wurde bereits in Fußnote 384 der Mitteilung der Beschwerdepunkte hingewiesen, wo klargestellt wurde, dass die Notizen vom 29. August 1999 datieren. Dennoch beziehen sich diese Notizen auf das AC Treuhand-Treffen vom 29 September 1999, was sich auch an der Tatsache zeigt, dass sie sich mit dem offiziellen Sitzungsbericht decken. Alle Parteien hatten Zugang zu beiden Versionen der zeitgleichen handschriftlichen Notizen im Zuge des Verfahrens zwecks Akteneinsicht.

374. Auch war sich die Kommission jederzeit der zweiten Version dieses Dokuments bewusst, in welcher das Datum korrigiert worden war. [*] korrigierte das fragliche Datum zum Zeitpunkte der [*], als sie das gleiche Originaldokument mit Originaldatum ([*]) so korrigiert vorlegte, dass [*] zu lesen war. Dieselbe Korrektur wurde auch im bezüglichen Transkript vorgenommen.[527]

375. Folglich ist in Anbetracht der Detailliertheit der Notizen und insbesondere der betroffenen Daten das fragliche Dokument zuverlässig und glaubwürdig.

524 [*].
525 [*].
526 [*].
527 [*].

5.4.2 AC Treuhand: ihre Rolle bei der Zuwiderhandlungen, ihre Argumente in der Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte und die Beurteilung durch die Kommission

376. AC Treuhand hat als an der Zuwiderhandlung beteiligtes Unternehmen bei der Organisation der in dieser Entscheidung behandelten wettbewerbswidrigen Absprachen eine zentrale Rolle gespielt. AC Treuhand hat die Zusammenkünfte organisiert und Dienstleistungen in Verbindung mit den wettbewerbswidrigen Absprachen erbracht. Der tatsächliche Grund dafür, dass AC Treuhand eine derart zentrale Rolle in diesem Kartell gespielt hat, war seine Lage außerhalb des Rechtsgebiets der Gemeinschaft (z.B. Randnummer 112 und 318).

377. Für den Zeitraum bis einschließlich "[*]", bestreitet AC Treuhand alle von der Kommission in Mitteilung der Beschwerdepunkte vorgebrachten Anschuldigungen. [*].[528]

378. [*].[529] [*].

379. Außerdem zieht AC Treuhand die Verlässlichkeit von Erklärungen einiger anderer Parteien in Zweifel und insbesondere diejenigen der Kronzeugen, soweit sie ihre eigene Rolle während des gesamten Zeitraums der Zuwiderhandlung betreffen können.

5.4.2.1 Die Bewertung und Schlussfolgerung der Kommission

380. Den von AC Treuhand vorgebrachten Argumenten kann nicht gefolgt werden. AC Treuhand nahm aktiv an beiden Kartellen während des gesamten Zeitraums teil. [*].

381. Auf Grundlage der in Randnummern 356 - 359 dargestellen Faktenlage, spielte AC Treuhand eine signifikante Rolle bei Organisation und Durchführung der Treffen. AC Treuhand verfügte über präzises Wissen über die wettbewerbswidrigen Absprachen, entwarf und verteilte tatsächlich in einer sehr professionellen Art alle Informationen über Preise, Quoten, Kunden und dergleichen. Sie war mit der Vollmacht, Prüfungen bei den Kartellanten durchzuführen, ausgestattet. Nur Daten, die letztlich von AC Treuhand gut geheißen worden waren, wurden zur Verhandlungsgrundlage der Absprachen. AC Treuhand stellte ihre Lokalitäten zur Verfügung, um das Kartell zu verbergen. In beiden Kartellen, war es ihre Rolle, die Aufdeckung der Verstöße zu vermeiden. Als Moderator entsprach es ihrer Rolle, die Kompromissfindung zu ermutigen und zwar in Hinblick auf den Abschluss wettbewerbswidriger Vereinbarungen. AC Treuhand stellte für beide Kartelle ihre Dienste, ihr professionelles Fachwissen und ihre Infrastruktur zur Verfügung, um damit Gewinne zu erzielen. Ein solches Verhalten kann nur als aktive Teilnahme und als eine die Erleichterung wettbewerbswidriger Absprachen und deren Umsetzung befördernde Beteiligung gewertet und als solche bezeichnet werden. Ein solches Verhalten kann aber unter

528 [*].
529 [*].

keinen Umtänden derart interpretiert werden, dass AC Treuhand schlicht als administratives und statistisches Sekretariat angesehen werden könnte.

382. Auf der Grundlage der Erwägungen in Randnummern 356 - 359 und 376 - 387 ist zu schließen, dass AC Treuhand durch sein eigenes Verhalten zur Erreichung der von allen Beteiligten verfolgten gemeinsamen Ziele beitragen wollte, dass es das von anderen Unternehmen in Verfolgung dieser Ziele beabsichtigte oder an den Tag gelegte tatsächliche Verhalten kannte oder vernünftigerweise vorhersehen konnte und dass es bereit war, die daraus erwachsende Gefahr auf sich zu nehmen. AC Treuhand ist daher als Täter im Sinne von Artikel 81 EG-Vertrag zu betrachten.

383. Dadurch trug AC Treuhand erheblich zu den von den Teilnehmern gemeinsam verfolgten Zielsetzungen bei. Auf Grundlage dieser Tatsache kann AC Treuhand die wettbewerbswidrige Natur der verfahrensgegenständlichen Verhaltensweisen nicht entgangen sein und war sie in der Lage, einen erheblichen Beitrag zur Begehung der Wettbewerbsrechtsverletzung beizutragen.

384. Im Lichte der in Randnummer 380 bis 383 erwähnten Tatsachen können die Vorbringen von AC Treuhand nicht durchgreifen.

385. Soweit die Ausführungen von AC Treuhand zu der Verlässlichkeit von Kronzeugenerklärungen betroffen sind, bedeutet – wie bereits erwähnt - die Tatsache, dass Kronzeugenerklärungen nach den verfahrensgegenständlichen Ereignissen und zwecks Erlangung der Begünstigungen entsprechend der Kronzeugenregelung abgegeben wurden, nicht, dass solche Vorbringen jeden Beweiswertes entbehrten. Insbesondere Erklärungen, die den Interessen der die Erklärung abgebenden Personen widersprechen, müssen im Prinzip sogar als besonders verlässliche Beweismittel angesehen werden.

386. [*].[530] Im Gegensatz dazu müssen die zeitgleichen Notizen als mit größerer Beweiskraft ausgestattet angesehen werden, da sie zur Zeit des Verstoßes entstanden, als die Teilnehmer an dem Verstoß noch nicht einer Untersuchung unterlagen (in tempore non suspecto). Die Tatsache, dass Dokumente unmittelbar nach den Treffen erstellt wurden und oft ohne jeglichen Gedanken daran, dass sie in die Hände Dritter oder von Behörden fallen könnten, muss als von erheblicher Bedeutung angesehen werden.531

387. Bezüglich der "weiß"-, "rot"- und "rosa"-Blätter wäre in Erinnerung zu rufen, dass *"(der) Umstand, dass das Bestehen des Kartells in den Protokollen der internen Zusammenkünfte (…) nicht schriftlich erwähnt wird, angesichts des geheimen Charakters des Kartells kein stichhaltiges Argument dafür ist, dass [das Unternehmen] über das Kartell nicht unterrichtet war oder nicht unterrichtet sein konnte, geschweige*

530 Siehe Urteil Urteil des Gerichts erster Instanz vom 08. Juli 2008, *Lafarge/Kommission*, T-54/03, Slg. 2008, II-120, Randnummer 379, und Urteil des Gerichts erster Instanz vom 27. September 2006, *Archer Daniels Midland/Kommission*, T-59/02, Slg. 2006, II-3627 Randnummern 277 und 290, wo die vergleichsweise geringere Glaubwürdigkeit von *ex post*-Erklärungen durch Unternehmensmitarbeiter bestätigt wird.

531 Schlussanträge von Generalanwalt Vesterdorf in den verbundenen Rechtssachen T-1/89 etc *Rhône-Poulenc SA u.a./ Kommission*, Slg. 1991, II-867, Abschnitt I.E.4

denn dafür, dass [seine] Organe (…) das wettbewerbswidrige Verhalten ausdrücklich oder stillschweigend gebilligt hatten."532)

5.4.3 Eine einzige, komplexe und fortdauernde Zuwiderhandlung

5.4.3.1 Prinzipien

388. Ein komplexes Kartell kann während der Dauer seines Bestehens berechtigterweise als eine einzige und fortdauernde Zuwiderhandlung betrachtet werden. Das Gericht erster Instanz stellt unter anderem in der Sache Zementfest, dass der Begriff der „einzige[n] Vereinbarung" oder „einzige[n] Zuwiderhandlung einen Komplex von Verhaltensweisen verschiedener Parteien voraus[setzt], die das gleiche wettbewerbswidrige wirtschaftliche Ziel verfolgen."533 Die Vereinbarung kann sich von Zeit zu Zeit geändert haben, und die zugrunde liegenden Mechanismen können angepasst worden oder verstärkt worden sein, um neuen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Diese Feststellung gilt auch dann, wenn eines oder mehrere Elemente einer Reihe von Handlungen oder eines andauernden Verhaltens einzeln und für sich genommen eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 EG-Vertrag darstellen könnten.

389. Ein solches durch ein gemeinsames Ziel gekennzeichnetes fortdauerndes Verhalten sollte nicht künstlich in mehrere einzelne Zuwiderhandlungen zerlegt werden, wenn es sich um einen einzigen Verstoß handelt, der sich erst nach und nach durch rechtswidrige Vereinbarungen und abgestimmte Verhaltensweisen manifestierte534.

390. Auch wenn es sich bei einem Kartell um eine gemeinsame Unternehmung handelt, kann jeder der Beteiligten dabei eine unterschiedliche Rolle spielen. So können eine oder mehrere Personen eine vorherrschende Rolle als führende Kartellmitglieder spielen. Dabei kann es zu internen Konflikten und Rivalitäten oder sogar zu Betrügereien kommen, was jedoch nichts daran ändert, dass die Absprachen eine Vereinbarung/abgestimmte Verhaltensweise im Sinne von Artikel 81 EG-Vertrag darstellen, wenn ein einziges gemeinsames, kontinuierliches Ziel vorliegt.

391. Die bloße Tatsache, dass alle Teilnehmer eines Kartells die Rolle spielen können, welche den jeweils eigenen spezifischen Umständen entspricht, entbindet diese nicht von ihrer Verantwortung für die Zuwiderhandlung als Ganzes; dies gilt auch für Handlungen anderer Teilnehmer, die den gleichen rechtswidrigen Zweck verfolgen und die gleichen wettbewerbswidrigen Auswirkungen haben. Ein Unternehmen, das sich an einem gemeinsamen rechtswidrigen Unternehmen durch Handlungen beteiligt, welche zur Verwirklichung der gemeinsamen Zielsetzung beitragen, ist – so lange es dem gemeinsamen Plan folgt – hinsichtlich der betreffenden Zuwiderhandlung in gleichem

---

532 Urteil des Gerichts erster Instanz vom 27. September 2006, *Avebe/Kommission*, T-314/01, Slg. 2006, II.3085, Randnummer 113.

533 Urteil des Gerichts erster Instanz vom 15. März. 2000, *SA Cimenteries CBR e.a. / Kommission*, T-25/95 u.a., Slg. 2000, II-491, Randnummer 3699.

534 Urteil des Gerichts erster Instanz vom 24. Oktober 1991, *Rhône-Poulenc S.A./Kommission*, T–1/89, Slg. 1991, II–867, Randnummern 125–126.

Maße für die Handlungen der übrigen Teilnehmer verantwortlich. Dies gilt sicherlich dann, wenn das fragliche Unternehmen nachweislich von dem rechtswidrigen Verhalten der anderen Beteiligten wusste, wissen musste oder es hätte voraussehen müssen und bereit war, das Risiko auf sich zu nehmen535.

392. Auch wenn Artikel 81 Absatz EG-Vertrag nicht ausdrücklich den Begriff einer einzigen und fortdauernden Zuwiderhandlung nennt, gilt gemäß der ständigen Rechtsprechung, dass „*ein Unternehmen auch dann, wenn feststeht, dass es nur an einem oder mehreren Bestandteilen dieses Kartells unmittelbar mitgewirkt hat, für ein Gesamtkartell zur Verantwortung gezogen werden kann, sofern es wusste oder zwangsläufig wissen musste, dass die Absprache, an der es sich beteiligte, Teil eines Gesamtplans war und dass sich dieser Gesamtplan auf sämtliche Bestandteile des Kartells erstreckte*“[536].

393. Der Umstand, dass ein betroffenes Unternehmen nicht direkt an allen Bestandteilen des Gesamtkartells beteiligt war, enthebt es nicht seiner Verantwortung für die Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 EG-Vertrag. . Ein solcher Umstand kann jedoch bei der Beurteilung der Schwere der ihm zu Last gelegten Zuwiderhandlung berücksichtigt werden. Eine solche Schlussfolgerung läuft nicht dem Prinzip zuwider, wonach die Verantwortung für solche Zuwiderhandlungen von persönlicher Art ist. Auch wird mit ihr nicht unter Verletzung der Beweisregeln die Einzeluntersuchung der belastenden Beweise vernachlässigt oder gegen die Verteidigungsrechte der beteiligten Unternehmen verstoßen.

394. Wie der Gerichtshof in seinem Urteil in der Rechtssache *Kommission/Anic Partecipazioni*[537] festgestellt hat, ergeben sich die Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag notwendigerweise aus der Zusammenarbeit mehrerer Unternehmen, die zwar alle Mittäter der Zuwiderhandlung sind, deren Teilnahme jedoch abhängig von den Gegebenheiten des betreffenden Marktes und der Stellung jedes einzelnen Unternehmens auf diesem Markt sowie von den verfolgten Zielen und den gewählten oder in Aussicht genommenen Durchsetzungsmitteln unterschiedliche Formen annehmen kann. Wie vom Gerichtshof in der Sache „*Zement*“ festgestellt, ergibt sich daraus, dass eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 EG-Vertrag nicht nur aus einer isolierten Handlung, sondern auch aus einer Reihe von Handlungen oder einem fortdauernden Verhalten bestehen kann. Diese Auslegung kann nicht mit der Begründung in Frage gestellt werden, dass eines oder mehrere Elemente dieser Reihe von Handlungen bzw. dieses andauernden Verhaltens auch für sich genommen und

535 Rechtssache *Kommission/Anic Partecipazioni SpA*, Slg. 1999, I-4125, Randnummer 83 (zitiert in Fußnote 474).

536 Rechtssachen T-147/89, T-295/94, T-304/94, T-310/94, T-311/94, T-334/94, T-348/94, *Société métallurgique de Normandie / Kommission*, T-147/89; Buchmann/Kommission, Europa Carton/Kommission, Gruber + Weber/Kommission, Kartonfabriek de Eendracht/Kommission, Sarrió/Kommission und Enso Española/Kommission, Randnummer 121, 76, 140, 237, 169 bzw. 223, je nachdem; siehe auch Urteil des Gerichts erster Instanz vom 20. März 2002, *HFB u.a. / Kommission*, T-9/99, Slg. 2002, II-1487, Randnummer 231.

537 Siehe Urteil des Gerichtshofes vom 8. Juli 1999, *Kommission/Anic Partecipazioni SpA*, C-49/92 P, Slg. 1999, S. I-4125, Randnummern 78-81, 83-85 und 203.

isoliert betrachtet eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 EG-Vertrag darstellen könnten. Fügen sich diese verschiedenen Handlungen wegen ihres identischen Zweckes der Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes in einen Gesamtplan ein, so ist die Kommission folglich berechtigt, die Verantwortung für diese Handlungen anhand der Beteiligung an der Zuwiderhandlung als Ganzes aufzuerlegen[538].

5.4.3.2 Anwendung auf den vorliegenden Fall

5.4.3.2.1 Eine einheitliche Zuwiderhandlung bei Zinnstabilisatoren, eine einheitliche Zuwiderhandlung bei ESBO/Estern

395. Die Mitteilung der Beschwerdepunkte stellte unter Vorbehalt der Möglichkeit, im weiteren verschiedene Verstöße festzustellen, fest, dass Gründe vorlagen die wettbewerbswidrigen Absprachen bezüglich Zinnstabilisatoren und ESBO/Ester als eine einzige, zusammenhängende Zuwiderhandlung zu qualifizieren. In Beantwortung der Mitteilung der Beschwerdepunkte, stellten mehrere Parteien[539] diese Auffassung in Frage und brachten vor, dass die Abreden als zwei getrennte Verstöße angesehen werden sollten. Obwohl sehr nahe Anknüpfungspunkte und große Ähnlichkeiten zwischen beiden Absprachen bestehen, hält die Kommission den Parteienvortrag für durchaus wohlbegründet. Darüber hinaus brachten weitere von der Kommission durchgeführte Auswertungen die Kommission aus den in Randnummer 396 bis 404 näher ausgeführten Gründen zu dem Schlusse, dass zwei verschiedene – wenn auch ähnliche – Verstöße vorliegen.[540]

396. Festzuhalten ist auch, dass in der Sache *Choline chloride* das Gericht erster Instanz befand, eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 Absatz EG-Vertrag könne sich "*aus einer Reihe von Handlungen sowie aus einem fortgesetzten Verhalten ergeben […], die sich wegen ihres identischen Zwecks der Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Markts in einen „Gesamtplan" einfügten.*"[541] Die Verstöße bei Zinnstabilisatoren und ESBO/Estern bilden nicht Teil eines einzelnen Planes zur Verzerrung des Wettbewerbs im Binnenmarkt. Diesbezüglich stützt sich die

538 Urteil des Gerichtshofes vom 7. Januar 2004, *Aalborg Portland A/S u.a./Kommission,* verbundene Rechtssachen C-204, 205, 211, 213, 217 und 219/00, Slg. 2004, I-123, Randnummer 248, siehe ferner Siehe Urteil des Gerichtshofes vom 8. Juli 1999, *Kommission/Anic Partecipazioni SpA*, C-49/92 P, Slg. 1999, S. I-4125, Randnummern 78-81, 83-85 und 203, sowie Urteil vom 12. Dezember 2007 in den verbundenen Rechtssachen T-101/05 und T-111/05, *BASF und UCB/Kommission*, Slg. 2007, II-4949, Randnummern 159-161.

539 [*], [*], [*], [*], [*], [*], [*], [*], [*], [*], [*], [*]. Siehe auch [*], [*]und [*], [*].

540 In Rn. 335 der Mitteilung der Beschwerdepunkte behielt sich die Kommission die Möglichkeit vor, letztendlich getrennte Verstösse festzustellen. Sie wies auch darauf hin, dass bei Bewertung der Verhaltenweisen jeweils nach betroffenem Produkt, diese auch für sich genommen beide einen Verstoss gegen Artikel 81 EGV und Artikel 53 EWR-Abkommen darstellten. Die Parteien konnten also ihre Ansicht äussern, ob die Handlungen, die ihnen in der Mitteilung der Beschwerdepunkte worgeworfen werden ein einzelnes oder mehrere Verstösse darstellen, Rechtssache T-15/02 *BASF/Kommission,* Slg. 2006, II-497, Randnummern 73 – 102.

541 Urteil des Gerichts erster Instanz vom 12. Dezember 2007, *BASF u.a./Kommision,* T-101/05 und T-111/05, Slg. 2007, II-04949, Randnummer 161.

Kommission auf vom Gericht erster Instanz aufgestellte Kriterien, wie etwa *"der Anwendungszeitraum, der Inhalt (einschließlich der verwendeten Methoden) und im Zusammenhang damit das Ziel der verschiedenen in Rede stehenden Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen."* [542] Die Anwendung der erwähnten Kriterien führt dazu, dass die Zuwiderhandlung bei Zinnstabilisatoren von der Zuwiderhandlung bei ESBO/Ester unterschieden werden muss, weil sie nicht *"insoweit komplementär "* sind und nicht *"im Rahmen eines auf ein einziges Ziel gerichteten Gesamtplans "*[543]zu betrachten sind .

397. Zinnstabilisatoren und ESBO/Ester haben durchaus mögliche komplementäre Anwendungen in PVC-Produkten (siehe Randnummern 4 und 5), aber des reicht im gegebenen Fall nicht aus , um das Vorliegen einer einzigen einheitlichen, beide Produkte umfassenden Zuwiderhandlung festzustellen. Zinnstabilisatoren und ESBO/Ester gehören unterschiedlichen Produktmärkten an (siehe Randnummern 4 und 5).[544] Die Eigenschaften, Charakteristika, Preise und Nutzanwendungen der Produkte unterscheiden sich und sie werden an unterschiedliche Kunden verkauft.[545] Ein Nachweis gegenseitiger wirtschaftlicher Bedingtheit beider Kartelle liegt ebenfalls nicht vor. Vielmehr wurden die Kartelltreffen für Zinnstabilisatoren und ESBO/Esters getrennt abgehalten, niemals zur selben Zeit, und es lag kein Muster vor, demzufolge die Treffen miteinander verbunden gewesen wären. Auch die in den Kartelltreffen besprochenen Kunden waren größtenteils unterschiedlich.

398. Weiters unterschieden sich Anfangs- und Endpunkt der Absprachen (siehe Randnummer 100), was eher auf ein Fehlen gegenseitiger Bedingtheit schließen lässt. Was die Daten der Beendigung angeht, reagierten die Kartelle auf Akcros Rückzug unabhängig von einander. Die Teilnehmer des Zinnstabilisatorenkartells planten nur ein Treffen pro Jahr, aber führten faktisch ihr Kartell nicht weiter, wohingegen das ESBO/Ester-Kartell beschloss, die Treffen wie zuvor weiterzuführen und so dauerte dieses Kartell bis September 2000 fort.

399. [*]Randnummer 275 und 289.

400. Unter den Umständen des vorliegenden Falles liegt auch kein ausreichender Nachweis überlappender Teilnahme der Lieferanten in beiden Kartellen vor. Baerlocher und Reagens nahmen nur am Zinnstabilisatorenkartell, Chemson und Faci nur am ESBO/Ester-Kartell teil. Akzo [*] Akcros, CECA und [*] Chemtura nahmen an beiden Kartellen teil (siehe Randnummer 76). CECA trat auch beiden Absprachen aber zu unterschiedlichen Zeitpunkten (ESBO/Ester im Jahr 1991 und Zinnstabilisatoren im Jahr 1994) bei und zog sich nur vom Zinnstabilisatorenkartell 1996/1997 zurück. Mit der Erzeugung von nur einem Produkt befasste Unternehmen, etwa Baerlocher und Reagens (siehe Randnummern 30, 63 und 76), sind bei dem anderen Produkt, das dem

542 Urteil des Gerichts erster Instanz vom 12. Dezember 2007, *BASF u.a./Kommision*, T-101/05 und T-111/05, Slg. 2007, II-04949, Randnummer 181.

543 Urteil des Gerichts erster Instanz vom 12. Dezember 2007, *BASF u.a./Kommision*, T-101/05 und T-111/05, Slg. 2007, II-04949, Randnummern 179, 181.

544 [*].

545 Siehe etwa [*], [*]und [*], [*].

Kartell unterlag, Kunden. Beweiskräftige Hinweise auf überlappende Teilnahme an den Absprachen sind rar. Bei Reagens Teilnahme am ESBO/Ester-Treffen im Jahr 1997 (siehe Randnummer 268), scheint es sich um ein isoliertes Vorkommnis zu handeln, zu dem es kam weil Reagens die Lieferung von ESBO/Estern ins Auge fasste. Obwohl manches Beweisstück beide Produkte zusammen behandelt oder erkennen lässt, dass die an der einen Absprache beteiligten Parteien von den Absprachen bezüglich des anderen Produkts wussten, genügt dies nicht um darzutun, dass beide Absprachen sich in Abhängigkeit voneinander befunden hätten.[546]

401. Daraus ist zu schließen, dass eine einzelne, andauernde Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen bei Zinnstabilisatoren und eine getrennte, einzelne und andauernde Zuwiderhandlung bei ESBO/Estern vorlagen.

402. Die Teilnehmer gaben in jeder der beiden Absprachen ihrer gemeinsamen Absicht Ausdruck, sich am Markt in einer bestimmten Art zu verhalten und folgten dabei einem gemeinsamen Plan, ihre individuellen geschäftlichen Verhaltensweisen in Hinblick auf Preisgestaltung, Verkauf und Kunden für das betroffene Produkt zu beschränken. Zumindest nahmen sie wissentlich abgekartete Methoden, die die Abstimmung ihres Geschäftsgebarens erleichterten, an und folgten ihnen. Die Absprachen bezüglich des jeweiligen Produkts erfolgte unter Verfolgung einer einzigen wettbewerbswidrigen Zielsetzung, nach der die Preise für Zinnstabilisatoren und ESBO/Ester im EWR angehoben und oberhalb von unter Wettbewerbsbedingungen erzielbaren Preisniveaus gehalten werden sollten und wonach dieses Endziel durch Kunden- und Verkaufsquotenzuteilung bei diesen Produkten erreicht werden sollte (siehe Randnummer 100). Regelmäßig hielten Teilnehmer Treffen ab, sie unterhielten Kontakte und richteten ein Überwachungssystem ein, um die Einhaltung der gemeinsamen Abmachungen sicherzustellen – all dies als Teil der Gesamtzielsetzung.

403. Diesbezüglich muss erwähnt werden, dass solche Abmachungen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, von Natur aus immer organisatorische Veränderungen mit sich bringen können, einen Wechsel an teilnehmenden Unternehmen, sowie deren wechselnde Bedeutung innerhalb des Kartells, oder unterschiedliche Intensitäten und Regelmäßigkeiten von Treffen. Die Tatsache, dass Unternehmen zeitweise ein Kartell verlassen, beeinflusst nicht den Charakter einer einheitlichen und andauernden Zuwiderhandlung.

404. In Anbetracht dieser Umstände sollten das fortgesetzte Verhalten bei Zinnstabilisatoren und das fortgesetzte Verhalten bei ESBO/Estern, als getrennte, einheitliche Zuwiderhandlungen angesehen werden, die sich in sowohl in Absprachen als auch durch abgestimmten Verhaltensweisen manifestierten.

5.4.3.2.2 *Das andauernde Fortbestehen beider Zuwiderhandlungen; Zeitraum 1996-1997*

[546] Manche Beweisstücke beziehen sich auf Zinnstabilisatoren und ESBO/Ester (siehe u.a. Randnummern 317 und 324). Diese zeugen jedoch bloss von Kenntnis von Vorgängen bezüglich des anderen Produkts.

405. Mehrere Parteien stellen die Fortsetzung der Zuwiderhandlungen nach 1996-1997 in Frage. Dem ist nicht zu folgen. Die Dauer der beiden Zuwiderhandlungen bis 2000 geht aus den Beweisen hervor. Aufgrund der Überlappungen beim Sachverhalt bei den beiden Zuwiderhandlungen und der angewandten Vorgehensweise, versucht der vorliegende Abschnitt Wiederholungen zu vermeiden, indem die Zuwiderhandlung betreffend ESBO/Ester und die Zuwiderhandlung betreffend Zinnstabilisatoren gemeinsam behandelt werden, während die Beweise für jede der beiden einzeln angeführt werden. Zuerst werden die Argumente der Parteien geschildert, sodann wird die Kommission ihre Schlussfolgerungen ausführen.

406. [*], [*] und [*] erklären, sämtliche wettbewerbswidrigen Gespräche in Verbindung mit AC Treuhand hätten in den Jahren 1996-1997 geendet.

407. [*][547] erklärt, die Absprachen in Verbindung mit den *„roten Blättern“* sowie sonstige von AC Treuhand organisierte unzulässige Kontakte zwischen Wettbewerbern seien in den Jahren 1996-1997 zum Erliegen gekommen.

408. [*][548] erklärt, die Teilnehmer hätten 1997 unter Führung von Chemtura beschlossen, jegliche Gespräche in Verbindung mit AC Treuhand über Preise und Marktanteile bei Zinnstabilisatoren zu beenden. Diese Entscheidung sei in der Zusammenkunft am 17.-18 September 1997 erneut bestätigt worden. [*] scheint zu akzeptieren , dass es bis zum 22. Januar 1998 in gewisser Weise an den wettbewerbswidrigen Aktivitäten beteiligt war.[549]

409. [*][550] [*] hat [*] den anderen Mitgliedern der Zinnstabilisatorengruppe in einem Schreiben vom 29. Januar 1996 mitgeteilt, dass sie sich ab sofort nicht mehr beteiligen werde. [*] und Akcros hätten mitgeteilt, dass sie zu einer weiteren Zusammenarbeit mit AC Treuhand nur unter der Bedingung bereit seien, dass die Absprachen über Quoten eingestellt würden. Außerdem erklärt [*], CECA habe die Zusammenarbeit mit der PVC-Zinnstabilisatorengruppe zum 1. April 1996 gekündigt.

410. [*][551] [*][552] [*][553] Daher akzeptiert [*], dass das Kartell nach 1996 fortgesetzt wurde und hat über das Enddatum seiner Teilnahme nicht Auskunft gegeben.

411. Zusätzlich zu [*], [*] und [*] zogen mehrere andere Parteien in Beantwortung der Mitteilung der Beschwerdepunkte und während der mündlichen Anhörung, die

---

547 [*].

548 Antwort von [*] vom 31. Oktober 2007 auf das Auskunftsverlangen der Kommission gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 vom 8. Oktober 2007, [*].

549 Tatsächlich leugnete [*] in [*] Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 31. Oktober 2007, [*], dass AC Treuhand-Treffen nach 1997 stattgefunden hätten (S. 6 und 9). In Anbetracht des Gewichts der dokumentierten Beweise, die Zusamkünfte bis 2000 zeigen, hat [*] von dieser Leugnung Abstand genommen, Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkt von [*], [*], Randnummer 18.

550 [*].

551 [*].

552 [*]

553 [*]

Auffassung der Kommission bezüglich der Beweise für den Zeitraum nach 1996/1997 in Zweifel.[554]

412. Dem ist nicht zu folgen. Offenbar haben sich die Vorgehensweise und möglicherweise sogar der genaue Gegenstand der wettbewerbswidrigen Absprachen bei AC Treuhand in den Jahren 1996/1997 bei beiden Produkten geändert. In der Tat beschlossen die beteiligten Unternehmen 1996, die Prüfungsfunktion der AC Treuhand zu beenden (Randnummern 116, 254 and 255; s.a. Randnummer 419 in Bezug auf die Prüfungen). Darüber hinaus scheinen die "roten Papiere" in den letzten beiden Jahren der Kartelle nicht mehr verwendet worden zu sein. Dies beweist sich auch durch die Aussage von [dem Angestellten] (Randnummer 317) in Bezug auf sowohl die Zinnstabilisatoren als auch ESBO/Ester. Darüber hinaus weisen die Beweismittel in der Akte der Kommission darauf hin, dass die Teilnehmer die "rosa Papiere" 1998 nicht verwendeten, weil sie ja ihre Wiedereinführung und die Umstände dieser Wiedereinführung in diesem Jahr überlegten (siehe Randnummer 275). Bei manchen Gelegenheiten konnte auch beobachtet werden, dass der Grad der Zusammenarbeit zwischen den Teilnehmern nicht so intensiv gewesen sein mag wie in gewissen anderen Phasen der Zusammenarbeit. Eine derartige Situation zeigte sich bei der Einführung von Chemtura als Neueinsteiger 1998 (Randnummern 273 und 283) und ihrer in einer Presseaussendung angekündigten Preissteigerung (siehe Randnummer 275 und 289) Trotz der Tatsche, dass es gewisse Hinweise auf wettbewerbliches Verhalten auf den jeweiligen Märkten in späteren Etappen der Kartelle gibt, kann dies nicht die in der Akte enthaltenen Beweise entkräften, welche fortdauernde rechtswidrige Absprachen belegen (ungeachtet dessen, ob diese Absprachen vollständig umgesetzt wurden oder nicht). Es ist in einem lange andauernden Kartell üblich, dass die Intensität und der Grad der Zusammenarbeit unter den Teilnehmern variiert.

413. Der Gesamtplan und die Zielsetzung des Kartells (siehe Randnummer 100), die in den verschiedenen Formen wettbewerbswidrigen Verhaltens zum Ausdruck kamen, dauerten jedoch mindestens von 1996 bis März 2000 (bei Zinnstabilisatoren) bzw. bis September 2000 (bei ESBO/Estern) an.

414. [*].

415. Was Gesamtplan und –zielsetzung der Kartelle angeht und als rechtlicher Rahmen zu der weiter unter angeführten Beweislage, kann darauf hingewiesen werden, dass in der Sache *Technische Unie v Commission*, der Gerichtshof wie folgt befand: *"Auch wenn ein solcher Beweis für bestimmte Zeiträume nicht erbracht wurde, kann davon ausgegangen werden, dass die Zuwiderhandlung während eines größeren Gesamtzeitraums fortbestand, sofern eine solche Feststellung auf objektiven und übereinstimmenden Indizien beruht. Im Rahmen einer Zuwiderhandlung, die sich über mehrere Jahre erstreckt, bleibt die Tatsache, dass sich das Kartell während verschiedener Zeitabschnitte manifestiert, die durch mehr oder weniger lange Zwischenräume voneinander getrennt sein können, ohne Einfluss auf den Bestand dieses Kartells, sofern mit den verschiedenen Maßnahmen, die Teil dieser*

[554] [*], [*]; [*], [*]; [*], [*]; [*][*].; [*], [*]und [*], [*]

Zuwiderhandlung sind, im Rahmen einer einzigen und fortgesetzten Zuwiderhandlung das gleiche Ziel verfolgt wird."[555]

416. Insbesondere zeigt eine Reihe von Elementen, dass die Zuwiderhandlungen bis 2000 andauerten.

417. Erstens belegen vielmehr bei den Nachprüfungen gefundene und von den beteiligten Unternehmen übermittelte Beweismittel aus dem relevanten Zeitraum, dass das wettbewerbswidrige Verhalten der beteiligten Unternehmen in Bezug auf Zinnstabilisatoren und ESBO/Ester auch im Februar und März 2000 noch andauerte (siehe im Detail Randnummer 419).

418. In diesem Zeitraum erfolgten zahlreichen wettbewerbswidrige Kontakte, an denen eben die Parteien beteiligt waren, denen zufolge die wettbewerbswidrigen Zusammenkünfte eingestellt worden waren (siehe Randnummern 257 - 323, Anhang I). Über die von AC Treuhand organisierten Zusammenkünfte hinaus fanden im relevanten Zeitraum weitere intensive zwei- und mehrseitige Treffen oder Kontakte der Parteien des jeweiligen Kartells statt (siehe zum Beispiel Randnummern 263 und 265 betreffend Zinnstabilisatoren und 268 betreffend ESBO/Ester).

419. Die Fortdauer des wettbewerbswidrigen Verhaltens im relevanten Zeitraum ist durch die folgenden Beweismittel belegt, welche im zeitlichen Ablauf des Sachverhalts aufgeführt werden:

a) Im Hinblick auf Zinnstabilisatoren fanden 1996 sechs von AC Treuhand organisierte Zusammenkünfte statt. Die teilnehmenden Unternehmen waren Akcros, Baerlocher, CECA, [*] Reagens und AC Treuhand (Randnummer 242). Die Beweise umfassen handschriftliche Aufzeichnungen vom 9. Januar 1996 und 11. Juni 1996, die auf Erörterungen zwischen den Wettbewerbern über Preise verweisen (Randnummern 245 und 249).

b) Im Hinblick auf ESBO/Ester fanden 1996 vier von AC Treuhand organisierte Zusammenkünfte statt. Die teilnehmenden Unternehmen waren Akcros, CECA, Chemson, [*]Faci und AC Treuhand (Randnummer 252). Die Beweise umfassen handschriftliche Aufzeichnungen vom 16. Juli 1996, die auf Erörterungen zwischen den Wettbewerbern über Preise und eine insofern geänderte Zusammenarbeit, als keine Prüfungen ("audits") mehr stattfinden sollen, verweisen (Randnummer 255)). Am 6. November 1996 wurde das Kartell für ESBO/Ester sogar noch ausgedehnt, da Faci an seinem ersten AC Treuhand-Treffen teilnahm.(Randnummer 256).

c) Im Hinblick auf Zinnstabilisatoren fanden 1997 acht Zusammenkünfte statt, vier davon hat AC Treuhand organisiert. Teilnehmer waren Akcros, Baerlocher, CECA, [*] Reagens und AC Treuhand (Randnummer 257). Die Beweise umfassen handschriftliche Aufzeichnungen aus dem relevanten Zeitraum, vom 11. und 12.

[555] Urteil des Gerichtshofes vom 21. September 2006, *Technische Unie BV/Kommission*, C-113/04, Slg. 2006, I-8831, Randnummer 169.

März 1997, die belegen, dass über Quotenaufteilungen und Abweichungen für Zinnstabilisatoren (Randnummern 258, 260) gesprochen wurde. .Anlässlich einer Zinnkartellzusammenkunft am 17. September 1997 angefertigte Aufzeichnungen halten fest ″[*]″ (Randnummer 264). Die Angaben von [*] wonach die wettbewerbswidrigen Absprachen 1996 beendet wurden, widersprechen der eigenen Angabe, dass während einer Zusammenkunft am 12. März 1997 [der Angestellte] den Teilnehmern die individuellen Absatzzahlen jedes einzelnen Teilnehmers und die Abweichungen von den ursprünglich festgelegten Quoten offengelegt hat (siehe Randnummern 260 und 261). [556]

d) Im Hinblick auf ESBO/Ester fanden 1997 vier Zusammenkünfte statt, drei davon hat AC Treuhand organisiert. Teilnehmer waren Akcros, CECA, [*] Chemson, Faci und AC Treuhand (Randnummer 267). Die Beweise umfassen Aufzeichnungen aus dem relevanten Zeitraum vom 14. Oktober 1997 mit dem Vermerk „[*]“ Die Aufzeichnungen belegen Gespräche über die Zuteilung von Quoten und über Preise sowie andere wettbewerbswidrige Absprachen (Randnummer 268).

e) Im Hinblick auf Zinnstabilisatoren fanden 1998 neun Zusammenkünfte statt, acht davon hat AC Treuhand organisiert. Die teilnehmenden Unternehmen waren Akcros, Baerlocher, CECA, [*] Chemtura, Reagens. und AC Treuhand (Randnummer 270). Die Beweise umfassen handschriftliche Aufzeichnungen aus dem relevanten Zeitraum vom 11. Februar 1998, die belegen, dass Erörterungen über Preise und die Zuweisung von Kunden stattgefunden haben (Randnummer 272). 1998 [*] (Randnummer 275)(Randnummer 275). In handschriftlichen Aufzeichnungen aus dem November 1998 über Zinnstabilisatoren wird in Bezug auf das „[*]“ (siehe Randnummer 276).

f) Im Hinblick auf ESBO/Ester fanden 1998 acht von AC Treuhand organisierte Zusammenkünfte statt. Zustätzliche Zusammenkünfte fanden statt, wie z.B. die Zusammenkünfte in Antwerpen von 24. bis 26. November 1998 (Randnummern 278, 290 bis 293). Die teilnehmenden Unternehmen waren Akcros, CECA, [*] Chemtura, Chemson, Faci and AC Treuhand (s. Randnummer 278 und Fn. 416). Die Beweise umfassen handschriftliche Aufzeichnungen von 12. März 1998, 20. Mai 1998, 25. Mai 1998, 20. Juli 1998, 14. August 1998, 20. Oktober 1998 und November/Dezember 1998. Die Aufzeichnungen belegen Erörterungen zwischen den Wettbewerbern über Marktanteile, Quoten, Preise und die Zuweisung von Kunden (Randnummern 279 bis 282, 284, 285, 287, 288 und 295 bis 0).Die Beweise umfassen auch handschriftliche Aufzeichnungen aus dem relevanten Zeitraum der Zusammenkünfte in Antwerpen von 24. bis 26. November 1998. Die Aufzeichnungen belegen Erörterungen zwischen den Wettbewerbern über Verkaufszahlen, Quoten und Marktanteile (Randnummern 290 und 293). 1998 [*] (Randnummer 289). [*] (Randnummer 289).

g) Im Hinblick auf Zinnstabilisatoren fanden 1999 neun von AC Treuhand organisierte Zusammenkünfte statt. Die teilnehmenden Unternehmen waren Akcros, Baerlocher,

[556] [*]detaillierte Notizen die die erhaltenen Informationen genau wiedergaben (Randnummer 260). [*].

CECA, Chemtura, Reagens und AC Treuhand (Rn 299). Die Beweise umfassen handschriftliche Aufzeichnungen aus dem relevanten Zeitraum vom 23. Februar 1999 und vom 27. April 1999, die Erörterungen zwischen den Wettbewerbern über Preise belegen (s. Randnummern 301 und 302). Am 19. Februar 1999. schreibt der [*] von Akcros UK in einem E-mail, dass "[*]″ (Randnummer 300). [*] (Randnummer 298).

h) Im Hinblick auf ESBO/Ester fanden 1999 neun Zusammenkünfte statt, acht davon hat AC Treuhand organisiert. Teilnehmer waren Akcros, CECA, Chemson, Faci und AC Treuhand (Randnummer 304). Die Beweise umfassen handschriftliche Aufzeichnungen aus dem relevanten Zeitraum vom 26. Januar 1999, 27. Mai 1999 und 28. bis 29. September 1999, die belegen, dass Erörterungen zwischen den Wettbewerbern über Verkaufszahlen und Preise stattgefunden haben (Randnummern 306, 307 und 309). Beweise aus dem relevanten Zeitraum von September bis November 1999 zeigen auch erfolgreiche Preissteigerungen von 10 % sowie die Festsetzung des Preises von ESBO/Ester auf 2 DM pro Kilo. (Randnummern 308, 310 bis 314). [*] (Randnummer 298).

i) Im Hinblick auf Zinnstabilisatoren fanden 2000 zwei von AC Treuhand organisierte Zusammenkünfte statt. Die teilnehmenden Unternehmen waren Akcros, Baerlocher, CECA, Chemtura, Reagens. und AC Treuhand (Randnummer 316). Im Hinblick auf ESBO/Ester fanden 2000 fünf von AC Treuhand organisierte Zusammenkünfte statt. Die teilnehmenden Unternehmen waren Akcros, CECA, Chemson, Faci und Chemtura (Randnummer 316). Die Beweise über wettbewerbswidrige Gespräche in diesen Zusammenkünften umfassen eine während der Nachprüfung gefundene Mitteilung von Akcros vom 16. Februar 2000 (siehe Randnummer 317), welche bestätigt, dass in diesen Zusammenkünften wettbewerbswidrige Gespräche geführt wurden. In diesem zeitgleichen Beweismittel heißt es u.a. dass „[*]“ (siehe Randnummer 317). Die Notizen, die als Grundlage für die Mitteilung dienten führen unter anderem an: "[*] (Randnummer 318*).* Akcros distanzierte sich von den AC Treuhand-Treffen betreffend Zinnstabilisatoren am 21. März 2000 und betreffend ESBO/Ester am 22. März 2000 (Randnummern 319 und 320). Ein E-Mail vom 17. Mai 2000 hält unter anderem fest: "[*]" sowie "[*] (Rn 321). In Bezug auf ESBO/Ester führt der Sitzungsbericht vom 26. September 2000 u.a. aus, das ab 26. September 2000 ″[*]″ (Randnummer 323).

420. Darüber hinaus zeigen Beweise in Verbindung mit [*], dass das wettbewerbswidrige Verhalten sehr wohl nach 1996/1997 andauerte. Diese Beweise für die Zuwiderhandlungen sind die folgenden:

a) Im Hinblick auf Zinnstabilisatoren erklärt [*], dass das Kartell bis 2000 angedauert hat.[557] [*] legt Beweise vor, dass es zumindest bis 27. April 1999 dauerte und schließt nicht aus, dass das Kartell weiter fortgesetzt wurde ([*]) (siehe Randnummer 302).

[557] [*] gibt an: "[*]"), siehe [*]

b) Im Hinblick auf ESBO/Ester erklärt [*], dass das Kartell bis 2001 dauerte.[558] [*] legt Beweise vor, dass es bis 27. Mai 1999 dauerte (siehe Randnummer 307). [*] legt Beweismittel vor, dass es bis 29. September 1999 dauerte (siehe Randnummer 309) Darüber [*][559] Auch [*].[560] Es sollte festgehalten werden, dass Faci erst spät im Jahr 1996, also während oder nach der Änderung der Vorgehensweise des Kartells, zum ESBO/Ester-Kartell hinzukam.

421. In diesem Zusammenhang ist dem Argument von [*], dass Ende des ESBO/Ester-Kartell müsste mit Bezug auf die Letzte bewiesene Zusammenkunft (nach der Ansicht von [*] am 29. September 1999) nicht zu folgen. Die Rechtssprechung zeigt, dass das Enddatum eines Kartells eine gewisse Zeit nach dem letzten bewiesen Kontakt im Rahmen des Kartells liegen kann.[561] Die Dauer des Kartells muss in Bezug auf das Verhalten der Parteien nachgewiesen werden. Wenn keine öffentliche Distanzierung vorliegt, ist davon auszugehen, dass die Teilnehmer die mit den Wettbewerbern ausgetauschte Information berücksichtigen, um ihr Verhalten am Markt danach zu richten.[562] Wie unten erörtert gibt es keinerlei Beweismittel, dass die wettbewerbswidrigen Absprachen bei einer der Zusammkünfte im Jahr 1999 beendet wurden. Weiters ist die Kommission der Ansicht, dass bis Ende 1999 und Anfang 2000 Beweismittel vorliegen, dass die Parteien beider Zuwiderhandlungen auf Basis der in wettbewerbswidriger Weise ausgetauschten Information gehandelt haben, um Preissteigerungen zu erreichen (siehe Randnummern 303, 308, 309, 312, 314)

422. Darüber hinaus liegen keine Beweise vor, dass sich bis 1996/1997 eines der Unternehmen öffentlich, offen und unmissverständlich von sämtlichen Bestandteilen oder den übrigen Mitgliedern der Kartelle distanziert hätte. In starkem Widerspruch dazu zeigt die Akte, dass dort, wo Unternehmen sich von den Kartellen zurückziehen wollten, die Beweismittel und Spuren in Bezug darauf unverkennbar deutlich sind.

423. Insbesonder existieren Beweise, die zeigen, dass Akzo sich von den Kartellen distanziert hat, zuerst in einer von AC Treuhand organisierten Zusammenkunft betreffend Zinnstabilisatoren am 21. März 2000, danach in einer von AC Treuhand organisierten Zusammenkunft betreffend ESBO/Ester am 22. März 2000. Im darauffolgenden Schreiben vom 5. Juni 2000, das sowohl Zinnstabilisatoren als auch ESBO/Ester betraf, bestätigte [*] seinen Rückzug . Sowohl die Mitteilung von [*] vom 16. Februar 2000 (siehe Randnummer 317) als auch die interne E-Mail vom 17. Mai 2000 (siehe Randnummer 321) wurden erstellt, um sicherzustellen, dass der Rückzug

558 [*] gibt an: "[*]". [*].

559 [*]

560 [*]. Die Gerichte der Gemeinschaft haben erkannt, dass die Tatsache allein, dass Wettbewerber Information austauschen, die ein unabhänigeger Dienstleister als vertrauliche Unternehmensinformation streng geheim hält, zum Beweis eines wettbewerbswidrigen Vorsatzes ausreicht (siehe Urteil des Gerichts erster Instanz vom 10. März 1992, *Solvay/Kommission*, T-12/89, Slg. 1992, II-907, Randnummer 100; Urteil des Gerichts erster Instanz vom 12. Juli 2001, *Tate & Lyle u.a./Kommission*, T-202/98, Slg. 2001, II-2035, Randnummer 66)

561 Urteil des Gerichts erster Instanz vom 11. Dezember 2003, *Ventouris/Kommission*, T-59/99, Slg. 2003, II-05257, Rn. 191-193; siehe auch Urteil des Gerichts erster Instanz vom 12. Dezember 2007, *BASF u.a./Kommision*, T-101/05 und T-111/05, Slg. 2007, II-04949, Randnummer 187)

562 Urteil des Gerichtshofes vom 8. Juli 1999, *Hüls/Kommission*, C-199/92, Slg. 1999, I-04287

für beide Produktgruppen aus den von AC Treuhand organisierten Zusammenkünften im Jahre 2000 tatsächlich erfolgte (in Bezug auf die Beweismittel von [*] siehe auch Randnummern 427 bis 434)

424. Es liegen auch Beweise vor, aus denen hervorgeht, dass CECA ihre Teilnahme an den Treffen des Zinnstabilisatorenkartells unterbrach. Die Kommission merkt daher an, dass CECA sich selbst vom den wettbewerbswidrigen Absprache bei Zinnstabilisatoren ab dem 1. April 1996 und bis 9 September 1997 distanzierte (siehe Randnummern 247, 263 und 272).[563] Kein anderes Unternehmen distanzierte sich damals.

425. Die anderen Unternehmen und insbesondere [*][564] erkannten CECAs Beendigung ihrer Teilnahme an den Absprachen bei Zinnstabilisatoren an. Das zeigt, dass außer CECA, die anderen Parteien ihre Teilnahme ununterbrochen fortsetzten. CECA trat im September 1997 (siehe Randnummer 263) dem Zinnstabilisatorenkartell wieder bei und nahm im Februar 1998 wieder an den AC Treuhand-Treffen teil (siehe Randnummer 272).[565]

426. Insbesondere [*], deuten die Beweise zwar zunächst darauf hin, dass das Unternehmen seine Teilnahme in Bezug auf beide Produktgruppen an den AC Treuhand-Treffen am 29. Januar 1996 einstellte (siehe Randnummern 246 und 253). [*] behauptet jedoch gar nicht, dass es zu diesem Zeitpunkt seine Teilnahme beendet hätte. Es s liegen auch umfangreiche Beweise dafür vor, dass [*] auch nach dem 29. Januar 1996 noch an den AC Treuhand-Treffen teilnahm. In [*] Beweisunterlagen aus dem relevanten Zeitraum, aus denen hervorgeht, dass sich das Unternehmen noch an den Absprachen beteiligte (für Zinnstabilisatoren siehe Randnummern 99 und 264, für ESBO/Ester siehe Randnummern 254, 255 und 256). Handschriftliche Aufzeichnungen von Januar 1996 zeigen zudem, dass Wettbewerber Gespräche über Liefermengen und Preise für Zinnstabilisatoren geführt haben (Randnummer 244). In einer Notiz von [*] vom Juni 1996 wird ein Gespräch über Zinnstabilisatoren zwischen Wettbewerbern wie folgt protokolliert: „...[*]“ (Randnummer 249). Dies beweist, dass [*] sich zu dieser Zeit [*] als Teilnehmer der Vereinbarungen ansah. Es liegen Beweise für [*]'s ununterbrochene Teilnahme von Februar 1996 bis Mai 1998 vor, als [*] aus den jeweiligen Märkten ausschied (Randnummern 242 to 244, 245, 250, 257 bis 261, 263, 264, 270 und 272 für Zinnstabilisatoren und Randnummern 252, 254, 256, 267, 268, 278 bis 282 für ESBO/Ester).

427. Letztendlich ist es bedeutend, die Beweise im Zusammenhang mit dem Rückzug von Akcros im Jahr 2000 detaillierter zu beurteilen. Insgesamt kann der Rückzug von

563 [*] gibt zu, dass ihre Teilnahme an der Zuwiderhandlung am 9. September 1997 mit einem bilateral Treffen zwischen CECA und [*] wieder begann (siehe Randnummer 263).

564 Siehe Randnummer 247.

565 CECA nahm ab 11. Februar 1998 erneut an multilateralen Treffen teil. CECA hatte bereits zuvor ein bilaterales Treffen mit [*] am 9 September 1997 (siehe Fußnote 563); [*], Beantwortung vom 14. November 2007 eines Auskunftsverlangens der Kommission vom 08. Oktober 2007, [*]. Die Kommission ist auch im Besitz von Beweisen, die zeigen, dass CECA regelmässig an AC Treuhand-Treffen teilnahm, und zwar von Februar 1998 bis März 2000 bezüglich Zinnstabilisatoren und bis September 2000 bezüglich ESBO/Esters.

Akcros im Jahre 2000 nur durch die Tatsache erklärt werden, dass aus ihrem eigenen Blickwinkel bei den jeweiligen Zusammenkünften immer noch wettbewerbswidrige Verhaltensweisen auftraten. Dies wird in der Mitteilung von [dem Angestellten] vom 16. Februar 2000[566] auch zugegeben. Deswegen nämlich empfiehlt [der Angestellte], dass Akcros an diesen Treffen nicht mehr teilnimmt und schlägt Schulungen zwecks Schärfung des Rechtsbewusstseins und -gehorsams vor.

428. Darüber hinaus sah es Akcros als angemessen an, mit einem formellen nachfolgenden Schreiben an AC Treuhand am 5. Juni 2000 seinen Rückzug aus den Kartellen zu bestätigen. Die Tatsache, dass es dies für notwendig hielt – fast zwei Monate nach seiner öffentlichen Distanzierung in den Zusammenkünften am 21. und 22. März 2000 – zeigt den hohen Grad der Besorgnis innerhalb der Akzo-Gruppe in Bezug auf ihre Teilnahme und den Bedarf nach einem deutlichen Rückzug (siehe Randnummer 321). Dieser Brief hält fest, dass "[*]".[567]

429. Diese Rückzugserklärung von Akcros sollte auch im Zusammenhang mit wettbewerbswidrigen Treffen gesehen und verstanden werden, die seit 1987 für Zinnstabilisatoren und seit 1991 für ESBO/Estern *an* einem ″[*]″ Ort außerhalb des Rechtsgebiets der Gemeinschaft und unter Mitwirkung von AC Treuhand stattfanden. Die Erklärung zeigt auch, dass der Zweck der Treffen sich über Verkaufsstatistiken hinausbewegte, da Statistiken auch ohne Treffen in Umlauf gebracht und bezogen hätten werden können (tatsächlich hat Akcros ausdrücklich erklärt, sie wolle weiterhin monatlich und quartalsmäßig Verkaufszahlen vorlegen). Es wäre auch anzumerken, dass Akcros Erklärung, sie wolle weiterhin monatlich und quartalsmäßig Verkaufszahlen vorlegen, sowie ihre Sorge, die Zusammenkünfte könnten "[*]″ (siehe Randnummer 321) in starkem Widerspruch zu dem Argument stehen, das [*], [*], [*] und [*] bezüglich Zinnstabilisatoren und [*], [*] und [*] bezüglich ESBO/Ester vortragen, wonach der Zweck der Treffen nach 1996/1997 lediglich ein Informationsaustausch gewesen sei, anlässlich dessen keinerlei wettbewerbswidrige Aktivitäten entwickelt wurden. Akzo wünschte nicht, dass ihre Vertreter sich mit Wettbewerbern trafen und beschloss sich selbst von diesen Zusammenkünften zu distanzieren (siehe Randnummern 317 bis 321). Diese Entscheidung lässt sich nur durch die Tatsache erklären, dass nach Akzos Ansicht, unangebrachte Gespräche zwischen den Wettbewerbern stattfanden, wenn sie sich trafen.

430. Manche Parteien haben vorgebracht, die Kommission hätte die Mitteilung von [dem Angestellten][568] so interpretiert, dass sie für ihren Fall günstig sei. Dies ist nicht richtig. Die Schlussfolgerungen der Kommission in diesem Zusammenhang stützen sich auf die Lektüre des Dokuments als ganzes im Zusammenhang mit den anderen Beweismitteln aus dem relevanten Zeitraum in der Akte; dies schliesst die schwerwiegenden Beweismittel, die die Existenz von Zuwiderhandlungen von 1996 bis 2000 zeigen, die handschriftlichen Notizen vor dem Erstellen der Mitteilung und die Beweismittel, darüber was Akzo während dieser Zeit tatsächlich tat, mit ein.

566 Das Dokument – es datiert vom 16. Februar 2000 ([*])– liest sich *inter alia* folgendermassen*:* ″… [*]″.

567 [*].

568 Sieh insbesondere [*] Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, [*]

431. Wie in Randnummer 418 erwähnt, enthält die Mitteilung von [dem Angestellten] eine Anzahl direkter selbstbelastender Aussagen.[569] Diese Aussagen müssen als glaubwürdig angesehen werden, andernfalls würde sich der Autor nicht selbst belasten.[570] Darüber hinaus stimmen diese Aussagen mit anderen Beweisen aus dem relevanten Zeitraum in der Akte überein.

432. Die Mitteilung von [dem Angestellten] mag teilweise mit sich selbst in Widerspruch erscheinen und enthält auch Aussagen, die das Eingeständnis abschwächen (z.B. „[*]“ [571]). Diese Aussagen zeigen jedoch nicht, dass keine Kartelle existiert haben. Sie mögen zwar erklären, dass die Kartelle in der Vergangenheit anders tätig waren, beweisen aber nicht, dass die Kartelle zu der Zeit, als die Mitteilung verfasst wurde (Februar 2000), beendet waren. Mit anderen Worten, selbst wenn es eine Änderung in der Dynamik des Kartells gab, bedeutet dies nicht, dass das Kartell ein Ende gefunden hätte. Tatsächlich schreibt [der Angestellte]in seiner Mitteilung, dass "[*]"[572]. Eine "[*]" Situation nach einem gewissen Zeitpunkt bedeutet jedoch nicht eine wettbewerbskonforme.

433. Jedenfalls hat die Kommission große Zweifel in Bezug auf die Verlässlichkeit der Aussagen in der Mitteilung von Herrn Simmunds, die darauf hinweisen sollen, dass die Kartelle im Rahmen der AC Treuhand-Treffen nicht mehr tätig wurden. Es muss daran erinnert werden, dass die Mitteilung während einer laufenden internen Untersuchung bei Akzo vorbereitet wurde und dass einige Personen im Unternehmen versucht haben können, den Grad ihrer Beteiligung an den Aktivitäten der Kartelle zu beschränken. Tatsächlich steht der Hinweis in der Mitteilung, die Aktivitäten der Kartelle im Zusammenhang mit AC Treuhand-Treffen hätten Jahre zuvor geendet, im Widerspruch zu bedeutenden direkten Beweismitteln aus dem relevanten Zeitraum über fortgesetzte Zuwiderhandlungen im Zeitraum 1996 bis 2000 (siehe Randnummern 412 - 429). Darüber hinaus ist die in Randnummer 317 erwähnte Mitteilung in Bezug auf wettbewerbswidrige Absprachen weniger direkt als die zugrunde liegenden handschriftlichen Notizen, die direkt auf die Notwendigkeit, die Preise zu erhöhen, Bezug nehme., sowie auf die Tatsache, dass die Zusammenkünfte außerhalb des Gebiets der Gemeinschaft stattfanden, um die Aufdeckung zu verhindern. (siehe Randnummer 318). Vielmehr wird die Tatsache, dass in der Mitteilung versucht wurde, den Schaden zu begrenzen (entweder ausdrücklich durch [den Angestellten] oder weil [der Angestellte] über die Situation nicht vollständig informiert war), durch den Briefentwurf an AC Treuhand vom 17. Mai 2000 , bestärkt (siehe Randnummer 321). Dieser Brief, der auch von [der Angestellte] entworfen wurde, zeigt die Tendenz, jeden Verdacht eines wettbewerbswidrigen Verhaltens zu verstecken. Er enthält den Satz "[*]" Diese Aussage unterstützt die Schlussfolgerung, dass [der Angestellte] zu diesem Zeitpunkt Dokumente mit Blick auf die Zukunft verfasste.

---

569 "…[*]" (Randnummer 317).

570 Siehe Urteil des Gerichts erster Instanz vom 8. Juli 2004, *JFE Engineering u.a./Kommission*, verbundene Rechtssachen T-67/00, T-68/00, T-71/00 und T-78/00, Slg. 2004, II-2051, Randnummer 212

571 [*]

572 [*]

434. Akzo's Handlungsweisen sprechen für sich und stützen die Schlussfolgerung der Kommission, dass das wettbewerbswidrige Verhalten fortgesetzt wurde. Deshalb hielt es Akzo für notwendig, sich von den AC Treuhand-Treffen] zurückzuziehen. Es tat dies, indem es sich bei den jeweiligen Zusammenkünften des Zinnstabilisatorenkartells und des ESBO/Ester-Kartells im März 2000 öffentlich distanzierte. Darüber hinaus war Akzo über die Angelegenheit so besorgt, dass es es zwei Monate später für notwendig hielt, ein formelles nachfolgendes Schreiben, das von seinen Mitarbeitern sorgfältig aufgesetzt wurde, an AC Treuhand zu schicken. Akzo unterstreicht auch die Bedeutung von Schulungen zur Stärkung des Rechtsbewusstseins, damit die Angestellten "[*]" (siehe Mitteilung von [dem Angestellten], Randnummer 317).

435. Im Übrigen verwendeten die Teilnehmer, die behaupten, dass die Kartelle 1999 aufhörten zu bestehen, AC Treuhand weiterhin als Forum, das statistische Daten sammelte, und reisten sie auch weiterhin außerhalb des Gebiets der Gemeinschaft, um Marktangelegenheiten zu diskutieren. Es ist unbestritten, dass die Teilnehmer an der Zinnstabilisatoren-Gruppe die AC Treuhand-Treffen bis zum 21. März 2000 besuchten, und die Teilnehmer der ESBO/Ester-Gruppe bis zum 26. September 2000. Bemerkenswerterweise waren sie oft von denselben Personen der jeweiligen Gesellschaften vertreten, obwohl eine Abwertung der Kartelle behauptet wird. Keiner von den Teilnehmern erklärt jedoch, warum sie damit fortfahren, ein derartiges Forum außerhalb des Gebiets der Gemeinschaft zu verwenden, statt ein Forum innerhalb des bestehenden CEFIC Industrieforums. Es erscheint kommerziell irrational für diese Gesellschaften, Kosten und Mühe für eine Tätigkeit durch AC Treuhand aufzuwenden, wenn es andere Industrieforen gab, die für diese Funktion gut geeignet waren und in Sachen der Mitgliedschaft allumfassender waren. Hätte ein Austausch über rechtliche Informationen stattgefunden, hätte dies im Rahmen von CEFIC stattfinden können und die Gespräche hätten während der bestehenden Treffen stattfinden können, ohne dass Ressourcen verdoppelt hätten werden müssen, um ein paralleles System zu haben. In der Tat ist die Kommission im vorliegenden Fall der Ansicht, dass die Parteien, sobald die Kartelle beendet waren, die rationale Verhaltensweise annahmen, Informationen innerhalb der CEFIC auszutauschen. Daher hält auch der letzte Sitzungsbericht der AC Treuhandgruppe für ESBO/Ester fest, dass eine neue Untergruppe namens ESBA für den Austausch statistischer Daten ins Leben gerufen werden wird.

436. Daraus ist zu schließen, dass die von AC Treuhand organisierten wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen in Bezug auf beide Produktgruppen auch nach 1996/1997 noch andauerten. Die letzte von AC Treuhand organisierte Zusammenkunft der PVC-Zinnstabilisatorengruppe erfolgte am 21. März 2000. Die letzte von AC Treuhand organisierte Zusammenkunft der ESBO/Ester-Gruppe fand am 26. September 2000 statt.

437. [*][573] wies in ihrer Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte – die feststellte, dass Arkema France durchgehend an einer einzelnen und fortgesetzten Zuwiderhandlung in Bezug auf Zinnstabilisatoren und ESBO/Ester zwischen 11. September 1991 und 26. September 2000 teilgenommen hatte - darauf hin, dass

573 [*].

zwei voneinander getrennte Zuwiderhandlungen vorlägen. Sie argumentierte, dass sie an der Zuwiderhandlung bezüglich Zinnstabilisatoren im Zeitraum 1. April 1996 bis 9 September 1997 nicht teilnahm und dass folglich der erste Teil der Zuwiderhandlung, soweit sie Zinnstabilisatoren betraf, verjährt sei. Daraus ist zu schließen, dass Arkema France (CECA) (a) am Zinnstabilisatorenkartell von 16. März 1994 bis 31. März 1996 (die "[*]") teilgenommen hat, (b) sich vom 1. April 1996 bis September 1997 von diesem Kartell zurückgezogen hat (siehe Randnummern 247, 263 und 272) und (c) von 9. September 1997 bis 21. März 2000 (die "[*]") wieder teilgenommen hat. Es ist angemessen, festzustellen, dass Arkema France (CECA) während der ersten Periode der Zuwiderhandlung teilgenommen hat, weil Arkema France (CECA) später demselben Kartell wieder beitrat. Diese Feststellung ist weiters gerechtfertigt, um Arkema France (CECA) von wiederholten Zuwiderhandlungen abzuhalten, und in ihren Rechten verletzte Parteien zu ermutigen, die Angelegenheit vor nationale Zivilgerichte zu bringen. Die Kommission wird jedoch in Berücksichtigung der besonderen Umstände des vorliegenden Falls in Ausübung ihres Ermessens keine Geldbuße für die erste Periode der Zuwiderhandlung über Arkema France (CECA) verhängen.

5.4.4 Beschränkung des Wettbewerbs

5.4.4.1 Grundsätze

438. Das wettbewerbswidrige Verhalten in dieser Sache hatte die Beschränkung des Wettbewerbs in der Gemeinschaft und im EWR zum Zweck und hat dies auch bewirkt .

439. In Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen sind die unmittelbare oder mittelbare Festsetzung der Preise oder sonstiger Geschäftsbedingungen und die Aufteilung der Märkte und der Versorgungsquellen ausdrücklich als wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen genannt

5.4.4.2 Anwendung auf den vorliegenden Fall

440. Jedes der Kartelle ist als Ganzes sowie vor dem Hintergrund der Gesamtumstände zu betrachten.

441. Betreffend das Zinnstabilisatorenkartell ist der Komplex von Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen, die als Einschränkung des Wettbewerbs betrachtet werden können, im Wesentlichen durch die folgenden Merkmale gekennzeichnet: Festsetzung von Preisen sowie von Preiserhöhungen, Zielpreisen und Mindestpreisen, (siehe Randnummer 343); Aufteilung von Märkten durch Festsetzung von Lieferquoten, (siehe Randnummer 344); Aufteilung und Zuweisung von Kunden (siehe Randnummer 345); und Austausch wirtschaftlich sensibler Informationen, insbesondere zu Kunden, Produktionskapazitäten und Liefermengen. (siehe Randnummer 346).

442. Betreffend das ESBO/Ester-Kartell ist der Komplex von Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen, die als Einschränkung des Wettbewerbs

betrachtet werden können, im Wesentlichen durch die folgenden Merkmale gekennzeichnet: Festsetzung von Preisen sowie von Preiserhöhungen, Zielpreisen und Mindestpreisen, (siehe Randnummer 349); Aufteilung von Märkten durch Festsetzung von Lieferquoten, (siehe Randnummer 350); Aufteilung und Zuweisung von Kunden (siehe Randnummer 352); und Austausch wirtschaftlich sensibler Informationen, insbesondere zu Kunden, Produktionskapazitäten und Liefermengen. (siehe Randnummer 353).

443. Diese Absprachen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen hatten eine Beschränkung des Wettbewerbs im Sinne des Artikel 81 EG-Vertrag und des Artikel 53 EWR-Abkommen zum Ziel. Sie werden in Abschnitt 4 dieser Entscheidung im Detail beschrieben. Die Merkmale der horizontalenAbsprachen, die Gegenstand dieses Verfahrens sind werden, bestehen hauptsächlich aus Marktaufteilung durch Zuteilung von Verkaufsquoten und Festsetzung von Preisen; die Vereinbarung von Preissteigerungen oder eines bestimmten Preisniveau sind typische Beispiele dafür.Durch die Planung gemeinsamer Aktionen für Preisinitiativen verfolgten die Unternehmen das Ziel, die Risiken eines einseitigen Versuchs, die Preise anzuheben, auszuschließen (insbesondere das Risiko, Marktanteile zu verlieren), da die Mitglieder des Kartells mit hinreichender Sicherheit vorraussehen konnten, welche Preispolitik ihre Konkurrenten verfolgen würden. [574] Preise sind das wichtigste Wettbewerbsmittel; die verschiedenen Absprachen und Mechanismen, die von den Teilnehmern eingerichtet wurden, zielten letztendlich darauf ab, die Preise zum Vorteil der Anbieter über das Niveau anzuheben, dass unter freien Wettbewerbsbedingungen festgesetzt worden wäre. Indem die Kartellteilnehmer aufhörten, ihre eigene Marktpolitik unabhängig zu bestimmen, haben sie gegen den Grundgedanken der Wettbewerbsvorschriften des Vertrages verstossen.[575]

444. Dass die Parteien ein wettbewerbswidriges Ziel verfolgten, geht auch daraus hervor, dass sie vorsätzlich Maßnahmen trafen, um ihre Zusammenkünfte zu verbergen und die Aufdeckung ihrer Vereinbarungen und Unterlagen zu vermeiden (beispielsweise „weiße“ Blätter, siehe auch Randnummer 128), indem sie insbesondere ihre Zusammenkünfte durch AC Treuhand organisieren und außerhalb des Gebiets der Gemeinschaft ausrichten ließen.[576] Ergänzend verwendeten die Parteien Deckbezeichnungen (*„weiss“*- *„rot“*- und *„rosa“*-Blätter), und waren darauf bedacht, keine Unterlagen, die wettbewerbswidriges Verhalten betreffen, in ihrem Besitz zu haben. Das wettbewerbswidrige Ziel betraf beide Zuwiderhandlungen.

445. Bezüglich der wettbewerbswidrigen Zielsetzung des Austauschs von Informationen sind die Absprachen für beide Produktgruppen im jeweiligen Zusammenhang sowie vor dem Hintergrund aller maßgeblichen Umstände zu betrachten. Die Kontakte dienten dem Ziel der Anhebung und Aufrechterhaltung von Preisen oberhalb der Niveaus, die bei

---

574 Rechtssache 8/72, *Vereeniging van Cementhandelaren*/K*ommission*, Slg.1972, 977, Randnummer 21

575 Urteil des Gerichts erster Instanz vom 14. Mai 1998, *Kartonfabriek de Eendracht/Kommission*, T-311/94, Slg. 1998, II-1129, Randnummer 192

576 Bei [*] gefundenes Inspektionsdokument (maschinenschriftliche Mitteilung): „ [*] [Hervorhebung hinzugefügt](siehe Randnummer 317).

freiem Wettbewerb möglich gewesen wären; dieses Ziel beruhte nicht auf freiem Wettbewerb und ermöglichte den Unternehmen eine Anpassung ihrer Strategie unter Berücksichtigung der von Wettbewerbern erhaltenen Informationen.

446. Nach ständiger Rechtsprechung ist es für die Anwendung von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen nicht erforderlich, die tatsächlichen Wirkungen einer Vereinbarung zu berücksichtigen, die die Verhinderung, Beschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs im Gemeinsamen Markt zum Zweck hat. Wenn die wettbewerbswidrige Zielsetzung des fraglichen Verhaltens nachgewiesen wurde577, brauchen die tatsächlichen wettbewerbswidrigen Auswirkungen nicht dargestellt zu werden .

447. Es liegen auch Beweise für die Umsetzung der wettbewerbswidrigen Absprachen vor.

a) Die Umsetzung der Kartellbeschlüsse wurde gewöhnlich durch Zusammenkünfte und sonstige Kontakte zwischen den Vertretern der beteiligten Unternehmen sichergestellt (siehe Abschnitt 4).

b) Die von den Unternehmensvertretern auf höherer Führungsebene bei den Abendessen getroffenen Vereinbarungen wurden von den Mitarbeitern der Unternehmen umgesetzt, die dann die detaillierteren und konkreteren Aspekte der Vereinbarungen erörterten (siehe z.B. Randnummer 114 für Zinnstabilisatoren (und ESBO/Ester), Rn 288 und 315 für ESBO/Ester).

c) Die in den Fides/AC Treuhand Zusammenkünften (hauptsächlich in Zürich) erörterten Vereinbarungen wurden in Zusammenkünften und in sonstigen Kontakten auf lokaler und "EWR-Länderebene“ umgesetzt (siehe z.B. Randnummer 132 für Zinnstabilisatoren und ESBO/Ester).

d) Dass die Teilnehmer über Zeiträume von vier bis zu über 13 Jahren regelmäßig zusammenkamen, um über Preise, Quoten und Kunden zu sprechen, zeigt, dass diese Absprachen erfolgreich gewesen sein müssen[578].

e) Regelmäßig wurde geprüft, ob Abweichungen von den Vereinbarungen vorgekommen waren, außerdem wurden bis 1997 Audits durchgeführt (siehe z.B. Randnummer 116 (für beide Produkte) und 254 und 255 für ESBO/Ester).

f) Die Umsetzung der Vereinbarungen beinhaltete auch Ausgleichsmaßnahmen zu Gunsten der beteiligten Unternehmen, wenn ein Mitglied seinen zuvor vereinbarten Marktanteil überschritten hatte (siehe Randnummer 118 (für Zinnstabilisatoren), Randnummern 119 und 317 (für beide Produkte)). Bei Verstößen gegen Beschlüsse der Kartellmitglieder in Bezug auf Marktanteile und Kundenaufteilungen (wenn ein Mitglied einen Kunden von einem anderen Mitglied abgeworben hatte) wurde dem

577 Urteil des Gerichts erster Instanz vom 06. Juli 2000, *Volkswagen/Kommission*, T-62/98, Slg. 2000, II-2707, Randnummer 178.

578 Urteil des Gerichts erster Instanz vom 20. April 1999, *Limburgse Vinyl Maatschappij NV u.a./Kommission*, T-305/94, Slg. 1999, II-931, Randnummer 748.

geschädigten Mitglied der entsprechende Verlust ersetzt, um dieses Mitglied für den „[*]“ zu entschädigen.

g) Verschiedentlich liegen auch Beweise für einen Austausch über den Stand der preisbezogenen Abstimmungen vor (siehe z.B. Randnummer 300 für Zinnstabilisatoren, Randnummern 310 bis 314 für ESBO/Ester).

h) Bezüglich der Stabilisierung von Marktanteilen ist festzustellen, dass die regelmäßige Überprüfung der Marktsituation in den Zusammenkünften sowie die Überwachungs- und Prüfmechanismen von AC Treuhand die Feststellung etwaiger Abweichungen insbesondere bezüglich der Kundenaufteilung mit dem Ziel ermöglichten, gegebenenfalls die vereinbarten Positionen der Teilnehmer wiederherzustellen (siehe Randnummern 281 und 296, ESBO/Ester, Randnummern 238 und 244, Zinnstabilisatoren).

448. [*] argumentiert, es hätte sich am Markt für Zinnstabilisatoren wettbewerbskonform verhalten und hätte nicht die von Fides vorgeschlagenen Preise angeboten und tatsächlich seinen Marktanteil und sein Absatzvolumen während der Fides/AC Treuhand-Jahre vergrößert.[579]

449. Ein in Zusammenkünften anwesendes oder an Kontakten mit Wettbewerbern mit eindeutig wettbewerbsfeindlichem Zweck beteiligtes Unternehmen ist jedoch auch dann für die Zuwiderhandlung verantwortlich, wenn sein eigenes Marktverhalten nicht dem vereinbarten Verhalten entspricht. Wenn es sich nicht offen, unmissverständlich und öffentlich vom Inhalt der Vereinbarungen und von allen Mitgliedern des Kartells distanziert, wird es selbst dann als Partei betrachtet, wenn es sich tatsächlich nicht an die in den Zusammenkünften getroffenen Vereinbarungen hält.[580]Die Distanzierung muss so erfolgen, dass den anderen Teilnehmern bewusst ist, dass das betreffende Unternehmen Beschlüsse von Zusammenkünften nicht mehr trägt und sich nicht mehr an die entsprechenden Absprachen hält bzw. an den Zusammenkünften in einem anderen Geiste teilnimmt als die übrigen beteiligten Unternehmen[581] Insbesondere sollte

---

579 [*] Antwort vom 31. Oktober 2007 auf das Auskunftsverlangen der Kommission gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 vom 8. Oktober 2007, [*].

580 Rechtssache T-334/94 *Sarrió/Kommission*, Slg.1998, II-1439, Randnummer 118. Es ist in der Tat ständige Rechtssprechung, dass "die Tatsache, daß sich ein Unternehmen den Ergebnissen von Sitzungen mit offensichtlich wettbewerbsfeindlichem Gegenstand nicht beugt, nicht geeignet, es von seiner vollen Verantwortlichkeit für seine Teilnahme am Kartell zu entlasten, wenn es sich nicht offen vom Inhalt der Sitzungen distanziert hat." Siehe u.a. Urteil des Gerichts erster Instanz vom 06. April 1995, *Trefileurope/Kommission*, T-141/89, Slg. 1995, II-791, Randnummer 85; Urteil des Gerichts erster Instanz vom 17. Dezember 1991, *Hercules Chemicals/Kommission*, T-7/89, Slg. 1991, II-1711, Randnummer 232; und Urteil des Gerichts erster Instanz vom 15. März. 2000, *SA Cimenteries CBR e.a. Kommission*, T-25/95 u.a., Slg. 2000, II-491, Randnummer 1389.

581 Urteil des Gerichts erster Instanz vom 17. Dezember 1991, *Hercules Chemicals / Kommission*, T-7/89, Slg. 1991, II-1711, Randnummer 232, siehe Urteil des Gerichts erster Instanz vom 10. März 1992, *Solvay/Kommission*, T-12/89, Slg. 1992, II-907, Randnummer 98, Urteil des Gerichts erster Instanz vom 06. April 1995, *Trefileurope/Kommission*, T-141/89, Slg. 1995, II-791, Randnummern 85 und 86, Urteil des Gerichts erster Instanz vom 10. März 1992, *Chemie Linz AG/Kommission*, T-15/89, Slg. 1992, II-1275, Randnummer 135, Urteil des Gerichts erster Instanz vom 11. Dezember 2003, *Adriatica di Navigazione/Kommission*, T-61/99, Slg 2003, II-5349, Randnummer 135, Urteil des Gerichts erster Instanz

die Distanzierung z.B. in Form einer Mitteilung des Unternehmens erfolgen, dass es nicht mehr an den Zusammenkünften teilnimmt (und daher auch nicht mehr dazu eingeladen werden möchte).[582]

450. Es ergibt sich aus einer grossen Anzahl von Beweisen, dass Reagens an den Kartellzusammenkünften teilgenommen und sich an die Absprachen zur Umsetzung des vom Zinnstabilisatorenkartell verfolgten Gesamtziels gehalten hat [583]

5.4.5 Beanstandungen betreffend die Untersuchung der Kommission und die vermeintliche Verletzung der Verteidigungsrechte

451. In ihren Erwiderungen auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte beanstandeten verschiedene Parteien die Ermittlungen der Kommission vor und trugen vor, ihre Verteidigungsrechte seien verletzt worden.[584] Zusammengefasst werfen sie der Kommission vor, sie habe nicht innerhalb angemessener Frist gehandelt und behaupten, dass die ausserordentliche Länge des Verfahrens ihre Verteidigungsrechte negativ beeinflusst habe.

452. Das Vorbringen der Parteien, dass es Unregelmäßigkeiten gegeben hätte (wie etwas eine unangemessene Verzögerung bei den Ermittlungen) kann nur dann Ansprüche aufgrund einer Verletzung der Verteidigungsrechte begründen, wenn die Kommission für die Unregelmäßigkeiten verantwortlich war.[585] Darüber hinaus muss, damit eine Verletzung der Verteidigungsrechte vorliegt, eine Gesellschaft nachweisen, dass sie als Ergebnis der Unregelmäßigkeiten im Verfahren bei ihrer effizienten Verteidigung mit Schwierigkeiten konfrontiert wurde.[586] Auf dieser Grundlage werden zuerst die Argumente der Parteien über Unregelmäßigkeiten des Verfahrens behandelt (Abschnitt 5.4.5.1) und danach ihre Argumente über die Verletzung der Verteidigungsrechte (Abschnitt 5.4.5.2)

---

vom 15. März. 2000, *SA Cimenteries CBR e.a. / Kommission*, T-25/95 u.a., Slg. 2000, II-491, Randnummer 3199. s.a. Urteil des Gerichtshofes vom 8. Juli 1999, *Hüls/Kommission,* C-199/92, Slg. 1999, I-04287, Randnummer 155 und Urteil des Gerichtshofes vom 8. Juli 1999, *Kommission/Anic Partecipazioni SpA*, C-49/92 P, Slg. 1999, S. I-4125, Randnummer 96, Urteil des Gerichtshofes vom 7. Januar 2004, *Aalborg Portland A/S u.a./Kommission,* verbundene Rechtssachen C-204, 205, 211, 213, 217 und 219/00, Slg. 2004, I-123, Randnummern 81-86 und Urteil des Gerichts erster Instanz vom 14. Dezember 2006, *Raiffeisen Zentralbank Österreich u.a./Kommission* (Lombard Club), T-259/02 u.a., Slg. 2006, II-5169, Randnummer 486.

582 Das war der Fall bei Akzo/Akcros die bei den AC Treuhand-Treffen ankündigten, dass sie nicht mehr an den Treffen teilzunehmen wünschten (Randnummern 317, 319 - 321) und auch Briefe in diesem Sinne schickten.

583 Siehe u.a. Randnummern 194, 216, 217, 235, 258, 260, 276, 301, 302 und 316.

584 [*], [*]; [*], [*]; [*], [*]; [*], [*]; [*][*], [*], [*]; [*], [*]. [*], Brief vom 03. Juli 2009, Akte ID 3100; [*], [*] und [*], [*].

585 Urteil des Gerichtshofes vom 21. September 2006, *Technische Unie BV/Kommission*, C-113/04, Slg. 2006, I-8831, Randnummern 45-48

586 Urteil des Gerichtshofes vom 21. September 2006, *Technische Unie BV/Kommission*, C-113/04, Slg. 2006, I-8831, Randnummer 61, s.a. Randnummer 69)

5.4.5.1 Behauptete Unregelmäßigkeiten im Verfahren

453. Die Parteien werfen der Kommission vor, sie habe nicht innerhalb einer angemessenen Frist gehandelt (siehe Randnummer 451). Vor allem argumentieren sie , die Kommission hätte ihre Ermittlungen während des Gerichtsverfahrens (siehe Randnummern 84, 86 bis 90) fortsetzen können und sollen. Wie in Randnummer 97 ausgeführt, haben – nach der mündlichen Anhörung und in Beantwortung einer Erklärung der Kommission in der mündlichen Anhörung - [*], [*], [*], [*], [*], [*] und [*] zusätzliche Argumente zur Länge des Verfahrens vorgetragen.

454. Nach ständiger Rechtssprechung ist die Angemessenheit der Dauer der Ermittlungen der Kommission anhand der Umstände jedes einzelnen Falles zu prüfen, insbesondere seiner Wichtigkeit, seiner Komplexität und des Verhaltens der Parteien.[587] Diese Auflistung ist nicht abschließend und schon einer dieser Faktoren kann eine Verfahrensdauer rechtfertigen, die *prima facie* als zu lang erscheint.[588]. In Anbetracht der Umstände des vorliegenden Falls, namentlich die Einreichung der Klage beim Gericht erster Instanz, die Wichtigkeit des Falls und seine Komplexität, kann die Kommission für eine unangemessene Verzögerung nicht verantwortlich gemacht werden. In der Tat, wie in Randnummern bis 456 beschrieben, hat sich die Kommission während der gesamten Dauer der Ermittlungen angemessen verhalten, insbesondere dadurch, dass sie das Urteil des Gerichts erster Instanz abgewartet hat.[589] Es ist ihr keine von ihr zu vertretende Untätigkeit "*aufgrund eines Mangels an Sorgfalt*", vorzuwerfen.[590]

455. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass sich die Kommission in ihrer Entscheidung vom 8. Mai 2003 – gerichtet an Akzo Nobel Chemicals Ltd und Akcros Chemicals Ltd – betreffend eine Behauptung eines Berufsgeheimnisses in einem Verfahren nach Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 (Fall Nr. COMP/E-1/38.589, C(2003) 1533 endg.)[591] verpflichtete, die Umschläge nicht zu öffnen, welche die Serie A Dokumente enthielten, und diese Serie A-Dokumente ihrer Akte nicht beizufügen, bevor die Parteien nicht die Möglichkeit hatten, gegen die genannte Entscheidung zu klagen Darüber hinaus informierte die Kommission das Gericht erster Instanz während der Verhandlung über die einstweiligen Maßnahmen, dass die Ermittlungen ruhen.[592]

---

587 Urteil des Gerichts erster Instanz vom 20. April 1999, *Limburgse Vinyl Maatschappij NV u.a./Kommission*, T-305/94, Slg. 1999, II-931, Randnummer 187

588 Urteil vom 3. September 2009 in den verbundenen Rechtssachen C-322/07 P u.a., *Bolloré u.a./Kommission*, noch nicht veröffentlicht, Randnummer 145

589 Urteil des Gerichts erster Instanz vom 17. September 2007 in den verbundenen Rechtssachen T-125/03 und T-253/03, *Akzo Nobel Chemcials Ltd and Akcros Chemicals Ltd/Kommission*, Slg. 2007, II-3523

590 Urteil des Gerichtshofes vom 15. Oktober 2002, *Limburgse Vinyl Maatschappij u..a../Kommission,*, C-238/99 P u.a, Slg. 2002, I-8375, Randnummer 144.

591 Siehe Randnummer 85

592 Beschluss des Präsidenten des Gerichts erster Instanz vom 30. Oktober 2003 in den verbundenen Rechtssachen T-125/03 und T-253/03, *Akzo Nobel Chemicals Ltd und Akcros Chemicals Ltd/Kommission*, Slg. 2003, II-4771, Randnummer 185: "*Die Kommission hat indessen in der mündlichen Verhandlung erklärt, die Tatsache, dass sie gegenwärtig im Ungewissen über den Inhalt der betreffenden Schriftstücke sei, bringe für sie erhebliche Probleme beim Einsatz ihrer Ressourcen und der Festlegung ihrer Prioritäten mit sich und zwinge sie daher, ihre Ermittlungen auszusetzen.*"

Weiters zu den Klagen der Parteien und ihren Anträgen auf einstweilige Maßnahmen wäre zu sagen, dass die Präsidenten des Gerichts erster Instanz und des Gerichtshofs in ihren jeweiligen Beschlüssen diese Selbstverpflichtung der Kommission zur Kenntnis nahmen, wonach dritten Parteien die Serie A und Serie B Dokumente einstweilen nicht zugänglich gemacht würden. Die Beschlüsse gehen auch auf die Erklärung der Kommission ein, wonach im Falle, dass das Gericht erster Instanz zu der Ansicht gelangte, die Dokumente seien sehr wohl vom Berufsgeheimnis erfasst – wodurch die Entscheidung als unrechtmäßig anzusehen wäre –" [*]".[593] Darüber hinaus beantragte die Kommission beim Gericht erster Instanz zweimal, dass die verbundenen Rechtssachen T-125/03 und T-253/03, *Akzo Nobel Chemicals Ltd und Akcros Chemicals Ltd/Kommission* vorrangig behandelt werden sollen.[594] Die Kommission erläuterte, sie wäre nicht in der Lage die betroffenen Dokumente vor der Gerichtsentscheidung heranzuziehen und genau dieser Tatbestand verusachte Verzögerungen im Verwaltungsverfahren.

456. Daraus folgte, dass die Kommission n ihre Untersuchung nicht hätte beenden können - jedenfalls nicht soweit es diese Dokumente anging - bevor das Gericht erster Instanz entschieden hatte, ob diese Dokumente durch das Berufsgeheimnis geschützt waren oder nicht. In diesem Zusammenhang muss hervorgehoben werden, dass es die Serie A Dokumente und die handgeschriebenen Notizen der Serie B drei Dokumente sind, welche die Beendigung der Zuwiderhandlungen in das Jahr 2000 legen und dies in Verbindung mit den verfahrensgegenständlichen Produkten, i.e. Zinnstabilisatoren und ESBO/Ester. Folglich sind diese Dokumente für die Untersuchung der Kommission sehr wichtig, da sie ja auf zwei wesentliche Elemente für eine Untersuchung, nämlich die Dauer der Zuwiderhandlung und die betroffenen Produkte Bezug nehmen. Die Kommission wäre nicht in der Lage gewesen, die Dokumente dritten Parteien zu zeigen und hätte sie nicht als Beweisstücke verwenden können, bevor das Gericht erster Instanz sein Urteil gesprochen hatte[595] (siehe Randnummern 87 und 88), und somit konnte die Kommission das Verfahren jedenfalls in Hinblick auf die tatsächliche Dauer der Zuwiderhandlung in Verbindung mit den verfahrensgegenständlichen Produkten nicht fortführen.

457. Wenn die Kommission auch theoretisch eine Mitteilung der Beschwerdepunkte ohne die Dokumente der Serie A und der Serie B hätte erlassen können, so hätte dies doch der Sache der Kommission erheblich geschadet. Wie in Randnummern bis 456 gezeigt

---

593 Siehe Entscheidung der Kommission vom 8. Mai 2003 an Akzo Nobel Chemicals Ltd und Akcros Chemicals Ltd, C(2003) 1533 endg., auf welche in Randnummer 83 verwiesen wird, Beschluss des Präsidenten des Gerichts erster Instanz vom 30. Oktober 2003 in den verbundenen Rechtssachen T-125/03 und T-253/03, *Akzo Nobel Chemicals Ltd und Akcros Chemicals Ltd/Kommission*, Slg. 2003, II-4771Randnummern 3, 39, 51 und Punkt 2 der Erwägungsgründe des Beschlusses, sowie den Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 27. September 2004, auf den in Randnummer 88 verwiesen wird, und dort Randnummern 165, 166 und Punkt 5 der Erwägungsgründe des Beschlusses.

594 Siehe Urteil des Gerichts erster Instanz vom 17. September 2007 in den verbundenen Rechtssachen T-125/03 und T-253/, *Akzo Nobel Chemicals Ltd and Akcros Chemicals Ltd/Kommission*, Slg. 2007], II-3523, Randnummer 21

595 Das Urteil des Gerichts erster Instanz in den verbundenen Rechtssachen T-125/03 and T-253/03 erging am 17. September 2007.

enthielten die Dokumente (die *in tempore non suspectu erstellt worden waren*) tatsächlich Elemente, die für die für die Ermittlungen der Kommission entscheidend waren. Darüber hinaus argumentieren nun einige Parteien in ihrer Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, dass die Dokumente der Serie A und der Serie B teilweise entlastend seien. Auch wenn die Kommission diesen Argumenten nicht zustimmt (siehe Randnummern 430 bis 436), ist dies ein weiterer Grund, warum die Kommission als sorgfältige Verwaltung gehandelt hat, indem sie vor dem Urteil vom 17. September 2007 in der verbundenen Rechtssachen T-125/03 und T-253/03, *Akzo Nobel Chemicals Ltd und Akcros Chemicals Ltd/Kommission* keine Mitteilung der Beschwerdepunkte erlassen hat. Tatsächlich bedeutet der mögliche entlastende Wert dieser Dokumente (falls man nun argumentieren will, dass sie einen solchen hätten), dass es eine mögliche Verletzung der Verteidigungsrechte gewesen wäre, in der Sache voranzuschreiten, ohne den Parteien die Möglichkeit der Einsicht in diese Dokumente zu geben.

458. [*]

459. [*], [*], [*] [*] und [*] brachten vor, dass die Kommission sie früher darüber hätte informieren können und sollen, dass sie in die Untersuchung der Kommission einbezogen waren.

460. Nach der derzeitigen Rechtssprechung muss die Kommission, wenn sie ein Auskunftsverlangen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 an ein Unternehmen schickt, dieses unter anderem auf die mutmaßlichen Zuwiderhandlungen hinweisen, die von der Ermittlung erfasst sind, sowie auf die Tatsache, dass die Kommission ihm dieses unrechtmäßige Verhalten anlasten könnte.[596] In diesem Zusammenhang machen [*], [*], [*], [*] und [*] geltend, dass das Erfordernis, sie über die mutmaßlichen Zuwiderhandlungen, die von der Ermittlung erfasst sind, zu informieren, nicht bzw. nicht rechtzeitig erfüllt wurde. Sie weisen darauf hin, dass sie erst bei Erhalt der Mitteilung der Beschwerdepunkte auf die Anschuldigungen der Kommission aufmerksam wurden. Die Kommission hält fest, dass in den Auskunftsverlangen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 an [*], [*], [*] und [*],[597] diese Unternehmen über die mutmaßlichen Zuwiderhandlungen, die von der

596 Urteil des Gerichts erster Instanz vom 08. Juli 2008, *AC-Treuhand/Kommission*, T-99/04, Slg. 2008, II-1501, Randnummer 57.

597 Auskunftsverlangen an [*] vom 15. Mai 2008, [*]; vom 27. Juni 2008, [*]; vom 18. Juli 2008, [*] vom 11. September 2008, [*]. In diesen Auskunftsverlangen wurde [*] unter anderem von der Tatsache informiert, dass [*]:"*Die Kommission untersucht gegenwärtig mutmaßlich wettbewerbswidrige Verhaltensweisen auf dem Markt für Wärmestabilisatoren in der Europäischen Union/im Europäischen Wirtschaftsraum (EU/EWR)*"". Es wurde auch darauf hingewiesen, dass die Kommission über Informationen verfüge, wonach mit dem Wärmestabilisatorensektor befasste Unternehmen seit 1986 *inter alia* vereinbart haben könnten, Preise festzusetzen und/oder abzustimmen. Es wurde auch informiert, dass [*]: "*Falls derartige Verhaltensweisen nachgewiesen würden, könnte dies einen Verstoß gegen Artikel 81 EG-Vertrag und/oder Artikel 53 EWR-Abkommen darstellen.*" [*] wurde um einen Verfahrenssprachenverzicht für den Fall, dass die Kommission eine Mitteilung der Beschwerdepunkte an sie richten werde, ersucht.. Ähnliche Auskunftsverlangen (inklusive Ersuchen um einen Verfahrenssprachenverzicht) wurden an [*] geschickt (unter anderem Auskunftsverlangen vom 08. Oktober 2007, [*]; vom 22. Januar 2008, [*]; vom 23. Mai.2008, [*] und 15. Juli 2008, [*]), [*] (unter anderem Auskunftsverlangen vom 08. Oktober 2007, [*];

Ermittlung erfasst sind, informiert wurden und dass sie ebenfalls darüber informiert wurden, dass die Kommission ihnen unrechtmäßiges Verhalten bei den involvierten Wärmestabilisatorenprodukten anlasten könnte. Die Argumente von [*]in diesem Zusammenhang werden in Randnummern 462 bis 466 behandelt.

461. Wie in den Randnummern 454 - 458 erwähnt, hat die Kommission angemessen gehandelt, als sie ihr Verfahren ruhen ließ, während die Verfahren über den Schutz des Berufsgeheimnisses in Bezug auf die Dokumente der Serie A und der Serie B vor dem Gericht erster Instanz anhängig waren. Nach Ansicht der Kommission wäre es nicht zielführend gewesen, in diesem Zeitraum Auskunftsverlangen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 zu schicken. Die Entscheidung darüber, ob ein Auskunftsverlangen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 an ein Unternehmen zu schicken ist oder nicht und zu welchem Zeitpunkt, liegt im Ermessen der Kommission und fusst auf politischen und praktischen Gründen. Demgemäß stellt die Tatsache, dass ein Unternehmen nicht Gegenstand von Nachprüfungen war, oder keine Auskunftsverlangen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 erhielt oder sie später als andere Unternehmen erhielt, keine von der Kommission verursachte Unregelmäßigkeit dar.

462. [*] bringt mehrere Argumente hinsichtlich der vermeintlichen Unterlassung der Kommission vor, [*] über das ihr angelastete unrechtmäßige Verhalten ordnungsgemäß zu unterrichten. Wie die anderen Parteien, erhielt [*] mehrere Auskunftsverlangen, mit denen [*] Aufmerksamkeit auf die betreffenden bei der Untersuchung vermuteten Zuwiderhandlungen gelenkt wurde, und darauf hingewiesen wurde, dass die Kommission den an rechtswidrigen Zuwiderhandlungen beteiligten Unternehmen rechtswidrige Verhaltensweisen zum Vorwurf machen werde. Der einzige Unterschied zwischen dem Auskunftsverlangen der Kommission gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 an [*] und denen an andere Unternehmen bestand darin, dass das Verlangen an [*] sich auf Unternehmen/Parteien bezog, die mit dem Wärmestabilisatorensektor zu tun hatten, im Gegensatz zu Unternehmen, die Wärmestabilisatoren erzeugen oder mit ihnen handeln. Der Grund für diese Unterscheidung bestand darin, dass mit [*] ein Unternehmen befragt wurde, das zwar an den wettbewerbswidrigen Absprachen teilnahm, jedoch weder als Erzeuger noch als Händler.[598] Was die Information über die vermuteten Zuwiderhandlungen angeht, wurde [*] in derselben Art, wie alle anderen Unternehmen, die ein Auskunftsverlangen

---

vom 12. Februar 2008, [*]; vom 23. Mai 2008, [*]; vom 27. Juni 2008, [*] und vom 16. Juli 2008, [*]) und an [*] (Auskunftsverlangen vom 01. Juli 2008, [*]).

598 In diesen Auskunftsverlangen, wurde [*] *u.a.* von der Tatsache informiert, dass [*]: "*Die Kommission untersucht gegenwärtig mutmaßlich wettbewerbswidrige Verhaltensweisen auf dem Markt für Wärmestabilisatoren in der Europäischen Union/im Europäischen Wirtschaftsraum (EU/EWR)*". Es wurde auch darauf hingewiesen, dass die Kommission über Informationen verfüge, wonach mit dem Wärmestabilisatorensektor befasste Unternehmen seit 1986 *inter alia* vereinbart haben könnten, Preise festzusetzen und/oder abzustimmen. Es wurde auch informiertn dass [*]: "*Falls derartige Verhaltensweisen nachgewiesen würden, könnte dies einen Verstoß gegen Artikel 81 EG-Vertrag und/oder Artikel 53 EWR-Abkommen darstellen.*"; Für die einschlägigen Auskunftsverlangen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003, siehe [*]vom 08. Oktober 2007[*] vom 28. Februar 2008 ([*]), ID 922 vom 05. Juni 2008 ([*]), [*] vom 04. Juli 2008 ([*]).

der Kommission gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 erhielten, informiert. Die Kommission sieht daher keinen Grund, warum [*] anders behandelt worden sein soll, als die anderen Unternehmen (siehe Fußnote 606).

463. [*] bestritt auch die Vorgangsweise der Kommission, weil sie es versäumt habe, AC Treuhand klar über den Status als Zeuge oder mögliche Beschuldigte zu informieren. [*] führte aus, dass ein Unternehmen von seinem Status in Kenntnis gesetzt werden sollte, [*]

464. In ihrem ersten Auskunftsverlangen der Kommission gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003vom 8. Oktober 2007 informierte die Kommission [*] über den Gegenstand und Zweck des anhängigen Verfahrens, die möglichen vermuteten Zuwiderhandlungen und über ihren Status.[599]

465. In dem Auskunftsverlangen der Kommission gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003vom 8. Oktober 2007 (Ziffer 5), ersuchte die Kommission um eine Verfahrenssprachеverzichtserklärung, in der auf die Möglichkeit des Ergehens einer Mitteilung der Beschwerdepunkte an und einer Entscheidung gegen [*] hingewiesen wurde: "*Sollte die Kommission beschließen, eine Mitteilung der Beschwerdepunkte und eine Entscheidung in diesem Fall zu erlassen, wird jeder Adressat eine derartige Mitteilung der Beschwerdepunkte oder Entscheidung sowie jede zukünftige Korrespondenz in der EU-Amtssprache des Ortes seiner Eintragung erhalten. Die Mitteilung der Beschwerdepunkte und die Entscheidung können an mehr als eine juristische Person, die zu derselben Unternehmensgruppe gehört, gerichtet werden. Die Kommission kann jedoch eine mögliche Mitteilung der Beschwerdepunkte, andere Korrespondenz oder eine mögliche Entscheidung in einer anderen EU-Sprache erlassen, wenn der Adressat die Kommission dazu ermächtigt hat. Wir wären Ihnen verbunden wenn Sie die Kommission dazu ermächtigen würden, eine mögliche Mitteilung der Beschwerdepunkte, andere weitere Korrespondenz oder eine mögliche Entscheidung in Englisch* ***an Sie*** *zu richten.*" [Hervorhebung hinzugefügt] [600]

466. Ab März 2003 ([*][601][*]) muss [*] zumindest bekannt gewesen sein, dass sie für Zuwiderhandlungen gegen Artikel 81 EG-Vertrag verantwortlich gemacht werden könnte. Auf dieser Grundlage und aufgrund der Anfrage betreffend eine Verfahrenssprachеverzichtserklärung, für den Fall, dass sie Adressat einer Mitteilung der Beschwerdepunkte oder Entscheidung werde (s. Randnummer 465), musste [*] zu dem Schluss kommen , dass sie in der Ermittlung eine mögliche Verdächtige war.

---

599 Siehe [*]

600 Original in Englisch: "*If the Commission were to decide to issue a Statement of Objections and a Decision in this case, every addressee will receive such Statement of Objections or Decision as well as other future correspondence in the official EU language of its place of registration. The Statement of Objections and the Decision may be addressed to more than one legal entity that belongs to the same corporate group. The Commission can however issue a possible Statement of Objections, other correspondence and a possible Decision in another EU language, in case the addressee has authorised the Commission to do so. We would be obliged if you would authorise the Commission to address a possible Statement of Objections, other further correspondence and a possible Decision in this case in English* ***to you***." [*].

601 [*].

467. [*] behauptet, dass die Fristverlängerung von einer Woche, die der Anhörungsbeauftragte gewährte, um auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte zu antworten im Vergleich zur Gesamtdauer des Kommissionsverfahrens unverhältnismäßig sei. Zwar fällt diese Entscheidung in die Zuständigkeit des Anhörungsbeauftragten, doch ist festzustellen, dass die Gesamtfrist , die [*] zur Verfügung stand, mehr als acht Wochen (einschließlich der Verlängerung durch den Anhörungsbeauftragten) betrug[602] - was die doppelte Zeitspanne darstellt, welche in Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission vom 7. April 2004 über die Durchführung von Verfahren auf der Grundlage der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag durch die Kommission[603] geregelt ist.Eine Verlängerung von sechs Monaten, wie sie [*] angeregt hatte, wäre unverhältnismäßig gewesen, insbesondere da die Verlängerung beantragt wurde, um lediglich Fragen zu untersuchen, die die Haftung von Muttergesellschaften betrafen. [*] war keineswegs das einzige Unternehmen, das sich solchen Schwierigkeiten ausgesetzt sah und es besteht daher kein Grund, warum es anders behandelt werden sollte, als andere Unternehmen in derselben Lage, noch dazu wo es lediglich um Haftung ging.

468. [*][604] [*].[605]

469. [*] und [*] ihrerseits kritisieren die Kommission dafür, dass sie Chemtrade Roth nicht in die Untersuchung einbezogen habe. [*] argumentiert auch, dass die Mitteilung der Beschwerdepunkte Begründungsmängel aufweise, da die Kommission nicht erklärt, warum der Anfangspunkt der Zuwiderhandlung bei der alten Chemson Österreich auf das Jahr 1997 gelegt wird. Dem ist nicht zu folgen. Es ist erstens ständige Rechtssprechung, dass es grundsätzlich Sache der Kommission ist, zu beurteilen, ob eine Auskunft erforderlich ist, um ermitteln zu können, ob eine Zuwiderhandlung gegen die Wettbewerbsregeln vorliegt.[606] Chemtrade Roth übernahm das relevante Geschäft zwei Jahre nach Beendigung der Zuwiderhandlung von der Chemson Gruppe (siehe Randnummer 42). Die Kommission konzentrierte ihre Ermittlung auf Unternehmen, die an der Zuwiderhandlung teilnahmen; in ihren Antworten auf die Auskunftsverlangen der Kommission gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003beantwortete [*] die Fragen der Kommission und stellte Information über die Fides/AC Treuhand-Treffen zurück bis 1991 zur Verfügung (siehe Verweise in den Fußnoten in Anhang I). [*], [*] und alle anderen Adressaten erhielten die Möglichkeit, sich zu der Mitteilung der Beschwerdepunkte zu äußern und erhielten uneingeschränkte Akteneinsicht (inklusive

602 Die Mitteilung der Beschwerdepunkte wurde am 18 März 2009 versandt und [*] erhielt die CD-Rom zugänglichen Dokumenten aus der Akte der Kommission am 23. März 2009 (welches Datum den Beginn der Beantwortungsfrist markiert). Sie konsultierte die Dokumente und Erklärungen, die in den Räumlichkeiten der Kommission einzusehen waren erst am 30. März 2009. [*] und [*]. Die Beantwortungsfrist life bis 14 Mai 2009, welche Frist vom Anhörungsbeauftragten auf 21. Mai 2009 erstreckt wurde.

603 ABl. L 123 vom 27.4.2004, S.18.

604 [*], [*], [*][*]

605 Urteil des Gerichts erster Instanz vom 11. März 1999, *Thyssen Stahl/Kommission*, T-141/94, Slg. 1999, II-347, Randnummer 110 und Urteil des Gerichts erster Instanz vom 20. März 2002, *HFB u.a./Kommission*, T-9/99, Slg. 2002, II-1487, Randnummer 384.

606 Urteil des Gerichtshofs vom 22. Oktober 2002, *Roquette Frères/Kommission*, C-94/00, Slg. 2002, I-9011, Randnummer 78

der von Chemson übermittelten Dokumente) in alle Beweise, die von der Kommission als Grundlage ihrer Anschuldigungen verwendet wurde. Die Tatsache, dass die Ermittlungen auf die Rechtspersoen konzentriert wurden, die an der Zuwiderhandlung teilgenommen haben, kann nicht als eine von der Kommission begangene Unregelmäßigkeit aufgefasst werden. Den Argumenten, die das Beginndatum der Teilnahme der alten Chemson Österreich betreffen, ist nicht zu folgen. In Anhang I der Mitteilung der Beschwerdepunkte, auf den sich Ziffer 443 der Mitteilung der Beschwerdepunkte ausdrücklich bezieht, ist der 13. März 1997 als der erste Tag angeführt, an dem [Angestellten] als Teilnehmer eines AC Treuhand-Treffens bezeichnet wird.

470. [*] ist der Meinung, dass die Begründung der Kommission zur Haftung ihre Verteidigung jeden Sinnes beraubt. Die Beurteilung zur Haftung von Chemson und ACW, die in Abschnitt 6.2.7 behandelt wird, kann nicht als Unregelmäßigkeit beurteilt werden.

471. [*] merkt an, dass die Kommission die Verkaufszahlen nicht zur Verfügung stellte, die der Berechnung eines möglichen Bußgeldes zugrunde lägen. Dies kann nicht akzeptiert werden. Die Verkaufszahlen, inklusive die Verkaufszahlen von Chemson für ESBO/Ester, waren in Ziffer 71 der Mitteilung der Beschwerdepunkte angegeben. Die genauen Verkaufszahlen, die zur Bemessung der Geldbuße herangezogen wurden, wurden von den Parteien in den Antworten auf Auskunftsverlangen, die nach der Mitteilung der Beschwerdepunkte ausgeschickt wurden, übermittelt.

472. Insgesamt gelangt die Kommission daher zu der Erkenntnis, dass sie für keine Verfahrensfehler oder Unregelmäßigkeiten verantwortlich gemacht werden kann. Nichtsdestotrotz wird sie die Vorbringen der Parteien, die die Verletzung der Verteidigungsrechte betreffen, untersuchen.

5.4.5.2 Verletzung der Verteidigungsrechte

473. Mehrere Parteien (Randnummer 451) behaupteten, ihre Verteidigungsrechte seien verletzt worden; insbesondere bringen sie vor, dass die unangemessene Verzögerung der Untersuchung es ihnen erschwert habe, entlastende Beweise aufzufinden. Sie argumentieren, es sei schwierig– wenn nicht unmöglich –, Dokumente und Personen ausfindig zu machen und, dass das Erinnerungsvermögen der Hauptpersonen nicht mehr verlässlich sei. Es sollte zuerst angemerkt werden, dass die Beweislast für eine Verletzung der Verteidigungsrechte bei den Adressaten liegt. [607] Sie müssen *"angeben, welche speziellen von der Kommission in der streitigen Entscheidung erhobenen Vorwürfe* […] *hätten widerlegt werden können"*[608]. Auf dieser Grundlage werden die Vorbringen zur Verletzung der Verteidigungsrechte untersucht werden. Wie in Randnummern 474 bis 487 gezeigt wird, gelangt die Kommission zu der Ansicht, dass

607 Urteil des Gerichtshofes vom 21. September 2006, *Technische Unie BV/Kommission*, C-113/04, Slg. 2006, I-8831, Randnummer 167, Urteil des Gerichts erster Instanz vom 31. März 2009, *ArcelorMittal Luxembourg u.a./Kommission*, T-405/06, noch nicht veröffentlicht, S. 167

608 Urteil des Gerichtshofes vom 21. September 2006, *Technische Unie BV/Kommission*, C-113/04, Slg. 2006, I-8831, Randnummer 64

keine der Parteien ausreichende Beweise vorgelegt hat, dass ihre Verteidigungsrechte verletzt worden sind.

474. Zuerst einmal ist allgemein zu betonen, dass es für Untersuchungen, die sich mit lang andauernden Kartellen befassen, nicht unüblich ist, dass Personen, welche an den wettbewerbswidrigen Absprachen teilnahmen, nicht mehr verfügbar sind und, dass, sofern sie noch verfügbar sind, das Erinnerungsvermögen dieser Personen nicht immer verlässlich ist. Dasselbe gilt auch für das Auffinden von Dokumenten.[609] Dies sind übliche Merkmale lang andauernder Kartelle mit einem hohen Wechsel der Personen und der Identifizierung von Beweisstücken über eine Zeitspanne von mehreren Jahren.

475. [*] bringt vor, dass die überlange Dauer des Verfahrens ihre Verteidigungsrechte eingeschränkt hätte. Es weist im Besonderen darauf hin, dass erst im Auskunftsverlangen der Kommission gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003vom 8. Oktober 2007 genauere Hinweise auf die Ausrichtung und die Details der Ermittlungen gegeben wurde.[610] Dem kann nicht gefolgt werden. [*] Sie war in der besten Lage, ihre Beweismittel, inklusive entlastende Beweismittel, aufzubewahren. Jede diesbezügliche Unterlassung kann nur in der Verantwortung von [*]selbst liegen. In der Tat wusste [*] besser als jeder andere, dass die Ermittlungen im vorliegenden Fall wegen des laufenden Gerichtsverfahrens ruhten, und brauchte dazu keine Erinnerung durch die Kommission. [*] erklärt auch nicht, welche "*spezifischen Beschwerdepunkte*" der Kommission sie hätte widerlegen können, wenn das Verfahren nicht geruht hätte. Darüber hinaus identifiziert [*] auch nicht die urkundlichen Beweismittel, die sie angelich aufgrund der Verzögerung nicht mehr auffinden konnte. Es beschränkt sich auf ein unbestimmtes Argument, es wäre "[*]" gewesen, die Verfügbarkeit aller relevanten Daten sicherzustellen. Dies reicht nicht aus, um eine Verletzung der Verteidigungsrechte nachzuweisen. [*] behauptet, dass die Untätigkeit der Kommission Probleme geschaffen hätte, um eine Reihe von Personen zu kontaktieren und ihre Mitwirkung sicherzustellen.[611] [*] hätte schon 2003 versuchen können, mit [die Angestellten], hat dies aber nicht getan. [*] stand auch eine Reihe anderer Zeugen zur Verfügung und sie erhielt Aussagen von ihnen ([*]). Wie auch immer, diese *in tempore suspectu* gemachten Aussagen konnten die Ergebnisse der Kommission nicht erschüttern (siehe Randnummer 365). Schliesslich, was , [*] Bezugnahme auf [den Angestellten] angeht: er war bei Chemtura angestellt und es gibt keinerlei Grund anzunehmen, dass er mit [*] kooperieren würde. Es gibt daher keinen Kausalzusammenhang mit der Dauer der Ermittlung. Darüber hinaus hat [*]nicht nachgewiesen, dass es konsequente und ernsthafte Versuche gemacht hätte, die

609 Das Gericht erster Instanz erwähnte eine "*allgemeine Sorgfaltspflicht"*, nach der Unternehmen sicherstellen sollten, dass "*in ihren Unterlagen in ihren Büchern oder Akten Information über Details ihrer Aktivitäten aufgefunden werden kann, um insbesondere die notwendigen Beweismittel für dem Fall gerichtlicher oder Verwaltungsverfahren zur Verfügung zu stellen*" (siehe Urteil des Gerichts erster Instanz vom 16. Dezember 2003, *Nederlandse Federative Vereniging voor de Groothandel op Elektrotechnisch Gebied u.a./Kommission*, T-5/00, Slg. 2003, II-5761, Randnummer 87).

610 [*]

611 [*]

betreffenden Personen zu kontaktieren. Es hat daher auch nicht nachgewiesen, dass es *"nicht mehr möglich war, Beweismittel von ihnen zu erlangen."*[612]

476. [*] bringt vor, die Verzögerung bei der Ermittlung hätte ihren Verteidigungsmöglichkeiten geschadet.[613] Dem ist nicht zu folgen. Erstens und vor allem, was urkundliche Beweismittel betrifft, hat [*] keinerlei klare Information übermittelt, welche Dokumente es zur Widerlegung der Beschwerdepunkte der Kommission erlangen hätte können, wenn es früher von der Ermittlung informiert worden wäre. In der Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte behauptet [*] nicht, dass es Dokumente nicht auffinden konnte oder dass bestimmte relevante Dokumente (oder Serien von Dokumenten) vernichtet worden wären. Stattdessen führt [*] an, dass die Verzögerung *"*[*]*"*.[614] Die Tatsache, dass es schwieriger gewesen sein mag, Dokumente aufzufinden, reicht natürlich nicht aus, um eine Verletzung der Verteidigungsrechte nachzuweisen. Wie in Randnummer 474 ausgeführt, sind Dokumente in Kartellermittlungen oftmals schwer aufzufinden. Darüber hinaus war [*] generell verpflichtet, Dokumente für den Fall von Gerichts- oder Verwaltungsverfahren aufzubewahren.[615]

477. In Bezug auf Zeugenbeweise verweist [*] auf eine Reihe von Personen, die sie angeblich in ihrer Verteidigung hätten unterstützen können. Die Kommission bemerkt zuerst, dass [*] nicht erklärt, welche *"spezifischen Beschwerdepunkte"* der Kommission diese Zeugen hätten widerlegen können. Darüber hinaus, selbst wenn sie von der Ermittlung früher informiert worden wäre, ist zweifelhaft, ob [*] diese Zeugen zur Mitwirkung hätte bewegen können. Tatsächlich zog sich [*] 1998 aus dem Wärmestabilisatorengeschäft zurück und seine Angestellten in diesem Bereich blieben bei der Akzo-Gruppe. Der Zugang von [*] zu diesen Personen wäre daher unabhängig von der Ermittlung der Kommission vermutlich erschwert gewesen, was in keinem Kausalzusammenhang mit der Dauer der Ermittlung der Kommission steht. Anders gesagt, die behauptete Unmöglichkeit, Zeugen zu kontaktieren, kann nicht als *"Konsequenz "* einer Verzögerung durch die Kommission gesehen werden.[616]

478. Es ist auch anzumerken, dass - laut [*] Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte [*] gezielte Nachforschungen bezüglich mehrerer Personen erst im Mai 2009 nach dem Erhalt der Mitteilung der Beschwerdepunkte begann. Daher kann zumindest zwischen Mai 2008 und Mai 2009 jeder Verlust von Beweismitteln nur [*] zugerechnet werden. [*] bringt vor, es habe frühere Mitarbeiter, die zu Akzo transferiert worden seien, kontaktiert, aber die meisten von ihnen hätten nicht geantwortet. [*] hat

---

612 Urteil des Gerichtshofes vom 21. September 2006, *Technische Unie BV/Kommission*, C-113/04, Slg. 2006, I-8831, Randnummer 64

613 [*]

614 [*]

615 Urteil des Gerichts erster Instanz vom 16. Dezember 2003, *Nederlandse Federative Vereniging voor de Groothandel op Elektrotechnisch Gebied u.a./Kommission*, T-5/00, Slg. 2003, II-5761, Randnummer 87 und Urteil des Gerichts erster Instanz vom 30. September 2009, *Hoechst GmbH/Kommission*, T-161/05, noch nicht veröffentlicht, Randnummer 71

616 Urteil des Gerichtshofes vom 21. September 2006, *Technische Unie BV/Kommission*, C-113/04, Slg. 2006, I-8831, Randnummern 61 und 64

jedoch nicht nachgewiesen, dass es konsequente und ernsthafte Versuche gemacht hätte, die betreffenden Personen zu kontaktieren. Es hat daher nicht nachgewiesen, dass es *"nicht mehr möglich war, Beweismittel von ihnen zu erlangen"*.[617]

479. Auf jeden Fall ist es unwahrscheinlich, dass die Zeugen überzeugende entlastende Beweismittel gebracht hätten, die die Beweismittel in Bezug auf das Kartell hätten widerlegen können. Die Beweismittel sind vor allem für den Zeitraum bis zum Rückzug von [*] aus dem Kartell stark. [*] bringt vor, dass die Zeugen "[*]" der handschriftlichen Aufzeichnungen gewesen wären.[618] Erstens ist festzuhalten, dass das Gesamtgewicht der handschriftlichen Aufzeichnungen die Existenz eines Kartells nachweist und es keinen Bedarf an Interpretation gibt. Zweitens führt [*] auch gar keine Beispiele an, was denn interpretiert werden müsste.

480. Das Vorbringen von [*], dass Interviews mit den Zeugen "[*]"[619], ist zu unbestimmt, um aufzuzeigen, dass seine Verteidigungsrechte verletzt worden wären. Zu den einzelnen Zeugen wird festgehalten:

a) [die Angestellten] waren Angestellte der Akzo-Gruppe seit 1998. Es gibt keinen Grund anzunehmen, dass sie mit [*] kooperiert hätten oder dass Akzo ihnen dies erlaubt hätte. In der Tat hat [*] bei Akzo angefragt, ob sie Zugang zu [dem Angestellten] haben könnten, Akzo hat aber nie geantwortet.[620] Hinzu kommt die Tatsache, dass die Zeugen von Akzo (wie z.B. [der Angestellte]) Akzo keine Information zur Verfügung gestellt haben, die ihr halfen, die Ergebnisse der Kommission zu widerlegen (siehe Randnummer 365). Dies belegt, dass sie auch nicht in der Lage gewesen wären, [*] brauchbare Information zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus gibt [der Angestellte], der von [*] interviewt wurde, fast die Beteiligung von [dem Angestellten] in wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen zu.[621]

b) In Bezug auf [den Angestellten] sind die Beweismittel, die seine Teilnahme an den Kartelltreffen nachweisen überzeugend (siehe Abschnitt 4). Zum Beispiel gibt es überzeugende Beweismittel dafür, dass [*] im September 1988 zu einem Zinnstabilisatorenkartell, von dessen Existenz zu diesem Zeitpunkt [*] (siehe Randnummern 152, 153), hinzugekommen ist. Diese Beweismittel konnten durch die Stellungnahme von [dem Angestellten] *in tempore suspectu* nicht in Zweifel gezogen werden. Die Kommission bemerkt auch, dass die Beweismittel über das Gemeinschaftsunternehmen Akcros Chemicals, die sich im Besitz der Kommission befinden, äußerst vollständig sind; sie beinhalten auch Dokumente von [*] und zeigen, dass das Gemeinschaftsunternehmen nicht autonom war (siehe Abschnitt 6.2.3). Darüber hinaus bezieht sich [*] auf "[*]", die erklären, dass [der Angestellte] zuständig war. Die Kommission kann nicht erkennen

617 Urteil des Gerichtshofes vom 21. September 2006, *Technische Unie BV/Kommission*, C-113/04, Slg. 2006, I-8831, Randnummer 64

618 [*]

619 [*]

620 [*]

621 [*]

warum [*] von diesen Angestellten keine Beweismittel erlangen konnte und stellt fest, dass [*] nicht erklärt hat, welche Beweismittel [der Angestellte] liefern hätte können.

c) In Bezug auf [die Angestellten] gibt [*] keinerlei Erklärung, welche Information sie zur Verfügung hätten stellen können (ebensowenig wie über die Rolle von [dem Angestellten]).

d) Betreffend die anderen von [*] erwähnten Personen[622] gibt es keine Beweismittel, dass sie an den Kartellen teilgenommen hätten und es gibt keinen Grund anzunehmen, dass sie irgendetwas zur Widerlegung der Beschwerdepunkte der Kommission beitragen könnten.

481. [*] behauptete, dass die Tatsache, dass ihr vor 2009 nicht rechtswirksam bekanntgegeben wurde, dass sie Gegenstand einer Ermittlung sei, ihre Verteidigungsrechte verletzt habe und es schwierig gemacht habe, entlastende Beweismittel aufzufinden. [*]. Diesen Argumenten ist nicht zu folgen. Zusätzlich zu dem in Randnummer 474 Gesagten ist anzumerken, dass [*] nicht die spezifischen Beschwerdepunkte anführt, die widerlegt werden könnten, hätte die Kommission ihr früher zugestellt. [*].

482. [*] bringt vor, dass seine Verteidigungsrechte verletzt worden seien, weil es von der Kommission erst am 8. Oktober 2007 kontaktiert worden wäre.[623] Es führt an, wäre es früher kontaktiert worden "[*]." Wie in Randnummer 473 gezeigt wurde, ist ein Vorbringen, das von derartiger Unbestimmtheit charakterisiert ist, nicht ausreichend, um eine Verletzung der Verteidigungsrechte nachzuweisen.

483. [*] bringt vor, dass ihre Verteidigungsrechte durch die überlange Dauer der Ermittlung verletzt worden wären. In diesem Zusammenhang hebt [*] hervor, dass es von den gegen sie erhobenen Vorwürfen erst neun Jahre nach Einstellung des rechtswidrigen Verhaltens und sechs Jahre nach Beginn der Ermittlung erfahren hätte. [*] hebt hervor, dass ihre Stellung im Jahr 2004 vor dem Verkauf der Dynamit Nobel AG weitaus besser gewesen wäre, weil es zu beiden beteiligten Personen und den entsprechenden Aufzeichnungen Zugang gehabt hätte. [*] stützt sich auf die ständige Rechtssprechung aus *PVC II*[624] und *Technische Unie*[625], wo das Gericht erster Instanz eine Höchstdauer von drei Jahren als angemessene Dauer für die Erlassung einer Mitteilung der Beschwerdepunkte angesehen hat, damit die Verteidigungsrechte nicht geschädigt werden. [*] argumentiert, dass die Tatsache, dass andere Unternehmen Gerichtsverfahren gegen die Beschlüsse, Nachprüfungen durchzuführen, und gegen Ermittlungsmaßnahmen der Kommission angestrengt hätten, kein Ruhen der Ermittlung gegen [*] für mehrere Jahre gerechtfertigt hätten. In diesem Zusammenhang bringt [*]

622 [*]

623 [*].

624 Urteil des Gerichts erster Instanz vom 20. April 1999, *Limburgse Vinyl Maatschappij NV u.a./Kommission*, T-305/94, Slg. 1999, II-931

625 Urteil des Gerichtshofes vom 21. September 2006, *Technische Unie BV/Kommission*, C-113/04, Slg. 2006, I-8831

vor, dass der Schutz der Verteidigungsrechte schwerer wiege als das Prinzip, eine Ermittlung ruhen zu lassen. Dem ist nicht zu folgen. Wie in Randnummern 454 bis 457 oben gezeigt, musste die Kommission in Durchführung einer ordnungsgemäßen Verwaltung das Urtei des Gerichts erster Instanz in den verbundenen Rechtssachen T-125/03 und T-253/03, *Akzo Nobel Chemicals Ltd und Akcros Chemicals Ltd/Kommission* über die strittigen Dokumente abwarten. Dies hatte in der Tat Auswirkungen auf das gesamte Ermittlungsverfahren und daher auf alle Parteien, die Gegenstand dieser Ermittlung waren. Wie oben in Randnummer 474 erörtert, wechseln Personen notwendigerweise während eines lang andauernden Kartells und zugrundeliegende Dokumente werden aus früheren Jahren weniger leicht zugänglich. Was das Argument betrifft, die Position von [*] wäre im Jahr 2004 besser gewesen, wenn sie unterrrichtet gewesen wäre, so kann diesem ebenfalls nicht gefolgt werden; [*] weist nämlich nicht eindeutig nach, zu welchen Personen und Dokumenten sie Zugang gehabt hätte und welche Dokumente oder Stellungnahmen ihr eindeutig geholfen hätten, die Anschuldigungen der Kommission zu widerlegen.

484. Darüber hinaus bringt [*] vor, dass die Kommission es unterlassen habe, gegen das Geschäft von Chemtrade Roth GmbH zu ermitteln. Dadurch, dass die Kommission Chemtrade Roth aus dem vorliegenden Verfahren ausgeschlossen hat, habe die Kommission den Verteidigungsrechten von [*] geschadet, und das Prinzip der Waffengleichheit und einer ordnungsgemäßen Verwaltung verletzt. [*] brachte das Argument vor, dass [*] als Adressat einer Mitteilung der Beschwerdepunkte und einer Entscheidung von der Vollständigkeit der von der Kommission festgestellten Tatsachen abhängig sei. Daher sei [*] jede Möglichkeit genommen worden, sich sowohl gegen die Anschuldigung, am ESBO/Ester-Kartell beteiligt gewesen zu sein, als auch gegen die Anschuldigung, bestimmenden Einfluss auf ihre Tochtergesellschaften ausgeübt zu haben, zur Wehr zu setzen. Das Argument, dass Chemtrade Roth GmbH im Besitz von entlastenden Beweisen sei, ist rein hypothetisch. [*] hat keine bestimmten von der Kommission aufgeführten Beschwerdepunkte angeführt, die von den Beweisen hätten widerlegt werden können.

485. [*] bringt vor, dass die unangemessen Dauer der Ermittlung, die Tatsache, dass sie erst am 8. Oktober 2007 kontaktiert wurde und die Tatsache, dass gegen Chemtrade Roth GmbH nicht ermittelt wurde, [*] daran gehindert hätten, die für ihre Verteidigung notwendigen Dokumente zu erlangen, und dass sie daran gehindert gewesen wäre, [*].[626] Erstens, was urkundliche Beweismittel betrifft, hat [*] keine klaren Informationen darüber zur Verfügung gestellt, welche Dokumente es hätte erhalten können, um die Beschwerdepunkte der Kommission zu widerlegen, noch, welche Beschwerdepunkte davon betroffen gewesen wären. Sie macht vielmehr geltend, dass es grundlegend unmöglich gewesen sei, "[*]" zu erhalten, die ihr ermöglicht hätten, ihre Verteidigungsrechte auszuüben und einen Kronzeugenantrag zu stellen.[627] Es gibt keinerlei Hinweis, was diese entlastenden Dokumente gewesen wären. Hinsichtlich der Zeugen, verweist [*] nur auf die Tatsachen, dass [die Angestellten] das Unternehmen verlassen hätten (2002 bzw. 2006) und dass "[*]" nicht mehr zugänglich sei.

626 [*]
627 [*]

Insbesondere bringt [*] vor, dass wenn das Verfahren nicht so lange gedauert hätte, sie in der Lage gewesen wäre, die Mitarbeit eines ehemaligen Mitarbeiters sicherzustellen; [*].

486. Zusätzlich bringt [*] vor, dass die Begründung der Kommission bezüglich Fragen der Haftung [*] Verteidigung zur Bedeutungslosigkeit verdamme. Sie behauptet, die Hauptlast der Haftung falle auf [*], obwohl [*] und nicht [*] die Dokumente vorgelegt habe. Zuerst ist zu sagen, dass die Kommissionsquelle für Unternehmensinformation der Verfahrensparteien die Unternehmen selbst sind. In ihren Erwiderungen auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte präsentierten [*] und [*] andere Informationen, als diejenigen die in ihren Beantwortungen von Auskunftsverlangen der Kommission gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 enthalten sind, siehe Randnummer 635. Folglich kann dem Argument, dass die meisten Dokumente betreffend die Haftung im Besitz einer anderen Gesellschaft seien nicht hingenommen werden. Außerdem kann die Kommission weder nachvollziehen, weshalb die betroffenen Gesellschaften nicht im Besitz von Dokumenten über die Vergangenheit ihres Unternehmens sind, noch weshalb die Gesellschaften, die früher derselben Gruppe angehörten, nicht in der Lage sein sollten, miteinander Verbindung aufzunehmen und Informationen zu erlangen, die es ihnen gestatten, die Auskunftsverlangen der Kommission gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 genau und richtig zu beantworten.

487. Auf Grundder Argumentation in Randnummern 473 bis 486 gelangt die Kommission zu der Ansicht, dass die Parteien nicht ausreichen nachgewiesen haben, dass von der Kommission vermeintlich begangene Unregelmäßigkeiten zu einer Verletzung der Verteidigungsrechte dieser Parteien geführt haben.

5.4.6 Auswrikung auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten und EWR-Vertragsstaaten

5.4.6.1 Grundsätze

488. Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag stellt auf Vereinbarungen ab, die die Verwirklichung des Binnenmarkts innerhalb der Gemeinschaft gefährden könnten, indem nationale Märkte aufgeteilt werden oder die Wettbewerbsstruktur im Gemeinsamen Markt beeinträchtigt wird. Analog dazu erfasst Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen Vereinbarungen, die die Verwirklichung eines einheitlichen Europäischen Wirtschaftsraums bedrohen.

489. Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz ist *„eine Vereinbarung nur dann geeignet, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen, wenn sich anhand objektiver rechtlicher oder tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit voraussehen lässt, dass sie unmittelbar oder mittelbar tatsächlich oder der Möglichkeit nach den Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten beeinflussen kann“*[628]. Außerdem erfordert Artikel 81 EG-Vertrag zwar

628 Siehe Urteil des Gerichtshofs vom 30. Juni 1966, *Société Technique Minière*, 56/65, Sammlung 1966, S 282, Randnummer 7; Urteil des Gerichtshofs vom 11. Juli 1985, *Remia und andere*, 42/84, Slg. 1985, S. 2545, Randnummer 22, und Urteil des Gerichts erster Instanz vom 15. März. 2000, *SA Cimenteries CBR e.a. / Kommission*, T-25/95 u.a., Slg. 2000, II-491, Randnummer 3930.

nicht, dass Vereinbarungen den Handel zwischen Mitgliedstaaten tatsächlich beeinträchtigt haben, jedoch den Nachweis, dass die Vereinbarungen geeignet sind, diese Wirkung zu haben. [629]

5.4.6.2 Anwendung auf den vorliegenden Fall

490. Die in dieser Entscheidung behandelten Absprachen hatten erhebliche Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten und zwischen den Vertragsstaaten des EWR-Abkommens.

491. Wie in Abschnitt 2.4 mit dem Titel "Der Handel zwischen Mitgliedstaaten und mit Vertragsparteien des EWR-Abkommens" erläutert, waren die betroffene Sektoren durch einen erheblichen Handel zwischen Mitgliedstaaten gekennzeichnet. Außerdem erfolgten in beträchtlichem Umfang Handelsgeschäfte zwischen -Mitgliedstaaten und zwischen Vertragsstaaten des EWR-Abkommens.

492. Die Anwendbarkeit von Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen auf ein Kartell ist jedoch nicht auf jenen Teil des Umsatzes der Kartellteilnehmer begrenzt, der mit der tatsächlichen Lieferung von Waren in einen anderen Staat erzielt wird. Auch muss für die Einschlägigkeit dieser Bestimmungen nicht nachgewiesen werden, dass auch das Einzelverhalten jedes Teilnehmers und nicht nur das Kartell als Ganzes den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigt hat630.

493. Die Kartellabsprachen in dieser Sache bezogen sich auf Zinnstabilisatoren und ESBO/Ester und betrafen den gesamten EWR. Der bestehende Mechanismus zur Preisfestsetzung, das System zur Aufteilung von Quoten und Kunden sowie der Austausch von empfindlichen geschäftlichen Informationen führten zwangsläufig zur Verlagerung von Handelsströmen unter Abweichung von den Strukturen, die sich ansonsten ergeben hätten, bzw. waren geeignet, diese Verlagerung herbeizuführen631.

494. Verhaltensweisen der Kartelle, die sich auf Umsätze in Ländern außerhalb der Gemeinschaft oder des EWR bezogen, sind nicht Gegenstand dieser Entscheidung.

5.4.7 Wettbewerbsrechtliche auf Österreich, Finnland, Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweden anwendbare Bestimmungen

495. Das EWR-Abkommen trat am 1. Januar 1994 in Kraft. Für das Verhalten der Kartelle vor diesem Datum ist in dieser Sache ausschließlich Artikel 81 EG-Vertrag maßgeblich. Soweit die Kartellvereinbarungen Österreich, Finnland, Island, Norwegen und Schweden (damals EFTA-Mitgliedstaaten) betrafen, kommt diese Bestimmung hingegen nicht zur Anwendung.

---

629 Urteil des Gerichtshofs vom 28. April 1998, *Javico/Yves Saint Laurent Parfums*, C-306/96, Slg. 1998, I-1983, Randnummer 136.

630 Siehe Urteil des Gerichts erster Instanz vom 10. März 1992, *Imperial Chemical Industries/Kommission*, T-13/89, Slg. 1992, S. II-1021, Randnummer 304.

631 Siehe Urteil des Gerichtshofs vom 29. Oktober 1980 209 bis 215 und 218/78, *Van Landewyck u.a./Kommission*, 209/78 u.a., Slg. 1980, S. 3125, Randnummer 170.

496. In Bezug auf den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1994 sind für die EFTA-Mitgliedstaaten, die dem EWR beigetreten sind, die Bestimmungen des EWR-Abkommens maßgeblich. Die Kartelle stellen somit eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 53 EWR-Abkommem sowie Artikel 81 EG-Vertrag dar, und die Kommission ist für die Anwendung der beiden Bestimmungen zuständig. Die Beschränkung des Wettbewerbs in diesen fünf EFTA-Staaten während dieses Zeitraums von einem Jahr fällt unter Artikel 53 EWR-Abkommen.

497. Nach dem Beitritt von Österreich, Finnland und Schweden zur EG am 1. Januar 1995 war Artikel 81 EG-Vertrag insoweit auf die den Gegenstand dieser Entscheidung bildenden Kartelle anwendbar, als sie die betreffenden Märkte beeinträchtigten. Die Tätigkeit des Kartells in Norwegen und in Island ist weiterhin als Zuwiderhandlung gegen Artikel 53 EWR-Abkommen zu betrachten.

498. In der Praxis stellten die Kartelle – so weit sie die Märkte Österreichs, Finnlands, Norwegens und Schwedens beeinträchtigten – seit dem 1. Januar 1994 eine Zuwiderhandlung gegen das EWR-Abkommen und/oder maßgebliche Wettbewerbsvorschriften der Gemeinschaft dar.

5.5 Nichtanwendung des Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag und Artikel 53 Absatz 3 EWR-Abkommen

499. In Anbetracht der erläuterten Sachverhalte erkennt die Kommission keine Anhaltspunkte dafür, dass die Bedingungen von Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag bzw. Artikel 53 Absatz 3 EWR-Abkommen in dieser Sache gegeben wären. Keine der Parteien bestritt dies in der Beantwortung der Mitteilung der Beschwerdepunkte.

6 ADRESSATEN DIESER ENTSCHEIDUNG

6.1 Grundsätze

500. Gegenstand der Wettbewerbsvorschriften der Gemeinschaft sind Unternehmen; der Begriff des „Unternehmens“ ist nicht dem Begriff des Unternehmens als juristischer Person im einzelstaatlichen Handels- oder Steuerrecht gleichzusetzen. Das an der Zuwiderhandlung beteiligte Unternehmen ist daher nicht zwangsläufig identisch mit dem betreffenden Rechtssubjekt innerhalb der Gruppe der Gesellschaften, deren Vertreter tatsächlich an den Kartellzusammenkünften teilgenommen haben. Der Begriff „Unternehmen“ wird im EG-Vertrag nicht definiert. Er kann sich auf jede an einer Wirtschaftstätigkeit beteiligte Einheit beziehen. In der Rechtsprechung wurde bestätigt, dass Artikel 81 EG-Vertrag auf wirtschaftliche Einheiten abzielt, die aus einer einheitlichen Struktur persönlicher, greifbarer und nichtgreifbarer Elemente bestehen,

die ein bestimmtes wirtschaftliches Ziel langfristig verfolgen, und zur Begehung einer Zuwiderhandlung der in dieser Vorschrift beschriebenen Art beitragen können632

501. Obwohl Artikel 81 EG-Vertrag auf Unternehmen anzuwenden ist und obwohl der Begriff des Unternehmens auch einen wirtschaftlichen Aspekt ht, können nur Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit für die von ihnen begangenen Zuwiderhandlungen haftbar gemacht werden633. Maßnahmen zur Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften der Gemeinschaft müssen daher immer an eine Rechtsperson gerichtet sein.

502. Entsprechend muss das Unternehmen bestimmt werden, das für die Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 EG-Vertrag haftbar gemacht werden kann; dazu ist mindestens eine juristische Person zu bestimmen, die das Unternehmen vertritt. Nach geltender Rechtsprechung *„[stellen] nach dem gemeinschaftlichen Wettbewerbsrecht verschiedene Gesellschaften, die zum selben Konzern gehören, eine wirtschaftliche Einheit und somit ein Unternehmen im Sinne der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag dar […], wenn sie ihr Marktverhalten nicht selbständig bestimmen".634* Wenn eine Tochtergesellschaft ihr Marktverhalten nicht selbstständig bestimmt, bildet die betreffende Gesellschaft, die über die Unternehmenspolitik dieser Tochtergesellschaft bestimmt, eine einzige wirtschaftliche Einheit mit der Tochtergesellschaft und kann entsprechend für eine Zuwiderhandlung haftbar gemacht werden, mit der Begründung, dass sie demselben Unternehmen angehört.

503. Gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz kann die Kommission grundsätzlich davon ausgehen, dass eine 100%ige (oder nahezu 100%ige) Tochtergesellschaft im Wesentlichen die Weisungen ihrer Muttergesellschaft befolgt, ohne dass die Kommission prüfen muss, ob die Muttergesellschaft von ihrer Weisungsbefugnis tatsächlich Gebrauch gemacht hat[635].

---

632 Urteil des Gerichts erster Instanz vom 10. März 1992, *Shell/Kommission*, T-11/89, Slg 1992, II-757, Randnummer 311. Siehe auch Urteil des Gerichts erster Instanz vom 14. Mai 1998, *Mo och Domjö/Kommission*, T-352/94, Slg. 1995, II-1989, Randnummer 87-96.

633 Ein „Unternehmen" gemäß Artikel 81 ist zwar nicht zwangsläufig identisch mit einer Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit; für die Anwendung und den Vollzug der Entscheidungen muss jedoch eine natürliche oder juristische Person als Adressat der Maßnahme bestimmt werden; Urteil des Gerichts erster Instanz vom 20. April 1999, *Limburgse Vinyl Maatschappij NV u.a./Kommission,* T-305/94, Slg. 1999, II-931, Randnummer 978.

634 Urteil des Gerichts erster Instanz vom 30. September 2003, *Michelin/Kommission*, T-203/01, Slg. 2003, II-4071, Randnummer 290.

635 Urteil des Gerichtshofs vom 10. September 2009, Rechtssache C-97/08 P, *Akzo u.a./Kommission*, noch nicht veröffentlicht, Randnummern 60-64, Urteil des Gerichts erster Instanz vom 12. Dezember 2007 in der Rechtssache T-112/05, *Akzo/ Kommission*, Sammlung 2007, S. II-5049, Randnummern 60-65 und Urteil des Gerichts erster Instanz vom 18. Dezember 2008 in der Rechtssache T-85/06, *General Quimica u.a/Kommission,* noch nicht veröffentlicht, Randnummern 58-64. Siehe Urteil des Gerichts erster Instanz vom 15. Juni 2005, *Tokai Carbon/Kommission*, verbundene Rechtssachen T-71/03, T-74/03, T-87/03 und T-91/03, Slg. 2005, II-10, Randnummer 60; Urteil des Gerichts erster Instanz vom 14. Mai 1998, *Stora Kopparbergs Bergslags/Kommission*, T-354/94, Slg. 1998, II-2111, Randnummer 80, bestätigt vom Gerichtshof in Urteil des Gerichtshofs vom 16. November 2000, *Stora Kopparbergs Bergslags/Kommission*, C-286/98 P, Slg. 2000, I-9925, Randnummern 27, 28 und 29; und Urteil des Gerichtshofs vom 25. Oktober 1983, *AEG/Kommission*, 107/82, Sammlung 1983, S. 3151, Randnummer

504. In einer Sache, in der sich eine Tochtergesellschaft vollständig im Besitz von zwei Muttergesellschaften befand, die jeweils zu 50 % an dieser Tochter beteiligt und gemeinsam leitungsbefugt waren, hat das Gericht erster Instanz außerdem festgestellt, dass diese Situation als analog zur Situation einer 100%igen Tochtergesellschaft zu bewerten sei636.

505. Jurisitische Personen innerhalb eines Unternehmens, die selbst an einer Zuwiderhandlung beteiligt waren und die später von einem anderen Unternehmen übernommen wurden, bleiben für ihr rechtswidriges Verhalten vor dieser Übernahme haftbar, wenn sie nicht vollständig im übernehmenden Übernehmen aufgegangen sind, sondern auch als Tochtergesellschaften ihrer Geschäftstätigkeit weiterhin nachgegangen sind637. In diesen Fällen ist das übernehmende Unternehmen unter Umständen für das Verhalten seiner neuen Tochtergesellschaft erst ab dem Zeitpunkt der Übernahme haftbar, wenn die Tochtergesellschaft die Zuwiderhandlung fortsetzt und eine entsprechende Verantwortung nachgewiesen werden kann638.

506. Wenn ein Unternehmen, das eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 EG-Vertrag begangen hat, später die an der Zuwiderhandlung beteiligten Vermögenswerte veräußert, und sich dann aus dem betreffenden Markt zurückzieht, bleibt das Unternehmen doch weiterhin für die Zuwiderhandlung haftbar, so lange das Unternehmen besteht639. Wenn das Unternehmen, das die Vermögenswerte erworben hat, die Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 fortsetzt, ist die Verantwortung für die Zuwiderhandlung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer der Vermögenswerte, mit denen die Zuwiderhandlung begangen wird, aufzuteilen, wobei jedes Unternehmen für den Zeitraum der Zuwiderhandlung haftbar zu machen ist, in dem es über die betreffenden Vermögenswerte am Kartell beteiligt war. Wenn die ursprünglich für die Zuwiderhandlung haftbare juristische Person jedoch nicht mehr besteht und ihre Rechtspersönlichkeit verloren hat, indem sie einfach von einer anderen juristischen Person übernommen wurde, muss die letztgenannte juristische Person für den gesamten Zeitraum der Zuwiderhandlung haftbar gemacht werden und haftet

---

50. Siehe auch Urteil des Gerichts erster Instanz vom 30. September 2003, *Michelin/Kommission*, T-203/01, Slg. 2003, II-4071, Randnummer 290.

636 Urteil des Gerichts vom 27. September 2006, *Avebe/Kommission*, in der Rechtssache T-314/01, Slg. 2006, S. II-3085, Randnummer 138.

637 Urteil des Gerichtshofs vom 16. November 2000, *Cascades/Kommission*, C-279/98, Slg. 2000, I-9693, Randnummern 78-80: „Grundsätzlich muss die natürliche oder juristische Person, die das fragliche Unternehmen leitete, als die Zuwiderhandlung begangen wurde, für diese einstehen, auch wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Entscheidung ergeht, mit der die Zuwiderhandlung festgestellt wird, eine andere Person für den Betrieb des Unternehmens verantwortlich ist. Zudem wurden diese Gesellschaften nicht einfach in die Rechtsmittelführerin eingegliedert, sondern setzten ihre Tätigkeit als deren Tochtergesellschaften fort. Sie müssen somit selbst für ihre Zuwiderhandlungen vor ihrem Erwerb durch die Rechtsmittelführerin einstehen, ohne dass diese dafür verantwortlich gemacht werden kann."

638 Urteil des Gerichts erster Instanz vom 14. Mai 1998, *Stora Kopparbergs Bergslags/Kommission*, T-354/94, Slg. 1998, II-2111, Randnummer 80.

639 Urteil des Gerichts erster Instanz vom 17. Dezember 1991, *Enichem Anic / Kommission*, T-6/89, Slg. 1991, II-1623, Randnummer 237; Siehe Urteil des Gerichtshofes vom 8. Juli 1999, *Kommission/Anic Partecipazioni SpA*, C-49/92 P, Slg. 1999, S. I-4125, Randnummern 47-49.

entsprechend v für die Tätigkeit der übernommenen Einheit640. Das bloße Verschwinden der während des Zeitraums der Zuwiderhandlung für die Führung des Unternehmens verantwortlichen Person entbindet diese nicht von ihrer Verantwortung641. Die Verantwortung für eine Geldbuße kann also auf einen Rechtsnachfolger übergehen, wenn die Gesellschaft, welche den Verstoß begangen hat, nicht mehr rechtswirksam besteht.

507. Anders ist die Lage dagegen, wenn ein Geschäft von einem Unternehmen auf ein anderes übergeht, wobei der Veräußerer und der Erwerber wirtschaftlich verbunden sind, d.h. zum selben Unternehmen gehören. In solchen Fällen geht die Haftung für Verhaltensweisen in der Vergangenheit möglicherweise auch dann vom Veräußerer auf den Erwerber über, wenn der Veräußerer weiterbesteht.[642]

508. In ihrer Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte und unter Berufung auf die Rechtssprechung argumentierten mehrere Parteien, dass hundertprozentiges Eigentum oder fast hundertprozentiges Eigentum nicht für sich selbst eine rechtliche Vermutung begründet, sondern dass zusätzliche Elemente notwendig sind.[643] Dieses Argument kann nicht akzeptiert werden. Wie schon in Randnummer 503 ausgeführt, kann die Haftung einer Muttergesellschaft tatsächlich hinlänglich auf eine rechtliche Vermutung, die sich auf hundertprozentiges Eigentum oder fast hundertprozentiges Eigentum gründet, gestützt werden.[644] Dies wurde vom Gerichtshof kürzlich in der Rechtssache C-97/08 P bestätigt.[645] Zusätzliche Elemente dienen nur dazu, die Vermutung zu untermauern. Dies gilt entsprechend auch für die Anwendung von Artikel 53 EWR-Abkommen.

509. In dieser Hinsicht muss hervorgehoben werden, dass die Gesellschaften die Vermutung dadurch widerlegen können, dass sie darüber Nachweis führen, dass die Tochtergesellschaft unabhängig über ihr Markverhalten entschieden hat und nicht etwa im Gefolge von Anweisungen der Muttergesellschaft, und zwar dergestalt, dass sie aus

---

640 Siehe Urteil des Gerichtshofs vom 16. November 2000, *Cascades/Kommission*, C-279/98, Slg. 2000, I-9693, Randnummern 78 und 79

641 Siehe Urteil des Gerichts erster Instanz vom 20. April 1999, *Limburgse Vinyl Maatschappij NV u.a./Kommission*, T-305/94, Slg. 1999, II-931, Randnummer 953. Diese Ansicht wurde vom Gerichtshof in Limburgse Vinyl Maatschappij N.V. u. a. (PVC II) bestätigt, siehe Fußnote 404.

642 Urteil des Gerichtshofes vom 7. Januar 2004, *Aalborg Portland A/S u.a./Kommission*, verbundene Rechtssachen C-204, 205, 211, 213, 217 und 219/00, Slg. 2004, I-123, Randnummern 354-360 und Urteil des Gerichts erster Instanz vom 27. September 2006, *Jungbunzlauer AG/Kommission*, T-43/02, Slg.2006, II- 3435, Randnummern 132-133.

643 Akzo, [*]; [*]; Elf Aquitaine, [*], Chemson, [*]. Baerlocher, [*]. Urteil des Gerichtshofs vom 16. November 2000, *Stora Kopparbergs Bergslags/Kommission*, C-286/98 P, Slg. 2000, I-9925, Randnummern 27, 28 und 29 und Urteil des Gerichts erster Instanz vom 26. April 2007, *Bolloré/Kommission*, T-109/02 u.a., Slg. 2007, II-947, Randnummer 132.

644 Zusätzlich zu der Rechtssprechung in Fußnote 6345, wurde die widerlegliche Vermutung bei (fast) 100% kürzlich bestätigt im Urteil des Gerichts erster Instanz vom 31. März 2009, *ArcelorMittal Luxembourg u.a. / Kommission*, T-405/06, noch nicht veröffentlicht, Randnummer 89. Siehe auch Urteil des Gerichts erster Instanz vom 08. Oktober 2008 Rechtssache T-69/04 *Schunk u.a./Kommission*, noch nicht veröffentlicht, Randnummer 56.

645 Urteil des Gerichtshofs vom 10. September 2009, Rechtssache C-97/08 P, *Akzo u.a./Kommission*, noch nicht veröffentlicht, Randnummern 60-64

der Definition des Begriffs "Unternehmen" fallen. Vor dem Gericht erster Instanz liegt es an der jeweiligen Gesellschaft alle Beweise bezüglich der wirtschaftlich-rechtlichen organisatorischen Verbindungen zwischen Tochter und Mutter vorzulegen, soweit diese nach ihrer eigenen Ansicht dazu taugen darzutun, dass beide nicht eine einzige wirtschaftliche Einheit bilden.[646] Der Gerichtshof hat kürzlich entschieden, dass "*das Marktverhalten der Tochtergesellschaft nicht den einzigen Anknüpfungspunkt bildet, der eine Zurechnung der Verantwortlichkeit an die Muttergesellschaft erlaubt, sondern nur ein Indiz für das Vorliegen einer wirtschaftlichen Einheit ist.*" Um festzustellen, ob eine Tochtergesellschaft ihr Marktverhalten unabhängig entschieden hat, müssen daher "*sämtliche im Zusammenhang mit ihren wirtschaftlichen, organisatorischen und rechtlichen Verbindungen zur Muttergesellschaft relevanten Gesichtspunkte, die von Fall zu Fall variieren und daher nicht abschließend aufgezählt werden können, berücksichtigt werden*".[647] Eben weil die Vermutung widerlegt werden kann, sind zusätzliche Elemente für ihre Anwendung gerade keine Vorraussetzung. Wie in Randnummer 508 dargestellt, werden zusätzliche Elemente nur zur Bestärkung der Vermutung angeführt.

6.2 Anwendung auf den vorliegenden Fall

510. In Anwendung der in Randnummer 500 bis 509 genannten Grundsätze richtet sich diese Entscheidung an juristische Perosnen, die Vertreter und Bestandteile von Unternehmen sind, die den in Abschnitt 4 beschriebenen Kartellen angehören. Diese Adressaten sind Gesellschaften, die direkt an den Kartellen beteiligt waren, oder Muttergesellschaften, die durch Ausübung eines entscheidenden Einflusses auf das allgemeine Geschäftsverhalten ihrer Tochtergesellschaften an den Kartellen beteiligt waren. Diese Gesellschaften sind gemeinsam Bestandteile des Unternehmens, das die Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 EG-Vertrag begangen hat.

6.2.1 Akzo

511. Die juristische Person Akzo Nobel N.V., als oberste Muttergesellschaft, beteiligte sich vom 24. Februar 1987 bis zum 22. März 2000 an den Zuwiderhandlungen. In diesem Zeitraum waren mehrere zur Akzo-Gruppe gehörige juristischen Personen in den Bereichen Zinnstabilisatoren und ESBO/Ester tätig und direkt an den Zuwiderhandlungen beteiligt. 1987-1993 waren 100%ige Tochtergesellschaften der Akzo Nobel N.V. direkt an den Kartellen beteiligt[648] (siehe Randnummern 512 - 519). Von 1993 bis 1998, als die Bereiche Zinnstabilisatoren und ESBO/Ester innerhalb der

---

646 Siehe Urteil des Gerichts erster Instanz vom 12. Dezember 2007, *Akzo/Kommission,* T-112/05 Slg. 2007, II-5049, Randnummer 64 Siehe Urteil des Gerichts erster Instanz vom 15. Juni 2005, *Urteil des Gerichts erster Instanz vom 15. Juni 2005, Tokai Carbon/Kommission, verbundene Rechtssachen T-71/03, T-74/03, T-87/03 und T-91/03, Slg. 2005, II-10,* Randnummer 61.

647 Urteil des Gerichtshofs vom 10. September 2009, Rechtssache C-97/08 P, *Akzo u.a./Kommission,* noch nicht veröffentlicht, Randnummern 73-74

648 Wie in den Fußnoten 23 und 24 erläutert, wird darauf hingewiesen, dass Akzo in den Antworten auf die Auskunftsersuchen der Kommission keine vollständigen Informationen über die Rechtssubjekte vorgelegt hat, bei denen die an den Zusammenkünften und Kontakten im Rahmen des Kartells beteiligten Personen beschäftigt waren. Diese Personen waren an den von Fides/AC-Treuhand organisierten Zusammenkünften als Vertreter von „Akzo“ beteiligt (siehe Anhang I).

Akzo-Gruppe und [*] im Gemeinschaftsunternehmen Akcros Chemicals zusammengefasst wurden (siehe Randnummer 10), waren verschiedene juristischen Personen des Gemeinschaftsunternehmens an der Zuwiderhandlung beteiligt (siehe Randnummern 536 - 564). 1998 übernahm die Akzo Nobel N.V. die Beteiligung [*] am Gemeinschaftsunternehmen und führte die Bereiche Zinnstabilisatoren und ESBO/Ester mit einer 100%igen Tochtergesellschaft weiter, mit der die Gesellschaft auch weiterhin an den Kartellen direkt beteiligt war (siehe Randnummern 582 - 587).

512. Vom 24. Februar 1987 bis zum 28. Juni 1993 beteiligten sich die folgenden Gesellschaften der Akzo-Gruppe direkt an den Zuwiderhandlungen: a) Im Hinblick auf Zinnstabilisatoren beteiligte sich Akzo Nobel Chemicals GmbH für den Zeitraum von 24. Februar 1987 bis 28. Juni 1993 direkt an den Zuwiderhandlungen. Dies geschah durch regelmäßige Teilnahme ihrer Mitarbeiter [*] an den Kartellreffen während dieses Zeitraums (siehe Randnummern 12, 139, 201 und Anhang I). b) Im Hinblick auf ESBO/Estern beteiligte sich Akzo Nobel Chemicals B.V. für den Zeitraum vom 11. September 1991 bis 28. Juni 1993 direkt an den Zuwiderhandlungen. Die zeitgleichen Beweise zeigen, dass Vertreter dieser Gesellschaft an Kartelltreffen bezüglich ESBO/Ester teilnahmen (siehe Randnummern 9, 182, 201 und Anhang I).

513. Akzo Chemicals GmbH und Akzo Nobel Chemicals B.V. sollten daher für ihre direkte Teilnahme an den Kartellen haften.

514. Zusätzlich besteht eine andere Gesellschaft, die zusammen mit Akzo Chemicals GmbH und Akzo Nobel Chemicals B.V. einen Teil des Unternehmens bildete, das die Zuwiderhandlungen begangen hat. Während der gesamten Dauer der Zuwiderhandlungen war die Akzo Nobel N.V. (mittelbar) die 100%ige Muttergesellschaft dieser Gesellschaften (siehe Randnummer 9). Gemäß der in Randnummer 503 zitierten Rechtsprechung wird daher angenommen, dass die Akzo Nobel N.V. bestimmenden Einfluss auf die Akzo Nobel Chemicals GmbH und die Akzo Nobel Chemicals BV ausgeübt hat. Entsprechend sind die Akzo Nobel N.V. und die genannten Tochtergesellschaften als Bestandteile des Unternehmens zu betrachten, das die Zuwiderhandlungen begangen hat[649].

515. Neben der Tatsache, dass die Akzo Nobel N.V zu 100 % an der Akzo Nobel Chemicals GmbH und der Akzo Nobel Chemicals BV beteiligt war, sprechen noch weitere Merkmale für diese Vermutung.

516. Berichterstattung innerhalb der Akzo-Gruppe führte letztlich zu Akzo Nobel N.V. Der Aufsichtsrat erhielt regelmäßig Berichte über die verschiedenen Geschäftsbereiche der Gruppe Akzo Nobel und beriet sich regelmäßig mit dem Vorstand der Akzo Nobel N.V. über Fragen in den Bereichen Planung, Investitionen, Übernahmen, Veräußerungen,

649 In Urteil des Gerichts erster Instanz vom 12. Dezember 2007, *Akzo/Kommission,* T-112/05 Slg. 2007, II-5049, kam das Gericht erster Instanz zu dem Schluss, dass Akzo Nobel N.V. zusammen mit u.a. den Tochtergesellschaften Akzo Nobel Chemicals International B.V. und Akzo Nobel Chemicals BV als ein Unternehmen für Artikel 81 EG-Vertrag gilt. Siehe Urteil des Gerichts erster Instanz (Zweite Kammer) vom 12. Dezember 2007, *Akzo/Kommission,* T-112/05, Slg. 2007, II-05049, Randnummer 85. Dies wurde vom Gerichtshof bestätigt im Berufungsverfahren in Rechtssache C-98/08 P, noch nicht veröffentlicht.

Personal usw[650]. Insoweit hatte die Akzo Nobel N.V. einen Mechanismus eingerichtet, der ihr die Überwachung des Verhaltens innerhalb der Gruppe (einschließlich des Verhaltens der Akzo Nobel Chemicals GmbH und der Akzo Nobel Chemicals BV) ermöglichte, um sicherzustellen, dass diese die von der Muttergesellschaft vorgegebenen geschäftlichen Ziele und Strategien beachteten.

517. Hinzu kommt, dass die Berichtslinien, die auch für die Personen gelten, die bei den Kartellzusammenkünften anwesend waren, bei [dem Angestellten] ([*] der Gruppe Akzo Nobel vom 1. Februar 1988 bis zum 1. März 1991, und [*] der Akzo Nobel N.V. mit dem persönlichen [*] (1991-1995)) sowie letztlich bei [dem Angestellten] (einem [*] der Akzo Nobel N.V.) endeten[651].

518. Aus Protokollen der Sitzungen des Vorstands der Akzo Nobel N.V. geht u. a. hervor, dass der Vorstand über die Tätigkeiten der einzelnen Geschäftsbereiche unterrichtet wurde, Entflechtungen und den Strategieplan 1992-1997 genehmigte und Veränderungen der Zuständigkeitsregelungen erörterte.652 Wiederum macht dies einen Mechanismus deutlich, der es Akzo Nobel N.V. ermöglichte, das Verhalten innerhalb der Gruppe zu überwachen (einschließlich des Verhaltens der Akzo Nobel Chemicals GmbH und der Akzo Nobel Chemicals BV), um sicherzustellen, dass diese die von der Mutter vorgegebenen geschäftlichen Ziele und Strategien beachteten.

519. Daraus ist zu schließen, dass die Akzo Nobel N.V. gemeinsam mit den Tochtergesellschaften Akzo Nobel Chemicals GmbH und Akzo Nobel Chemicals BV ein einziges Unternehmen darstellte. Gemäß Randnummer 503 ist die Akzo Nobel N.V. für die direkte Beteiligung der Akzo Nobel Chemicals GmbH und der Akzo Nobel Chemicals BV an den Zuwiderhandlungen in den jeweiligen Zeiträumen bis zur Gründung von Akcros Chemicals als Rechtsnachfolgerin im Geschäftsbereich Zinnstabilisatoren und ESBO/Ester der Gruppe Akzo Nobel haftbar zu machen.

520. Die Haftung der juristischen Personen, die die Geschäftstätigkeit von Akcros Chemicals ausführten und Bestandteile des Unternehmens waren, das die in dieser Entscheidung festgestellten Zuwiderhandlungen begangen hat, wird im folgenden Unterabschnitt 6.2.3 behandelt.

650 [*].

651 [*].

652 Original in Englisch: *Strategic Plan 1992-1997"*, Protokolle (Entwürfe) der Sitzungen vom November 1992 und März 1993. [*]. Im Protokoll der Sitzung vom 23. November 1992 heißt es, dass in Bezug auf die frühere Fassung der Zuständigkeitsregelungen (vom Mai 1982) folgende Bereiche geändert wurden: Investitionen und Veräußerungen, Finanzen, Personalangelegenheiten, Technologie und Entwicklung und Jahresberichte. In ihrem Auskunftsverlangen vom 23. Mai 2008 ersuchte die Kommission um Kopien der Unterlagen über Zuständigkeiten und Beziehungen zwischen den Mutter- und Tochtergesellschaften in der Akzo-Gruppe im Zeitraum 1986 bis heute, insbesondere die Zuständigkeitsregelungen betreffend Akzo. [*] Kopien der Zuständigkeitsregelungen für 1993-2007 vor, siehe [*]. Siehe auch [*].

6.2.1.1 Akzos Argumente in der Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte

521. Akzo Nobel Chemicals GmbH und Akzo Nobel Chemicals B.V. bestreiten ihre Verantwortung.[653] Sie behaupten, die Kommission habe nicht substantiiert, warum gerade diese Akzo Tochtergesellschaften zur Verantwortung gezogen würden und habe es versäumt, die Haftungen in Verbindung mit Zinnstabilisatoren und ESBO/Esters jeweils zu unterscheiden. Diese Versäumnisse genügten, um die Anschuldigungen der Kommission zunichte zu machen. Was Zinnstabilisatoren angeht betonen sie, dass die Akzo Gesellschaften nicht haftbar gemacht werden können, da sie in diesem Zeitraum keine Zinnstabilisatoren hergestellt hätten. Solch eine Produktion hätte Tinstab unterhalten (siehe Randnummern 11 und 16), über die die Akzo Gesellschaften keinen entscheidenden Einfluss ausgeübt hätten. Jedenfalls sei die Kommission wegen Verjährung daran gehindert, gegen sie vorzugehen, angesichts der Tatsache, dass jede Haftung für den Zeitraum vom 24. Februar 1987 bis 28. Juni 1993 mehr als fünf Jahre, bevor die Kommission mit ihrer Untersuchung begann, endete.

522. Akzo Nobel N.V. bestreitet ihre Verantwortung als Muttergesellschaft in diesem Zeitraum. Akzo Nobel N.V. behauptet, dass sie als Muttergesellschaft insoweit nicht haftbar gemacht werden könne, als man die Tochtergesellschaften zur Verantwortung ziehen könne und stimmt mit ihren Töchtern insoweit überein. Akzo Nobel N.V. argumentiert, dass ein 100%-iges Eigentum keine Vermutung entscheidenden Einflusses bedeute. Was Zinnstabilisatoren betrifft, fügt sie hinzu, dass Akzo lediglich einen 49% Anteil an Tinstab gehalten habe, sodass eine Vermutung bezüglich 100% jedenfalls nicht zur Anwendung kommen kann. Was ESBO/Ester angeht, fügt Akzo Nobel N.V. hinzu, dass die von der Kommission erwähnten Zusatzelemente keinerlei Hinweis darauf bieten, dass die oberste Muttergesellschaft ihren Tochtergesellschaften Anweisungen in Hinblick auf Marktverhalten gegeben habe oder auf andere Art dieses Verhalten zu beeinflussen gesucht hätte.

6.2.1.2 Die Beurteilung der Kommission und ihre Schlussfolgerungen

523. Dem Vortrag der Akzo-Gesellschaften kann nicht gefolgt werden.

524. Erstens, was die Substantiierung der Beteiligung von Akzo Nobel Chemicals GmbH und Akzo Nobel Chemicals BV angeht, steht die Beteiligung einer juristischen Person fest, wenn ihre Mitarbeiter an verbotenen Treffen und Kontakten teilgenommen haben. Beweise und Informationen von Akzo selbst zeigen, dass Mitarbeiter dieser Akzo-Tochtergesellschaften direkt am Kartell beteiligt waren. Die Vorwürfe der Kommission gegen die Tochtergesellschaften sind ausreichend begründet. Was zunächst Zinnstabilisatoren angeht, nannte Anhang I der Mitteilung der Beschwerdepunkte die Personen, welche an den Zusammenkünften teilnahmen. Die juristischen Personen, deren Mitarbeiter diese Leute waren, wurden in Ziffer 9 der Mitteilung der Beschwerdepunkte klar ausgewiesen (nunmehr Ziffer 12). Ziffer. 9 basierte auf

653 [*]

Information von Akzo selbst.[654] Akzo hat in der Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte nicht bestritten, dass die juristischen Personen in Ziffer 9 der Mitteilung der Beschwerdepunkte die richtigen waren. Zweitens, was ESBO/Ester betrifft, war in Anhang I der Mitteilung der Beschwerdepunkte genau aufgeführt, dass Akzo Chemie BV (nunmehr Akzo Nobel Chemicals BV, siehe Randnummer 9) der direkte Teilnehmer an den ESBO/Esters Absprachen war.

525. Die Akzo Nobel Chemicals GmbH nahm eigenständig direkt am Zinnstabilisatorenkartell Teil und irrt daher, wenn sie behauptet, dass ihre Haftung sich auf die Teilnahme Tinstabs stütze. Das Vorbringen, dass Akzo in dieser Zeit keine Zinnstabilisatoren erzeugte - und zwar selbst wenn man annehmen wollte, dass dies so gewesen sei – zieht ihre Teilnahme keineswegs in Zweifel. Tatsächlich geht nämlich aus den offiziellen Sitzungsberichten der Fides-Treffen[655] in dieser Zeit hervor, dass die betreffenden Personen Akzo vertraten, und nicht Tinstab (die während einer bestimmten Periode durch eigene Vertreter an diesen Treffen teilnahm). Tinstab lieferte Zinnstabilisatoren an ihren Anteilseigner Akzo (siehe Randnummer 11 und die in Fußnote 21 genannten Dokumente). Die anderen Teilnehmer an den Treffen sahen Akzo als getrennte Einheit mit eigenen Vertretern. Jedenfalls genügt es, wenn die Kommission beweist, dass die Gesellschaften an den Absprachen beteiligt waren. Was auch immer das kommerzielle Interesse der Teilnehmer gewesen sein mag, an den Absprachen teilzunehmen, ist soweit es um das Bestehen der Zuwiderhandlung geht irrelevant.[656] Die Akzo-Tochtergesellschaften, von denen hier die Rede ist, haben gewiss nicht dargetan, dass sie ihren Mitbewerbern angedeutet hätten in einer anderen Geisteshaltung teilzunehmen, als diese.

526. Das Argument von Akzo Nobel N.V. über die Haftung der Muttergesellschaft schlägt ebenfalls nicht durch. Alle direkt an den wettbewerbswidrigen Absprachen teilnehmenden juristischen Personen waren letztlich im 100% Eigentum von Akzo Nobel N.V. (siehe Randnummer 9). Was die Behauptung angeht, ein Eigentum von annähernd 100% reiche nicht, um die Vermutung zur Anwendung zu bringen, verweist die Kommission auf Randnummern 508 und 509. Die Kommission kann sich tatsächlich auf die Vermutung stützen, Akzo Nobel N.V. habe entscheidenden Einfluss auf seine Tochtergesellschaften ausgeübt. Es obliegt Akzo Nobel N.V., diese Vermutung zu widerlegen, indem sie ausreichendeNachweise erbringt, dass die betroffenen Gesellschaften nicht eine einzige wirtschaftliche Einheit bilden (siehe Randnummer 509). Akzo Nobel N.V. selbst versucht nicht einmal, einen solchen Beweis zu führen.[657] Darüber hinaus hat die Kommission zusätzliche Beweise beigebracht, die auf das Ausüben von bestimmendem Einfluss hindeuten. Die Vermutung kommt also zur

654 Wie in den Fußnoten 23 und 24 erläutert, wird darauf hingewiesen, dass Akzo in den Antworten auf die Auskunftsersuchen der Kommission keine vollständigen Informationen über die Rechtssubjekte vorgelegt hat, bei denen die an den Zusammenkünften und Kontakten im Rahmen des Kartells beteiligten Personen beschäftigt waren. Diese Personen waren an den von Fides/AC-Treuhand organisierten Zusammenkünften als Vertreter von „Akzo“ beteiligt (siehe Anhang I).

655 Siehe Annex I

656 Urteil des Gerichtshofs vom 25. Januar 2007, *Sumitomo Metal Industries/Kommission*, C-403/04, Slg. 2007, I-729, Randnummern 46-47.

657 In der Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte stellt Akzo Nobel N.V. fest: "[*] ", [*].

Anwendung und Akzo Nobel N.V. hat gesamtschuldnerisch mit ihren Töchtergesellschaften in dem betreffenden Zeitraum zu haften.

527. Was die Verjährung angeht, haben Einheiten der Akzo Nobel-Unternehmensgruppe an den Kartellabsprachen bei Zinnstabilisatoren während des gesamten Zeitraums 1987-2000 und bei ESBO/Estern während des gesamten Zeitraums 1991-2000 teilgenommen, siehe Randnummer 511. Es kann nicht angehen, dass die Verjährung nur deshalb zur Geltung kommt, weil die Akzo-Unternehmensgruppe sich intern umorganisiert. Tatsächlich werden die in Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag genannten Zuwiderhandlungen von "*Unternehmen*" begangen. Auch die Verjährungsregeln des Artikels 25 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 gelten für "*Unternehmen*". Das "*effet utile*" dieser beiden Normen kann nur sichergestellt werden, wenn die Verjährungsfrist an dem Tag zu laufen beginnt, an dem die vom "*Unternehmen*" begangene Zuwiderhandlung aufhört. Ansonsten könnten sich Gesellschaften leicht durch unternehmensinterne Umstrukturierungen (Gemeinschaftsunternehmen mit einem anderen Unternehmen eingeschlossen) der behördlichen Verfolgung entziehen und hätten sogar dafür einen Anreiz sich derart zu verhalten, um Bußgelder zu vermeiden. Außerdem würden Unternehmen, die sich entschlossen haben keine derartigen internen Umstrukturierungen durchzuführen, in eine schlechtere Position gedrängt. Solche internen Umstrukturierungen (einschließlich einer Gründung von Gemeinschaftsunternehmen) würden überdies auch noch große Unternehmen bevorzugen, die die Mittel besitzen ihre Operationen und die Verantwortung von einer juristischen Person auf die andere zu verschieben, wohingegen kleine Unternehmen ohne Formenvielfalt in der Unternehmensstruktur nicht über dieselben Möglichkeiten zur Umstrukturierung verfügen würden und somit die Verantwortung tragen müssten. Weiters liegen im vorliegenden Falle zwei andauernde Zuwiderhandlungen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 vor (siehe Randnummer 401). Die Reorganisation des Zinnstabilisatoren- und des ESBO/Ester-Geschäfts unterbricht diese Zuwiderhandlungen nicht. Nach Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 beginnt die Frist am Tag der Beendigung der Zuwiderhandlung zu laufen. Wenn daher juristische Personen, die zum Unternehmen Akzo gehören an der Zuwiderhandlung teilnehmen, beginnt die Frist erst an dem Tag zu laufen, an dem die Zuwiderhandlungen des Unternehmens Akzo aufhören. Dem Einspruch wegen Verjährung kann daher nicht gefolgt werden.

6.2.2 [*]

528. [*][658] [*].

529. [*].

530. [*].[659] [*].

531. [*][660], [*]

658 [*].

659 [*].

532. [*][661] [*].

533. [*].

534. [*].

535. [*][662] [*].[663] [*] Die Frage der Verjährung der Zuwiderhandlungen, die am 2 Oktober 1998 endete, ist in den Randnummern 672 bis 682 behandelt.

6.2.3 Akcros Chemicals

536. [*][664]..

537. Vertreter von Akcros Chemicals waren vom 28. Juni 1993 bis zum 2. Oktober 1998 (siehe Randnummern 23, 201, 274, 286 und Anhang I)) direkt an den festgestellten Zuwiderhandlungen für Zinnstabilisatoren und ESBO/Ester beteiligt. Da das Gemeinschaftsunternehmen Akcros Chemicals keine Rechtspersönlichkeit besaß[665] müssen die juristischen Personen bestimmt werden, die für ihre direkte Beteiligung an den Zuwiderhandlungen haftbar zu machen sind. Wie unten in Randnummern 538 bis 564 beschrieben, [*].

(a) [*]

538. [*].

539. [*][*][666] [*]. [*].

540. [*][667] [*].[668] [*].

541. Die Partner der U.K. Partnershipvereinbarung, d. h. die Pure Chemicals Ltd (heute Akcros Chemicals Ltd), [*] und, seit dem 2. Juli 1993, [*], sind als die vom 28. Juni 1993 bis zum 2. Oktober 1998 direkt an den Zuwiderhandlungen beteiligten juristischen Personen zu betrachten. Darüber hinaus bestehen andere Unternehmen, die zusammen mit diesen juristischen Personen einen Teil des Unternehmens, das die Zuwiderhandlungen begangen hat, gebildet haben.

(b) Die Muttergesellschaften

---

660 [*].
661 [*].
662 [*].
663 [*], siehe Randnummer 20.
664 [*].
665 Bestätigt durch Akzo [*].
666 [*].
667 . Siehe z.B. U.K. Partnership, [*] und Abordnungsvereinbarung, [*].
668 [*].

-- Haftung der Muttergesellschaften für die Partner

542. Während der Beteiligung von Akcros Chemicals an den Kartellen (vom 28. Juni 1993 bis zum 2. Oktober 1998) besaß die Akzo Nobel N.V. 100 % des Gesellschaftskapitals des unmittelbaren Teilnehmers Pure Chemicals Limited. [*].

543. In Anbetracht der 100%igen Beteiligung an den jeweiligen Tochtergesellschaften wird vermutet, dass die Akzo Nobel N.V. und [*] bestimmenden Einfluss auf ihre Tochtergesellschaften ausgeübt haben[669]. Weitere Merkmale, die ebenfalls diese Vermutung bestätigen, werden unter Buchstabe (a) für Akzo und unter Buchstabe (b) [*] erläutert.

(a) Akzo Nobel N.V.

544. Die Zuständigkeitsregelungen der Akzo Nobel N.V. in diesem Zeitraum[670] betreffen insbesondere [*]. Insoweit spielt die Unternehmensleitung der Akzo Nobel N.V. eine wesentliche Rolle bei verschiedenen Aspekten der Strategie der Tochtergesellschaften (einschließlich Pure Chemicals Ltd) und behält sich die endgültige Entscheidungsbefugnis in einer Reihe von Angelegenheiten vor, die das Marktverhalten dieser Gesellschaften bestimmen. Weder Akzo Nobel N.V. noch Pure Chemicals Ltd haben versucht, aufzuzeigen, dass diese Zuständigkeitsregelungen auf letztere nicht anwendbar waren.

(b) [*]

545. [*][671] [*].

-- Haftung der Muttergesellschaften für das Gemeinschaftsunternehmen

546. Während der Beteiligung der Akcros Chemicals an den wettbewerbswidrigen Absprachen hielt Akzo Nobel N.V. (über die in ihrem Alleineigentum stehenden Tochtergesellschaften) 50% der Anteile an dem Gemeinschaftsunternehmen, siehe Randnummer 19. [*].

547. [*].[672] [*].[673]

---

669 Bezüglich Akzo Nobel N.V. siehe auch Randnummer 9.

670 Zuständigkeitsregelungen von Akzo im Zeitraum 1993 bis 1995, [*]. Siehe auch Rechtssache T-112/05, Verweis in Fußnote 635, Randnummern 68-82. In diesem Urteil erkannte das Gericht erster Instanz, dass Akzo Nobel N.V. zusammen mit Akzo Nobel Chemicals International BV und anderen für die Zwecke des Artikel 81 EG-Vertrag ein Unternehmen darstellt.

671 Siehe Protokoll der Vorstandssitzungen in den Jahren 1993-1999; [*].

672 Dies steht in Einklang mit dem Urteil des Gerichts erster Instanz vom 27. September 2006, *Avebe/Kommission*, T-314/01, Slg. 2006, II.3085, Randnummern 89-97, 123-217 und 138-141.

673 Nach Mitteilung von Akzo war Akzo Nobel Chemicals International BV vor der Gründung von Akcros die juristische Person innerhalb der Akzo-Gruppe, das mit Wärmestabilisatoren befasst war; [*]; siehe auch [*]. In seinem Urteil des Gerichts erster Instanz vom 12. Dezember 2007, *Akzo/Kommission*, T-112/05, kam das Gericht erster Instanz zu dem Schluss, dass Akzo Nobel N.V zusammen mit u.a. der Tochtergesellschaft Akzo Nobel Chemicals International BV ein Unternehmen für die Zwecke der Anwendung des Artikel 81

548. Die betreffenden rechtlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Zusammenhänge fussen erstens darauf, dass die Muttergesellschaften das Gemeinschaftsunternehmen zu dem Zweck gegründet haben, ihre jeweiligen Geschäftsfelder im Bereich der Wärmestabilisatoren im Hinblick auf ihre fortgesetzten geschäftlichen Interessen zu verbinden, zweitens auf der aktuellen Struktur der Unternehmensleitung des Gemeinschaftsunternehmens, drittens auf den Beweisen in Verbindung mit der Auflösung des Gemeinschaftsunternehmens.

549. [*].

550. [*] [*]:

- [*][674]
- [*][675]
- [*][676] [*].[677]
- [*][678]
- [*][679]
- [*][680]
- [*].[681]
- [*][682]
- [*].[683]

551. [*].[684] [*]:

- "[*]"[685] "[*]."[686]

EG-Vertrag darstellt; siehe Urteil des Gerichts erster Instanz vom 12. Dezember 2007, *Akzo/Kommission*, T-112/05, Slg. 2007, II-05049, Randnummer 85. [*].

674 [*]
675 [*]
676 [*]
677 [*]
678 [*]
679 [*]
680 [*]
681 [*]
682 [*]
683 [*]
684 [*]
685 [*].
686 [*]

- "[*]."[687]

[*].

552. [*].[688]

553. [*].

554. [*].

555. [*].

556. Das Leitungsorgan legte die allgemeine Unternehmenspolitik des [*].

557. [*].

558. [*] [*][689][*].

559. [*].

560. [*]:[690]

- [*].

- [*].[691]

- [*].

- [*].

- [*].

- [*].[692]

- [*].[693]

561. [*].[694]

562. Personen mit gleichzeitigen oder aufeinanderfolgenden Positionen in den Muttergesellschaften und im Gemeinschaftsunternehmen zu betrauen, zählt zu den klassischen Mechanismen um Informationsfluss und Kohärenz innerhalb der Mitglieder

687 [*]
688 [*].
689 [*].
690 [*].
691 [*]
692 [*].
693 [*].
694 [*]

einer Unternehmensgruppe (hier: zwischen Muttergesellschaften und Gemeinschaftsunternehmen) aufrecht zu erhalten und sichert die Vorhersehbarkeit der Geschäftsführung und der Geschäftspolitik.

563. [*][695].

564. Im Ergebnis sollten daher die folgenden juristischen Personen für die Zuwiderhandlungen von Akcros vom 28. Juni 1993 bis zum 2. Oktober 1998 gesamtschuldnerisch haften: Akzo Nobel N.V.; Akcros Chemicals Ltd; [*].

6.2.3.1 Argumente von Akzo [*] in Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte

565. In ihrer Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte behauptete Akzo[696], dass die Kommission in der Feststellung geirrt hätte, Pure Chemicals Ltd sei haftbar für Akcros Zuwiderhandlungen auf der Grundlage von Arbeitgeberverhältnissen mit den beteiligten Personen. Akzo behauptet auch, dass die Kommission fälschlicherweise den Schluss zieht, Akcros Chemicals verfügte über keine Rechtspersönlichkeit. Es hätten mehrere Rechtspersonen innerhalb der Struktur des Gemeinschaftsunternehmens bestanden, welche zur Verantwortung gezogen werden hätten können.

566. Außerdem bestritten Akzo Nobel N.V. [*], dass man sie als Muttergesellschaften von Akcros Chemicals haftbar machen könne.[697]

567. Akzo Nobel N.V. trägt vor, dass nur das Gemeinschaftsunternehmen für irgendwelche Zuwiderhandlungen haftbar gemacht werden kann und, dass die Kommission keinen Grund hat, irgendwelche anderen Akzo-Gesellschaften als Teil eines einzigen Unternehmens mit dem Gemeinschaftsunternehmen zu betrachten. Das *Avebe* Urteil (siehe Randnummer 504) fände keine Anwendung, weil dieses Urteil nicht die Frage betraf, ob die Muttergesellschaften des Partners in einer Partnership haftbar gemacht werden können und es um ein "kooperatives" Gemeinschaftsunternehmen ging. Diese Rechtsprechung könne nicht auf die Beurteilung der Verantwortung einer Gesellschaft, die Miteigentümer eines "konzentrativen" Gemeinschaftsunternehmens ist, übertragen werden. Tatsächlich sei Akcros Chemicals ein konzentratives Vollfunktions-Gemeinschaftsunternehmen unabhängig von seinen Anteilseignern gewesen, die sich aus dem Geschäftsfeld zurückzogen. Ein Gemeinschaftsunternehmen könne seiner Natur nach nicht konzentrativ sein, wenn es nicht selbständig handle.[698] Jedenfalls bewiesen die zusätzlichen von der Kommission angeführten Elemente nicht, dass tatsächlich Kontrolle ausgeübt wurde. Die Kommission irre auch mit der Behauptung, dass das Gemeinschaftsunternehmen das U.K. Partnership nach dem Recht des Vereinigten Königreiches sei und alle Personen von Partnern dieses U.K. Partnerships beschäftigt worden seien. Mit Verweis auf § 94 der Consolidated Jurisdictional

695 [*].

696 Antwort Akzo Nobel Chemicals GmbH, Akzo Nobel Chemicals BV, Akzo Nobel Chemicals International BV und Akcros Chemicals Ltd, [*].

697 Erwiderung von Akzo Nobel N.V., [*], [*].

698 [*].

Notice[699], meint Akzo Nobel N.V., dass die Tatsache, dass Personen förmlich bei Partnern des U.K. Partnership beschäftigt seien nicht bedeutet, dass sie für die Partner handelten; sie wären für das Gemeinschaftsunternehmen tätig gewesen.

568. [*].

569. [*][*][700], [*][701] [*][702] [*].

570. [*].

6.2.3.2 Beurteilung und Schlussfolgerungen der Kommission

571. Den von Akzo [*] vorgebrachten Argumenten ist nicht zu folgen.

572. Zunächst muss in Bezug auf die Verantwortung der Pure Chemicals Ltd (heute Akcros Chemicals Ltd) betont werden, dass in Randnummer 17 der Mitteilung der Beschwerdepunkte (siehe auch Randnummer 20 dieser Entscheidung), gezeigt wurde, dass das Akcros Chemicals Gemeinschaftsunternehmen keine eigene Rechtspersönlichkeit genoss, sondern "*aus einer Reihe von Partnerships und Rechtspersonen im gemeinsamen Eigentum*" bestand. Wenn solche Gemeinschaftsunternehmen wettbewerbswidrige Absprachen durchführen, muss die Kommission entscheiden, welche Rechtsperson(en) der/die geeignete(n) Adressat(en) einer Mitteilung der Beschwerdepunkte oder Entscheidung ist/sind. Eine unmittelbare Beteiligung von Rechtspersonen wird typischerweise festgestellt, wenn Mitarbeiter einer Rechtsperson an illegalen Treffen und Kontakten teilgenommen haben. [*].

573. Das Argument, die Muttergesellschaften könnten nicht für das Gemeinschaftsunternehmen haftbar gemacht werden, ist unhaltbar. Nach ständiger Rechtsprechung kann das wettbewerbswidrige Verhalten eines Unternehmens einem anderen Unternehmen zugerechnet werden, soweit das erste nicht unabhängig sein Marktverhalten bestimmt hat, sondern in allen wesentlichen Aspekten, den von dem anderen Unternehmen gegebenen Anweisungen unterlag, insbesondere in Hinblick auf seine wirtschaftlichen und rechtlichen Verbindungen.[703]

574. Im vorliegenden Fall übten Akzo Nobel N.V. (durch seine 100%ige Tochtergesellschaft Akzo Nobel Chemicals International BV) [*] entscheidenden Einfluss auf das

699 Konsolidierten Mitteilung der Kommission zu Zuständigkeitsfragen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen Commission, ABl. C 95, 16.4.2008, S. 1.

700 Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 2005 in Fall COMP/38442 - *Chloroprene Gummis*, ABl. C 251 vom 3. Oktober 2008, S. 11.

701 Entscheidung der Kommission vom 24. Januar 2007 in Fall COMP/38899 - *Gasinsulierte Wechselmaterialien*, ABl. C 5 vom 10.1.2008, S. 7.

702 Entscheidung der Kommission vom 05. Dezember 2007 in Fall COMP/38629 - *Chloroprene Gummis*, ABl. C 251 vom 3.10.2008, S. 11.

703 Urteil des Gerichts erster Instanz vom 27. September 2006, *Avebe/Kommission*, in der Rechtssache T-314/01, Slg. 2006, II-3085, Randnummer 135.

Geschäftsverhalten und die Geschäftspolitik des Gemeinschaftsunternehmens in gleichem Maße aus [*].

575. [*].[704] [*].

576. [*].

577. Außerdem hat die Vollfunktionsnatur eines Gemeinschaftsunternehmens zur Folge, dass das Gemeinschaftsunternehmen nur einer normalen Tochtergesellschaft mit einer eigenen Rechtspersönlichkeit ähnlich ist. Die Muttergesellschaften könnten sich ansonsten ihrer Verantwortung entziehen, indem sie sich für die Errichtung eines Vollfunktions-Gemeinschaftsunternehmen entscheiden; dies unabhängig von gemeinsamer Führungsmöglichkeit und gemeinsamer Anteilskontrolle. [*].

578. [*]. Die Kommission verfügt über einen Ermessensspielraum bei der Entscheidung, welche juristischen Personen eines Unternehmens von ihr für eine Zuwiderhandlung zur Verantwortung gezogen werden. Ihre Beurteilung wird auf Grund der besonderen Umstände des jeweiligen Falles vorgenommen und sollte es auch. Dass aber die Kommission in einer früheren Entscheidung eine Muttergesellschaft eines Gemeinschaftsunternehmens nicht zur Verantwortung gezogen hat, bedeutet noch nicht, dass die Kommission daran gehindert wäre, in vorliegenden Falle eine Muttergesellschaft zu Verantwortung zu ziehen. Darüber hinaus stimmt die Sichtweise der Kommission im vorliegenden Fall mit anderen jüngsten Entscheidungen überein.[705]

579. [*].[706] [*].[707]

580. [*].[708] [*].

581. Es ist offensichtlich, dass die Vorbringen von Akzo [*] die in den Randnummern 536 bis 564 getroffenen Schlussfolgerungen nicht ändern.

6.2.4 Akcros Chemicals Ltd

582. Akcros Chemicals Ltd nahm unmittelbar an den Zuwiderhandlungen bei Zinnstabilisatoren im Zeitraum vom 2. Oktober 1998 bis 21. März 2000 teil (siehe Randnummern 23, 274, 319 und Anhang I) und bei ESBO/Ester im Zeitraum vom 2. Oktober 1998 bis 22. März 2000 (siehe Randnummern 23, 286, 320 und Anhang I).

---

704 [*].

705 Entscheidung der Kommission vom 24. Januar 2007 in Fall COMP/38899 - *Gasinsulierte Wechselmaterialien*, ABl. C 5, 10.1.2008, S. 7, Entscheidung der Kommission vom 5. Dezember 2007 in Fall COMP/386629 - *Chloroprene Gummis*, ABl. C 251, 3. Oktober 2008, S. 11, und Entscheidung der Kommission vom 15. Oktober 2008 in Fall COMP/39188 – Bananen, ABl. C 189, 12.8.2009, S. 12.

706 [*]

707 Urteil des Gerichts erster Instanz vom 12. Dezember 2007, *Akzo/Kommission*, T-112/05 Slg. 2007, II-5049, Randnummern 58 und 83.

708 [*].

583. [*]. Die Geschäftstätigkeit der U.K. Partnership wurde auf die erwerbende Akzo-Gesellschaft (die Pure Chemicals Ltd, die später in Akcros Chemicals Ltd umbenannt wurde), eine 100%ige Tochtergesellschaft der Akzo Nobel N.V., übertragen; Es wird daher – in Übereinstimmung mit der in Randnummer 503 zitierten Rechtssprechung - angenommen, dass die Akzo Nobel N.V. bestimmenden Einfluss auf die Akcros Chemicals Ltd. ausgeübt hat. Entsprechend waren die Akcros Chemicals Ltd und die Akzo Nobel N.V. vom 2. Oktober 1998 bis zum 22. März 2000 gemeinsam Bestandteile des Unternehmens, das die Zuwiderhandlung begangen hat.

584. Neben der 100%igen Beteiligung der Akzo Nobel N.V. an der Akcros Chemicals Ltd sprechen noch weitere Merkmale für diese Vermutung.

585. Die Zuständigkeitsregelungen der Akzo Nobel N.V. in diesem Zeitraum[709] betreffen insbesondere [*]. Insoweit spielt die Unternehmensleitung der Akzo Nobel N.V. eine wesentliche Rolle bei verschiedenen Aspekten der Strategie der Tochtergesellschaften und behält sich die endgültige Entscheidungsbefugnis in einer Reihe von Angelegenheiten vor, die das Marktverhalten dieser Gesellschaften bestimmen.

586. Außerdem empfahl die von [dem Angestellten]von Akcros Chemicals Ltd verfasste maschinengeschriebene Mitteilung im Jahr 2000, [*]– siehe Randnummer 317). Dasselbe gilt für [den Angestellten] handgeschriebene Notizen zur Vorbereitung der maschinengeschriebenen Mitteilung (siehe Randnummer 318). Arnhem war zu dieser Zeit Hauptsitz der Akzo Nobel N.V.. Klar ist auch, dass Akzo Nobel N.V. Anweisungen an seine Tochtergesellschaften bezüglich des Verhaltens anlässlich von Untersuchungen seitens der Kommission gab, sowie bezüglich von Programmen zur Wahrung der Rechtskonformität.[710] Dementsprechend gab die Muttergesellschaft Akzo Nobel N.V. Anweisungen und wurde bezüglich der Einhaltung des Wettbewerbsrechtes durch die Tochtergesellschaften konsultiert, was gewiss für die Ausübung entscheidenden Einflusses auf das Geschäftsverhalten der Tochtergesellschaften spricht.

587. Daraus ist zu schließen, dass die Akzo Nobel N.V. und die Akcros Chemicals Ltd während des Zeitraums vom 2. Oktober 1998 bis zum 22. März 2000 ein einziges Unternehmen darstellten. Sie sollten daher für die Zuwiderhandlungen in diesem Zeitraum gesamtschuldnerisch haften.

6.2.4.1 Akzo Nobel N.V. Argumente in der Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte

588. In ihrer Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, bestreitet Akzo Nobel N.V., dass man sie für das Verhalten von Akcros Chemicals Ltd haftbar machen könne. Wie in Randnummer 508 erwähnt, bringt sie dementsprechend vor, dass 100%ige Eigentum oder Eigentum von annähernd 100% nicht genügt, eine Vermutung zur

709 Zuständigkeitsregelungen von Akzo im Zeitraum 1995 bis 2000, siehe [*]. Siehe auch Urteil des Gerichts erster Instanz vom 12. Dezember 2007, Urteil des Gerichts erster Instanz vom 12. Dezember 2007, *Akzo/Kommission*, T-112/05, Slg. 2007, II-05049.

710 Bei der Nachprüfung bei [*] gefundenes Dokument, [*]. Siehe auch [*] Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte [*].

Anwendung zu bringen und dass zusätzliche Beweiselemente erforderlich wären. Sie argumentiert, dass die von der Kommission in der Mitteilung der Beschwerdepunkte vorgetragenen Zusatzelemente falsch und/oder unerheblich seien.

6.2.4.2 Beurteilung und Schlussfolgerungen der Kommission

589. Die Argumente von Akzo Nobel N.V. überzeugen nicht. Was die Behauptung betrifft 100%iges Eigentum löse die Vermutung des entscheidenden Einflusses nicht aus, verweist die Kommission auf die Randnummern 508 und 509. Akzo Nobel N.V. hätte daher die Vermutung zu widerlegen, indem sie ausreichenden Nachweis erbringt, der zeigt, dass die betroffenen Gesellschaften "*nicht eine einzige wirtschaftliche Einheit darstellen*" (siehe Randnummer 509). Akzo Nobel N.V. erkennt an, dass sie nicht einmal den Versuch unternimmt irgendeinen Beweis in diese Richtung vorzulegen.[711] Darüber hinaus hat die Kommission zusätzliche Beweise entscheidenden Einflusses vorgelegt. Akzo Nobel N.V. sollte daher gesamtschuldnerisch zusammen mit ihrer Tochtergesellschaft in diesem Zeitraum haften.

6.2.5 Elf Aquitaine/Arkema France/CECA

590. Das Unternehmen Elf Aquitaine war vom 16. März 1994 bis zum 31. März 1996 und von 9. September 1997 bis 21. März 2000 an der Zuwiderhandlung betreffend Zinnstabilisatoren beteiligt (siehe Randnummern 215, 247, 263 und 319 und Anhang I). Der erste Teil der Zuwiderhandlung betreffend Zinnstabilisatoren wird nicht unterliegt keiner Geldbuße (siehe Randnummer 437). Während des ersten Teiles der Zuwiderhandlung (vom 16. März 1994 bis 31. März 1996) und des zweiten Teils der Zuwiderhandlung (vom 9. September 1997 bis 21. März 2000) nahm CECA SA direkt an dem Kartell teil (siehe Randnummern 28, 263 und 319 sowie Anhang I). CECA SA sollte daher für den Zeitraum ihrer direkten Beteiligung an der Zuwiderhandlung betreffend Zinnstabilisatoren vom 16. März 1994 bis 31. März 1996 und vom 9. September 1997 bis 21. März 2000 haften.

591. Das Unternehmen Elf Aquitaine war vom 11. September 1991 bis 26. September 2000 an der Zuwiderhandlung betreffend ESBO/Ester beteiligt (siehe Randnummern 182 und 323 sowie Anhang I). CECA SA war die Rechtsperson, die unmittelbar an dieser Zuwiderhandlung teilnahm (siehe Randnummern 28, 182 und 323 sowie Anhang I).

592. Arkema France sollte als unmittelbare 99,9%ige Muttergesellschaft von CECA SA für beide Zuwiderhandlungen haften (für Zinnstabilisatoren vom 16. März 1994 bis 31. März 1996 und vom 9. September 1997 bis 21. März 2000 und für ESBO/Ester vom 11. September 1991 bis zum 26. September 2000). In der Tat wird in Übereinstimmung mit der in Randnummer 504 erwähnten Rechtssprechung vermutet, das Arkema France bestimmenden Einfluss und tatsächliche Kontrolle über CECA SA ausgübt hat. In der Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte erkennt Arkema France

[711] In ihrer Ewiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte führt Akzo Nobel N.V. aus: "[*]"). [*].

vollkommen an, dass sie bestimmenden Einfluss über ihre *"business unit"* CECA SA ausgeübt hat.[712]

593. Wie in Randnummer 27 erläutert, war Elf Aquitaine S.A. vom 1. Januar 1986 bis zum 13. Dezember 2000 zu 97,6 % an Arkema France beteiligt. Gemäß der in Randnummer 503 zitierten Rechtsprechung wird daher angenommen, dass Elf Aquitaine S.A. bestimmenden Einfluss auf Arkema France und CECA SA ausgeübt und diese Gesellschaften kontrolliert hat.

594. Neben der nahezu 100%igen Beteiligung von Elf Aquitaine an Arkema France und CECA SA sprechen noch weitere Merkmale für diese Vermutung.

595. Verschiedene Personen waren gleichzeitig Mitglieder des Managementausschusses und/oder Verwaltungsrates sowohl von Elf Aquitaine S.A. als auch von Arkema France (und hatten zudem teilweise Ämter bei CECA SA inne). Derartige Überschneidungen waren etwa bei den folgenden Personen gegeben:

(a) [der Angestellte] gehörte dem [*] von Elf Aquitaine S.A. (1991-1999) und gleichzeitig dem [*] von Arkema France (1991-1999) an. Außerdem war er [*] der Arkema France (1990-2000) und [*] von CECA SA (1990). Ferner war er [*] der Elf Aquitaine-Gruppe und nahm als solcher an den Sitzungen des Verwaltungsrats von Elf Aquitaine teil (siehe Randnummer 596).

(b) [der Angestellte] gehörte dem [*] von Elf Aquitaine S.A. (1992-1997), dem [*] von Elf Aquitaine S.A. (1998-1999) und dem [*] der Arkema France an (1990-2000). Außerdem war er [*] der Elf Aquitaine-Gruppe (1994-1997) und nahm als solcher an den Sitzungen des Verwaltungsrats von Elf Aquitaine teil (siehe Randnummer 596).

(c) [die Angestellten] gehörten [*] sowohl von Elf Aquitaine S.A. ([der Angestellte] 1990-1997 und [der Angestellte] 1994-2000) als auch von Arkema France an ([der Angestellte] 1990-1997 und [der Angestellte] 1990-2000).

(d) [die Angestellten] waren [*] von Elf Aquitaine S.A. ([der Angestellte] 1991-1993, [der Angestellte] 1991-1992, [der Angestellte] 2000 und [der Angestellte] 1992-2000) als auch [*] von Arkema France ([der Angestellte] 1990-2000, [der Angestellte] 1990-1993 und die [der Angestellte]und [der Angestellte] 1994-2000). Ferner waren die [der Angestellte], [der Angestellte], [der Angestellte] in unterschiedlichen Zeiträumen [*] und nahmen in dieser Eigenschaft an den Sitzungen des Verwaltungsrats von Elf Aquitaine teil (siehe Randnummer 596).[713]

---

712 [*]. Die Kommission hält weiters fest, dass das Gericht erster Instanz in seinem Urteil vom 30. September 2009 *Elf Aquitaine/Kommission*, in der Rechtssache T-174/05, noch nicht veröffentlicht, akzeptierte dass Elf Aquitaine und Arkema France für fas die ganze im vorliegenden Fall relevante Dauer einem Unternehmen angehörten.

713 [*].

596. Aus Protokollen der Sitzungen des Verwaltungsrates von Elf Aquitaine S.A. geht u. a. hervor, dass die Direktoren der verschiedenen Geschäftsbereiche (u. a. [den Angestellten] als [*] (siehe Randnummer 595)) an den Sitzungen teilnahmen. In den Sitzungen unterrichteten die Direktoren den Verwaltungsrat von Elf Aquitaine S.A. über die Tätigkeiten der Geschäftsbereiche. Insbesondere berichtet [*] über Entwicklungen und Vorfälle in Verbindung mit Arkema France (bzw. den Rechtsvorgängern dieser Gesellschaft, wie Elf Atochem)[714]. Insoweit hatte Elf Aquitaine S.A. einen Mechanismus eingerichtet, der ihr die Überwachung der Geschäftstätigkeit der Elf Aquitaine-Gruppe einschließlich Arkema France und CECA SA ermöglichte, um sicherzustellen, dass nicht gegen die geschäftlichen Ziele und Strategien der Muttergesellschaften verstoßen wurde.

597. Daraus ist zu schließen, dass das aus den juristischen Personen Elf Aquitaine S.A., Arkema France und CECA SA bestehende Unternehmen Elf Aquitaine an den Zuwiderhandlungen beteiligt war. Im Einzelnen sollten die Gesellschaften der Gruppe Elf Aquitaine für die folgenden Zeiträume haften:

(a) CECA SA für die direkte Beteiligung betreffend Zinnstabilisatoren vom 16. März 1994 bis zum 31. März 1996 und vom 7. September 1997 bis 21. März 2000 und betreffend ESBO/Ester vom 11. September 1991 bis zum 26. September 2000;

(b) Arkema France für die Zeit ihrer direkten Beteiligung gesamtschuldnerisch mit CECA SA;

(c) Elf Aquitaine S.A. gesamtschuldnerisch mit CECA SA und Arkema France in ihrer Eigenschaft als deren (nahezu) 100%ige Muttergesellschaft für die Dauer derer jeweiligen Beteiligung.

6.2.5.1 Argumente der Elf Aquitaine in Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte

598. Elf Aquitaine S.A. bestreitet seine Haftung für das Verhalten von Arkema France/CECA SA und betont dabei, dass eine auf 100%igem oder fast 100%igem Eigentum beruhende Vermutung allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts und des Gesellschaftsrechts verletzen würde. Wie schon in Randnummer 508 erwähnt, trägt sie demgemäß vor, ein Eigentum von nahezu 100% reiche nicht aus, die Anwendung der Vermutung auszulösen, sondern dass Zusatzelemente notwendig seien. Sie argumentiert, dass die von der Kommission in der Mitteilung der Beschwerdepunkte vorgetragenen Zusatzelemente falsch oder unerheblich seien. Jedenfalls aber müsse eine Vermutung im Rahmen strafrechtlicher Verantwortung eng ausgelegt werden und wirksam widerlegt werden, indem Beweise über tatsächliches unabhängiges Geschäftsgebaren auf dem verfahrensgegenständlichen Markt geführt werde.

599. Was die von der Kommission vorgelegten Zusatzelemente angeht, trägt Elf Aquitaine S.A. vor, die Liste sich überschneidenden Personals sei falsch und unerheblich für den

[714] Protokolle der Sitzungen des Conseil d'Administration von Elf Aquitaine, [*].

Nachweis eines entscheidenden Einflusses. Tatsächlich reiche die Stellung von [dem Angestellten] sowie in Arkema France als auch Elf Aquitaine S.A. nicht, um zu zeigen, dass Elf Aquitaine S.A. entscheidenden Einfluss auf Arkema France ausgeübt habe. Wettbewerbswidrige Aktivitäten seien niemals im Leitungsorgan der Elf Aquitaine S.A. diskutiert worden – und seien diesem jedenfalls nicht bekannt gewesen. Auch sei die Geschäftspolitik für Wärmestabilisatoren niemals in diesem Gremium besprochen worden. [Der Angestellte] sei für Hydrocarbone zuständig gewesen, nicht für Wärmestabilisatoren und die [Angestellten] hätten über keine operativen Funktionen verfügt, insbesondere nicht im Bereich Wärmestabilisatoren. [Der Angestellte] sei ein von Arbeitnehmerseite berufenes [*] sowohl bei Elf Aquitaine S.A., als auch Arkema France gewesen.

600. In jedem Falle habe Elf Aquitaine S.A. die Vermutung widerlegt, indem sie gezeigt habe, dass die Tochtergesellschaften auf dem vom der Zuwiderhandlung betroffenen Markt unabhängig agiert hätten. Elf Aquitaine S.A. verweist auf die Tatsachen, dass a) Arkema France ohne Zustimmung der Mutter Verträge abschließen habe können; b) Arkema France frei über ihre Produktion von Gütern und Dienstleistungen habe entscheiden können; c) Arkema France ihre eigenen Verkaufsziele und -margen festgesetzt habe; d) Arkema France im eigenen Namen gehandelt habe und nicht unter dem von Elf Aquitaine S.A. oder als deren Handelsvertreter; e) Elf Aquitaine S.A. niemals aktiv auf dem Zinnstabilisatoren und ESBO/Ester-Märkten tätig geworden sei; f) jede Beteiligung von Elf Aquitaine an der Geschäftspolitik ihrer Tochter der Arbeitsteilung zwischen der Tochtergesellschaft und der Elf Aquitaine-Gruppe widersprochen hätte und g) Umsatz bei Zinnstabilisatoren und ESBO/Estern einen geringfügigen Teil des Umsatzes von Arkema France und noch geringeren Teil des Umsatzes von Elf Aquitaine S.A. ausgemacht habe.

6.2.5.2 Beurteilung und Schlussfolgerungen der Kommission

601. Elf Aquitaines S.A. Argumenten kann nicht gefolgt werden. Bezüglich der Ansicht 100%iges oder fast 100%iges Eigentum reiche für die Vermutung entscheidenden Einflusses nicht aus, verweist die Kommission auf die in den Randnummern 508 und 509 dargelegten Argumente. Elf Aquitaine S.A. hätte daher die Vermutung widerlegen müssen, indem sie Nachweis führt, dass die betroffenen Gesellschaften nicht eine einzige Wirtschaftseinheit bilden ("*do not constitute a single economic entity*") (siehe Randnummer 509). Die allgemeinen Ausführungen von Elf Aquitaine S.A., die nicht von Beweisen begleitet werden (siehe Randnummer 600), stellen keine nachgewiesene Widerlegung der Vermutung dar, dass sie entscheidenden Einfluss auf Arkema France und CECA SA ausgeübt hat. Außerdem hat die Kommission zusätzliche Beweise vorgelegt, die tatsächlichen entscheidenden Einfluss belegen. Elf Aquitiane S.A. sollte daher gesamtschuldnerisch mit ihren Tchtergesellschaften in diesem Zeitraum haften.

602. Auf den Vortrag von Elf Aquitaine S.A. geht die Kommission in Randnummer 598 - 599 dennoch ein.

603. Zunächst kann nicht einfach unwidersprochen stehen bleiben, dass die angesprochene, auf (annähernd) 100% Eigentum beruhende Vermutung gegen allgemeine Grundsätze

des Gemeinschaftsrechts und des Gesellschaftsrechts verstoße. Tatsächlich werden, wenn eine bestimmte Rechtsperson stellvertretend für ein Unternehmen, das eine Zuwiderhandlung begangen hat, zur Verantwortung gezogen wird, der Grundsatz der persönlichen Haftung für strafrechtlich sanktioniertes Verhalten und die Unschuldsvermutung sehr wohl gewahrt.[715] Artikel 81 EG-Vertrag richtet sich an "Unternehmen", welche mehrere juristische Personen umfassen können. Das Prinzip der persönlichen Haftung und die Unschuldsvermutung werden nicht verletzt, solange Rechtspersonen auf Grundlage von Umständen, die ihre eigene Rolle und ihr eigenes Verhalten innerhalb des Unternehmens betreffen, zur Verantwortung gezogen werden. Im Falle einer Muttergesellschaft, ist die Haftung auf der Grundlage des entscheidenden Einflusses auf die Geschäftspolitik der Tochter gegeben. Auf die Haftung wurde schon in der Mitteilung der Beschwerdepunkte hingewiesen; Elf Aquitaine S.A. hatte Gelegenheit zu antworten und von ihren Verteidigungsrechten Gebrauch zu machen. Außerdem sind Hinweise auf bestimmte Bereiche innerstaatlichen Gesellschaftsrechts, in denen das Prinzip der Autonomie einer Tochtergesellschaft unterschiedlich ausgestaltet ist, im Bereich der Anwendung des Artikel 81 EG-Vertrag zumeist nicht treffend. Dasselbe gilt auf Verweise auf die strafrechtliche Haftung, welche für das auf Unternehmen anwendbare EG-Wettbewerbsrecht nicht von Bedeutung sind und von einem anderen Regelwerk erfasst werden.

604. Zweitens werden die Beispiele sich überschneidender Verwendung von Personal von der Kommission angeführt, weil sie die Vermutung des Bestehens einer einzigen Wirtschaftseinheit stützen. Die Betrauung von Personen mit auf einander folgenden oder gleichzeitigen Positionen in Mutter- und Tochtergesellschaft stellt nämlich einen klassischen Mechanismus zur Aufrechterhaltung des Informationsflusses und der Kohärenz innerhalb einer Unternehmensgruppe dar und garantiert die Vorhersehbarkeit von Geschäftsführung und -politik. Offensichtlich können Informationen und Kenntnisse einer Person aus der einen Funktion in der anderen ebenfalls zu Rate gezogen und zum Nutzen des gesamten Unternehmens verwendet werden. Darüber hinaus zeigen die Sitzungsberichte der Leitungsorgane, die in Randnummer 596 angesprochen sind, auch Bestehen und Funktionsweise eines einheitlichen Unternehmens. Tatsächlich kamen während der regulären Sitzungen dieses Gremiums Berichte über die Marktlage und finanzielle Situation des Bereiches Chemikalien zur Sprache und die Tochtergesellschaften (einschließlich Arkema France und CECA SA) wurden in diesen direkt angesprochen. Die Sitzungsberichte zeugen auch von Diskussionen über Investitionen, Strategie und die Firmenethik der Elf-Aquitaine-Gruppe, sowie dass das Finanzergebnis Unternehmensgruppe auf der Ebene von Elf Aquitaine S.A. konsolidiert wurde.[716]

---

715 Siehe, wenn auch in anderem Zusammenhang, die Begründung im Urteil des Europäischen Gerichtshofes, *Kommissio/Anic Partecipazioni SpA*, in der Rechtssache C-49/92 P, auf die in Fußnote 474, Randnummern 83-84 verwiesen wird und Urteil des Gerichtes erster Instanz vom 20. März 2002, *HFB u.a./Kommission*, in der Rechtsache T-9/99, Slg. 2002, II-1487, Randnummer 97. Siehe auch Urteil des Gerichts erster Instanz vom 8. Oktober 2008, *Schunk u.a./Kommission*, in der Rechtssache T-69/04, noch nicht veröffentlicht, Randnummern 73 und 74.

716 Siehe etwa [*]. Zur Konsolidierung siehe Urteil des Gerichts erster Instanz vom 18. Dezember 2008 *General Quimica/Kommission*, in Rechtssache T-85/06, noch nicht veröffentlicht, Randnummer 75.

605. Aus den in Randnummern 590 bis 604 angeführten Gründen, sollte Elf Aquitaine S.A. gesamtschuldnerisch mit Arkema France und CECA SA haften, da sie alle Teil des Unternehmens waren, das die Zuwiderhandlungen beging.

6.2.6 Baerlocher

606. Das Unternehmen Baerlocher war vom 24. Februar 1987 bis zum 21. März 2000 an der Zuwiderhandlung betreffend Zinnstabilisatoren beteiligt. In diesem Zeitraum haben sich verschiedene zur Baerlocher-Gruppe gehörige juristische Personen an der Zuwiderhandlung beteiligt. Direkt waren die folgenden Gesellschaften an der Zuwiderhandlung beteiligt:

(a) MRF Michael Rosenthal GmbH vom 12. Oktober 1990 bis 16. Juli 1996; dies durch die regelmäßige Teilnahme ihres Haupteigentümers [*] (siehe Randnummern 31, 242 und Anhang I);
(b) Baerlocher GmbH vom 24. Februar 1987 bis 16. Juli 1996; dies durch die regelmäßige Teilnahme ihrer Mitarbeiter, [*] (letztendlich Haupteigentümer), [die Angestellten] (siehe Randnummern 36, 140, 242 und Anhang I);
(c) Baerlocher UK Limited, vom 28. März 1995 bis 17. September 1997; dies durch die regelmäßige Teilnahme ihres Mitarbeiters [*] (siehe Randnummern 36, 227, 264 und Anhang I) und
(d) Baerlocher Italia S.p.A. vom 22. Juni 1994 bis 21. März 2000; dies durch die regelmäßige Teilnahme ihrer Mitarbeiter [*] (siehe Randnummern 36, 217 und 319 und Anhang I).

607. Darüber hinaus sollten MRF Michael Rosenthal GmbH und Baerlocher GmbH auch als Mutterunternehmen haftbar gemacht werden. Vom 24. Februar 1987 bis zum 12. Oktober 1990 war die Baerlocher GmbH die oberste Muttergesellschaft der Baerlocher-Gruppe (siehe Randnummer 31). Vom 12. Oktober 1990 bis zum 21. März 2000 war die MRF Michael Rosenthal GmbH 100%ige Muttergesellschaft der Baerlocher GmbH und hiermit auch die oberste Muttergesellschaft der Baerlocher-Gruppe (siehe Randnummer 31). Baerlocher GmbH war die zwischengeschaltete Muttergesellschft von Baerlocher Italia S.p.A und Baerlocher UK Limited (100% oder fast 100%), siehe Randnummer 33.

608. Was MRF Michael Rosenthal GmbH als oberste Muttergesellschaft angeht, wird in Übereinstimmung mit Randnummer 503 davon ausgegangen, dass sie im Zeitraum vom 12. Oktober 1990 bis 21. März 2000 entscheidenden Einfluss auf und effektive Kontrolle über ihre Tochtergesellschaften ausübte. Zusätzlich zum Eigentum von 100% oder fast 100% bestehen weitere Elemente, die diese Vermutung stützen.

609. [Der Angestellte], der an den Zusammenkünften und Kontakten des Kartells vom 11. November 1987 bis zum 16. Juli 1996 selbst teilnahm, besitzt als natürliche Person die Anteilsmehrheit der MRF Michael Rosenthal GmbH (siehe Randnummer 31). Außerdem gehörte er den [*] der MRF Michael Rosenthal GmbH (1990-2004 und 2006-2008) sowie der (nahezu) 100%igen Tochtergesellschaften Baerlocher GmbH

(1986-2004), Baerlocher Italia S.p.A (1988-2004) und Baerlocher UK (1994) an[717]. Er war auch [*] der Baerlocher GmbH und [*] anderer Gesellschaften der Baerlocher-Gruppe (siehe Randnummer 36).

610. Tatsächlich besagt die ständige Rechtsprechung, dass eine wirtschaftliche Einheit in Fällen besteht, in denen starke persönliche Verflechtungen zwischen Gesellschaften vorliegen. In *Dansk Rørindustri* beispielsweise verweist der Gerichtshof darauf, dass "*….das Gericht die Existenz dieser wirtschaftlichen Einheit vielmehr aus einer Reihe von Umständen hergeleitet* [*hat*]*, die belegen, dass die betreffenden Gesellschaften von Herrn Henss kontrolliert wurden, darunter neben der Tatsache, dass dieser oder seine Frau alle oder fast alle Geschäftsanteile hielt, der Umstand, dass Herr Henss Schlüsselfunktionen in den Verwaltungsorganen dieser Gesellschaften hatte, dass er bei den Treffen des Geschäftsführer-Clubs (siehe oben, Rn. 20) die verschiedenen Unternehmen vertrat und dass diesen durch das Kartell eine einzige Quote zugeteilt wurde.*"[718] Genau das ist auch hier der Fall.

611. MRF Michael Rosenthal GmbH (sowie auch Baerlocher GmbH) ist ausserdem als GmbH (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) eingerichtet. Nach deutschem Gesellschaftsrecht üben die Gesellschafter einer GmbH starken Einfluss auf die Geschäftsführung der GmbH aus. Unter anderem ernennen und entlassen sie die Geschäftsführer der GmbH. Sie ergreifen auch angemessene Maßnahmen, um die Gebarung der Geschäftsführung zu prüfen und zu überwachen. Darüber hinaus haben die Geschäftsführer der GmbH die Verpflichtung, auf Antrag eines Gesellschafters, unverzüglich Auskünfte über den Geschäftsgang der Gesellschaft zu geben und Einsicht in Bücher und Unterlagen zu gewähren.[719]

612. Was Baerlocher GmbH als zwischengeschaltete Muttergesellschaft betrifft, wird ebenfalls in Übereinstimmung mit Randnummer 503 vermutet, dass sie entscheidenden Einfluss auf und effektive Kontrolle über ihre Tochtergesellschaften ausübte. Zusätzlich zum 100%igen oder fast 100%igen Eigentum, stützen die in den Randnummern 609 bis 611 angeführten Elemente diese Vermutung. Darüber hinaus führt Baerlocher selbst an, dass Baerlocher GmbH die Aktivitäten der Baerlocher Unternehmensgruppe leitet (siehe Randnummern 32 und 614).

613. Daraus ist zu schließen, dass das aus den juristischen Personen MRF Michael Rosenthal GmbH, Baerlocher GmbH, Baerlocher UK Limited und Baerlocher Italia S.p.A. bestehende Unternehmen Baerlocher vom 24. Februar 1987 bis zum 21. März 2000 an der Zuwiderhandlung beteiligt war. Im Einzelnen sollten die folgenden Gesellschaften der Baerlocher-Gruppe für die folgenden Zeiträume haften:

(a) die Baerlocher UK Limited für ihre direkte Beteiligung von 28. März 1995 bis zum 17. September 1997;

---

717 [*].

718 Urteil des Gerichtshofs vom 28. Juni 2005, *Dansk Rørindustri u.a./Kommission*, C-189/02 P u.a., Slg. 2005, I-5425, Randnummer 120.

719 Urteil des Gerichts erster Instanz vom 8. Oktober 2008 *Schunk.u.a/Kommission.*, in Rechtssache T-69/04, noch nicht veröffentlicht, Randnummer 67.

(b) die Baerlocher Italia S.p.A. für ihre direkte Beteiligung vom 22. Juni 1994 bis zum 21. März 2000;
(c) die Baerlocher GmbH für ihre direkte Beteiligung vom 24.Februar 1987 bis zum 16. Juli 1996 sowie gesamtschuldnerisch mit der Baerlocher UK Limited in ihrer Eigenschaft als deren 100%ige Muttergesellschaft von 28. März 1995 bis zum 17. September 1997 und gesamtschuldnerisch mit der Baerlocher Italia S.p.A. in ihrer Eigenschaft als deren (nahezu) 100%ige Muttergesellschaft vom 22. Juni 1994 bis zum 21. März 2000;
(d) die MRF Michael Rosenthal GmbH für ihre direkte Beteiligung vom 12. Oktober 1990 bis zum 16. Juli 1996 sowie gesamtschuldnerisch mit der Baerlocher GmbH als deren 100%ige Muttergesellschaft vom 12. Oktober 1990 bis zum 16. Juli 1996 und gesamtschuldnerisch mit der Baerlocher GmbH und Baerlocher UK Limited vom 28. März 1995 bis zum 17. September 1997 und mit Baerlocher GmbH und Baerlocher Italia S.p.A. vom 22. Juni 1994 bis zum 21. März 2000.

6.2.6.1 Baerlochers Argumente in der Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte

614. Baerlocher bestreitet die Haftung von MRF Michael Rosenthal GmbH und Baerlocher UK Limited.[720] Sie meint, Baerlocher GmbH sollte für den Zeitraum 1987-1990 haftbar gemacht werden und Baerlocher Italia S.p.A. sollte ab 1990 die Verantwortung tragen müssen. Sie bringt vor, dass MRF Michael Rosenthal GmbH niemals an den Absprachen teilnahm und dass man sie als Muttergesellschaft nicht für ihre Tochtergesellschaften haftbar machen könne. Baerlocher argumentiert, es handle sich um eine reine Holdinggesellschaft, deren Zweck es sei, die Anteile an der Baerlocher GmbH zu halten. Baerlocher bestreitet, das operative Geschäft werde von Baerlocher GmbH und ihren Tochtergesellschaften ausgeführt und [der Angestellte]nahm an AC Treuhand-Treffen lediglich als [*] der Baerlocher GmbH teil. Laut Baerlocher habe MRF Michael Rosenthal GmbH niemals entscheidenden Einfluss auf ihre Tochtergesellschaft ausgeübt; Baerlocher GmbH habe Geschäftsstrategie, Verkaufspolitik, Investitionen, Kapazitäten, Finanzangelegenheiten und rechtliche Angelegenheiten geregelt. Wie in Randnummer 508 erwähnt, bringt Baerlocher ebenfalls vor, dass 100%iges oder fast 100%iges Eigentum nicht genüge, die Anwendung der Vermutung der Ausübung entscheidenden Einflusses zu bewirken, sondern dass vielmehr weitere Elemente notwendig seien. Was die Tochtergesellschaften angehe, so sollte laut Baerlocher die Zuwiderhandlung der Baerlocher Italia S.p.A. angelastet werden, zumindest ab 1990, wenn nicht ab Beginn des Zinnstabilisatorenkartells. Baerlocher UK Limited sollte nicht in die Verantwortung genommen werden, da es sich bloß um eine mit dem Verkauf befasste Gesellschaft handle.

6.2.6.2 Beurteilung und Schlussfolgerungen der Kommission

615. Baerlochers Argument schlägt nicht durch. Was die unmittelbare Teilnahme von MRF Michael Rosenthal GmbH betrifft, steht fest, dass [der Angestellte], der die

720 [*].

Anteilsmehrheit an MRF Michael Rosenthal GmbH hält (siehe Randnummer 31) und somit letztlich der Eigentümer aller Baerlocher-Gesellschaften ist, die an der Zuwiderhandlung teilnahmen, selbst an Kartelltreffen und -kontakten teilnahm. Er war sich daher der unrechtmäßigen Aktivitäten durchaus bewusst, aber zwecks ihrer Beendigung nicht eingegriffen hat.[721] Hinsichtlich der Haftung der Muttergesellschaft für MRF Michael Rosenthal GmbH und Baerlocher GmbH, verweist die Kommission auf die Begründung hinsichtlich der Vermutung bei 100%igem oder fast 100%igem Eigentum in Randnummern 508 und 509. Das Argument, MRF Michael Rosenthal GmbH sei eine reine Holdinggesellschaft reicht für sich genommen nicht, um die Vermutung zu entkräften.[722] Darüber hinaus stützen die bestehenden Personalverbindungen und die Unternehmensstrukturen, die in Randnummern 609 bis 611 genannt werden, die Vermutung.

616. Was die Tochtergesellschaften angeht, werden sie deshalb zur Verantwortung gezogen, weil sie sich durch ihre Mitarbeiter unmittelbar an der Zuwiderhandlung beteiligt haben (siehe Randnummer 36). Das Argument, Baerlocher UK Limited habe an der Zuwiderhandlung nicht teilgenommen, weil es sich bloß um eine Verkaufsgesellschaft gehandelt habe, kann nicht akzeptiert werden. Tatsächlich hat sie nämlich eben als für den Verkauf zuständige Gesellschaft Zinnstabilisatoren verkauft. Der Zweck der wettbewerbswidrigen Absprachen war die Preise innerhalb des EWR zu erhöhen oder zumindest auf gleichem Niveau zu halten. Jedenfalls muss die Kommission nur beweisen, dass die Gesellschaften an einer Absprache teilgenommen haben. Die geschäftlichen Interessen der Teilnehmer für eine solche Teilnahme sind hingegen, soweit das Bestehen der Zuwiderhandlung betroffen ist, unerheblich.[723]

6.2.7 Chemson

617. Gesellschaften der Chemson-Gruppe waren vom 11. September 1991 bis zum 26. September 2000 (Randnummern 182 und 323 sowie Anhang I) an der Zuwiderhandlung betreffend ESBO/Ester beteiligt. An den Kartellzusammenkünften vom 11. und 12. September 1991 bis zum 26. September 2000 haben Mitarbeiter des Rechtssubjekts mit dem Namen Chemson Gesellschaft für Polymer Additive mbH teilgenommen (Randnummern 45, 182, 323 sowie Anhang I). Wie in Randnummer 41 erläutert, hat das Rechtssubjekt Chemson Gesellschaft für Polymer Additive mbH (die frühere Chemson Deutschland) die Mehrheit ihrer Vermögenswerte am 17. Mai 2000 auf die neue Chemson Deutschland (die denselben Namen angenommen hat) übertragen[724]. Somit waren diese beiden Rechtssubjekte (beide unter dem Namen Chemson Gesellschaft für Polymer Additive mbH) direkt an den Kartellzusammenkünften beteiligt (eine vor und die andere nach der Übernahme).

---

721 Urteil des Gerichts erster Instanz vom 14. Mai 1998 *Koninklije KNP BT/Kommission*, T-309/94, Slg. 1998, II-1007, Randnummer 48.

722 Urteil des Gerichts erster Instanz vom 8. Oktober 2008 in Rechtssache T-69/04 *Schunk u.a./Kommission*, noch nicht veröffentlicht, Randnummer 70.

723 Urteil des Gerichtshofs vom 25. Januar 2007, *Sumitomo Metal Industries/Kommission*, C-403/04, Slg. 2007, I-729, Randnummern 46-47.

724 Daher Chemson Gesellschaft für Polymer Additive mbH; auch [*] ([der Angestellte]) und eine Mitarbeiterin ([*]) wurden von der früheren Chemson Deutschland in die neue Chemson Deutschland übernommen.

Außerdem muss die Polymer Additive Produktions- und Vertriebs Gesellschaft mbH, Arnoldstein (die frühere Chemson Österreich) als vom 13. März 1997 bis zum 17. Mai 2000 über [*] ([der Angestellte], siehe Randnummern 41, 45, 46, 257 sowie Anhang I) als direkt an den Kartellzusammenkünften beteiligt angesehen werden. Wie in Randnummer 39 erläutert, war die frühere Chemson Österreich vom 30. September 1995 bis zum 30. September 1999 unmittelbare Muttergesellschaft der früheren Chemson Deutschland. Vom 30. September 1999 bis zum 17. Mai 2000 haben die Gesellschaften der Chemson-Gruppe ihre Stellung innerhalb der Gruppe getauscht, und die frühere Chemson Deutschland wurde die zwischengeschaltete Muttergesellschaft der früheren Chemson Österreich. In Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte haben die Parteien neue Information über die Unternehmensstruktur übermittelt, siehe Randnummer 635. Chemson, ACW und GEA gaben auch neue Information über die Unternehmensstruktur in der mündlichen Anhörung[725].

618. Bei den Rechtssubjekten, die das Unternehmen bildeten, das die Zuwiderhandlung begangen hat, ist zwischen der Haftung der früheren Chemson Deutschland und der Haftung der neuen Chemson Deutschland zu unterscheiden. Ebenso ist zu unterscheiden zwischen der Haftung der früheren Chemson Österreich und der Haftung der neuen Chemson Österreich. Außerdem ist die Haftung der obersten Muttergesellschaften und Metallgesellschaft/GEA zu prüfen.

(a) Die frühere Chemson Deutschland

619. Gemäß der in Randnummer 506 zitierten Rechtsprechung ist die frühere Chemson Deutschland (d. h. das heute Aachener Chemische Werke Gesellschaft für glastechnische Produkte und Verfahren mbH genannte Unternehmen, siehe Randnummer 41) als das Unternehmen zu betrachten, das vor der Übernahme direkt am Kartell beteiligt war, und dieses Unternehmen sollte für seine direkte Beteiligung vom 11. September 1991 bis zum 17. Mai 2000 haften.

620. Wie in den Randnummern 39 und 617 erläutert, war zudem die frühere Chemson Deutschland vom 30. September 1999 bis zum 17. Mai 2000 die 100%ige unmittelbare Mutter der früheren Chemson Österreich, die ihrerseits direkt an der Zuwiderhandlung beteiligt war (siehe Randnummern 617 und 622). Gemäß der in Randnummer 503 zitierten Rechtsprechung wird daher angenommen, dass die frühere Chemson Deutschland in diesem Zeitraum bestimmenden Einfluss auf die frühere Chemson Österreich ausgeübt hat. Zudem war [der Angestellte] [*]beider Gesellschaften. Daher ist die frühere Chemson Deutschland gesamtschuldnerisch mit der früheren Chemson Österreich für die direkte Beteiligung der früheren Chemson Österreich an dem Kartell haftbar zu machen[726]. Da die frühere Chemson Österreich als Rechtsperson nicht mehr besteht, geht die Haftung für die direkte Beteiligung dieser Gesellschaft auf die neue Chemson Österreich als deren Rechtsnachfolgerin über (siehe Randnummern 622, 624

725 [*].

726 Die frühere Chemson Deutschland – wahrscheinlich als Teil einer Vereinbarung der Chemson-Gesellschaften für das Buy-out im Jahre 2000 – war einige Monate lang die Muttergesellschaft der früheren Chemson Österreich war.

und 626).

(b) Die neue Chemson Deutschland

621. Gemäß der in Randnummer 506 zitierten Rechtsprechung ist die neue Chemson Deutschland das Unternehmen, das mit den nach der Übernahme erworbenen Vermögenswerten (d. h. mit dem heute als Chemson GmbH firmierenden Unternehmen, siehe Randnummer 41) direkt am Kartell beteiligt war; dieses Unternehmen ist für seine direkte Beteiligung vom 17. Mai 2000 bis zum 26. September 2000 haftbar zu machen.

c) Die frühere Chemson Österreich

622. Vom 13. März 1997 bis zum 17. Mai 2000 war die Chemson Polymer-Additive Produktions- und Vertriebs GmbH Austria (die frühere Chemson Österreich) über ihren [*][dem Angestellten] (siehe Randnummern 46, 267 sowie Anhang I) direkt an der Zuwiderhandlung beteiligt[727].

623. Vom 30. September 1995 bis zum 30. September 1999 war die frühere Chemson Österreich unmittelbare 100%ige Muttergesellschaft der früheren Chemson Deutschland (siehe Randnummer 39). Am 30. September 1999, also vor der Übernahme im Jahre 2000, wechselten die frühere Chemson Österreich und die frühere Chemson Deutschland ihre Stellung innerhalb der Gruppe; die frühere Chemson Österreich wurde unmittelbare Tochtergesellschaft der Chemson Deutschland (siehe Randnummern 617 und 620). Gemäß der in Randnummer 502 zitierten Rechtsprechung wird daher angenommen, dass die frühere Chemson Österreich vom 30. September 1995 bis zum 30. September 1999 bestimmenden Einfluss auf die frühere Chemson Deutschland ausgeübt hat. Zudem war [der Angestellte] [*] beider Gesellschaften.

624. Wie in Randnummer 41 erläutert, wurde die frühere Chemson Österreich auf die neue Chemson Österreich übertragen. Wäre diese Gesellschaft nicht übertragen worden und würde die Gesellschaft noch als Rechtsperson bestehen, wäre sie für ihre direkte Beteiligung an der Zuwiderhandlung vom 13. März 1997 bis zum 17. Mai 2000 haftbar zu machen gewesen. Außerdem hätte sie gesamtschuldnerisch mit der früheren Chemson Deutschland als deren unmittelbare 100%ige Muttergesellschaft für den Zeitraum vom 30. September 1995 bis zum 30. September 1999 haftbar gemacht werden müssen. Unter den gegebenen Umständen muss die Verantwortung der übertragenen Gesellschaft (der früheren Chemson Österreich) auf die Chemson Polymer-Additive AG (die neue Chemson Österreich) als deren Rechtsnachfolgerin übergehen (siehe auch Randnummern 626 - 627).

(d) Die neue Chemson Österreich

625. Nach der Übernahme am 17. Mai 2000 wurde die frühere Chemson Österreich übertragen auf die Chemson Polymer-Additive AG (die neue Chemson Österreich, siehe Randnummer 41). Die neue Chemson Österreich war die unmittelbare 100%ige

727 [*]

Muttergesellschaft der neuen Chemson Deutschland (die direkt am Kartell beteiligt war). Gemäß der in Randnummer 503 zitierten Rechtsprechung wird daher angenommen, dass die neue Chemson Österreich bestimmenden Einfluss auf die neue Chemson Deutschland ausgeübt hat. Zudem war [der Angestellte] zwar formal bei der neuen Chemson Deutschland beschäftigt, gehörte aber auch dem [*] der neuen Chemson Austria an und berichtete dem Aufsichtsrat dieser Gesellschaft. Nach Auskunft der neuen Chemson Austria besaß er für die Sparte Wärmestabilisatoren die „[*]“.[728]

626. Gemäß den Erwägungen in Randnummer 506 ist geht die Verantwortung der früheren Chemson Österreich, die auf die neue Chemson Österrreich (siehe Randnummern 41 und 622) auf deren Rechtsnachfolgerin über[729]. Entsprechend sollte die neue Chemson Österreich für ihre direkte Beteiligung an der früheren Chemson Österreich vom 13. März 1997 bis zum 17. Mai 2000 haften. Darüber hinaus sollte sie gesamtschuldnerisch mit der früheren Chemson Deutschland für den Zeitraum vom 30. September 1995 bis zum 30. September 1999 haften, da die Haftung der früheren Chemson Österreich (als Muttergesellschaft der früheren Chemson Deutschland in diesem Zeitraum) auf sie übergegangen ist. Schließlich sollte die neue Chemson Österreich gesamtschuldnerisch mit der neuen Chemson Deutschland für den Zeitraum vom 17. Mai 2000 bis zum 26. September 2000 haften.

627. Entsprechend haftet die Chemson Polymer-Additive AG (die neue Chemson Österreich) für ihre direkte Beteiligung an der Chemson Polymer-Additive Produktions- und Vertriebs GmbH Austria (der früheren Chemson Österreich) vom 13. März 1997 bis zum 17. Mai 2000. Außerdem haftet die Chemson Polymer-Additive AG (die neue Chemson Österreich) gesamtschuldnerisch mit der Aachener Chemische Werke Gesellschaft für glastechnische Produkte und Verfahren mbH (der früheren Chemson Deutschland) für den Zeitraum vom 30. September 1995 bis zum 30. September 1999 sowie gesamtschuldnerisch mit der Chemson GmbH (der neuen Chemson Deutschland) für den Zeitraum vom 17. Mai 2000 bis zum 26. September 2000[730].

(e) Metallgesellschaft/GEA

628. Vor dem 17. Mai 2000 waren die beiden Chemson-Gesellschaften (die frühere Chemson Deutschland und die frühere Chemson Österreich) (mittelbar) 100%ige Tochtergesellschaften der Metallgesellschaft AG (heute GEA Group AG) (siehe Randnummer 39). Gemäß der in Randnummer 503 zitierten Rechtsprechung wird daher angenommen, dass die Metallgesellschaft AG (heute GEA Group AG) bestimmenden Einfluss auf ihre zwischengeschalteten Tochtergesellschaften und letztlich auf die frühere Chemson Deutschland und die frühere Chemson Österreich ausgeübt hat. Gemeinsam mit diesen Unternehmen ist diese Gesellschaft daher Bestandteil des

728 [*]

729 Wenn im Zusammenhang mit der neuen Chemson Österreich eine Rechtsnachfolge nicht als gegeben betrachtet werden kann, übernimmt die Metallgesellschaft AG (heute GEA Group AG) die Haftung der früheren Chemson Österreich.

730 [Der Angestellte]gehörte seit dem 17. Mai 2000 auch [*]an.

Unternehmens, das im Zeitraum vom 11. September 1991 bis zum 17. Mai 2000 die Zuwiderhandlung begangen hat.

629. Neben der Tatsache, dass die Metallgesellschaft AG bis zum 17. Mai 2000 zu 100 % an der früheren Chemson Deutschland und der früheren Chemson Österreich beteiligt war, sprechen noch weitere Merkmale für diese Vermutung.

630. Chemetall unterlag als zwischengeschaltete Muttergesellschaft der früheren Chemson-Gesellschaften (siehe Randnummer 39) und die früheren Chemson-Gesellschaften (Deutschland und Österreich) verschiedenen Kontrollvereinbarungen (beispielsweise einem „Beherrschungs-“ und/oder „Gewinnabführungsvertrag“), die letztlich von der Muttergesellschaft Metallgesellschaft AG bestimmt wurden. Gemäß diesen Vereinbarungen trugen Chemetall und die früheren Chemson-Gesellschaften (Deutschland und Österreich) keinerlei Risiko, da ihre Gewinne und Verluste letztlich an die Metallgesellschaft AG als ihre Muttergesellschaft fielen, bzw. von dieser getragen wurden. Diese Vereinbarungen zeigen in Verbindung mit anderen Unterlagen (beispielsweise internen Regelungen), dass der Metallgesellschaft AG Mechanismen zur Verfügung standen, mit denen sie derart Einfluss auf ihre Tochtergesellschaften nehmen konnte, dass diese ihr Marktverhalten nicht mehr eigenständig bestimmen konnten. Insbesondere nach der nur knapp abgewendeten Insolvenz der Metallgesellschaft AG im Jahre 1993 wurde die Kontrolle der Metallgesellschaft über die Tochtergesellschaften verstärkt[731]. In einem von Chemson vorgelegten Schreiben heißt es: „[*].“[732]

631. Entsprechend sollte die GEA Group AG (die frühere Metallgesellschaft AG) für den Zeitraum vom 11. September 1991 bis zum 17. Mai 2000 gesamtschuldnerisch mit der Aachener Chemische Werke Gesellschaft für glastechnische Produkte und Verfahren mbH (der früheren Chemson Deutschland) haften. Die Gesellschaft sollte ferner gesamtschuldnerisch mit der Chemson Polymer-Additive AG (der neuen Chemson Österreich als Rechtsnachfolgerin der früheren Chemson Österreich, siehe Randnummer 41) für den Zeitraum vom 30. September 1995 bis zum 17. Mai 2000 haften.

(f) Schlussfolgerung

632. Die folgenden Gesellschaften sollten für die folgenden Zeiträume haftbar gemacht werden:

Die Aachener Chemische Werke Gesellschaft für glastechnische Produkte und Verfahren mbH (die frühere Chemson Deutschland) sollte für ihre direkte Beteiligung vom 11. September 1991 bis zum 17. Mai 2000 haften. Ferner sollte die Gesellschaft gesamtschuldnerisch mit der Chemson Polymer Additive-AG (der neuen Chemson Österreich als Rechtsnachfolgerin der früheren Chemson Österreich) haften.

731 [*].
732 [*].

Die Chemson Polymer Additive-AG (die neue Chemson Österreich als Rechtsnachfolgerin der früheren Chemson Österreich) sollte für ihre direkte Beteiligung vom 13. März 1997 bis zum 17. Mai 2000 haften. Außerdem sollte diese Gesellschaft gesamtschuldnerisch mit der Aachener Chemische Werke Gesellschaft für glastechnische Produkte und Verfahren mbH (der früheren Chemson Deutschland) für den Zeitraum vom 30. September 1995 bis zum 30. September 1999 haften.

Die GEA Group AG (die frühere Metallgesellschaft AG) sollte gesamtschuldnerisch mit der Aachener Chemische Werke Gesellschaft für glastechnische Produkte und Verfahren mbH (der früheren Chemson Deutschland) und der Chemson Polymer Additive-AG (der neuen Chemson Österreich als Rechtsnachfolgerin der früheren Chemson Österreich) für die jeweiligen Zeiträume haften.

Die Chemson GmbH (die neue Chemson Deutschland) sollte für ihre direkte Beteiligung vom 17. Mai 2000 bis zum 26. September 2000 haften. Die Chemson Polymer Additive-AG (die Chemson Österreich) sollte gesamtschuldnerisch mit der Chemson GmbH für diesen Zeitraum haften.

6.2.7.1 Die Argumente von Chemson, ACW und GEA in der Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte und deren Beurteilung durch die Kommission

633. Chemson, ACW und GEA bestreiten alle ihre Haftung. Sie alle meinen, dass eine der beiden oder beide anderen haftbar gemacht werden sollten, oder auch andere Rechtspersonen, die die Mitteilung der Beschwerdepunkte nicht erhalten haben.

634. In Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, während der mündlichen Anhörung und in Schreiben bezüglich verschiedener in der Anhörung angesprochener Fragen, legten Chemson, ACW und GEA Informationen über die Unternehmensstruktur vor, welche sich von den Informationen unterschied, die sie selbst zuvor der Kommission in mehreren Beantwortungen von Auskunftsverlangen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 gegeben hatten. Dennoch und der Vollständigkeit, Genauigkeit und guten Verwaltungspraxis halber, stützt sich die Kommission auf die neue Information, die die Unternehmen vorgelegt haben.

635. GEA gab an, dass die frühere Chemson Deutschland nur bis September 1994 eine unmittelbare 100%ige Tochtergesellschaft von Metallgesellschaft war. Danach wurde die frühere Chemson Deutschland eine Tochtergesellschaft der zwischengeschalteten Muttergesellschaft Dynamit Nobel AG, die nicht im 100%igen Eigentum der Metallgesellschaft stand. 1994 hielten die anderen Anteilseigner der Dynamit Nobel AG (Dresdner Bank AG und Deutsche Bank AG) jeweils 14,3% der Dynamit Nobel AG, was für Metallgesellschaft einen Anteil von 71,4% an der Dynamit Nobel ergibt. Ab 1995 hielten die Banken (mittelbar) jeweils 0,25% der Dynamit Nobel und Metallgesellschaft die restlichen 99,5%. Die Banken behielten ihre jeweiligen 0,25 % Anteile bis 1999. Für einen begrenzten Zeitraum bestanden zwischengeschaltete Muttergesellschaften (im 100%igen Eigentum der Metallgesellschaft AG) zwischen Metallgesellschaft AG und Dynamit Nobel AG (siehe Randnummern 647 bis 650). Darüber hinaus war die frühere Chemson Österreich, laut den nach dem Erhalt der in

der Mitteilung der Beschwerdepunkte vorgelegten Informationen von Chemson und ACW,[733] die unmittelbare Muttergesellschaft der früheren Chemson Deutschland im Zeitraum 30. September 1995 bis 30. September 1998. Danach waren beide Gesellschaften Schwestergesellschaften bis 30. September 1999. Bis zum Verkauf im Jahr 2000, fungierte die frühere Chemson Deutschland als zwischengeschaltete Muttergesellschaft der früheren Chemson Österreich.

6.2.7.1.1 Chemson

636. Chemson bringt vor, dass die frühere Chemson Österreich nicht als direkte Teilnehmerin zur Verantwortung gezogen werden kann. Chemson argumentiert, dass [der Angestellte] nur Chemson Deutschland vertreten habe (es gäbe keine Beweise, die nahelegten, er habe Chemson Österreich vertreten) und dass nur die frühere Chemson Deutschland Mitglied der ESBO/Ester-Gruppe bei der AC Treuhand war.

637. Das Argument von Chemson greift nicht. Eine unmittelbare Beteiligung einer juristischen Person ist typischerweise gegeben, wenn Mitarbeiter dieser juristischen Person an verbotenen Treffen und Kontakten teilgenommen haben. Eine unmittelbare Beteiligung kann auch dort aufgezeigt werden, wo Mitarbeiter einer anderen juristischen Person (die ein Teil desselben Unternehmens ist) von dem rechtswidrigen Verhalten wussten, aber nicht dagegen einschritten.[734] [Der Angestelte] fungierte zugleich als [*] der früheren Chemson Deutschland und der früheren Chemson Österreich (siehe Randnummern 45 und 46). Unter solchen Umständen hat Chemson Österreich tatsächlich unmittelbar der Zuwiderhandlung teilgenommen.

638. Chemson ist auch der Ansicht, dass die frühere Chemson Österreich als mittelbare Muttergesellschaft nicht haften könne, weil 100%iges Eigentum nicht ausreiche die einschlägige Rechtsvermutung (siehe Randnummern 508 und 509) zu begründen, da weitere Elemente notwendig seien. Chemson argumentiert auch, dass die frühere Chemson Österreich selbst nicht in der Lage gewesen sei, entscheidenden Einfluss auf die frühere Chemson Deutschland auszuüben, da ein solcher Einfluss von Chemetall und/oder Metallgesellschaft (siehe Randnummer 630) ausgeübt worden sei. Jedenfalls sei die Vermutung widerlegt worden, da - wie die Kommission zugebe - die Chemson-Gesellschaften kein geschäftbezogenes Risiko zu tragen gehabt hätten, sondern letztendlich von Metallgesellschaft kontrolliert worden seien. Beide Chemson-Gesellschaften seien zu jeder Zeit *de facto* von Chemetall und später Metallgesellschaft kontrolliert worden und seien *de facto* nicht in der Lage gewesen, am Markt selbständig aufzutreten. Chemson meint auch, die Anforderungen an die Beweislast zur Widerlegung der Vermutung sollte angesichts des Zeitablaufs verringert werden.

639. Der Argumentation von Chemson kann nicht beigetreten werden. Was die Behauptung angeht, (nahezu) 100%iges Eigentum reiche nicht für die Vermutung, verweist die Kommission auf die Argumente in Randnummern 508 und 509. Die Kommission kann

733 [*].

734 Urteil des Gerichts erster Instanz vom 14. Mai 1998 *Koninklije KNP BT/Kommission*, T-309/94, Slg. 1998, II-1007, Randnummer 48.

sich durchaus auf die Vermutung stützen, die frühere Chemson Österreich habe entscheidenden Einfluss auf ihre Tochtergesellschaft ausgeübt. Die neue Chemson Österreich hätte diese Vermutung widerlegen müssen, indem sie ausreichend Beweise vorlegt (nicht unbedingt bezüglich des von der Zuwiderhandlung betroffenen Marktes), um zu zeigen, dass die betroffenen Gesellschaften nicht eine einzelne wirtschaftliche Einheit bilden (siehe Randnummer 509). Solche Beweise wurden nicht vorgelegt.

640. Die von Chemson vorgebrachten Argumente reichen keinesfalls aus, um die Vermutung zu widerlegen. Ganz im Gegenteil hat Chemson sich auf Unterlagen berufen, die zeigen, dass Chemetall auf die frühere Chemson Österreich entscheidenden Einfluss ausgeübt hat[735]. Dies bringt die Kommission jedoch zu keinem anderen Schluss, als dass die 100%ige Muttergesellschaft, die frühere Chemson Österreich, für das Verhalten ihrer Tochtergesellschaft, der früheren Chemson Deutschland, zur Verantwortung zu ziehen ist. Die Tatsache, dass Chemetall oder Metallgesellschaft AG über die Möglichkeit verfügten, entscheidenden Einfluss auf ihre zwischengeschaltete Tochtergesellschaft auszuüben, verstärkt die Ansicht, dass die Chemson Gesellschaften Teil eines einzigen Unternehmens gemeinsam mit ihren Muttergesellschaften waren. Diesbezüglich wird festgestellt, dass selbst bei Unterstellung geringeren Anforderungen an eine Widerlegung der Rechtsvermutung (*quod non),* Chemson keine Beweise für eine solche Widerlegung vorgelegt hat. Deshalb soll die frühere Chemson Österreich für das Verhalten ihrer 100%igen Tochtergesellschaft, der Chemson Deutschland, haften. Darüberhinaus ist festzustellen, dass die Kommission (soweit die Bedingungen für eine Haftung gegeben sind) über einen Ermessenspielraum dahingehend verfügt um bestimmen zu können, welche Gesellschaften innerhalb desselben Unternehmens sie für eine Zuwiderhandlung zur Verantwortung zieht.

641. Chemson trägt noch vor, dass die neue Chemson Österreich nicht die Rechtsnachfolgerin der früheren Chemson Österreich sei. Metallgesellschaft bestehe noch (in der Form von GEA) und solle daher die Verantwortung tragen. Die Grundsätze über die Nachfolge kämen nur für Gesellschaften zum tragen, die unmittelbar an Zuwiderhandlungen teilgenommen hätten.

642. Den Argumenten von Chemson kann nicht gefolgt werden. Die neue Chemson Österreich ist tatsächlich der Rechtsnachfolger der früheren Chemson Österreich (siehe Randnummer 41). Am 30. Juni 2000 wurde die Chemson Polymer-Additive AG in die Chemson Polymer-Additive GmbH nach dem österreichischen Bundesgesetz über die Umwandlung von Handelsgesellschaften umgewandelt.[736] Nach österreichischem Recht wird das Vermögen einschließlich der Rechte und Schulden bei der Umwandlung übertragen[737], weshalb eine Rechtsnachfolge vorliegt. Wenn eine Rechtsperson, die ursprünglich für eine Zuwiderhandlung einzustehen hat, aufhört zu bestehen und ihre Rechtspersönlichkeit verliert, indem sie schlicht und einfach in einer anderen Rechtsperson aufgeht, ist die letztere Rechtsperson für den gesamten Zeitraum der Zuwiderhandlung haftbar und wird somit für die Tätigkeit der eingegliederten

735 Siehe zum Beispiel [*].

736 Siehe [*], Umwandlung gemäß §§ 2 ff UmwG durch Übertragung des Unternehmens.

737 § 1 UmwG sieht die Übertragung in Form einer Gesamtrechtsnachfolge vor.

Rechtsperson zur Haftung herangezogen. Aus der gemeinschaftsrechtlichen Rechtsprechung geht nicht hervor, dass die Nachfolgeregeln sich nur auf Gesellschaften bezögen, die an der Zuwiderhandlung unmittelbar beteiligt waren. Andernfalls könnten Gesellschaften leicht der Verantwortung entkommen, indem sie Werte an andere juristische Personen verschieben, die an der Zuwiderhandlung nicht unmittelbar beteiligt waren. Außerdem war die frühere Chemson Österreich tatsächlich unmittelbar an der Zuwiderhandlung beteiligt (siehe Randnummer 637).

643. Es steht fest, dass die neue Chemson Deutschland wegen unmittelbarer Teilnahme im Zeitraum vom 17. May 2000 bis 26. September 2000 haften sollte. Die neue Chemson Österreich sollte als zwischengeschaltete Muttergesellschaft haften (siehe Randnummern 503, 625 und 627.)

6.2.7.1.2 ACW

644. Unter Hinweis auf die Rechtsprechung,[738] trägt ACW vor, dass zwischen den früheren und den neuen Chemson-Gesellschaften eindeutig einheitliches Verhalten vorliege. Insbesondere sei Chemson Österreich der Kopf vor und nach dem Verkauf im Jahre 2000 gewesen und die neue Chemson Österreich sollte im Sinne wirtschaftlicher Nachfolge haftbar gemacht werden. Nach dem Verkauf hätte die frühere Chemson Deutschland die wirtschaftliche Aktivität eingestellt. Sie sei bis November 2006 eine ruhende Gesellschaft geblieben, zu welchem Zeitpunkt sie mit ACW fusioniert und im Bereich Spezialglas aktiv geworden sei. Die Auffassung der Kommission, ACW wäre haftbar zu machen, sei rechtlich und von der Rechtsanwendungspolitik her falsch. Nach ACW Folge, macht es keinen Sinn, die Chemson-Gesellschaften unterschiedlich zu behandeln; die Kommission wende unterschiedliche Ansätze zur Frage der Haftung im Falle der Nachfolge bei [*] an, als das bei ACW der Fall sei. Weiter behauptet ACW, dass Chemson Deutschland ab 1. Oktober 1998 selbständig zu handeln aufgehört habe und als (unselbständiger) Handelsvertreter tätig zu werden begann.

645. Diese Argumente von ACW greifen nicht. Im Fall einer Übertragung von Aktiva/Geschäftstätigkeit, die an einer Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht beteiligt waren (z.B. Personal und Kapitalvermögen ohne Rechtspersönlichkeit), lautet die Grundregel, dass die Rechtsperson, die für diese Aktiva zur Zeit der Zuwiderhandlung haftbar war, weiterhin haftbar bleibt, solange sie besteht.[739] Tatsächlich wurden die Aktiva bis zum 17. Mai 2000 von der früheren Chemson Deutschland gehalten. Daher ist ACW als die Rechtspersönlichkeit, die mit der früheren

738 Urteil des Gerichts erster Instanz vom 27. September 2006, *Jungbunzlauer AG/Kommission*, T-43/02, Slg.2006, II- 3435, Randnummer 132; Urteil des Gerichtshofes vom 7. Januar 2004, Urteil des Gerichtshofes vom 7. Januar 2004, *Aalborg Portland A/S u.a./Kommission*, verbundene Rechtssachen C-204, 205, 211, 213, 217 und 219/00, Slg. 2004, I-123, Randnummern 357, 358 und Rechtssache C-280/06, *ETI u.a.*, Slg. 2007, I-1893.

739 Urteil des Gerichtshofs vom 17. November 2000, *SCA Holding/Kommission*, C-297/98, Slg. 2000, I-10101, Randnummer 27, wo der Gerichtshof erkannte "*Grundsätzlich muss die natürliche oder juristische Person, die das fragliche Unternehmen leitete, als die Zuwiderhandlung begangen wurde, für diese einstehen, auch wenn sie zu dem Zeitpunkt, zu dem die Entscheidung ergeht, mit der die Zuwiderhandlung festgestellt wird, nicht mehr für den Betrieb des Unternehmens verantwortlich ist.*"

Chemson Deutschland identisch ist, haftbar. Darüber hinaus ist es offensichtlich, dass jeglicher Gewinn aus der Tätigkeit des Kartells bis 17. Mai 2000 der früheren Chemson Deutschland (heute ACW) und letztendlich der Metallgesellschaft (heute GEA Group AG) zugeflossen wäre. Es ist ebenso offensichtlich, dass der Wert des Geschäftsbetriebs, der am 17. Mai 2000 veräußert wurde, der Chemetall und letztlich der Metallgesellschaft (heute GEA Group AG) zugeflossen ist. Die Rechtspersonen, die die Vorteile aus einem wettbewerbswidrigen Verhalten gezogen haben, haben auch die Haftung dafür zu tragen. Die gilt *a fortiori* auch für ruhende Gesellschaften. Sonst könnten Gesellschaften leicht ihrer Haftung entgehen, indem sie anderen Rechtspersonen ihre Vermögenswerte übertragen und die an der Zuwiderhandlung beteiligte Gesellschaft zeitweilig ruhend stellen. Die gemeinschaftliche Rechtsprechung zur wirtschaftlichen Nachfolge, auf die ACW verweist, stützt ihre Behauptungen nicht, da sie sich auf andere Fallkonstellationen bezieht. Tatsächlich betreffen diese Rechtssachen nämlich Situationen, in denen strukturelle Verbindungen zwischen der übertragenden und der von der Übertragung betroffenen Rechtsperson bestehen, wie etwa bei Übertragungen innerhalb einer Gruppe oder Übertragungen zwischen Gesellschaften, die von derselben öffentlichen Stelle kontrolliert werden, was im gegebenen Fall nicht vorliegt. Weiters was die Behauptung von ACW betrifft, Chemson Deutschland sei bloß Handelsvertreter gewesen, wird folgendes festgestellt: Das von ACW als Beleg dafür benützte Dokument [*][740]. [*].

646. Folglich verändern die Argumente von ACW nicht die Schlussfolgerungen der Kommission in Randnummer 619 bezüglich der Haftung dieser Gesellschaft.

6.2.7.1.3 GEA

647. GEA bestreitet ihre Verantwortung als Muttergesellschaft. Sie meint, ab September 1994 sei die frühere Chemson Deutschland eine 100%ige Tochtergesellschaft der zwischengeschalteten Muttergesellschaft Dynamit Nobel AG (Dynamit Nobel) geworden, die wieder nicht zu 100% im Eigentum der Metallgesellschaft stand. 1994 hätten die anderen Anteilseigner der Dynamit Nobel AG (Dresdner Bank AG und Deutsche Bank AG) jeweils 14,3% der Dynamit Nobel AG gehalten, was für Metallgesellschaft nur einen Anteil von 71,4% der Dynamit Nobel bedeutete. Ab 1995 hätten die Banken (mittelbar) jeweils 0,25% der Dynamit Nobel und Metallgesellschaft die restlichen 99,5% gehalten. Einem Konsortialvertrag zwischen den Gesellschaften der Metallgesellschaft[741] und den Banken (nachstehend auch als "*Konsortialvertrag*") zu Folge, sowie einem Konsortialkreditvertrag (nachstehend auch als "*Konsortialkreditvertrag*")[742] zwischen Dynamit Nobel, Metallgesellschaft Industrie GmbH und einem Bankenkonsortium[743], hätten die Banken über weitreichende Befugnisse verfügt, die den Einfluss von Metallgesellschaft auf Dynamit Nobel stark

740 [*].

741 Metallgesellschaft AG und ihre 100% Töchter MG Industriebeteiligungen AG (welche im June 1994 in Metallgesellschaft Industrie GmbH überging("Umwandlung")) and MG-Management-Service GmbH.

742 GEA legte nur einen nicht unterzeichneten Entwurf der Vereinbarung vor.

743 Westdeutsche Landesbank Girozentrale ("Konsortialführerin"), Commerzbank AG, Deutsche Bank AG, Dresdner Bank AG.

eingeschränkt hätten. Zusätzlich habe die Unternehmensform der mittelbaren Muttergesellschaft Dynamit Nobel, als einer Aktiengesellschaft die Anteilsinhaber von der Ausübung entscheidenden Einflusses abgehalten. Nach deutschem Recht führt der Vorstand einer Aktiengesellschaft die Gesellschaft in seiner Verantwortung. Weiters trägt GEA vor, Metallgesellschaft habe *de facto* nicht über die Kontrolle von Dynamit Nobel, Chemetall und die Chemson-Gesellschaften verfügt und verweist auf Aussagen eines früheren Vorstandsmitglieds der Metallgesellschaft und von zwei Managern von Dynamit Nobel.

648. Den Argumenten von GEA kann nicht gefolgt werden. Zunächst war Metallgesellschaft bis September 1994 tatsächlich die 100% Muttergesellschaft der früheren Chemson Deutschland. Wie in Randnummern 508 und 509 gezeigt, kann die Kommission daher davon ausgehen, dass sie entscheidenden Einfluss auf ihre Tochtergesellschaft ausgeübt hat. Diese Schlussfolgerung wird von GEAs Argument, es habe keine tatsächliche Kontrolle bestanden, nicht entkräftet. Die Aussagen der früheren Manager bezüglich der Struktur der Gruppe zielen auf die Unabhängigkeit von Dynamit Nobel gegenüber Metallgesellschaft ab, was für den Zeitraum vor 1994, als die frühere Chemson Deutschland eine unmittelbare 100%ige Tochtergesellschaft der Metallgesellschaft war, keine Bedeutung hat. Außerdem verstärkt die Aussage während der mündlichen Anhörung, dass Chemetall, eine Schwestergesellschaft der früheren Chemson Deutschland, vorgesehen war, um eine Koordinationsrolle bei den Tätigkeiten der Chemson-Gesellschaften zu spielen nur den Schluss, dass nur ein einziges Unternehmen vorlag. In der Tat konnte diese Entscheidung nur vom Vorstand der Metallgesellschaft getroffen werden und zeigt nur, dass die Muttergesellschaft über entscheidenden Einfluss auf Aufgabenteilung und Organisation der Tätigkeiten der Metallgesellschaft-Gruppe verfügte. Bei der mündlichen Anhörung erklärte GEA auch, dass das Finanzergebnis Metallgesellschaft-Gruppe bei Metallgesellschaft AG konsolidiert wurde. Jeder Gewinn aus wettbewerbswidrigen Absprachen wäre daher letztendlich Metallgesellschaft AG zugeflossen.

649. Bezüglich des Zeitraums nach 1994 greift das Argument nicht, dass die Konsortial- und Konsortialkreditverträge (siehe Randnummer 647) den Banken weitreichende Geschäftsführungsbefugnisse zugewiesen hätten, wie das GEA nahelegen will. Die Banken treten hier nur als Finanzinvestoren auf und die Verträge zielen auf die Sicherung ihrer finanziellen Interessen ab.[744] Die investierenden Banken beabsichtigten nicht, in die Geschäfte einzugreifen, sondern stimmten zu, MG Industriebeteiligungen AG[745] die Geschäftsführung zu überlassen. Entsprechend sieht die Konsortialvertrag vor, dass die Banken der Übernahme der geschäftlichen Leitung der MG Industriebeteiligungen AG bei Dynamit Nobel[746] zustimmen. Darüber hinaus erwähnt die Konsortialkreditvertrag[747] ausdrücklich, dass eine Kontroll- und Gewinnabführungsvertrag zwischen Dynamit Nobel AG und Metallgesellschaft

744 Siehe diesbezüglich §§ I.5, II.1, II.4 und V der Konsortialvertrag, [*].
745 Im June 1994 umgewandelt in Metallgesellschaft Industrie GmbH.
746 "[*]." (Randnummer I. 5. des Vertrages), [*].
747 Unter der Annahme, dass sie unterzeichnet wurde.

Industrie GmbH[748] zu treffen sei, die der weiteren Zustimmung der Banken nicht bedürfe. Wenn die Banken einer solchen Vereinbarung zustimmten, zeigt das, dass sie an einer Beeinflussung des Geschäftsverhaltens von Dynamit Nobel nicht interessiert waren, sondern diesbezüglich die Leitung Metallgesellschaft überließen. Der Beherrschungsvertrag zwischen MG-Management-Service GmbH[749] und Dynamit Nobel (siehe Randnummer 650) wurde geschlossen. Daraus ist zu schließen, dass die Konsortial- und Konsortialkreditverträge nur die finanziellen Interessen der Banken schützen sollten[750] und in keiner Weise den Einfluss von Metallgesellschaft auf das operative Geschäft schmälerten. Das Argument hinsichtlich der Unternehmensform von Dynamit Nobel als Aktiengesellschaft, also in einer Gesellschaftsform errichtet, die zeige, dass die Gesellschaften getrennte wirtschaftliche Einheiten dargestellt hätten, trägt nicht. Nach deutschem Recht üben in einer Aktiengesellschaft, die Mehrheitseigentümer ihren Einfluss auf das Verhalten der Gesellschaft durch die jährliche Generalversammlung aus. Diese ist das wichtigste Instrument der Mehrheitseigentümer, tatsächlich entscheidenden Einfluss auf das Verhalten der Gesellschaft auszuüben. Folglich stellt Dynamit Nobel keine getrennte, selbständige Wirtschaftseinheit dar.

650. Auch wurde am 29. September 1995 ein Gewinnabführungsvertrag zwischen Metallgesellschaft Industrie GmbH und Dynamit Nobel geschlossen, der am 8. Dezember 1995 registriert und rückwirkend zum 1. Oktober 1994 in Kraft gesetzt wurde. Nach dieser Vereinbarung sollte Dynamit Nobel seine Gewinne an Metallgesellschaft Industrie GmbH abführen und Metallgesellschaft Industrie GmbH alle Verluste bei Dynamit Nobel ausgleichen. Somit trägt Metallgesellschaft, *via* Metallgesellschaft Industrie GmbH, das Geschäftsrisiko von Dynamit Nobel. Weiters gingen MG-Management-Service GmbH und Dynamit Nobel am 9. September 1996 einen Beherrschungsvertrag ein. Nach diesem Vertrag übt MG-Management-Service GmbH unmittelbare Kontrolle über Dynamit Nobel aus und ist berechtig, letzterer Gesellschaft Anweisungen zu geben. Demnach trug Dynamit Nobel kein Geschäftsrisiko, konnte über seine Gewinne nicht verfügen und wurde vollständig durch Metallgesellschaft kontrolliert.[751] Die Geltung dieser Vereinbarungen wird keineswegs durch die Konsortial- und Konsortialkreditverträge untergraben. Ganz im Gegenteil, wie

---

748 § 11(1) c) des Vertrages, [*]. Metallgesellschaft Industrie GmbH ist zu 100% im Eigentum der Metallgesellschaft AG, weiters wurde am 28. September 1994 – registriert am 17. Februar 1995 – ein Kontroll- und Gewinnabführungsvertrag zwischen Metallgesellschaft Industrie GmbH and Metallgesellschaft geschlossen.

749 MG-Management-Service GmbH ist zu 100% im Eigentum der Metallgesellschaft AG, weiters wurde am 29. September 1994 – registriert am 29. Mai 1995 – ein Kontroll- und Gewinnabführungsvertrag zwischen MG-Management-Service GmbH and Metallgesellschaft geschlossen.

750 Siehe § 11.1 a und b des Konsortialkreditvertrages, [*].

751 MG-Management-Service GmbH trat in alle Rechte und Pflichten von Metallgesellschaft Industrie GmbH ein, weil Metallgesellschaft Industrie GmbH mit MG-Management-Service GmbH im Juli 1996 verschmolzen wurde. Daher ist ab diesem Datum MG-Management-Service GmbH Vertragspartei des Gewinnabführungsvertrages und des Konsortialkreditvertrages (sofern diese unterschrieben wurde). Metallgesellschaft tritt in die Rechte und Pflichten der MG-Management-Service GmbH ein, die im Mai 1998 mit Metallgesellschaft verschmolzen wurde. Ab diesem Zeitpunkt ist Metallgesellschaft MG-Management-Service GmbH Vertragspartei des Beherrschungsvertrages, der in Kraft bleibt.

schon in Randnummer 649 erwähnt, legt der Konsortialvertrag fest, dass MG Industriebeteiligungen AG die geschäftliche Leitung von Dynamit Nobel übernimmt.

651. Die Aussagen früherer Manager der Metallgesellschaft-Gruppe ändern nichts an dieser Schlussfolgerung. Sie sind sehr allgemeiner Art und übersehen ganz das Bestehen des Gewinnabführungsvertrages und des Beherrschungsvertrages.

652. Die Argumente von GEA können keine Änderung der Schlussfolgerungen in Randnummer 631 bezüglich der Haftung der Metallgesellschaft AG (nunmehr GEA Group AG) bewirken.

6.2.7.1.4 Schlussfolgerung

653. Die folgenden Gesellschaften sollten für die angegebenen Zeiträume haften:

Aachener Chemische Werke Gesellschaft für glastechnische Produkte und Verfahren mbH (die frühere Chemson Deutschland) sollte für die unmittelbare Beteiligung vom 11. September 1991 bis 17. Mai 2000 haften. Darüber hinaus sollte sie gesamtschuldnerisch mit Chemson Polymer Additive-AG (die neue Chemson Österreich, der Rechtsnachfolgerin der früheren Chemson Österreich) haften.

Chemson Polymer Additive-AG (die neue Chemson Österreich, die Rechtsnachfolgerin der früheren Chemson Österreich) sollte für die unmittelbare Beteiligung von 13. März 1997 bis 17. Mai 2000 haften. Darüber hinaus sollte sie gesamtschuldnerisch mit Aachener Chemische Werke Gesellschaft für glastechnische Produkte und Verfahren mbH (die frühere Chemson Deutschland) haften.

GEA Group AG (früher Metallgesellschaft AG) haftet gesamtschuldnerisch mit Aachener Chemische Werke Gesellschaft für glastechnische Produkte und Verfahren mbH (die frühere Chemson Deutschland) und Chemson Polymer Additive-AG (die neue Chemson Österreich, der Rechtsnachfolgerin der früheren Chemson Österreich) für die jeweilige Dauer ihrer unmittelbaren und mittelbaren Beteiligung.

Chemson GmbH (die neue Chemson Deutschland) haftet für die unmittelbare Beteiligung von 17. Mai 2000 bis 26. September 2000. Chemson Polymer Additive-AG (die neue Chemson Österreich) haftet gesamtschuldnerisch mit Chemson GmbH für diese Dauer.

6.2.8 Chemtura

654. Mitarbeiter der Vinyl Additive GmbH (nunmehr firmierend als Chemtura Vinyl Additives GmbH, siehe Randnummer 48) nahmen am Zinnstabilisatorenkartell vom 12. Dezember 1997 bis 21. März 2000 teil (siehe Randnummern 52, 55, 58 und 319) und am ESBO/Ester-Kartell vom 12. Dezember 1997 bis 26. September 2000 (siehe Randnummern 52, 55, 58 und 323). Die jetzt als Chemtura Vinyl Additives GmbH firmierende Rechtsperson sollte daher für den Zeitraum der Teilnahme an den Zuwiderhandlungen haftbar gemacht werden. Das bedeutet, dass Chemtura Vinyl Additives GmbH als unmittelbare Teilnehmerin [*] und für ihre andauernde

unmittelbare Beteiligung im folgenden Zeitraum (als sie der Chemtura-Gruppe angehörte) zur Verantwortung zu ziehen ist. Zusätzlich gibt es andere Gesellschaften, die gemeinsam mit der unmittelbar am Kartell teilnehmenden juristischen Person Teil des Unternehmens sind, das die Zuwiderhandlungen begangen hat. Diesbezüglich sollte zwischen den Zeiträumen, [*], und dem, in welcher sie der Chemtura-Gruppe angehörte (29. Mai 1998 bis 26. September 2000, siehe Randnummern 655 bis 658), unterschieden werden.

655. Am 29. Mai 1998 erwarb Chemtura die Vinyl Additives GmbH [*]. Im Zeitraum vom 29. Mai 1998 bis 26. September 2000 stand Chemtura Vinyl Additives GmbH im 100%igen Eigentum der Chemtura Corporation (siehe Randnummer 48). In Übereinstimmung mit der in Randnummer 503 angeführten Rechtsprechung, wird davon ausgegangen, dass Chemtura Corporation entscheidenden Einfluss auf und tatsächliche Kontrolle über Chemtura Vinyl Additives GmbH ausübte. Chemtura Corporation wird daher gesamtschuldnerisch mit Chemtura Vinyl Additives GmbH für den Zeitraum 29. Mai 1998 bis 26. September 2000 zur Verantwortung gezogen.

656. Zusätzlich zu Chemtura Corporations 100%igem Eigentum der Chemtura Vinyl Additives GmbH liegen weitere, die einschlägige Rechtsvermutung stützende Elemente vor. Insbesondere führt die hierarchische Zuordnung der am Kartell teilnehmenden Personen zu Chemtura Corporation. [Der Angestellte] (Chemtura Vinyl Additives GmbH) war 1994 bis 1998 [dem Angestellten] ([*], Witco GmbH (nunmehr Chemtura Organometallics GmbH)) zugeordnet und von 1999 bis 2000 dann [dem Angestellten] ([*] der Chemtura Vinyl Additives GmbH). Sowohl [der Angestellte], als auch [der Angestellte] berichteten ihrerseits [dem Angestellten] ([*]) der Chemtura Corporation. [Der Angestellte]wiederum war [*] der Gruppe Polymer Chemicals der Chemtura Corporation unterstellt.[752]

657. Chemtura Corporation wurde von den Kartellaktivitäten auch in Kenntnis gesetzt, an denen die Tochtergesellschaften beteiligt waren. [*] (siehe Randnummern 275, 287) und traf die Entscheidung, dass [die Angestellten], und nicht [der Angestellte], in Zukunft an den AC Treuhand-Treffen teilnehmen würden (siehe Randnummer 298).

658. Daraus ist zu schließen, dass Chemtura Corporation und Chemtura Vinyl Additives GmbH im gesamten Zeitraum von 29. Mai 1998 bis 26. September 2000 ein Unternehmen bildeten. Aus diesem Grund werden Chemtura Corporation und Chemtura Vinyl Additives GmbH gesamtschuldnerisch für die Zuwiderhandlungen in diesem Zeitraum haften.

6.2.9 [*]

659. [*].[753] [*].

660. [*].[754] [*].[755] [*].

752 [*].
753 [*].

661. [*][756])[*].[757]

6.2.9.1 [*]

662. [*].

663. [*][758]. [*].[759] [*][760] [*].[761]

664. [*].

665. [*].

6.2.10 Faci

666. Mitarbeiter der Faci S.p.A. nahmen an der Zuwiderhandlung betrefend ESBO/Ester im Zeitraum vom 6. November 1996 bis 26. September 2000 teil (siehe Randnummern 61, 256 und 323, sowie Anhang I). Faci haftet daher wegen unmitelbarer Teilnahme an diesem Kartell.

6.2.11 Reagens

667. Mitarbeiter der Reagens S.p.A. nahmen an der Zuwiderhandlung betrefend Zinnstabilisatoren im Zeitraum vom 20. November 1992 bis 21. März 2000 teil (siehe Randnummern 64, 194 und 319, sowie Anhang I). Reagens haftet daher wegen unmittelbarer Teilnahme an diesem Kartell.

6.2.12 AC Treuhand

668. AC-Treuhand AG nahm an der Zuwiderhandlung betrefend Zinnstabilisatoren im Zeitraum vom 1. Dezember 1993 bis 21. März 2000 teil (Fußnoten 169, 294,

---

754 [*].
755 [*].
756 [*].
757 [*].
758 Siehe [*].
759 Fn. 62 der Schlussanträge des Genaralanwalts Kokott vom 23. April 2009 in Fall C-97/08P, *Akzo Nobel u.a./Kommission*, noch nicht veröffentlicht, mit Verweis auf die Schlussänträge von Generalanwalt Warner in dem verbunden Rechtssach 6/73 und 7/73, *Commercial Solvents/Kommission*, Slg. 1974, 223; 266; betreffend die Widerlegung der 100 %-Vermutung führt Generalanwalt Kokott aus: Zu Recht nennt die Kommission dazu folgende Beispiele: a) die Muttergesellschaft ist eine Investmentgesellschaft und geriert sich wie ein reiner Finanzinvestor, b) die Muttergesellschaft hält nur vorübergehend und für kurze Zeit eine 100%ige Beteiligung an der Tochtergesellschaft, c) die Muttergesellschaft ist aus rechtlichen Gründen daran gehindert, ihre 100%ige Kontrolle über die Tochtergesellschaft voll auszuüben;
760 [*].
761 Urteil des Gerichts vom 27. September 2006 in der Rechtssache T-43/02 *Jungbunzlauer AG v. Commission*, Randnummer 132.

Randnummern 111, 205, sowie 319 und Anhang I). Sie nahm am Kartell bei ESBO/Ester im Zeitraum vom 1. Dezember 1993 bis 26. September 2000 teil (Fußnoten 169, 294, Randnummern 111, 212, sowie 323 und Anhang I). AC-Treuhand AG sollte daher wegen unmittelbarer Teilnahme an diesen Kartellen in diesen Zeiträumen haften.

669. In der Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte wies AC-Treuhand AG darauf hin, dass das Unternehmen nach Schweizer Gesellschaftsrecht als Rechtsperson überhaupt erst seit dem 28. Dezember 1993, dem Registrierungszeitpunkt[762], besteht. Dieser Vortrag ändert die Ansicht der Kommission bezüglich der Haftung von AC-Treuhand AG für die Zuwiderhandlung nicht. Die Beweise zeigen, dass AC-Treuhand AG im Jahr 1993 errichtet wurde, dass sie im Dezember 1993 von Fides übernahm und mit derselben Person, [*], die andauernde Zuwiderhandlung bezüglich Zinnstabilisatoren und ESBO/Ester fortsetzte (siehe Randnummern 205, 212)[763]. Dass die förmliche Registrierung erst ein paar Wochen später stattfand, befreit AC-Treuhand AG nicht von ihrer Haftung für die begangenen Rechtsverstöße.

7 DAUER DER ZUWIDERHANDLUNG

670. Es wird angenommen, dass die Zuwiderhandlung betrefend Zinnstabilisatoren vom 24. Februar 1987 bis zum 21. März 2000 und betrefend mit ESBO/Ester vom 11. September 1991 bis zum 26. September 2000 gedauert hat.

7.1 Dauer der Zuwiderhandlung für jeden Adressaten

671. Daraus ist zu schließen, dass die verschiedenen Adressaten über die im Folgenden genannten Zeiträume an der Zuwiderhandlung beteiligt waren:

(a) Akzo
An der Zuwiderhandlung betreffend Zinnstabilisatoren war die Akzo-Gruppe vom 24. Februar 1987 bis zum 21. März 2000 beteiligt (siehe Randnummern 139, 319 und 511 sowie Anhang I). Die Beteiligung an der Zuwiderhandlung betreffend ESBO/Ester dauerte vom 11. September 1991 bis zum 22. März 2000 (siehe Randnummern 182, 320 und 516 sowie Anhang I).

Die Akzo Nobel N.V. war als Muttergesellschaft vom 24. Februar 1987 bis zum 21. März 2000 an der Zuwiderhandlung betreffend Zinnstabilisatoren direkt beteiligt. Diese Schlussfolgerung ergibt sich aus der direkten Beteiligung ihrer Tochtergesellschaften: der Akzo Nobel Chemicals GmbH vom 24. Februar 1987 bis zum 28. Juni 1993 (Randnummer 512) und Akcros Chemicals Ltd (früher Pure Chemicals Ltd) von 28. Juni 1993 bis 21. März 2000 (Randnummern 538 und 582). Sie ergibt sich auch daraus, dass Akzo Nobel N.V. [*] entscheidenden Einfluss auf das Gemeinschaftsunternehmen Akcros Chemicals im Zeitraum 1993 – 1998 ausübten. Darüber hinaus nahm Akzo Nobel N.V. als Muttergesellschaft an der Zuwiderhandlung für ESBO/Ester von 11. September 1991 bis 22. März 2000 teil. Diese Schlussfolgerung

762 [*], [*]
763 Siehe auch [*].

ergibt sich aus der direkten Beteiligung ihrer Tochtergesellschaften: Akzo Nobel Chemicals B.V. von 11. September 1991 bis 28. Juni 1993 (Randnummer 512); und Akcros Chemicals Ltd (früher Pure Chemicals Ltd) von 28. Juni 1993 bis 22. März 2000 (siehe Randnummern 512, 538 und 582). Sie ergibt sich auch daraus, dass Akzo Nobel N.V. [*] entscheidenden Einfluss über das Gemeinschaftsunternehmen Akcros Chemicals im Zeitrahmen 1993 – 1998 ausübten.

Insgesamt beläuft sich die Dauer der Teilnahme der Gesellschaften der Akzo-Gruppe an der Zuwiderhandlung betreffend Zinnstabilisatoren daher auf einen Zeitraum von 13 Jahren und 25 Tagen. Die Dauer der Teilnahme der Gesellschaften der Akzo-Gruppe an der Zuwiderhandlung betreffend ESBO/Ester beläuft sich insgesamt auf einen Zeitraum von acht Jahren, sechs Monaten und 11 Tagen.

(b)

.

.

.

(c) Elf Aquitaine/Arkema France/CECA

Die Gruppe Elf Aquitaine war vom 16. März 1994 bis zum 31. März 1996 und vom 9. September 1997 bis zum 21. März 2000 an der Zuwiderhandlung betreffend Zinnstabilisatoren beteiligt (siehe Randnummern 139, 263, 319 und 590). Die Beteiligung an der Zuwiderhandlung betreffend ESBO/Ester dauerte vom 11 September 1991 bis zum 26. September 2000 (siehe Randnummern 182, 323 und 591 sowie Anhang I).

Als oberste Muttergesellschaft war Elf Aquitaine S.A. gemeinsam mit Arkema France (der zwischengeschalteten Muttergesellschaft) vom 16. März 1994 bis 31. März 1996 und von 9. September 1997 bis 21. März 2000 – zusammen mit der direkt teilnehmenden Tochtergesellschaft CECA SA - an der Zuwiderhandlung betreffend Zinnstabilisatoren beteiligt (siehe Randnummern 590, 592 und 597). Elf Aquitaine S.A. als oberste Muttergesellschaft zusammen mit Arkema France (zwischengeschaltete Muttergesellschaft), nahmen an der Zuwiderhandlung betreffend ESBO/Ester von 11. September 1991 bis 26. September 2000 teil – zusammen mit der direkt teilnehmenden Tochtergesellschaft CECA SA - teil (siehe Randnummern 590, 592 und 597).

Insgesamt dauerte die Beteiligung der zur Gruppe Elf Aquitaine gehörigen Gesellschaften an der Zuwiderhandlung betreffend Zinnstabilisatoren somit vier Jahre, sechs Monate und 27 Tage. Die Dauer der Teilnahme der Gesellschaften der Elf Aquitaine-Gruppe an der Zuwiderhandlung betreffend ESBO/Ester beläuft sich insgesamt auf einen Zeitraum von neun Jahren und 15 Tagen.

(d) Baerlocher

Die Baerlocher-Gruppe war vom 24. Februar 1987 bis zum 21. März 2000 an der Zuwiderhandlung betreffend Zinnstabilisatoren beteiligt (siehe Randnummern 139, 319 und 606 sowie Anhang I).

Wie in Unterabschnitt 6.2.6 erläutert, waren die folgenden Gesellschaften unmittelbar an der Zuwiderhandlung beteiligt: die MRF Michael Rosenthal GmbH vom 12. Oktober 1990 bis zum 16. Juli 1996, die Baerlocher GmbH vom 24. Februar 1987 bis zum 16. Juli 1996, die Baerlocher UK Limited vom 28. März 1995 bis zum 17. September 1997 und die Baerlocher Italia S.p.A. vom 22. Juni 1994 bis zum 21. März 2000. Die MRF Michael Rosenthal GmbH war vom 12. Oktober 1990 bis 21. März 2000 auch als Muttergesellschaft der Baerlocher GmbH, die wiederrum als Muttergesellschaft der Baerlocher UK Limited von 28. März 1995 bis 17. September 1997 und der Baerlocher Italia S.p.A. von 22. Juni 1994 bis 21. März 2000 teilnahm, beteiligt.

Insgesamt belief sich die Dauer der Teilnahme der zur Baerlocher-Gruppe gehörigen Gesellschaften an der Zuwiderhandlung daher auf einen Zeitraum von 13 Jahren und 25 Tagen.

(e) GEA Gruppe/Chemson

Die Beteiligung der GEA-Gruppe/Chemson an der Zuwiderhandlung betreffend ESBO/Ester dauerte vom 11. September 1991 bis zum 26. September 2000 (siehe Randnummern 182, 323 sowie Anhang I).

Wie in Unterabschnitt 6.2.7 erläutert, war die Metallgesellschaft AG (früher GEA Group AG) über die unmittelbare und mittelbare Beteiligung ihrer Tochtergesellschaften der früheren Chemson Deutschland (heute ACW) und der früheren Chemson Österreich (heute Chemson Polymer-Additive AG) vom 11. September 1991 bis zum 17. Mai 2000 an der Zuwiderhandlung beteiligt: die frühere Chemson Deutschland (heute ACW) war vom 11. September 1991 bis zum 17. Mai 2000 direkt an der Zuwiderhandlung beteiligt und mittelbar beteiligt als zwischengeschaltete Muttergesellschaft der früheren Chemson Österreich (heute Chemson Polymer-Additive AG) vom 30. September 1999 bis zum 17. Mai 2000. Die frühere Chemson Österreich (heute Chemson Polymer-Additive AG) war an der Zuwiderhandlung vom 13. März 1997 bis 17. März 2000 direkt beteiligt, sowie vom 30. September 1995 bis 30. September 1998 mittelbar als zwischengeschaltete Muttergesellschaft der früheren Chemson Deutschland (heute ACW).

Nach der Übernahme des Geschäftsbetriebes von Chemson am 17. Mai 2000 war die Chemson Polymer-Additive AG als Muttergesellschaft vom 17. Mai 2000 bis zum 26. September 2000 an der Zuwiderhandlung beteiligt, über die direkte Beteiligung der Chemson GmbH vom 17. Mai 2000 bis zum 26. September 2000.

Insgesamt belief sich die Dauer der Teilnahme der zur Chemson-Gruppe gehörigen Gesellschaften an der Zuwiderhandlung daher auf neun Jahre und 15 Tage.

(f) Chemtura

Die Chemtura-Gruppe war vom 29. Mai 1998 bis zum 21. März 2000 an der Zuwiderhandlung betreffend Zinnstabilisatoren beteiligt (siehe Randnummern 273, 319, 654 und 655 sowie Anhang I). Die Beteiligung der Chemtura-Gruppe an der Zuwiderhandlung betreffend ESBO/Ester dauerte vom 29. Mai 1998 bis zum 26. September 2000 (siehe Randnummern 283, 323, 654 und 655 sowie Anhang I).

Die Beteiligung der Chemtura Corporation als Muttergesellschaft an der Zuwiderhandlung betrefend Zinnstabilisatoren war vom 29. Mai 1998 bis zum 21. März 2000 über die direkte Beteiligung ihrer Tochtergesellschaft Chemtura Vinyl Additives GmbH vom 29. Mai 1998 bis zum 21. März 2000 gegeben (siehe Randnummern 654 und 658). Die Beteiligung der Chemtura Corporation als Muttergesellschaft an der Zuwiderhandlung in Verbindung mit ESBO/Ester war vom 29. Mai 1998 bis zum 26. September 2000 über die unmittelbare Beteiligung ihrer Tochtergesellschaft Chemtura Vinyl Additives GmbH vom 29. Mai 1998 bis zum 26. September 2000 gegeben (siehe Randnummern 654 und 655).

Insgesamt belief sich die Dauer der Teilnahme der zur Chemtura-Gruppe gehörigen Gesellschaften an der Zuwiderhandlung betreffend Zinnstabilisatoren daher auf ein Jahr, neun Monate und 21 Tage. Die Dauer der Teilnahme der Gesellschaften der Chemtura-Gruppe an der Zuwiderhandlung betreffend ESBO/Ester beläuft sich insgesamt auf einen Zeitraum von zwei Jahren, drei Monaten und 28 Tagen.

g) [*]

[*].

[*].

[*].

h) Faci

Die Faci S.p.A. war vom 6. November 1996 bis zum 26. September 2000 direkt an der Zuwiderhandlung betreffend ESBO/Ester beteiligt (siehe Randnummern 182, 323 und 666 sowie Anhang I). Entsprechend beläuft sich die Dauer der Beteiligung der Faci S.p.A. insgesamt auf einen Zeitraum von drei Jahren, zehn Monaten und 20 Tagen.

i) Reagens

Die Reagens S.p.A. war vom 20. November 1992 bis zum 21. März 2000 direkt an der Zuwiderhandlung betreffend Zinnstabilisatoren beteiligt (siehe Randnummern 194, 319 und 667 sowie Anhang I). Die Dauer der Beteiligung der Reagens S.p.A. an der Zuwiderhandlung beläuft sich damit insgesamt auf sieben Jahre, vier Monate und einen Tag.

j) AC-Treuhand AG

Das Unternehmen AC-Treuhand AG war von 1. Dezember 1993 bis 21. März 2000 an der Zuwiderhandlung betreffend Zinnstabilisatoren beteiligt (siehe Randnummern 205, 319 und 668). Das Unternehmen AC-Treuhand AG war von 1. Dezember 1993 bis 26. September 2000 an der Zuwiderhandlung betreffend ESBO/Ester beteiligt (siehe Randnummern 212, 323 und 668 und Anhang I).

Die Beteiligung von AC-Treuhand AG an der Zuwiderhandlung betreffend Zinnstabilisatoren dauerte damit insgesamt sechs Jahre, drei Monate und 20 Tage. Die Dauer der Teilnahme von AC-Treuhand AG an der Zuwiderhandlung betreffend ESBO/Ester beläuft sich insgesamt auf einen Zeitraum von sechs Jahren, neun Monaten und 25 Tagen.

7.2 Verjährung

672. Die in der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 vorgesehene Verjährungsfrist von fünf Jahren für die Festsetzung von Geldbußen wird durch jegliche Maßnahmen unterbrochen, welche die Kommission zur Untersuchung einer Zuwiderhandlung unternimmt[764]. In dieser Sache hat die Kommission Chemtura am [*] ihre Entscheidung mitgeteilt, Chemtura einen bedingten Erlass der Geldbuße zu gewähren (siehe Randnummer 80), was die erste formelle Handlung der Kommission in der vorliegenden Untersuchung war.[765] Das Recht der Kommission zur Verhängung von Geldbußen in dieser Sache ist entsprechend für sämtliche Zuwiderhandlungen verjährt, die vor dem [*] geendet haben. Diese Entscheidung wird daher nicht an Unternehmen gerichtet, deren Zuwiderhandlung vor dem [*] endete.

673. Die festgelegte Verjährungsfrist von zehn Jahren für die Verhängung von Geldbußen durch die Kommission[766] ruhte infolge des Verfahrens vor dem Gericht erster Instanz, das Akzo und Akcros durch ihre Nichtigkeitsklage eingeleitet haben (siehe Randnummer 84).[767] Der Gerichtshof hat in seinem Urteil in der Sache PVC II[768] festgestellt, dass die Anfechtung einer Untersuchungsentscheidung den Ablauf der Verjährungsfristen hemmt: Der Gerichtshof stellte Folgendes fest: *„[Die Kommission ist geschützt] vor dem Eintritt der Verjährung in Situationen, in denen sie im Rahmen von Verfahren, deren Ablauf sie nicht steuern kann, die Entscheidung des Gemeinschaftsrichters abwarten muss, bevor sie erfährt, ob die angefochtene Handlung rechtswidrig ist. Artikel 3 betrifft somit Fälle, in denen die Untätigkeit des Organs nicht auf mangelnden Bemühungen beruht“*, und *„[i]m Fall des Ruhens der Verjährung verlängert sich [...] die fünf- oder zehnjährige Verjährungsfrist um den Zeitraum, in*

764 Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003.

765 Auf jeden Fall hat die Kommission am 12. und 13. Februar 2003 Nachprüfungen durchgeführt; Zumindest dies begründet eine Unterbrechung der fünfjährigen Verjährungszeit.

766 Artikel 25 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003

767 Artikel 25 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003

768 Urteil des Gerichtshofes vom 15. Oktober 2002, *Limburgse Vinyl Maatschappij u..a../Kommission,,* C-238/99 P u.a, Slg. 2002, I-8375, Randnummern 141-156.

dem die Verjährung geruht hat[769]." In dieser Sache haben Akzo und Akcros ihre Klage am 11. April 2003 eingereicht. Das Gericht erster Instanz hat sein Urteil am 17. September 2007 verkündet (siehe Randnummer 90). Entsprechend ruhte die vorgesehene Verjährungsfrist mindestens vier Jahre, fünf Monate und sechs Tage[770].

674. Es sollte auch darauf hingewiesen werden, dass die Kommission nach der Entscheidung des Gerichts erster Instanz in der Sache *Akzo Nobel Chemicals Ltd und Akcros Chemicals Ltd/Kommission* bis heute zahlreiche Auskunftsverlangen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 an alle betroffenen Parteien geschickt hat (siehe Randnummer 91)[771]. Die erste Gruppe von Auskunftsverlangen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 wurde am 8. Oktober 2007 versandt. Während der Dauer des Verfahrens vor dem Gericht erster Instanz stand die Kommission außerdem im Schriftwechsel mit mehreren Parteien.

7.2.1 Argumente der Parteien in der Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte

675. Einige Parteien erheben Einwände der angeblichen Verjährung[772]. In Bezug auf diese Frage legten die Parteien zwei Hauptargumente vor: Erstens, anders als im Urteil PVC II, hätte die Kommission die Ermittlungen während der Dauer des Verfahrens vor dem Gericht erster Instanz fortführen können und hätte dies auch tun sollen (siehe Randnummern 84 bis 90). Die Parteien behaupten, indem sie dies unterließ, habe die Kommission mangelnde Sorgfalt an den Tag gelegt. Als Folge dieser Untätigkeit ruhe die Verjährungsfrist nicht. Zweitens behaupten die Parteien aufgrund des jüngst erlassenen Urteils des Gerichts erster Instanz in der Rechtssache *Arcelor Mittal*[773], dass das Ruhen der Verjährung nicht *erga omnes* wirke. Daher argumentieren die Parteien, dass das Ruhen der Verjährung nur für Akzo/Akcros, die die Verfahren vor den Gemeinschaftsgerichten angestrengt hat, wirken sollte und nicht für die anderen Parteien, die in dieses Verfahren miteinbezogen sind.

7.2.2 Beurteilung und Schlussfolgerung der Kommission

676. Aus den in Randnummern 452 - 454 ausgeführten Gründen wäre es für die Kommission nicht möglich gewesen, die die unter Schutz des Berufsgeheimnisses stehenden Dokumente in einer Mitteilung der Beschwerdepunkte vor dem Erlass eines Urteils des

769 Urteil des Gerichtshofes vom 15. Oktober 2002, *Limburgse Vinyl Maatschappij u..a../Kommission,,* C-238/99 P u.a, Slg. 2002, I-8375, Randnummern 144 und 155; der im Urteil genannte Artikel war Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2988/74 des Rates vom 26. November 1974 über die Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung im Verkehrs- und Wettbewerbsrecht der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, ABl. L 319 vom 29. November 1974, S. 1, siehe Ziffer 31 der Präambel und Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003.

770 Akzo hat gegen das Urteil vom 17. September 2007 Rechtsmittel eingelegt, siehe Rechtssache C-550/07 P.

771 Urteil des Gerichts erster Instanz (Erste erweiterte Kammer) vom 17. September 2007 in den verbundenen Rechtssachen T-125/03 und T-253/03, *Akzo Nobel Chemicals Ltd und Akcros Chemicals Ltd/Kommission*, Slg. 2007, II-3523.

772 [*], [*]; [*], [*]; [*], [*]; [*], [*]; [*], [*]; [*], [*], [*] [*][*]; [*], [*] und [*][*] und [*] [*].

773 Urteil des Gerichts erster Instanz vom 31. März 2009, *ArcelorMittal Luxembourg u.a. / Kommission*, T-405/06, noch nicht veröffentlicht, Randnummern 151-159.

Gerichts erster Instanz zu verwenden. Die Kommission hatte sich den Gerichten der Gemeinschaft gegenüber verpflichtet, diese Dokumente für die Dauer des Verfahrens vor dem Gericht erster Instanz nicht für die Akteneinsicht zugänglich zu machen. Nichtsdestotrotz erhielt die Kommission während des Verfahrens vor dem Gericht erster Instanz einige ergänzenden Vorlagen von Antragstellern auf Geldbußenerlaß bzw. Ermäßigung; des Weiteren stand sie auch im Schriftverkehr mit den Parteien.[774] Zusätzlich prüfte die Kommission während des Verfahrens vor dem Gericht erster Instanz alle Beweise in ihrer Akte und war aus diesem Grund in der Lage, allen zu diesem Zeitpunkt bekannten Parteien Auskunftsverlangen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 zu schicken. Dies wurde sofort nach dem Urteil des Gerichts erster Instanz vorgenommen. [775] Das zeigt die proaktive Einstellung der Kommission nach der Wiederaufnahme der Ermittlungen.

677. Die Kommission erklärte bereits, dass sie die Ermittlung - zumindest bezüglich der Schriftstücke von Serie A und B - vor dem Erlass des Urteils des Gerichtes erster Instanz nicht zu Ende hätte führen können (siehe auch Unterabschnitt 5.4.5.1, insbesondere Randnummer 453 bis 458). [*].

678. Es wird festgestellt, dass – unter der Annahme, dass kein Ruhen der Frist nach Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 während des anhängigen Gerichtsverfahrens über die unter Schutz des Berufsgeheimnisses stehenden Dokumente eingetreten wäre – es für die Kommission unmöglich gewesen wäre, in der Zeit nach dem Gerichtsurteil im September 2007 eine Geldbußen verhängende Entscheidung zu erlassen, bevor die Verjährungszeit für bestimmte Unternehmen abgelaufen wäre.[776] [*]. In der Tat handelte die Kommission sorgfältig und nahm ihre Ermittlung unverzüglich wieder auf, sobald das Gericht erster Instanz sein Urteil erlassen hatte.

679. Betreffend das Argument, dass das Ruhen der Verjährungsfrist keinen Effekt *erga omnes* hätte, ist Folgendes in Betracht zu ziehen: das *Arcelor Mittal* Urteil (das sich im Stadium des Rechtsmittelverfahrens befindet)[777], betraf das Ruhen der Verjährungsfrist aufgrund eines Rechtmittels gegen eine Geldbußen verhängende Entscheidung. Unter diesen Umständen erkannte das Gericht erster Instanz, dass eine *erga omnes* Wirkung des Ruhens der Verjährungsfrist nicht notwendig sei. Das Gericht erster Instanz urteile, dass die Wirkung *erga omnes* nicht mit dem Grundsatz vereinbar sei, dass das Rechtsmittel einer Partei die Situation der anderen Adressaten der Entscheidung der Kommission nicht beeinflusse.[778] Im vorliegenden Fall ist die Sachlage jedoch vollkommen anders gelagert. Er betrifft ein Verfahren gegen eine Maßnahme im Rahmen der Ermittlungen. Ein derartiges Verfahren hat in der Tat Auswirkungen auf die Situation der anderen Parteien. Das Ergebnis des Urteils bestimmte, ob die

774 Siehe z.B. für 2003, [*], for 2004, [*], für 2006, [*] (Korrespondenz) und für 2007, [*] (Korrespondenz).

775 Die Auskunftsverlangen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 wurden am 8. Oktober 2007 geschickt.

776 [*].

777 Rechtssache C-201/09 P, *Arcelor Mittal Luxembourg/Kommission*, und Rechtssache C-216/09 P, *Kommission/Arcelor Mittal u.a.*

778 Urteil des Gerichts erster Instanz vom 31. März 2009, *Arcelor Mittal Luxembourg u.a./Kommission*, T-405/06, noch nicht veröffentlicht, Randnummer 156.

Kommission die unter Schutz des Berufsgeheimnisses stehenden Dokumente - vor allem das Datum (aus dem Jahr 2000) der Dokumente - als Beweise zur Untermauerung ihrer Beschwerdepunkte gegen *alle* Parteien verwenden konnte.

680. Tatsächlich hatte das Verfahren Auswirkungen auf die Unmöglichkeit für die Kommission, die Ermittlungen [*]. Diese Auswirkungen betrafen alle Unternehmen des gegenständlichen Verfahrens und nicht nur Akzo/Akcros. In einem Mehrparteienverfahren, wie diesem haben [*].

681. In *PVC-II*[779], hat der Gerichtshof entschieden, dass im Fall eines Verfahrens vor den Gerichten das Ruhen des Verfahrens die Kommission gegen die Auswirkungen der Verjährung dann schützt, wenn sie das Urteil der Gemeinschaftsgerichte abwarten muss. Der Gerichtshof erkannte, dass kein Ruhen der Frist eintritt, wenn die Kommission für ihre Untätigkeit *"aufgrund eines Mangels an Sorgfalt"* verantwortlich war. Die Kommission hat sorgfältig und angemessen gehandelt, als sie zu der Ansicht gelangte, in ihren Ermittlungshandlungen inne zu halten. [*]. Darüber hinaus sollte man annehmen, dass diese Dokumente als Beweismittel in einer endgültigen Bußgeld verhängenden Entscheidung verwendet worden wären, hätten alle Unternehmen, an die die Entscheidung gerichtet gewesen wäre, diese mit dem Argument angefochten, dass die Entscheidung der Kommission vom 8. Mai 2003 betreffend einen Anspruch auf Schutz des Berufsgeheimnisses bei einer Ermittlung gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 im Fall COMP/E-1/38.589, C(2003) 1533 endg. – gerichtet an Akzo Nobel Chemicals Ltd und Akcros Chemicals Ltd - und die nachfolgende Verwendung der Dokumente rechtswidrig gewesen wäre.

682. Daraus ist zu schließen, dass in Anbetracht der spezifischen faktischen, verfahrensrechtlichen und rechtlichen Umstände des vorliegenden Falles, das von Akzo/Akcros vor den Gemeinschaftsgerichten eingeleitete Verfahren Wirkungen *erga omnes* hatte.

8 ABHILFEMAßNAHMEN UND GELDBUßE

8.1 Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003

683. Stellt die Kommission Zuwiderhandlungen gegen Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen fest, kann sie gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 durch Entscheidung die beteiligten Unternehmen verpflichten, die festgestellte Zuwiderhandlungen abzustellen.

684. Auch wenn die Zuwiderhandlungen scheinbar seit 21. März 2000 (Zinnstabilisatoren) beziehungsweise 26. September 2000 (ESBO/Ester) als beendet angesehen werden können, ist es notwendig sicherzustellen, dass die Zuwiderhandlungen tatsächlich beendet wurden und in Zukunft nicht mehr wieder aufgenommen werden. Es ist daher unerlässlich, dass die Kommission die Unternehmen, an die diese Entscheidung

779 Urteil des Gerichts erster Instanz vom 20. April 1999, *Limburgse Vinyl Maatschappij NV u.a./Kommission*, T-305/94, Slg. 1999, II-931, (PVC II).

gerichtet ist, verpflichtet, die Zuwiderhandlungen einzustellen (wenn sie dies noch nicht getan haben) und in Zukunft alle Vereinbarungen, aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen und Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen zu unterlassen, die dasselbe oder ein ähnliches Ziel oder dieselben oder ähnlichen Auswirkungen haben können.

8.2 Artikel 23 Absatz. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003

685. Gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003[780], kann die Kommission durch Entscheidung Geldbußen gegen Unternehmen verhängen, wenn sie entweder vorsätzlich oder fahrlässig gegen Artikel 81 EG-Vertrag und/oder Artikel 53 EWR-Abkommen verstoßen haben. Für jedes an den Zuwiderhandlungen beteiligte Unternehmen darf die Geldbuße 10% seines im vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielten Gesamtumsatzes nicht übersteigen.

686. Gemäß Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 muss die Kommission bei der Festsetzung der Höhe der Geldbuße auf alle relevanten Umstände, insbesondere die in der Verordnung ausdrücklich erwähnten beiden Kriterien Schwere und Dauer jeder Zuwiderhandlung, berücksichtigen. Dabei setzt die Kommission die Geldbußen in einer Höhe fest, die zur Gewährleistung einer Abschreckung ausreicht. Darüber hinaus wird die von jedem Unternehmen in jeder Zuwiderhandlung gespielte Rolle auf individueller Basis beurteilt. Die Kommission berücksichtigt bei den verhängten Geldbußen alle jedes einzelne Unternehmen betreffenden erschwerenden und mildernden Umstände.

687. Bei der Festlegung der zu verhängenden Geldbußen berücksichtigt die Kommission die in den Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1/2003[781] festgelegten Grundsätze (im Weiteren: Leitlinien über Geldbußen von 2006 oder Leitlinien über Geldbußen). Schlussendlich wendet die Kommission, falls angebracht, die Vorschriften der Kronzeugenregelung aus dem Jahre 2002 an.

688. In ihrer Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte argumentiert [*], dass die Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen, die gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 und gemäß Artikel 65 Absatz 5 EGKS-Vertrag festgesetzt werden, von 1998 (im Folgenden: Leitlinien über Geldbußen 1998) diejenigen sind 1998[782], die herangezogen werden sollten. [*] argumentiert, dass aufgrund der Dauer des Verfahrens die Kommission die Leitlinien über Geldbußen 2006 anwenden wird, die natürlich im Vergleich zu der Geldbuße, die nach den Leitlinien über Geldbußen von 1998 verhängt worden wären, zu einer höheren

---

780 Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2894/94 des Rates vom 28. November 1994 mit Durchführungsvorschriften zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum "gelten die Gemeinschaftsregeln zur Verwirklichung der in den Artikeln 85 und 86 des EG-Vertrags [nunmehr Artikel 81 und 82] […] niedergelegten Grundsätze entsprechend." (Abl. L 305, 30. November 1994, S. 6).

781 Abl. C 210, 1.9.2006, S. 2.

782 Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen, die gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 und gemäß Artikel 65 Absatz 5 EGKS-Vertrag festgesetzt warden, ABl. C 9, 14.1.1998, S. 3

Geldbuße führen werden. Die Leitlinien über Geldbußen von 2006 würden gegen Artikel 23 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 verstoßen, da sie oft zu einem Grundbetrag deutlich über der von der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 festgelegten Grenze von 10% führten. Sie verstoßen auch gegen die gemeinschaftsrechtlichen Grundsätze der Nicht-Rückwirkung, der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes.

689. Diesen Argumenten kann nicht gefolgt werden. Absatz 38 Leitlinien über Geldbußen von 2006 legt ausdrücklich fest, dass *"die Leitlinien in sämtlichen Verfahren Anwendung [finden], in denen nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt, eine Mitteilung der Beschwerdepunkte ergeht, ungeachtet der Frage, ob die Geldbuße gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 oder gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 verhängt wird"*. Die Leitlinien über Geldbußen von 2006 wurden am 1. September 2006 im Amtsblatt veröffentlicht und werden unabhängig vom Vorgehen der Kommission in einem bestimmten Verfahren angewendet. Das Gericht erster Instanz erließ sein Urteil betreffend die Frage der unter Schutz des Berufsgeheimnisses stehenden Dokumente am 17. September 2007 (siehe Randnummer 90).[783] Es bestanden objektive Gründe, die die Zustellung einer Mitteilung der Beschwerdepunkte vor 17. März 2009 verhinderten (siehe Randnummer 454 bis 458). Selbst wenn es keine solchen objektiven Gründe gegeben hätte, besteht keine Garantie dafür, dass eine derartige Erlassung vor dem In-Kraft Treten der Leitlinien über Geldbußen von 2006, d.h. vor 1. September 2006, erfolgt wäre.

690. Betreffend das Argument der Obergrenze von 10% verletzen die Leitlinien über Geldbußen von 2006 nicht die Verordnung (EG) Nr. 1/2003. Die Leitlinien über Geldbußen von 2006 und ihre Anwendung können den Höchstbetrag der Geldbußen, die über Unternehmen verhängt werden können und die in Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 vorgesehen sind (10% des Gesamtumsatzes des Unternehmens des vorangegangenen Geschäftsjahres), nicht beeinflussen und sind in allen Fällen anwendbar.

691. Allgemein ist festzuhalten, dass nach ständiger Rechtssprechung die Tatsache, dass die Kommission Geldbußen bestimmter Höhe in der Vergangenheit für bestimmte Arten von Zuwiderhandlungen verhängt hat, sie nicht daran hindert dieses Niveau anzuheben, um die Durchführung der gemeinschaftsrechtlichen Wettbewerbspolitik sicherzustellen.[784] Der Gerichtshof hat bereits ausgeführt, dass Unternehmen, die von einem Verwaltungsverfahren betroffen sind, das zu einer Geldbuße führen kann, nicht darauf vertrauen können, dass die Kommission das zuvor praktizierte Bußgeldniveau nicht überschreiten wird, so dass keine berechtigten Erwartungen auf die Anwendung einer bestimmten Methode für die Berechnung der Geldbußen bestehen. So wurden auch Fälle von Unternehmen beurteilt, die beschlossen hatten, mit der Kommission gemäß der Kronzeugenregelung zusammenzuarbeiten bevor ein neues Verfahren zur Berechnung der Geldbußen erlassen wurde, ein Verfahren, das in weiterer Folge zur

783 In diesem Zusammenhang, siehe Randnummern 454 - 458 und 676 - 683.

784 Urteil des Gerichtshofes vom 7. Juni 1983, *Musique Diffusion françaiseu.a./Kommission*, 100/80 u.a., Slg. 1983, 1825, Randnummer 109 und Urteil des Gerichtshofs vom 28. Juni 2005, *Dansk Rørindustri u.a./Kommission*, C-189/02 P u.a., Slg. 2005, I-5425, Randnummern 169 und 172.

Berechnung der über die betroffenen Unternehmen verhängten Geldbußen verwendet wurde. Der Gerichtshof hat unter gleichen Umständen entschieden, dass die Kommission nicht gegen das Prinzip des Rückwirkungsverbots verstoßen hat.[785]

692. An dieser Begründung ändert auch die Tatsache nichts, dass die Leitlinien über Geldbußen von 1998 schon galten, als die Kommission ihre Ermittlungen begann und Baerlocher einen Antrag auf Anwendung der Kronzeugenregelung stellte. Die Tatsache, dass die Kommission von Regeln, die sie sich selbst gegeben hat, nicht abweichen kann ohne eine Rechtfertigung dafür anzuführen[786], bedeutet nicht, dass sie ihr Ermessen, neue Leitlinien im Rahmen der Grenzen der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 zu erlassen, nicht ausüben kann.

693. Berücksichtigt man die spezielle Art und Weise der Beteiligung von AC-Treuhand AG an der wettbewerbswidrigen Zuwiderhandlung, erscheint es angemessen, in diesem Fall nicht genau die Methodik der Leitlinien über Geldbußen von 2006 anzuwenden. Die anzuwendende Methodik wird in den Randnummern (745) bis(754) erläutert.

8.3 Der Grundbetrag der Geldbußen

8.3.1 Berechnung des Umsatzes

694. Der Grundbetrag der über ein Unternehmen zu verhängenden Geldstrafe richtet sich nach dem Wert der verkauften Ware[787], das heißt, der Wert der von dem betreffenden Unternehmen im relevanten räumlichen Markt verkauften Waren oder Dienstleistungen, die mit dem Verstoß in einem unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang stehen. Die Kommission legt den Umsatz des letzten vollständigen Geschäftsjahrs zugrunde, in dem das Unternehmen an der Zuwiderhandlung beteiligt war (nachstehend "Umsatz").[788]

695. Tabelle 13 enthält einen Überblick über die im relevanten räumlichen Markt innerhalb Vertragsparteien des EWR-Abkommens getätigten Umsätze der Unternehmen, die an diesem Verfahren beteiligt sind. Das letzte volle Geschäftsjahr, in dem die Unternehmen an den Zuwiderhandlungen beteiligt waren, ist 1999, [*].[789]

696. Was den Umsatz im EWR angeht wird der Beitritt von Finnland, Schweden und Österreich im Jahr 1995 berücksichtigt, indem die Umsatzzahlen nach unten hin angepasst werden, um die in diesen Ländern erzielten Umsätze vor 1995 zu berücksichtigen.

---

785 Urteil des Gerichtshofs vom 28. Juni 2005, *Dansk Rørindustri u.a./Kommission*, C-189/02 P u.a., Slg. 2005, I-5425, Randnummern 213 – 232.

786 Siehe Urteil des Gerichts erster Instanz vom 9. Juli 2003, *Archer Daniels Midland Company und Archer Daniels Midland Ingredients Ltd/Kommission*, T-224/00, Slg. 2003, II-2597, Randnummer 182 und Urteil des Gerichtshofes vom 8. Februar 2007, *Groupe Danone/ Kommission*, C-3/06 P , Slg. 2007, S. I-1331.

787 Ziffer 12 der Leitlinien über Geldbußen von 2006.

788 Siehe Ziffer 13-17 der Leitlinien über Geldbußen von 2006; die besten verfügbaren Zahlen, die von den Parteien übermittelt wurden, wurden verwendet, siehe Fußnote 109.

789 [*].

697. [*] brachte in ihrer Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte,[790] vor, dass bei der Berechnung des Grundbetrags der Geldbuße statt des Umsatzes im Jahr 1999 – dem letzten vollen Geschäftsjahr, in dem sie an der Zuwiderhandlung beteiligt war – die Kommission diesen Betrag für jedes einzelne Jahr der Dauer der Zuwiderhandlung berechnen solle, um die maßgeblichen Unterschiede in den Verkäufen pro Jahr während dieser Dauer zu berücksichtigen.

698. Dem ist nicht zu folgen. In Übereinstimmung mit Ziffer 13 der Leitlinien über Geldbußen von 2006 ergibt sich aus der Akte nichts, dass ein Abweichen von der Regel, das letzte volle Geschäftsjahr der Teilnahme an der Zuwiderhandlung für die Berechnung des Umsatzes heranzuziehen, rechtfertigt.

Tabelle 13: Umsatz (in Millionen EUR)

Unternehmen	**Zinnstabilisatoren**	**ESBO/Ester**
Akzo	Bereich 5 - 10	Bereich 10 - 15
[*]	[*]	[*]
Elf Aquitaine	Bereich 5 - 10	Bereich 5 - 10
Baerlocher	Bereich 15 - 20	
GEA		Bereich 0 - 5
Chemson		Bereich 0 - 5
Chemtura	Bereich 30 - 35	Bereich 5 - 10
[*]	[*]	[*]
Faci		Bereich 5 - 10
Reagens	Bereich 5 - 10	

8.3.2 Bestimmung der Grundbeträge der Geldbußen

699. Der Grundbetrag besteht aus einem Betrag zwischen 0% und 30% des Umsatz eines Unternehmens, der sich nach der Schwere der Zuwiderhandlungen richtet und mit der Anzahl der Jahre der Zuwiderhandlungen multipliziert wird und aus einem zusätzlichen Betrag, der 15% bis 25% des Umsatzes eines Unternehmens entspricht und von der Dauer unabhängig ist.[791]

8.3.2.1 Schwere

700. Bei der Bestimmung des genauen Prozentanteils des Grundbetrages der Geldbuße zog die Kommission mehrere Faktoren in Betracht wie die Art der Zuwiderhandlungen, den gemeinsamen Marktanteil sämtlicher beteiligten Unternehmen, den Umfang des von den Zuwiderhandlungen betroffenen räumlichen Marktes und die Tatsache der Umsetzung der Zuwiderhandlungen in der Praxis (wenn auch nicht streng innerhalb des gesamten Zeitraumes).[792] Nachdem beide Zuwiderhandlungen dieselben Merkmale aufweisen, wird die Beurteilung der Schwere parallel vorgenommen.

790 [*].
791 Siehe Ziffer 19 – 26 der Leitlinien über Geldbußen von 2006
792 Ziffer 21-22 der Leitlinien über Geldbußen von 2006

8.3.2.1.1 Art

701. Die Adressaten dieser Entscheidung nahmen an einer oder zwei einzigen, komplexen und fortdauernden Zuwiderhandlungen gegen Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Vertrag teil. Die wettbewerbswidrigen Absprachen hatten zum Ziel, den Wettbewerb für Zinnstabilisatoren und ESBO/Ester zu verzerren.

702. Beide Zuwiderhandlungen waren vielgestaltige Kartelle, die Marktaufteilung und Zuteilung von Kunden, horizontale Preis- und Quotenfestsetzungen und Austausch wirtschaftlich sensibler Informationen, insbesondere über Kunden, Preisgestaltungen und Liefermengen. Derartige Zuwiderhandlungen gehören ihrer Art nach zu den schwerwiegendsten Wettbewerbsbeschränkungen, da sie den Wettbewerb bei den wesentlichen Wettbewerbsfaktoren verzerren. Darüber hinaus trafen die Teilnehmer beider Zuwiderhandlungen besondere Vorkehrungen, um die Geheimhaltung der Kartell zu gewährleisten; dies insbesondere dadurch, dass sie Zusammenkünfte außerhalb der Gemeinschaft organsisierten, Kodenamen benützten und Dokumente vernichteten.[793]

703. Es wird festgehalten, dass die Geldbußen für derartige Zuwiderhandlungen im Einklang mit Ziffer 23 der Leitlinien über Geldbußen von 2006 die Schwere der Zuwiderhandlungen widerspiegeln sollen.

8.3.2.1.2 Gemeinsamer Marktanteil

704. Der gemeinsame Marktanteil im relevanten räumlichen Markt innerhalb des EWR der Unternehmen, denen Zuwiderhandlungen nachgewiesen wurden, beträgt für Zinnstabilisatoren schätzungsweise mehr als 90% und für ESBO/Ester knapp über 80%.

8.3.2.1.3 Räumliche Auswirkung

705. Bezüglich der räumlichen Auswirkung betrafen die Kartelle den Verkauf von Zinnstabilisatoren und ESBO/Estern von Unternehmen fast im gesamten EWR.

8.3.2.1.4 Umsetzung

706. Wie in Kapitel 4 und Randnummer 447 beschrieben, wurden die Vereinbarungen umgesetzt und überwacht. Wie in den Randnummern 116 und 449 ausgeführt, waren Umsetzung und Überwachung während der gesamten Dauer der Zuwiderhandlungen nicht identisch. Insbesondere die Audits fanden nach 1996 nicht mehr statt. Bei der Festsetzung des Grundbetrags berücksichtigt die Kommission die Tatsache, dass bis ins Jahr 1996 eine strenge Umsetzung erfolgte. Für die Zeit danach wird keine Erhöhung wegen Umsetzung angewandt, weil die Umsetzung nicht mehr so streng war (bei strenger Umsetzung während der gesamten Dauer der Kartelle wäre eine höhere Erhöhung erfolgt).

[793] Urteil des Gerichtes erster Instanz vom 8. Oktober 2008, *Schunk GmbH a.o. v Commission*, Rechtssache T-69/04, noch nicht veröffentlicht, Randnummer 154.

707. Faci schloss sich der Zuwiderhandlung betreffend ESBO/Ester zu einem relativ späten Zeitpunkt (6. November 1996) an. Chemtura schloss sich beiden Zuwiderhandlungen am 29. Mai 1998 an. Bei Arkema France – siehe bereits Randnummer 437 – fällt nur der zweite Teil des Zeitraums der Zuwiderhandlung betreffend Zinnstabilisatoren (also von 9. September 1997 bis 21. März 2000) unter die Geldbuße. Umsetzung und Überwachung werden daher bei Faci (Zuwiderhandlung betreffend ESBO/Ester), Chemtura (beide Zuwiderhandlungen) und Arkema France (Zuwiderhandlung betreffend Zinnstabilisatoren) nicht in Betracht gezogen.[794]

8.3.2.1.5 Schlussfolgerung zur Schwere

708. Angesichts der besonderen Umstände dieses Falles und in Anbetracht der in Randnummer 699 erörterten Kriterien, insbesondere in Bezug auf die Art der Zuwiderhandlungen,[795] den gemeinsamen Marktanteil der Beteiligten, die räumlichen Auswirkungen, und die Umsetzung sollte der relevante Umsatzanteil auf 20% für Zinnstabilisatoren festgesetzt werden. Wie schon in Randnummer 707 gezeigt, sollte die strenge Umsetzung für Chemtura und Arkema France nicht herangezogen werden. Der Prozentsatz für Chemtura und Arkema France beträgt daher 19%.

709. Unter Berücksichtigung der in Randnummer 699 erörterten Kriterien, die sich insbesondere auf die Art der Zuwiderhandlung, den gemeinsamen Marktanteil der Beteiligten, die räumlichen Auswirkungen und die Umsetzung beziehen, sollte der relevante Umsatzanteil auf 19% für die Zuwiderhandlungen betreffend ESBO/Ester festgesetzt werden. Wie schon in Randnummer 707 gezeigt, sollte die strenge Umsetzung für Chemtura und Faci nicht herangezogen werden. Der Prozentsatz für Chemtura und Faci beträgt daher 18%.

8.3.2.2 Dauer

710. Der auf Grundlage der Umsätze, die die Unternehmen im letzten Jahr ihrer Beteiligung an den entsprechenden Zuwiderhandlungen getätigt haben, festzusetzende Betrag (Umsatz) wird mit der Anzahl der Jahre der Beteiligung an jeder Zuwiderhandlung multipliziert, um die Dauer der Beteiligung für jedes Unternehmen an jeder Zuwiderhandlung individuell zu berücksichtigen.[796]

---

794 Was die Teilnahme von Arkema France an der Zuwiderhandlung betreffend ESBO/Ester (September 1991 bis September 2000) angeht, wird der Betrag der Geldbuße wegen dem Kriterium der Umsetzung erhöht.

795 Aus der Ständigen Rechtssprechung des Gerichts erster Instanz ergibt sich, dass Preiskartelle und Marktaufteilungsquoten schon aufgrund ihrer Natur als besonders schwerwiegend eingestuft werden können, ohne dass diese Verhaltensweisen durch eine besondere geografische Ausdehnung oder besondere Auswirkungen gekennzeichnet zu sein bräuchten. Siehe Urteil des Gerichts erster Instanz vom 27. Juli 2005, *Brasserie nationale u.a./. Kommission*, T-49/02 bis T-51/02, Slg. 2005. S. II-3033, Randnummern 178 und 179; Urteil des Gerichts erster Instanz vom 25. Oktober 2005, *Groupe Danone v. Commission*, T-38/02, Slg. 2005, S. II-4407, Randnummern 147, 148 und 152 und Urteil des Gerichts erster Instanz vom 18. Juli 2005, *Scandinavian Airlines System/Kommission*, T-241/01, Slg. 2005, II-2917, Randnummern 84, 85, 122, 130 und 131.

796 Ziffer 24 der Leitlinien über Geldbußen von 2006.

711. Randnummer 671 gab einen Überblick über die Schlussfolgerungen der Kommission über die Dauer der Zuwiderhandlungen als solche und die individuelle Teilnahme der an jeder Zuwiderhandlung beteiligten Unternehmen und Rechtspersonen. Die von den Unternehmen im letzten vollständigen Geschäftsjahr ihrer Beteiligung an den Zuwiderhandlungen erreichten Umsätze mit jedem Produkt werden mit der individuellen Dauer der Beteiligung in Bezug auf dieses Produkt multipliziert.

712. Aufgrund der Umstände des vorliegenden Falls wird es als angemessen betrachtet, die Erhöhung des Multiplikators auf einer zu den Monaten *pro rata* verhältnismäßigen Basis anzusetzen. Demzufolge wird zum Beispiel die Dauer von sechs Jahren, vier Monaten und vier Tagen als sechs Jahre und vier Monate – ohne irgendeine Anrechnung der Tage – berechnet. Unter Anwendung dieser Methode errechnen sich die folgenden Multiplikatoren.

713. Für jedes Unternehmen ergeben sich folgende Multiplikationsfaktoren:

Tabelle 14 Dauer

Rechtssubjekt	Produkt	Dauer	Multiplikator
Akzo Nobel N.V.	Zinnstabilisatoren	13J. 25Tg.	[*]
	ESBO/Ester	8J. 6Mo. 11Tg.	[*]
Akzo Nobel Chemicals GmbH	Zinnstabilisatoren	6J. 4Mo. 4 Tg.	[*]
Akzo Nobel Chemicals B.V.	ESBO/Ester	1J. 9Mo. 17Tg.	[*]
Akcros Chemicals Ltd	Zinnstabilisatoren	6J. 8Mo. 21Tg.	[*]
	ESBO/Ester	6J. 8Mo 22Tg.	[*]
[*]	[*]	[*]	[*]
	[*]	[*]	[*]
[*]	[*]	[*].	[*]
	[*]	[*]	[*]
[*]	[*]	[*]	[*]
	[*]	[*]	[*]
[*]	[*]	[*]	[*]
	[*]	[*]	[*]
Elf Aquitaine SA	Zinnstabilisatoren	2J. 6Mo. 12Tg.	[*]
	ESBO/Ester	9J. 15Tg.	[*]
Arkema France	Zinnstabilisatoren	2J. 6Mo. 12Tg.	[*]
	ESBO/Ester	9J. 15Tg.	[*]
CECA SA	Zinnstabilisatoren	2J. 6Mo. 12Tg.	[*]
	ESBO/Ester	9J. 15Tg.	[*]
MRF Michael Rosenthal GmbH	Zinnstabilisatoren	9J. 5Mo. 9Tg.	[*]
Baerlocher GmbH	Zinnstabilisatoren	13J. 25Tg.	[*]
Baerlocher UK Limited	Zinnstabilisatoren	2J. 5Mo. 20Tg.	[*]
Baerlocher Italia S.p.A.	Zinnstabilisatoren	5J. 8Mo. 27Tg.	[*]
GEA Group AG	ESBO/Ester	8J 8Mo 6Tg.	[*]
Chemson Polymer-Additive AG	ESBO/Ester	4J 11Mo. 27Tg.	[*]
ACW	ESBO/Ester	8J. 8Mo. 6Tg.	[*]
Chemson GmbH	ESBO/Ester	4Mo. 9Tg.	[*]
Chemtura Corporation	Zinnstabilisatoren	1J. 9Mo. 21Tg.	[*]
	ESBO/Ester	2J. 3Mo. 28Tg.	[*]

Chemtura Vinyl Additives GmbH[797] [*]	Zinnstabilisatoren	1J. 9Mo. 21Tg.	[*]
	ESBO/Ester	2J. 3Mo. 28Tg.	[*]
[*]	[*]	[*]	[*]
	[*]	[*]	[*]
[*]	[*]	[*]	[*]
	[*]	[*]	[*]
Faci S.p.A.	ESBO/Ester	3J. 10Mo. 20Tg.	[*]
Reagens S.p.A.	Zinnstabilisatoren	7J. 4Mo. 1Tg.	[*]
AC-Treuhand AG	Zinnstabilisatoren	6J. 3Mo. 20Tg.	[*]
	ESBO/Ester	6J. 9Mo. 25Tg.	[*]

8.3.2.3 Der für den Zusatzbetrag anzuwendende Prozentsatz

714. Zusätzlich, unabhängig von der Dauer der Beteiligung eines Unternehmens an den Zuwiderhandlungen, fügt die Kommission einen Betrag zwischen 15 % und 25 % des Umsatzes hinzu, um die Unternehmen von vornherein von der Beteiligung an horizontalen Vereinbarungen zur Festsetzung von Preisen und Aufteilung von Märkten abzuschrecken.[798]

715. In Anbetracht der besonderen Umstände dieses Falles und unter Berücksichtigung der in Randnummern 701 bis 708 erörterten Kriterien betreffend die Art der Zuwiderhandlungen, die gemeinsamen Marktanteile der betreffenden Unternehmen, die räumlichen Auswirkungen und der Umsetzungsgrad der Zuwiderhandlung betreffend Zinnstabilisatoren sollte ein zusätzlicher Betrag von 20% für die Zuwiderhandlung betreffend Zinnstabilisatoren hinzugefügt werden. Wie schon in Randnummer 707 gezeigt, sollte die strenge Umsetzung für Chemtura und Arkema France nicht herangezogen werden. Der Prozentsatz für Chemtura und Arkema France beträgt daher 19%.

716. In Anbetracht der besonderen Umstände dieses Falles und unter Berücksichtigung der in Randnummern 701 bis 708 erörterten Kriterien betreffend die Art der Zuwiderhandlungen, die gemeinsamen Marktanteile der betreffenden Unternehmen, die räumlichen Auswirkungen und Umsetzungsgrad der Zuwiderhandlung betreffend ESBO/Ester sollte ein zusätzlicher Betrag von 19% für die Zuwiderhandlung betreffend ESBO/Ester hinzugefügt werden. Wie schon in Randnummer 707 gezeigt, sollte die strenge Umsetzung für Chemtura und Faci nicht herangezogen werden. Der Prozentsatz für Chemtura und Faci beträgt daher 18%.

797 [*].

798 Ziffer 25 der Leitlinien über Geldbußen von 2006.

8.3.2.4 Schlussfolgerung und Berechnung des Grundbetrags

717. Ausgehend von den in Randnummern 694 bis 716 erörterten Kriterien wird der Grundbetrag der Geldbuße für jede Zuwiderhandlung wie folgt berechnet:

Table 15: Grundbetrag in EUR

Unternehmen	Zinnstabilisatoren	ESBO/Ester
Akzo	[*]	[*]
[*]	[*]	[*]
Elf Aquitaine	[*]	[*]
Baerlocher	[*]	[*]
GEA	[*]	[*]
Chemson	[*]	[*]
Chemtura	[*]	[*]
[*]	[*]	[*]
Faci	[*]	[*]
Reagens	[*]	[*]

8.4 Anpassungen des Grundbetrags

8.4.1 Erschwerende Umstände

8.4.1.1 Wiederholungstäterschaft

718. Als die Zuwiderhandlungen stattfanden war Arkema France schon der Adressat vorhergehender Entscheidungen der Kommission gewesen, die sie für frühere Kartellaktivitäten haftbar gemacht hatten[799]. Die Tatsache, dass Arkema France gleichartige Verhaltensweisen in ihrem Geschäftsverhalten (entweder in derselben Industriesparte oder in anderen Sektoren) wiederholt hat, zeigt, dass die vorhegenden Strafen sie nicht dazu veranlassten, ihr Verhalten zu ändern. Die stellt einen erschwerenden Umstand dar, eine Erhöhung des Grundbetrags der über sie zu verhängenden Geldbuße um 90% rechtfertigt.

719. In diesem Zusammenhang sollte erwähnt werden, dass in der Mitteilung der Beschwerdepunkte nur zwei vorhergehende Entscheidungen für Elf Aquitaine angeführt waren.800 Wie schon in Randnummer 718 angeführt, betrifft die Erhöhung wegen

799 Siehe Entscheidung der Kommission vom 23. November 1984 in einem Verfahren nach Artikel 85 EWG-Vertrag (Sache COMP IV/30.907 - Peroxyd-Produkte), Abl. L 35, 7.2.1985, S. 1; Entscheidung der Kommission 86/398/EWG vom 23. April 1986 betreffend ein Verfahren nach Artikel 85 des EWG-Vertrags (IV/31.149 - Polypropylen), ABl. L, 18.8.1986, S. 1 und Entscheidung der Kommission 94/599/EG vom 27. Juli 1994 betreffend ein Verfahren nach Artikel 85 des EG-Vertrags (IV/31.865 - PVC), ABl. L 239, 14.9.1994, S. 14.

800 Die in der Mitteilung der Beschwerdepunkte enthaltenen Entscheidungen waren die Entscheidung der Kommission vom 23. November 1984 in einem Verfahren nach Artikel 85 EWG-Vertrag (Sache COMP IV/30.907 - Peroxyd-Produkte), Abl. L 035 vom 07/02/1985 S. 1 und Entscheidung der Kommission 94/599/EG vom 27. Juli 1994 betreffend ein Verfahren nach Artikel 85 des EG-Vertrags (IV/31.865 - PVC), ABl. L 239, 14.9.1994, S. 14.

Rückfall Arkema France und nicht ihre Muttergesellschaft zum Zeitpunkt der Zuwiderhandlung, Elf Aquitaine. Letztere hatte während der vorhergehenden Zuwiderhandlungen keine Kontrolle über Arkema France.

720. Wenn auch die Mitteilung der Beschwerdepunkte nur zwei vorhergehende Entscheidungen anführte, sind tatsächlich drei vorhergehende Entscheidungen für die Wiederholungstäterschaft relevant (siehe Fußnote 808). Alle drei vorhergehenden Entscheidungen sollten für die Wiederholungstäterschaft berücksichtigt werden.

721. In diesem Zusammenhang ist die Kommission nicht verpflichtet, vorhergehende Entscheidungen in der Mitteilung der Beschwerdepunkte besonders anzuführen.[801] Arkema France wurde trotzdem vollständigkeitshalber am 20. Oktober 2009 ein Schreiben bezüglich der Tatsachen geschickt, das erläuterte, (i) dass die Bezugnahme auf Elf Aquitaine in der Mitteilung der Beschwerdepunkte einen Irrtum darstellte, (ii) dass tatsächlich Arkema France der Adressat von drei vorhergehenden Entscheidungen der Kommission war und (iii) dass in Übereinstimmung mit der bestehenden Verwaltungspraxis die Kommission die Wiederholungstäterschaft als erschwerenden Umstand in Bezug auf Arkema France anwenden wird aufgrund ihrer Beteiligung an den drei vorangegangenen Zuwiderhandlungen. Arkema France hat auf dieses Schreiben nicht geantwortet.

8.4.2 Mildernde Umstände

8.4.2.1 Dauer der Ermittlungen

722. Mehrere Parteien[802] führen an, dass die überlange Verfahrensdauer als mildernder Umstand heranzuziehen sei. Insbesondere [*] weist darauf hin, dass es während 66 der 72 Monate, die vergangen sind, seitdem die behaupteten Zuwiderhandlungen der Kommission bekannt wurden, von den Ermittlungen der Kommission nichts wusste. [*] argumentiert auch, sie sei von der Kommission diskriminiert worden, weil sie erst am 8. Oktober 2007 kontaktiert worden wäre, während die anderen Unternehmen früher kontaktiert worden wären. Zum Ausgleich dieser Ungleichbehandlung solle die Kommission die Geldbuße ermäßigen.

723. Diesen Argumenten kann nicht gefolgt werden. In Randnummern 454 - 457 und 676 - 682 hat die Kommission die Gründe erläutert, warum sie keine Möglichkeit gehabt hatte, die Ermittlungen zu Ende zu bringen. Darüber hinaus haben die Parteien, die die oben erwähnten Argumente vorbringen, nicht nachgewiesen, dass eine kürzere Dauer der Ermittlungen einen Einfluss auf die Höhe der zu verhängenden Geldbuße gehabt hätte.

---

801 Urteil des Gerichts erster Instanz vom 25. Oktober 2005, *Groupe Danone v. Commission*, T-38/02, Slg. 2005, S. II-4407, Randnummern 56-57.

802 [*], [*].; [*], [*]; [*], [*]; [*]; [*], [*]; [*], [*]und [*], [*]. [*] und [*] beziehen sich auf frühere Entscheidungen: Entscheidung der Kommission vom 16. Mai 2000, Fall 34.018 – *Far East Trade Tariff Charges and Surcharges Agreement (FETTCSA)*, ABl. L 268, 20.10.2000, S.1*;* Entscheidung der Kommission vom 26 OKtober 1999 Fall 33884 – *Nederlandse Federatieve Vereniging voor de Groothandel op Elektrotechnisch Gebied und Technische Unie (FEG and TU)*, ABl. L 39, 14.2.2000. S. 1.

8.4.2.2 Untergeordnete Teilnahme und Nichtumsetzung/Auswirkungen

724. [*], unterstützt von [*],[803] führt an, dass es nur an Vereinbarungen betreffend ESBO/Ester beteiligt gewesen wäre; es sei nicht an der übergeordneten restriktiven Strategie des Kartells beteiligt gewesen, es sei kein Gründungsmitglied gewesen, es sei ein später Teilnehmer gewesen und habe nur eine passive Rolle in der Zuwiderhandlung eingenommen. [*] betont, die Kommission solle die untergeordnete Rolle der früheren Chemson Deutschland innerhalb des Chemson-Unternehmens berücksichtigen, während die frühere Chemson Österreich eine leitende Rolle gespielt habe. [*][804] argumentiert, dass sie sich in Bezug auf Preise wettbewerbskonform verhalten hätte, dass die begangenen Verstöße wenige, wenn überhaupt irgendwelche, Auswirkungen gehabt hätten und dass sie nicht Anstifter, sondern im Gegenteil letzter Teilnehmer an der Zuwiderhandlung gewesen sei. [*] führt an[805], sie sei ein kleiner Mitbewerber gewesen, sie sei nicht an den Zuwiderhandlung betreffend ESBO/Ester beteiligt gewesen, hätte keine Ländertreffen außer die in Italien besucht und sei aggressiv in Wettbewerb getreten.

725. Zuerst sollte in Erinnerung gerufen werden, dass in der vorliegenden Entscheidung die wettbewerbswidrigen Vereinbarungen zwei verschiedene Zuwiderhandlungen betreffen (Zinnstabilisatoren und ESBO/Ester). Im Ergebnis wird daher jedes Unternehmen im Zusammenhang mit der Zuwiderhandlung beurteilt, an der es beteiligt war. Daher befreit die Nichtbeteiligung an einer Gruppe der Absprachen die Unternehmen nicht von der Haftung für die Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 EG-Vertrag bei der anderen Gruppe von produktspezifischen Absprachen.[806] Die Beteiligung von Chemson und Faci nur an den Absprachen über ESBO/Ester, die Beteiligung von Reagens nur an den Absprachen über Zinnstabilisatoren und die Dauer ihrer Beteiligung an der Zuwiderhandlung werden daher ordnungsgemäß berücksichtigt, indem die Geldbuße auf Grundlage des Umsatzes bemessen wird, siehe Randnummer 695 und Kapitel 8.3.2.2. Wenn die Leitlinien über Geldbußen von 2006 hinaus vorsehen, dass die Geldbußen für Unternehmen, deren Rolle in der Zuwiderhandlung als die eines Anführers oder eines Anstifters zu sehen ist, dementsprechend erhöht werden können, bedeutet dies nicht, dass die Geldbußen für Unternehmen, die nicht diese Rolle hatten, verringert werden müssen. Das Fehlen erschwerender Umstände stellt keinen mildernden Umstand dar. Darüber hinaus verweisen die von ACW erwähnten Beweise über die Teilnahme an der übergeordneten restriktiven Strategie[807] auf Geschehnisse *vor* und *nach* der Beteiligung von Chemson an der Zuwiderhandlung und können als solche nicht berücksichtigt werden.

---

803 [*][*]; [*], [*].

804 [*],

805 [*].

806 Urteil des Gerichtshofes vom 7. Januar 2004, *Aalborg Portland A/S u.a./Kommission,* verbundene Rechtssachen C-204, 205, 211, 213, 217 und 219/00, Slg. 2004, I-123, Randnummer 86.

807 [*] und [*] [*].

726. Die Leitlinien über Geldbußen von 2006 beinhalten als mildernden Umstand sehr geringfügige Beteiligung an der Zuwiderhandlung.[808] Die Behauptungen von [*], sie sei nur ein ESBO/Esterverkäufer, sie sei nicht an der übergeordneten restriktiven Strategie beteiligt gewesen, sie sei kein Gründungsmitglied gewesen, sondern sei spät beigetreten, sie habe Treffen seltener besucht als andere Unternehmen (insbesondere behauptet sie, sie habe keine bilateralen Treffen besucht) und sie habe eine niedrigere Quote als die anderen zugeteilt bekommen, stellen keinen Beweis dar, dass ihre Beteiligung an der Zuwiderhandlung nur sehr geringfügig gewesen sei und dass sie die Umsetzung der Zuwiderhandlung vermieden hätte, indem sie eine wettbewerbskonforme Haltung am Markt eingenommen hätte. Im Gegenteil zeigen die Beweismittel der Kommission keine substantiell geringfügige Beteiligung, wie es von [*] präsentiert wurde. Chemson nahm im gleichen Ausmaß wie die anderen Unternehmen teil, siehe z.B. Randnummern 185 und 281. Darüber hinaus haben sich die Teilnehmer des Treffens am 21. März 1995 geeinigt, dass Chemson Faci kontaktieren würde, um eine Mitgliedschaft in der ESBO/Ester-Gruppe anzubieten, siehe Randnummer 240. Die behauptete untergeordnete Rolle der früheren Chemson Deutschland innerhalb der Gesellschaften der Chemson/Metallgesellschaft-Gruppe kann auch keinen mildernden Umstand für die Handlungen bei der Zuwiderhandlung darstellen, weil solche Umstände in Bezug auf das gesamte Unternehmen als eine einzige wirtschaftliche Einheit beurteilt werden. Betreffend die Argumente von [*] und [*], sie hätten sich marktkonform verhalten, sollte betont werden, dass ein Kartell gemeinsame Unternehmung ist und jeder Teilnehmer an den Vereinbarungen seine eigene Rolle spielen kann. Dabei kann es zu internen Konflikten und Rivalitäten oder sogar zu Betrügereien kommen, was jedoch nichts daran ändert, dass die Absprachen eine Vereinbarung/abgestimmte Verhaltensweise im Sinne von Artikel 81 EG-Vertrag darstellen, wenn ein einziges gemeinsames, kontinuierliches Ziel vorliegt, siehe Randnummer 390. [*] und [*] haben keine Beweise vorgelegt, dass sie es vermieden haben, die Absprachen umzusetzen, indem sie marktkonformes Verhalten an den Tag gelegt haben oder die Verpflichtungen bei der Umsetzung des Kartells deutlich und tiefgehend verletzt haben bis hin zur Unterbrechung seiner Umsetzung.[809]

727. [*] und [*] haben keine Beweise beigebracht, dass sie sich öffentlich gegenüber allen teilnehmenden Mitbewerbern und in Bezug auf alle Elemente der Kartellaktivität distanziert haben (siehe Randnummer 449). Im Gegenteil, [*] und [*] haben sich nicht von den jeweiligen Zuwiderhandlungen zurückgezogen, da sie weiterhin an Treffen teilnahmen und über Preissteigerungen, Preise und Mengen bis zum Ende der Kartellabsprachen diskutiert haben, wie unter anderem angeführt in Randnummern 250, 259 und 301 (Reagens) und Randnummern 256, 269 und 274 (Faci).

808 Ziffer 29, Spiegelstrich 3 der Leitlinien über Geldbußen von 2006. Siehe im Allgemeinen Urteil des Gerichts erster Instanz vom 9. Juli 2003, *Archer Daniels Midland Company und Archer Daniels Midland Ingredients Ltd/Kommission*, T-224/00, Slg. 2003, II-2597, Randnummer 268

809 Urteil des Gerichts erster Instanz vom 15. März 2006, *Daiichi Pharmaceutical/Kommission*, T-26/02, Slg. 2006, S. II-713, Randnummer 113.

8.4.2.3 Einstellung der Zuwiderhandlung (lange) vor dem Einschreiten der Kommission

728. [*] verweist auf die Tatsache, dass die Zuwiderhandlung mindestens drei Jahre vor dem Einschreiten der Kommission geendet hätte. [*] verweist auf die Tatsache, dass es die Zuwiderhandlungen 1998 beendet hätte, lange bevor die Kommission einschritt und dass es das Geschäft, auf das sich die Zuwiderhandlungen bezogen, gar nicht mehr durchführe.[810] Auch [*] verweist auf die Tatsache, dass es das ESBO/Ester-Geschäft vor vielen Jahren aufgegeben habe.[811] [*] führt an, dass die Tatsache, dass die Kommission Akcros Chemicals Ltd für den ersten Teilnehmer hält, der die Zuwiderhandlungen eingestellt hat, als mildernder Umstand beurteilt werden sollte.[812]

729. Diesen Argumenten kann nicht gefolgt werden. Die Tatsache, dass ein Unternehmen das rechtswidrige Verhalten vor einem Einschreiten der Kommission beendet, macht die illegale rechtswidrige Natur des wettbewerbswidrigen Verhaltens nicht zunichte und verdient keine Belohnung in Form einer Verringerung der Strafe . Die Dauer der Zuwiderhandlung wird bereits bei der Berechnung der Geldbuße berücksichtigt (siehe Abschnitt 8.3.2.2). Den Argumenten von [*] und [*] (mit Verweis auf frühere Entscheidungen der Kommission), sie würden das betreffende Geschäft nicht mehr durchführen, ist nicht zu folgen. Die Tatsache, dass ein Unternehmen eine Änderung seines Geschäftsfelds beschließt kann nicht als Milderungsgrund für davor begangene Zuwiderhandlungen beurteilt werden. Darüber hinaus bedeutet die Tatsache, dass die Kommission in früheren Entscheidungen bestimmte Faktoren als mildernde Umstände bei der Bemessung der Geldbuße berücksichtigt hat, nicht, dass sie verpflichtet wäre, dieselbe Beurteilung in einer nachfolgenden Entscheidung vorzunehmen.[813]

8.4.2.4 [*]

730. [*].[814]

731. [*].[815] [*].

---

810 Entscheidung der Kommission Fall 32.448 und 32.450 – *Compagnie Maritime Belge*, ABl. L 171, 2.7.2005, S. 28 (erneut erlassen nach dem Urteil des Gerichts erster Instanz (Dritte erweiterte Kammer) vom 8. Oktober 1996, *Compagnie Maritime Belge/Commission*, T-24/93, T-25/93, T-26/93 und T-28/93, Slg. 1996, II_1201*)*

811 [*], [*].

812 [*], [*]; [*], [*]; [*], [*]. Es ist festzuhalten, dass Akzo´s öffentlicher Rückzug am 21. und 22. März 2000 jeweils für Zinnstabilisatoren und ESBO/Ester stattfand. (Randnummern 319 - 320).

813 Urteil des Gerichts erster Instanz vom 17. Dezember 1991, *Hercules Chemicals/Kommission*, T-7/89, Slg. 1991, II-1711, Randnummer 53, bestätigt in Urteil des Gerichtshofes vom 26. Mai 1993 *Hercules Chemicals/Kommission*, C-51/92P, Slg. 1999, S. I-4235, und die darin zitierte Rechtssprechung; Urteil des Gerichts erster Instanz vom 14. Mai 1998, *Mayr-Melnhof Kartongesellschaft/Kommission*, T-347/94, Slg. 1998, II-1751, Randnummer 368; Urteil des Gerichts erster Instanz vom 20. März 2002, *LR AF 1998/Kommission*, T-23/99, Slg. 2002, II-1705, Randnummer 337. Urteil des europäischen Gerichtshofes vom 19. März 2009, *Archer Daniels Midland Co./Kommission*, Rechtssache C-510/06 P, Randnummer 82.

814 [*] [*]; [*][*].

815 Urteil des Gerichts erster Instanz vom 10. März 1992, *Hüls/Commission*, T-9/89, Slg.1992, II-499, Randnummer 128, Urteil des Gerichts erster Instanz vom 06. April 1995, *Trefileurope/Kommission*, T-141/89, Slg. 1995, II-791, Randnummer 51 und Urteil des Gerichts erster Instanz vom 20. März 2002, *LR AF 1998/Kommission*, T-23/99, Slg. 2002, II-1705, Randnummern 142 und 339.

8.4.2.5 Wirksame Mitarbeit außerhalb der Kronzeugenregelung 2002

732. [*][*], [*] und [*][816] verweisen auf ihre Mitarbeit mit der Kommission während der Ermittlungen und argumentieren, dass diese Mitarbeit als mildernder Umstand gewertet werden sollte. [*]. [*] führt an, dass eine Ermäßigung der Geldbuße von 50% als mildernder Umstand für die faktische Zusammenarbeit mit der Kommission gewährt werden sollte. [*] verkaufte das Geschäftsfeld 1998 und wurde von der Kommission erst 2008 kontaktiert. [*].

733. Diesen Argumenten kann nicht gefolgt werden. Mitarbeit, die darin besteht, Auskunftsverlangen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 zu beantworten, kann keinen mildernden Umstand darstellen. Die Unternehmen sind verpflichtet, Auskunftsverlangen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 zu beantworten und können mit Geldbußen belegt werden, wenn sie der Kommission unrichtige oder irreführende Antworten auf ihre Auskunftsverlangen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 geben.[817] Darüber hinaus hat keine der Parteien der Kommission zusätzliche selbstbelastende Information, die als Beweismittel in Bezug auf die gegenständlichen Zuwiderhandlungen anzusehen wäre, das auf freiwilliger Grundlage zur Verfügung gestellt wurde, bei der Beantwortung der Auskunftsverlangen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 zur Verfügung gestellt. Die Kommission hat auch weder [*]. Ein Antrag auf Erlass der Geldbuße/Anwendung der Kronzeugenregelung ist eine Unternehmensentscheidung, die Unternehmen auf ihre eigene Initiative und aufgrund ihrer eigenen Erwägungen vornehmen. [*]. Betreffend [*]sollte in Erinnerung gerufen werden, dass [*] die Anwendung der Kronzeugenregelung [*] Betreffend [*] sollte hervorgehoben werden, dass es [*].

8.4.2.6 Allgemeine wirtschaftliche Situation

734. [*] und [*][818] verweisen auf die Wirtschaftskrise hin und behaupten dass, sie die chemische Industrie besonders hart getroffen hätte.

735. [*] verweist auf Fälle, in denen die Kommission Ermäßigungen für Kartelle, die in Krisenzeiten stattgefunden haben, gegeben hat. [819]Jedoch fanden die in der Entscheidung beschriebene Zuwiderhandlungen zu einem Zeitpunkt statt, zu dem nicht behauptet wird – nicht einmal von [*] – dass sich der Markt für Wärmestabilisatoren in einer Krise befunden hätte. Darüber hinaus bedeutet die Tatsache, dass die Kommission in früheren Entscheidungen bestimmte Faktoren als mildernde Umstände bei der Bemessung der Geldbuße berücksichtigt hat, nicht, dass sie verpflichtet wäre, dieselbe

816 [*], [*], [*], [*], unterstützt von [*], [*]und [*], [*].

817 Artikel 23 Absatz 1 Verordnung (EG) Nr. 1/2003.

818 [*].

819 Entscheidung der Kommission vom 16 December 1985 in Fall IV/30.839 - *Sperry New Holland*, ABL. L 376, 31.12.1985, S. 21*;* Entscheidung der Kommission vom 14 December 1984 in Fall IV/30.809 - *John Deere*, ABL. L 35, 7.2.1985, S. 58*;* Entscheidung der Kommission vom 6 August 1984 in Case IV/30.350 - *Zinc Producer Group*, ABL. L 220, 17.8.1984, S. 27; and Entscheidung der Kommission vom 19 April 1977 in Fall IV/28.841 – *ABG*, ABL. L 117, 9.5.1977, S. 1.

Beurteilung in einer nachfolgenden Entscheidung vorzunehmen.[820] Die angeführten Beispiele beziehen sich darüber hinaus auf Fälle vor den Leitlinien über Geldbußen von 1998. Die Kommission hat seither Ansprüche im Zusammenhang mit Krisenkartellen zurückgewiesen.[821]

736. In Bezug auf die derzeit vorliegende Wirtschaftssituation hat das Gericht erster Instanz bestätigt, dass die Kommission nicht verpflichtet ist, die schlechte Finanzlage im fraglichen Sektor als mildernden Umstand zu behandeln.[822] [*].

737. Darüber hinaus, in Bezug auf die Argumente der Parteien, dass sie von der allgemeinen Wirtschaftskrise betroffen wären, erfolgt die Analyse der Kommission über die Zahlungsfähigkeit (siehe Abschnitt 8.11) auf individueller Basis und auf der Grundlage der von den Unternehmen übermittelten spezifischen Daten sowie der Sachverhaltselemente, die ein spezifisches wirtschaftliches und finanzielles Umfeld aufzeigen, . Die Kommission hebt nicht die Auswirkungen hervor, die die allgemeine Krise auf ein einzelnes Unternehmen haben kann und muss die Tatsache berücksichtigen, dass die Gewährung einer Ermäßigung für ein Unternehmen wettbewerbsverzerrende Auswirkungen haben kann, die es gegenüber anderen bevorteilen. Soweit die allgemeine Wirtschaftskrise Auswirkungen hatte – wurde von den betroffenen Unternehmen weder behauptet noch aufgezeigt, dass sie besondere Auswirkungen auf den Sektor der Wärmestabilisatoren hatte.

8.4.3 Schlussfolgerung bezüglich der angepassten Grundbeträge

738. Als Ergebnis des erschwerenden Umstandes der Wiederholungstäterschaft sind die Bußgelder für Arkema France um 90% für Zinnstabilisatoren auf [*] und um 90% für ESBO/Ester auf [*] anzuheben.

8.5 Abschreckende Wirkung

739. Bei der Bemessung der Geldbuße beachtet die Kommission insbesondere, dass eine ausreichende abschreckende Wirkung der Geldbußen sichergestellt werden muss. Daher kann sie die Geldbuße für Unternehmen erhöhen, die besonders hohe Umsätze mit

820 Urteil des Gerichts erster Instanz vom 17. Dezember 1991, *Hercules Chemicals/Kommission*, T-7/89, Slg. 1991, II-1711, Randnummer 53, bestätigt in Urteil des Gerichtshofes vom 26. Mai 1993 *Hercules Chemicals/Kommission*, C-51/92P, Slg. 1999, S. I-4235, und die Rechtssprechung darin; Urteil des Gerichts erster Instanz vom 14. Mai 1998, *Mayr-Melnhof Kartongesellschaft/Kommission*, T-347/94, Slg. 1998, II-1751, Randnummer 368; Urteil des Gerichts erster Instanz vom 20. März 2002, *LR AF 1998/Kommission*, T-23/99, Slg. 2002, II-1705, Randnummer 337. Urteil des europäischen Gerichtshofes vom 19. März 2009, *Archer Daniels Midland Co./Kommission*, Rechtssache C-510/06 P, Randnummer 82.

821 Siehe Entscheidung der Kommissions vom 18. Juli 2001 in Fall COMP/E-1/36.490 - *Graphitelektroden*, ABl. 2002 L 100, 16.4.2002, S. 1, Randnummern 197 und 238.

822 Urteil des Gerichts erster Instanz vom 20. März 2002, *Lögstör Rör/Kommission*, T-16/99, Slg. 2002, II-1633, Randnummern 319-320; Urteil des Gerichts erster Instanz vom 29. April 2004, *Tokai Carbon u.a./Kommission*, T-236/01 u.a., Slg. 2004, II-1181, Randnummer 345; Urteil des Gerichts erster Instanz vom 26. April 2007, *Bolloré/Kommission*, T-109/02 u.a., Slg. 2007, II-947, Randnummern 461-462 und 657-666 und Urteil des Gerichts erster Instanz vom 12. September 2007, *Prym und Prym Consumer/Kommission*, T-30/05, Slg. 2007, II-107, Randnummern 207-208.

Waren oder Dienstleistungen, die nicht mit der Zuwiderhandlung in Zusammenhang stehen, erzielt haben (Ziffer 30 der Leitlinien über Geldbußen von 2006). Diese Erhöhung kann herangezogen werden selbst dann, wenn es unmöglich ist, den aus der Zuwiderhandlung erzielten widerrechtlichen Gewinn abzuschätzen (Ziffer 31 der Leitlinien über Geldbußen von 2006); die verhängte Geldbuße muss nämlich ihrem Ziel gerecht werden, ein zuwiderhandelndes Unternehmen – auch in Anbetracht seiner Gesamtgröße – zur Ordnung zu rufen.

740. Im vorliegenden Fall lag der weltweite Umsatz von Elf Aquitaine S.A. 2008 bei 163 390 Mio. EUR Es ist daher bei der Bemessung einer Geldbuße, die eine ausreichende abschrecke Wirkung erzielen soll, angemessen, einen Multiplikator für die über Elf Aquitaine S.A. zu verhängende Geldbuße anzuwenden. Auf dieser Grundlage erscheint die Anwendung eines Multiplikators von [*] für die über Elf Aquitaine S.A. zu verhängende Geldbuße angemessen. Dieser Multiplikator sollte für Arkema France und CECA SA nicht angewandt werden, weil nicht mehr Teil desselben Unternehmens wie Elf Aquitaine S.A. sind, siehe Randnummer 27.

8.6 Berücksichtigung der Obergrenze bei 10 % des Umsatzes

741. Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 bestimmt, dass die Geldbuße für jedes Unternehmen 10 % seines jeweiligen Umsatzes in dem der Entscheidung der Kommission vorangegangenen Geschäftsjahr nicht übersteigen darf.[823]

742. [*][824] führt an, der Umsatz des Geschäftsjahres 2009 müsse bei der Bestimmung der Obergrenze der Geldbuße berücksichtigt werden. Der Umsatz im Geschäftsjahr 2008 gäbe nicht [*] derzeitige wirtschaftliche Situation, die von der Wirtschaftskrise beeinträchtigt sein, in angemessener Weise wieder. [*][825] verweist darauf, dass Akcros Chemicals Ltd ein eigenes Unternehmen sei.

743. In Bezug auf [*] Argument, Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 sähe vor, dass die Geldbuße für ein Unternehmen 10% seines jeweiligen Umsatzes in dem der Entscheidung der Kommission vorangegangenen Geschäftsjahres nicht übersteigen dürfe; diese Bestimmung der Verordnung ist auf alle betroffenen Unternehmen gleichermaßen anzuwenden. Im Hinblick auf [*] Argument, dass Akcros Chemicals Ltd nun ein eigenes Unternehmen sei, ist der heranzuziehende Umsatz für die Höchstgrenze von 10% für Akcros Chemicals Ltd der Umsatz von Akcros Chemicals Ltd.

---

823 Urteil des Gerichtshofes vom 7. Juni 2007, *Britannia Alloys & Chemicals/Kommission*, C-76/06 P, Slg. 2007, I-4405, Randnummer 25, Urteil des Gerichts erster Instanz vom 29. November 2005, *Britannia Alloys & Chemicals/Kommission*, T-33/02, Slg. 2005, S. II-4973, Randnummern 72 und 74; Entscheidung der Kommission vom 3. Dezember 2003, Sache N° C.38.359 — *Elektrotechnische und mechanische Kohlenstoff- und Graphitprodukte*, Abl. L 125, 28.4.2004, S 45, Randnummer 318.

824 [*].

825 [*].

8.7 AC-Treuhand AG

744. AC-Treuhand AG spielte in seiner Eigenschaft als Beratungsunternehmen eine zentrale Rolle in beiden Kartellen. Das Gericht erster Instanz hat bestätigt, dass ein Beratungsunternehmen, das vorsätzlich einen Beitrag zu einem Kartell leistet als Mittäter einer Zuwiderhandlung haftbar gemacht werden kann.[826]

745. Die Kommission hat zuvor eine symbolische Geldbuße von 1 000 EUR über AC-Treuhand AG für seine Rolle als Mittäter im *Organische Peroxide*-Kartell verhängt.[827]Damals verhängte die Kommission eine symbolische Geldbuße, da "*sie mit einer an ein Unternehmen […] in einer derartigen besonderen Rolle gerichteten Entscheidung in gewisser Weise Neuland betr[at]*".[828] Es sollte jedoch angemerkt werden, dass die Kommission nicht dazu verpflichtet war, eine derartige "*Mindesthöhe*" zu verhängen.[829] Darüber hinaus kann die Tatsache, dass die Kommission in der Sache *Organische Peroxide* eine symbolische Geldbuße verhängt hat, keinen Vertrauensschutz in Bezug auf die Höhe der Geldbußen, die in anderen Fällen verhängt werden können, begründen.[830] Im vorliegenden Fall hält es die Kommission für angemessen, Geldbußen in einer Höhe zu verhängen, die die Schwere und Dauer der von AC-Treuhand AG begangenen Zuwiderhandlungen in der Tat wiedergeben, ebenso wie die Notwendigkeit sicherzustellen, dass die Geldbußen eine hinreichend abschreckende Wirkung erzielen.

746. Die Leitlinien über Geldbußen von 2006 bieten nur eine geringfügige Anleitung für die Berechnung der Geldbuße, die über Unternehmen wie AC-Treuhand AG verhängt werden kann. Im Ergebnis muss die über AC-Treuhand AG zu verhängenden Geldbuße daher in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Verordnung (EG) Nr. 1/2003, der Rechtssprechung und Ziffer 37 der Leitlinien über Geldbußen von 2006 festgelegt werden.

747. Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 sieht vor, dass die Kommission bei der Festsetzung der Höhe der Geldbuße sowohl die Schwere der Zuwiderhandlung als auch deren Dauer berücksichtigen muss. Die Schwere der Zuwiderhandlung wird von mehreren Faktoren bestimmt, darunter insbesondere die Umstände des Falls, sein Umfeld und die abschreckende Wirkung der Geldbuße. Es gibt keine verbindliche oder abschließende Aufzählung der anzuwendenden Kriterien.[831] Im vorliegenden Fall

826 Urteil des Gerichts erster Instanz vom 8. Juli 2008, *AC Treuhand/Kommission*, T-99/04, Slg. 2008, II-1501, Randnummer 131

827 Entscheidung der Kommission 2005/349/EG in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen vom 10. Dezember 2003 (Fall COMP/E-2/37.857 - *Organische Peroxide)*, ABl. L 110, 30.4.2005, S. 44

828 Ebendort, Randnummer 454.

829 Urteil des Gerichts erster Instanz vom 8. Juli 2008, *AC Treuhand/Kommission*, T-99/04, Slg. 2008, II-1501, Randnummer 155, siehe auch Urteil des Gerichtshofs vom 28. Juni 2005, *Dansk Rørindustri u.a./Kommission*, C-189/02 P u.a., Slg. 2005, I-5425, Randnummer 172.

830 Siehe dazu auch Urteil des Gerichts erster Instanz vom 8. Juli 2008, *AC Treuhand/Kommission*, T-99/04, Slg. 2008, II-1501, Randnummer 163 und Urteil des Gerichtshofes vom 8. Februar 2007, *Groupe Danone/ Kommission*, C-3/06 P , Slg. 2007, S. I-1331, Randnummer 90.

831 Zum Beispiel Urteil des Gerichtshofs vom 25. März 1996, *SPO u.a./Kommission*, C-137/95, C-137/95 P, Slg. 1996, I-1611, Randnummer 54, Urteil des Gerichtshofes vom 17. Juli 1997, *Ferriere Nord/Kommission*, C-

berücksichtigt die Kommission sowohl die Bedeutung der Kartelle, an denen AC-Treuhand AG teilgenommen hat als auch das tatsächliche Ausmaß der Beteiligung von AC-Treuhand AG an diesen Kartellen.

748. Die wettbewerbswidrigen Absprachen, an den AC-Treuhand AG teilnahm, hatten zum Ziel, den Wettbewerb für Zinnstabilisatoren und ESBO/Ester zu verzerren, in Zuwiderhandlung zu Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen. Beide Zuwiderhandlungen waren vielgestaltige Kartelle, die Marktaufteilung und Zuteilung von Kunden, horizontale Preis- und Quotenfestsetzungen und Austausch wirtschaftlich sensibler Informationen, insbesondere über Kunden, Preisgestaltungen und Liefermengen beinhalteten. Derartige Zuwiderhandlungen gehören ihrer Art nach zu den schwerwiegendsten Wettbewerbsbeschränkungen, da sie den Wettbewerb bei den wesentlichen Wettbewerbsfaktoren verzerren. Darüber hinaus trafen die Teilnehmer an beiden Zuwiderhandlungen besondere Vorkehrungen, um die Geheimhaltung der Kartell zu gewährleisten, einschliesslich der Organisation von Zusammenkünften außerhalb der Gemeinschaft, der Benutzung von Kodenamenund der Vernichtung von Dokumenten.[832] Der Gesamtwert der verkauften Produkte, auf die sich die Zuwiderhandlungen beziehen, ist bedeutsam und der gemeinsame Marktanteil im EWR, für den die Zuwiderhandlungen bewiesen sind, wird auf über 90 % für Zinnstabilisatoren und auf knapp über 80 % für ESBO/Ester geschätzt. Die Kartelle umfassten die Verkäufe von Zinnstabilisatoren und ESBO/Ester der Unternehmen fast im gesamten EWR. Die Absprachen wurden bis 1996 streng umgesetzt und überwacht.

749. AC-Treuhand AG spielte eine entscheidende Rolle bei der Organisation und Durchführung der Zusammenkünfte (siehe insbesondere Randnummern 356 bis 359). AC-Treuhand AG kannte die wettbewerbswidrigen Absprachen genau und entwarf und verteilte in der Tat in einer sehr professionellen Art und Weise alle Information über Preise, Quoten und Kunden. Ihr war bis 1996 die Befugnis übertragen, bei den Teilnehmern an den Kartellen Audits durchzuführen. Nur die von AC-Treuhand AG bestätigten Daten wurden Grundlage der Verhandlungen und Absprachen. AC-Treuhand AG stellte ihre Büroräumlichkeiten zur Verfügung, um die Kartelle zu verdecken. In beiden Kartellen war es ihre Rolle, die Aufdeckung beider Zuwiderhandlungen zu verhindern. Als Moderator bestand ihre Rolle darin , zu Kompromissen zu ermutigen, um wettbewerbswidrige Vereinbarungen abzuschließen. AC-Treuhand AG stellte ihre Dienstleistungen, ihr Fachwissen und ihre Infrastruktur für beide Kartelle zur Verfügung, um aus ihnen Nutzen zu ziehen. Ein derartiges Verhalten kann nur als aktive Teilnahme und aktives Verhalten, das den wettbewerbswidrigen Absprachen und ihrer Umsetzung förderlich ist und sie erleichtert, bezeichnet werden.

---

832 219/95 P, Slg. 1997, I-4411, Randnummer 33; Urteil des Gerichtshofes vom 7. Juni 1983, *Musique Diffusion françaiseu.a./Kommission*, 100/80 u.a., Slg. 1983, 1825, Randnummer 120; Urteil des Gerichtshofes vom 9. November 1983, *Michelin/Kommission*,, 322/81, Slg. 1983, 3461, Randnummer 111 Urteil des Gerichts erster Instanz vom 8. Oktober 2008, *Schunk GmbH/Kommission*, T-69/04, noch nicht veröffentlicht, Randnummer 154.

750. AC-Treuhand AG nahm vom 1. Dezember 1993 bis 21. März 2000 an der Zuwiderhandlung betreffen Zinnstabilisatoren und vom 1. Dezember 1993 bis 26. September 2000 an der Zuwiderhandlung betreffend ESBO/Ester teil.

751. [*].

752. [*].

753. AC-Treuhand AG sollte auch von der ad hoc Ermässigung im Ausmaß von 1% (siehe Abschnitt 8.9) profitieren. Als Ergebnis sollte über AC-Treuhand AG eine Geldbuße von 174 000 EUR für ihre Teilnahme am Zinnstabilisatorenkartell verhängt werden und von 174 000 EUR für ihre Teilnahme am ESBO/Ester-Kartell.

8.8 Anwendung der Kronzeugenregelung von 2002

8.8.1 Erlass der Geldbuße

754. Wie in Randnummer 79 angeführt, hat Chemtura [*] den Erlass der Geldbuße nach der Kronzeugenregelung von 2002 beantragt. Chemtura war das erste Unternehmen, das die Kommission über Kartelle betreffend Zinnstabilisatoren und ESBO/Ester informiert hat. Die vorgelegten Beweismittel ermöglichten, eine Entscheidung über unangekündigte Nachprüfungen zu treffen, und Chemtura wurde daher ein bedingter Geldbußenerlass nach Ziffer 8 Buchstabe (a) der Kronzeugenregelung von 2002 gewährt (siehe Randnummer 80).

755. Chemtura legte der Kommission während des Verfahrens weitere Information in Übereinstimmung mit Ziffer 11 der Kronzeugenregelung von 2002 vor. Chemtura stellte ihre Teilnahme an den Zuwiderhandlungen vor dem Zeitpunkt ein, zu dem es die Beweismittel gemäß Ziffer 8 Buchstabe a vorlegte und hatte andere Unternehmen nicht zur Teilnahme an der Zuwiderhandlung gezwungen. [*].

8.8.2 Ermäßigung der Geldbuße

756. Wie in Randnummern 82 und 83 angeführt, haben Arkema France, Baerlocher und Akzo 2003 Anträge auf Ermäßigung der Geldbuße nach der Kronzeugenregelung von 2002 gestellt. Wie in Randnummer 94 angeführt, [*].

757. Die Anträge von Arkema France, Baerlocher, Akzo und [*] werden nachfolgend in chronologischer Reihenfolge analysiert.

8.8.2.1 Arkema France

758. Arkema France hat [*] nach den Nachprüfungen, die vom 12. bis 13. Februar 2003 stattfanden, einen Antrag auf Ermäßigung der Geldbuße gestellt.[833] [*].

759. [*].

[833] [*].

760. [*].

761. [*].

8.8.2.2 Baerlocher

762. Baerlocher hat [*] einen Antrag auf Ermäßigung der Geldbuße gestellt.[834] [*].[835]

763. [*].

764. [*].

8.8.2.3 Akzo

765. Akzo hat am [*] einen Antrag gestellt.[836] [*].

766. [*].

8.8.2.4

767. [*].[837] [*].

768. [*]

769. [*].[838] [*].

8.8.3 Schlussfolgerung über die Anwendung der Kronzeugenregelung von 2002

770. In Anwendung der Kronzeugenregelung von 2002 ist daher die über die Antragsteller auf Erlass der Geldbuße/Anwendung der Kronzeugenregelung zu verhängende Geldbuße um die folgenden Prozentsätze auf die folgenden Beträge zu ermäßigen:
Chemtura: Ermäßigung um 100% für Zinnstabilisatoren und um 100% für ESBO/Ester;
CECA/Arkema France/Elf Aquitaine: Ermäßigung um 30% für Zinnstabilisatoren und um 50% für ESBO/Ester;
Baerlocher: Ermäßigung um 20% für Zinnstabilisatoren;
Akzo: Ermäßigung um 0% für Zinnstabilisatoren und um 0% auf für ESBO/Ester und [*].

834 [*].
835 [*]
836 [*].
837 [*].
838 [*].

8.9 Ermäßigung aufgrund der Dauer

771. Das allgemeine Prinzip des Gemeinschaftsrechts, dass Entscheidungen nach einem Verwaltungsverfahren im Wettbewerbsbereich innerhalb einer angemessenen Zeit erlassen werden sollen, ist zu beachten. Die Angemessenheit der Verfahrensdauer bestimmt sich jedoch selbstverständlich nach den Umständen des Einzelfalls. Aus den oben erwähnten Gründen (siehe Randnummer 454-458 und 676-682), wird angenommen, dass unter den Umständen dieses Falles die Ermittlung innerhalb einer angemessenen Dauer stattgefunden hat. Darüber hinaus hat die Dauer des Verfahrens das Ergebnis der Ermittlung nicht beeinflusst, noch wurden die Verteidigungsrechte der Parteien in irgendeiner Weise beeinträchtigt. Die Dauer des Verfahrens war jedoch erheblich und rechtfertigt eine außergewöhnliche Ermäßigung der gegen jede Partei verhängte Geldbuße von 1%. Diese Entscheidung wird auf Grund des Ermessens der Kommission bei der Bemessung von Geldbußen getroffen und hat keinerlei Einfluss auf die Tatsache, dass das Prinzip der angemessenen Verfahrensdauer in diesem Fall nicht verletzt wurde.[839] Diese Ermäßigung kommt nach der Anwendung der Höchstgrenzen von 10 % des Umsatzes zur Anwendung (siehe Randnummer 741).

772. Diese Ermäßigung sollte jedoch nicht für Akcros Chemicals Ltd und andere Gesellschaften gelten, die für die Zwecke dieser Entscheidung als Teil des Unternehmens Akzo Nobel identifiziert wurden (das sind Akzo Nobel N.V., Akzo Nobel Chemicals GmbH, und Akzo Nobel Chemicals BV). Akcros Chemicals Ltd war einer der Antragsteller vor dem Gericht erster Instanz in Bezug auf die unter Schutz des Berufsgeheimnisses stehenden Dokumente.[840] Wenn es auch selbstverständlich jedem Unternehmen zusteht, seine Rechte in der Weise, die es für angemessen erachtet, zu verteidigen, war die Nichtigkeitsklage das zentrale Element der Verzögerungen in diesem Fall. Es ist daher nicht angemessen, dass Akcros Chemicals Ltd in den Genuss der vorliegenden Ermäßigung kommen sollte. Darüber hinaus stand Akcros Chemicals Ltd zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens und während fast der gesamten Dauer des Verfahrens vor dem Gericht erster Instanz (mittelbar) zu 100% im Eigentum von Akzo Nobel N.V.[841] und handelte daher unter dem bestimmenden Einfluss von Akzo Nobel N.V.[842] Die Akzo-Gruppe muss als ein Unternehmen in Bezug auf den Beginn des Verfahrens vor dem Gericht erster Instanz angesehen werden , und daher sollte keine der Gesellschaften der Gruppe von der Ermäßigung der zu verhängenden Geldbuße um 1% profitieren.

---

839 Urteil des Gerichts erster Instanz vom 1. Juli 2008, *Compagnie Maritime Belge*, T-276/04 Slg. 2008, II-1277, Randnummer 46.

840 Urteil des Gerichts erster Instanz (Erste erweiterte Kammer) vom 17. September 2007 in den verbundenen Rechtssachen T-125/03 und T-253/03, *Akzo Nobel Chemicals Ltd und Akcros Chemicals Ltd/Kommission*, Slg. 2007, II-3523. und verbundene Rechtssachen T-125/03 und T-253/03 R, *Akzo Nobel Chemicals Ltd and Akcros Chemicals Ltd/Kommission*, Slg. 2003, II-4771.

840 ABl. L 1, 4.1.2003, S. 1–2.

841 [*].

842 Es wird festgestellt, dass die anwendbaren Zuständigkeitsregelungen von Akzo Nobel bedeuten, dass Akzo Nobel N.V. in den Entscheidungsprozess bei ihren Tochtergesellschaften in Bezug auf Rechtsangelegenheiten eingebunden war, [*]

8.10 Schlussfolgerung

773. Die nach Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 festzusetzenden Geldbußen betragen daher wie folgt:

[*]

8.11 Zahlungsfähigkeit

774. Gemäß Ziffer 35 der Leitlinien über Geldbußen von 2006kann "*unter außergewöhnlichen Umständen die Kommission auf Antrag die Leistungsfähigkeit eines Unternehmens in einem gegebenen sozialen und ökonomischen Umfeld berücksichtigen. Die Kommission wird jedoch keine Ermäßigung wegen der bloßen Tatsache einer nachteiligen oder defizitären Finanzlage gewähren. Eine Ermäßigung ist nur möglich, wenn eindeutig nachgewiesen wird, dass die Verhängung einer Geldbuße gemäß diesen Leitlinien die wirtschaftliche Überlebensfähigkeit des Unternehmens unwiderruflich gefährden und ihre Aktiva jeglichen Wertes berauben würde.*" Dies umfasst eine Gesamtbeurteilung der finanziellen Situation des Unternehmens mit Fokus darauf, ob das Unternehmen in seinem gegebenen sozialen und ökonomischen Umfeld die Fähigkeit hat, die Geldbuße zu zahlen.

775. Im vorliegenden Fall haben drei Unternehmen "Zahlungsunfähigkeit" gemäß Ziffer 35 der Leitlinien über Geldbußen von 2006 geltend gemacht: [*], [*] und [*]. Die Kommission hat diese Ansprüche beurteilt und die verfügbaren finanziellen Daten dieser Unternehmen genau analysiert. Alle betroffenen Unternehmen erhielten Auskunftsverlangen der Kommission gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003, in den sie aufgefordert wurden, Details über ihre individuelle finanzielle Situation und das soziale und ökonomische Umfeld, in dem sie sich befinden, darzulegen.

776. In der Vergangenheit haben bestimmte Entscheidungen der Kommission die finanzielle Situation von Unternehmen berücksichtigt, um die Geldbuße anzupassen. In *Elektrotechnische und mechanische Kohlenstoff- und Graphitprodukte*[843], *Internationale Übersiedlungen*[844] und *Kalziumkarbid*[845] wurden aufgrund von finanziellen Schwierigkeiten, kombiniert mit dem Element der hinreichenden abschreckenden Wirkung, die über die Unternehmen verhängten Geldbußen um 33 %,

843 2004/420/EG: Entscheidung der Kommission vom 3. Dezember 2003 in Sache N° C.38.359 — *Elektrotechnische und mechanische Kohlenstoff- und Graphitprodukte*, Abl. L 125 vom 28.4.2004, S. 45,

844 Entscheidung der Kommission von 11. März 2008 in Sache 38.543, Randnummer 662. (http://ec.europa.eu /competition/antitrust/cases/decisions/38543/fr.pdf).

845 Entscheidung der Kommission vom 22. Juli 2009 in Sachee 39396 – Calcium carbide and magnesium-based reagents for the steel and gas industries, Randnummer 15 der einstweiligen veröffentlichten Zusammenfassung der Entscheidung (http://ec.europa.eu/competition/antitrust/cases/decisions/39396/en.pdf

70 % beziehungsweise 20 % ermäßigt.[846] Diese Ermäßigungen der Geldbußen waren auf eine individuelle Beurteilung des beurteilten Falls gestützt. Ziffer 35 der Leitlinien über Geldbußen von 2006, die bestimmt, dass die Kommission unter außergewöhnlichen Umständen die Leistungsfähigkeit eines Unternehmens berücksichtigen kann, wurde in diesen Entscheidungen nicht angewandt.

777. In Randnummern 779 bis 794 wird die individuelle finanzielle Lage jedes der betroffenen Unternehmen und die Auswirkung darauf von den berechneten Geldbußen im gegebenen sozialen und ökonomischen Umfeld beurteilt. Bevor diese Anträge einzeln behandelt werden, ist festzuhalten, dass die jeweilige finanzielle Situation zu dem Zeitpunkt zu beurteilen ist, zu dem die Geldbuße festgesetzt wird und auf Grund der von den Unternehmen übermittelten finanziellen Daten.

778. Insoweit die Parteien lediglich argumentieren, dass die Geldbuße negative Auswirkungen auf ihre finanzielle Situation hätte, ohne dass sie Beweise über eine eigentliche Zahlungsunfähigkeit vorlegen, verweist die Kommission auf die ständige Rechtssprechung, nach der sie bei der Bemessung der Geldbuße nicht die schlechte finanzielle Situation eines Unernehmens berücksichtigen muss, da die Anerkennung einer solchen Verpflichtung darauf hinauslaufen würde, den am wenigsten den Marktbedingungen angepassten Unternehmen einen ungerechtfertigten Wettbewerbsvorteil zu verschaffen.[847]

779. [*][848] [*]

780. [*].[849] [*].[850][*][851]

781. [*].

782. [*].[852] [*].

783. [*].

784. [*].[853] [*][854]

---

846 Sieha auch Entscheidung der Kommission vom 23. Dezember 1992 in einem Verfahren gemäß Artikel [81] EG-Vertrag (IV/32.448 und IV/32.450 – *Cewal, Cowac, Ukwal*) und [82] (IV/32,448 und IV/32.450 – *Cewal*), ABl. L 34 vom 10.2.1993, S. 20–43

847 Siehe Urteil des Gerichtshofes vom 8. November 1983, *IAZ International Belgium u.a./Kommission*, 96/82 u.a., Slg. 1983, 3369, Randnummern 54 und 55, und Urteil des Gerichtshofs vom 28. Juni 2005, *Dansk Rørindustri u.a./Kommission*, C-189/02 P u.a., Slg. 2005, I-5425, Randnummern 327, Urteil des Gerichtshofes vom 29. Juni 2006, *SGL Carbon AG/Kommission*, C-308/04 P, Slg. 2006, I-5977

848 [*].

849 [*].

850 [*].

851 [*].

852 [*].

853 [*].

785. [*].

786. [*].

787. [*].

788. [*].

789. [*].

790. [*][855] [*].[856][*] [857]

791. [*].

792. [*].

793. [*].

794. [*].

795. Aus dem oben Angeführten folgt, dass die Kommission beschlossen hat, den Rechtssubjekten, die einen Teil des Unternehmens [*] bilden, eine Ermäßigung der Geldbuße [gemäß Ziffer 35 der Leitlinien] zu gewähren und die Anträge von [*] und [*] [gemäß Ziffer 35 der Leitlinien] abzuweisen.

---

854 [*].
855 [*].
856 [*].
857 [*].

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artike1

1. Die folgenden Unternehmen haben gegen Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag und – seit 1. Januar 1994 – gegen Artikel 53 EWR-Abkommen verstoßen, indem sie sich in den genannten Zeiträumen an einer Reihe von Vereinbarungen und/oder abgestimmten Verhaltensweisen im Bereich Zinnstabilisatoren im EWR, die aus der Festsetzung von Preisen, Aufteilung des Marktes unter Zuweisung von Lieferquoten, Aufteilung und Zuteilung von Kunden und Austausch wirtschaftlich sensibler Informationen insbesondere über Kunden, Produktions- und Liefermengen bestanden, beteiligt haben:

   a) Akzo Nobel N.V., von 24. Februar 1987 bis 21. März 2000;

   b) Akzo Nobel Chemicals GmbH, von 24. Februar 1987 bis 28. Juni 1993;

   c) Akcros Chemicals Ltd, von 28. Juni 1993 bis 21. März 2000;

   d) – g) [*]; *Aufgehoben durch Beschluss K(2011)4612 vom 30. Juni 2011*

   h) Elf Aquitaine S.A., von 16. März 1994 bis 31. März 1996 and von 9. September 1997 bis 21. März 2000;

   i) Arkema France, von 16. März 1994 bis 31. März 1996 and von 9. September 1997 bis 21. März 2000;

   j) CECA SA, von 16. März 1994 bis 31. März 1996 and von 9 September 1997 bis 21. März 2000;

   k) MRF Michael Rosenthal GmbH, von 12. Oktober 1990 bis 21. März 2000;

   l) Baerlocher GmbH, von 24. Februar 1987 bis 21. März 2000;

   m) Baerlocher Italia S.p.A., von 22. Juni 1994 bis 21. März 2000;

   n) Baerlocher UK Limited, von 28. März 1995 bis 17. September 1997;

   o) Chemtura Corporation, von 29. Mai 1998 bis 21. März 2000;

   p) Chemtura Vinyl Additives GmbH, von 12. Dezember 1997 bis 21. März 2000;

   q) – r)[*]; *Aufgehoben durch Beschluss K(2011)4612 vom 30. Juni 2011*

   s) Reagens S.p.A., von 20. November 1992 bis 21. März 2000;

t) AC-Treuhand AG, von 1. Dezember 1993 bis 21. März 2000.

2. Die folgenden Unternehmen haben gegen Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag und – seit 1. Januar 1994 – gegen Artikel 53 EWR-Abkommen verstoßen, indem sie sich in den genannten Zeiträumen an einer Reihe von Vereinbarungen und/oder abgestimmten Verhaltensweisen im Bereich ESBO/Ester im EWR, die aus der Festsetzung von Preisen, Aufteilung des Marktes unter Zuweisung von Lieferquoten, Aufteilung und Zuteilung von Kunden und Austausch wirtschaftlich sensibler Informationen insbesondere über Kunden, Produktions- und Liefermengen bestanden, beteiligt haben:

a) Akzo Nobel N.V., von 11. September 1991 bis 22. März 2000;

b) Akzo Nobel Chemicals B.V., von 11. September 1991 bis 28. Juni 1993;

c) Akcros Chemicals Ltd, von 28. Juni 1993 bis 22. März 2000;

d) – g) [*]; *Aufgehoben durch Beschluss K(2011)4612 vom 30. Juni 2011*

h) Elf Aquitaine S.A., von 11. September 1991 bis 26. September 2000;

i) Arkema France, von 11. September 1991 bis 26. September 2000;

j) CECA SA, von 11. September 1991 bis 26. September 2000;

k) GEA Group AG, von 11. September 1991 bis 17. Mai 2000;

l) Chemson Polymer-Additive AG, von 30. September 1995 bis 26. September 2000;

m) Aachener Chemische Werke Gesellschaft für glastechnische Produkte und Verfahren mbH, von 11. September 1991 bis 17. Mai 2000;

n) Chemson GmbH, von 17. Mai 2000 bis 26. September 2000;

o) Chemtura Corporation, von 29. Mai 1998 bis 26. September 2000;

p) Chemtura Vinyl Additives GmbH, von 12. Dezember 1997 bis 26. September 2000;

q) – r) [*]; *Aufgehoben durch Beschluss K(2011)4612 vom 30. Juni 2011*

s) Faci S.p.A., von 6. November 1996 bis 26. September 2000;

t) AC-Treuhand AG, von 1. Dezember 1993 bis 26. September 2000.

Artikel 2

Für die in Artikel 1 genannte(n) Zuwiderhandlung(en) im Bereich Zinnstabilisatoren, werden folgende Geldbußen verhängt:

1) – 3) [*]; *Aufgehoben durch Beschluss K(2011)4612 vom 30. Juni 2011*

4) Akzo Nobel N.V., Akzo Nobel Chemicals GmbH und Akcros Chemicals Ltd haften gesamtschuldnerisch für: EUR 1 580 000

5) Akzo Nobel N.V. und Akcros Chemicals Ltd haften gesamtschuldnerisch für: EUR 4 421 000
Geändert durch Beschluss C(2011)4651 vom 30. Juni 2011

6) Akzo Nobel N.V. und Akzo Nobel Chemicals GmbH haften gesamtschuldnerisch für: EUR 9 820 000

7) Akzo Nobel N.V. haftet für EUR 5 979 000
Geändert durch Beschluss C(2011)4651 vom 30. Juni 2011

8) – 9); [*] *Aufgehoben durch Beschluss K(2011)4612 vom 30. Juni 2011*

10) MRF Michael Rosenthal GmbH, Baerlocher GmbH, Baerlocher Italia S.p.A und Baerlocher UK Limited haften gesamtschuldnerisch für: EUR 1 000 000

11) Elf Aquitaine S.A., Arkema France und CECA SA haften gesamtschuldnerisch für: EUR 3 864 000

12) Arkema France haftet für: EUR 3 477 600

13) Elf Aquitaine S.A. haftet für: EUR 2 704 800

14) Chemtura Corporation und Chemtura Vinyl Additives GmbH haftet für: EUR 0

15) [*] *Aufgehoben durch Beschluss K(2011)4612 vom 30. Juni 2011*

16) Reagens S.p.A. haftet für: EUR 10 791 000

17) AC-Treuhand AG haftet für: EUR 174 000.

Für die in Artikel 1 Absatz 2 genannte(n) Zuwiderhandlung(en) im Bereich ESBO/Ester, werden folgende Geldbußen verhängt:

18) - 20) [*]; *Aufgehoben durch Beschluss K(2011)4612 vom 30. Juni 2011*

21) Akzo Nobel N.V., Akzo Nobel Chemicals B.V. und Akcros Chemicals Ltd haften gesamtschuldnerisch für: EUR 2 033 000;

22) Akzo Nobel N.V. und Akcros Chemicals Ltd haften gesamtschuldnerisch für EUR 3 968 000;
Geändert durch Beschluss C(2011)4651 vom 30. Juni 2011

23) Akzo Nobel N.V. und Akzo Nobel Chemicals B.V. haften gesamtschuldnerisch für: EUR 3 467 000;

24) Akzo Nobel N.V. haftet für: EUR 9 332 000;
Geändert durch Beschluss C(2011)4651 vom 30. Juni 2011

25) - 27) [*]; *Aufgehoben durch Beschluss K(2011)4612 vom 30. Juni 2011*

28) Elf Aquitaine S.A., Arkema France und CECA SA, haften gesamtschuldnerisch für: EUR 7 154 000;

29) Arkema France haftet für: EUR 6 438 600;

30) Elf Aquitaine S.A. haftet für: EUR 5 007 800;

31) a) GEA Group AG, Aachener Chemische Werke Gesellschaft für glastechnische Produkte und Verfahren mbH und Chemson Polymer-Additive AG haften gesamtschuldnerisch für: EUR 1 086 129;
Geändert durch Beschluss C(2010)727 vom 8. Februar 2010

31) b) GEA Group AG and Chemson Polymer-Additive AG haften gesamtschuldnerisch für: EUR 827 842;
Geändert durch die Beschluss C(2010)727 vom 8. Februar 2010;

32) GEA Group AG haftet für EUR 1 432 229; *Geändert durch Beschluss C(2010)727 vom 8. Februar 2010*

33) Chemson Polymer-Additive AG und Chemson GmbH haften gesamtschuldnerisch für EUR 137 606;

34) Chemson GmbH haftet für: EUR 317 794;

35) Chemtura Corporation und Chemtura Vinyl Additives GmbH, haften gesamtschuldnerisch für: EUR 0;

36) [*]; *Aufgehoben durch Beschluss K(2011)4612 vom 30. Juni 2011*

37) Faci S.p.A haftet für : EUR 5 940 000;

38) AC-Treuhand AG haftet für: EUR 174 000.

Die Geldbußen sind binnen drei Monaten nach dem Datum der Bekanntgabe dieser Entscheidung - an das auf den Namen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften lautende Konto zu bezahlen:

BBVA
Banco Bilbao Vizcaya Argentaria S.A.
Avenue des Arts, 43
B-1040 BRUXELLES
IBAN: BE76 6420 0290 0095
SWIFT: BBVABEBB

Nach Ablauf dieser Frist werden automatisch Zinsen zu dem Satz fällig, der von der Europäischen Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte am ersten Tag des Monats angewandt wird, in dem diese Entscheidung erlassen worden ist, zuzüglich 3,5 Prozentpunkte.

Artikel 3

Die in Artikel 1 genannten Unternehmen stellen die in Artikel 1 genannten Zuwiderhandlungen unverzüglich ab, soweit dies nicht bereits geschehen ist.

Sie unterlassen die Wiederholung aller in Artikel 1 beschriebenen Handlungen und Verhaltensweisen sowie aller Handlungen und Verhaltensweisen, die einen ähnlichen oder gleichen Zweck bzw. eine ähnliche oder gleiche Wirkung haben können.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist gerichtet an:

Akzo Nobel N.V., Strawinskylaan 2555, NL-1077 ZZ Amsterdam, Niederlande

Akzo Nobel Chemicals GmbH, Kreuzauer Strasse 46, 52355 Düren Niederau, Deutschland

Akzo Nobel Chemicals B.V., Stationsstraat 77, NL-3811 MH Amersfoort, Niederlande

Akcros Chemicals Ltd, Lankro Way, PO Box 1, Eccles, Manchester - M30 OBH, Großbritanien

[*] *Aufgehoben durch Beschluss K(2011)4612 vom 30. Juni 2011*

Elf Aquitaine S.A., 2, Place Jean Millier, La Défense 6, 92400 Courbevoie, Frankreich

Arkema France, 420, rue d'Estienne d'Orves, F-92705 Colombes Cedex, Frankreich

CECA SA, 89, Boulevard National, F-92257 La Garenne-Colombes Cedex, Frankreich

MRF Michael Rosenthal GmbH, Freisinger Str. 1, D-85716 Unterschleißheim, Deutschland

Baerlocher GmbH, Freisinger Strasse 1, D-85716 Unterschleißheim, Deutschland

Baerlocher Italia S.p.A., Via San Colombano 62/A, 26900 Lodi, Italien

Baerlocher UK Limited, Moss Hall Road, Bury, Lancashire BL8 7JJ, Großbritanien

GEA Group AG, Dorstener Str. 484, 44809 Bochum, Deutschland

Chemson Polymer-Additive AG, Industriestrasse 19, A-9601 Arnoldstein, Österreich

Aachener Chemische Werke Gesellschaft für glastechnische Produkte und Verfahren mbH, Adenauerstraße 20, Europark C3, D-52146 Würselen, Deutschland

Chemson GmbH, Hermann-Heinrich-Gossen-Str. 3, 50858 Köln, Deutschland

Chemtura Corporation, 199, Benson Road, Middlebury CT 06749, USA

Chemtura Vinyl Additives GmbH, Chemiestr. 22, 68623 Lampertheim, Deutschland

[*] *Aufgehoben durch Beschluss K(2011)4612 vom 30. Juni 2011*

Faci S.p.A., Via Privata Devoto 36, 16042 Carasco (GE), Italien

Reagens S.p.A., Via Codronchi 4, 40016 San Giorgio di Piano (BO), Italien

AC-Treuhand AG, Tödistrasse 47, CH-8027 Zürich, Schweiz

Diese Entscheidung ist ein vollstreckbarer Titel gemäss Artikel 256 EG-Vertrag und Artikel 110 EWR-Abkommen.

Brüssel, den 11. November 2009

Für die Kommission

Mitglied der Kommission